



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Europäisches Migrationsnetzwerk

Migration, Integration, Asyl in Deutschland 2019

Politische und Rechtliche Entwicklungen

Jährlicher Bericht der deutschen nationalen Kontaktstelle
für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)



Forschung

Kofinanziert durch den Asyl-,
Migrations- und Integrationsfonds
der Europäischen Union



Migration, Integration, Asyl in Deutschland 2019

Politische und Rechtliche Entwicklungen

Jährlicher Bericht der deutschen nationalen Kontaktstelle
für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)

Das Europäische Migrationsnetzwerk

Das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) wurde im Jahr 2003 von der Europäischen Kommission im Auftrag des Europäischen Rates eingerichtet, um dem Bedarf eines regelmäßigen Austausches von verlässlichen Informationen im Migrations- und Asylbereich auf europäischer Ebene nachzukommen. Seit 2008 bildet die Ratsentscheidung 2008/381/EG die dauerhafte Rechtsgrundlage des EMN, und es wurden nationale Kontaktstellen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (mit Ausnahme Dänemarks, welches Beobachterstatus hat) und in Norwegen geschaffen.

Aufgabe des EMN ist es, die Organe der Europäischen Union, nationale Institutionen und Behörden sowie die Öffentlichkeit mit aktuellen, objektiven, verlässlichen und vergleichbaren Informationen über Migration und Asyl im Hinblick auf eine Unterstützung der Politik in diesem Bereich zu versorgen. Die deutsche nationale Kontaktstelle ist beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Nürnberg angesiedelt. Zu den Hauptaufgaben der nationalen Kontaktstelle gehört die Umsetzung des jährlichen EMN-Arbeitsprogramms.

Dies umfasst die Erstellung des jährlichen Politikberichts ‚Migration, Integration, Asyl‘, die Erarbeitung von bis zu vier themenspezifischen Studien, die Beantwortung von an das Netzwerk gestellten Adhoc-Anfragen sowie die Informationsvermittlung in unterschiedlichen Foren, z. B. durch die Organisation von eigenen Tagungen und die Teilnahme an Tagungen im In- und Ausland. Darüber hinaus richten die Nationalen Kontaktstellen jeweils nationale Netzwerke aus Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen ein, die im Bereich Migration und Asyl tätig sind.

Im Rahmen des EMN wird in der Regel keine Primärforschung betrieben, sondern es werden bereits vorhandene Daten und Informationen aufbereitet und analysiert; nur bei Bedarf werden diese durch eigenständige Erhebung von Daten und Informationen ergänzt.

EMN-Studien werden nach einheitlichen Spezifikationen erstellt, um innerhalb der Europäischen Union und Norwegens vergleichbare Ergebnisse zu erzielen. Um auch begriffliche Vergleichbarkeit zu gewährleisten, wurde ein Glossar erstellt, das über die nationalen und internationalen EMN-Webseiten zugänglich ist.

Nach der Fertigstellung der nationalen Studien wird ein Synthesebericht erstellt, der die wichtigsten Ergebnisse der einzelnen nationalen Berichte zusammenfasst und so einen europäischen Überblick erlaubt. Dazu kommen themenspezifische Informationsblätter (EMN-Informs), die knapp und präzise ausgewählte Themen präsentieren. Das EMN-Bulletin liefert vierteljährlich Informationen über die aktuellen Entwicklungen in der EU und ihren Mitgliedstaaten. Mit dem Arbeitsprogramm 2014 wurde des Weiteren die Arbeitsgruppe Return Expert Group (REG) eingerichtet. Diese beschäftigt sich mit Aspekten der freiwilligen Rückkehr, der Reintegration und der Rückführung.

Alle EMN-Publikationen sind auf der Webseite der Generaldirektion Migration und Inneres der Europäischen Kommission verfügbar. Die Studien von EMN Deutschland sowie die Syntheseberichte, Informs und das Glossar finden sich auch auf der nationalen Webseite: www.emn-deutschland.de.



Zusammenfassung

Der vorliegende Politikbericht 2019 bietet einen Überblick über die wichtigsten politischen Diskussionen sowie politischen, rechtlichen und institutionellen Entwicklungen des Jahres 2019 im Migrations-, Integrations- und Asylbereich in Deutschland. Er beleuchtet Veränderungen in der allgemeinen Struktur des politischen Systems, zum Beispiel durch Wahlen und institutionelle Neugründungen und Weiterentwicklungen. Daneben werden die Themenfelder legale Migration, internationaler Schutz und Asyl, unbegleitete Minderjährige und weitere besonders Schutzbedürftige, Integration und Antidiskriminierung, Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit, Grenzkontrollen und Visumpolitik, irreguläre Migration und Schleusung, Rückkehr, Menschenhandel sowie Migration und Entwicklung behandelt.

Im Jahr 2019 gab es mehrere große **politische und rechtliche Entwicklungen** (Kapitel 2) in den Bereichen Migration, Integration und Asyl. Die Bundesregierung setzte mit dem Migrationspaket zur ‚Ordnung, Steuerung und Begrenzung der Migration‘ mehrere Gesetzesvorhaben aus dem Koalitionsvertrag um. Zudem fokussierte in Deutschland die öffentliche und politische Debatte auf die zunehmende Gefahr durch Rechtsextremismus und Antisemitismus. Prägend auf europäischer Ebene waren unter anderem die Wahlen zum Europäischen Parlament sowie der Amtsantritt der neuen Präsidentin der Europäischen Kommission, Ursula von der Leyen, die das Vorhaben einer Weiterentwicklung der europäischen Asyl- und Migrationspolitik wiederaufnahm. Darüber hinaus war die Debatte um die Seenotrettung von Geflüchteten und Migrantinnen und Migranten im Mittelmeer sowie die anschließende Verteilung auf die EU-Mitgliedstaaten von Bedeutung. In diesem Zusammenhang unterzeichneten im September 2019 die Länder Deutschland, Frankreich, Italien und Malta einen vorübergehenden Notfallmechanismus zur Aufnahme von aus Seenot Geretteter, die sogenannte Malta-Einigung.

Die Erwerbsmigration und sonstige **legale Zuwanderung** stand unter dem Vorzeichen einer robusten gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, die mit einem Anstieg der Anzahl an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten einherging, wobei mehr als die Hälfte aller neuen Beschäftigungsverhältnisse auf ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer fiel. So stieg auch die Zahl der hochqualifizierten Drittstaatsangehörigen

mit einer Blauen Karte EU von 27.241 im Jahr 2018 um 14,6 % auf 31.220. Darüber hinaus wurde im Juni 2019 das Fachkräfteeinwanderungsgesetz verabschiedet, welches am 1. März 2020 in Kraft trat. Unter anderem wurden mit dem Gesetz zwei große Hürden der Fachkräfteeinwanderung nach Deutschland beseitigt: die Vorrangprüfung sowie die Positivliste der BA.

Die **Fluchtmigration** nach Deutschland war 2019 wie bereits in vorangegangenen Jahren von sinkenden Asylantragszahlen gekennzeichnet und umfasste 165.938 Erst- und Folgeasylanträge. Im selben Zeitraum wurden rund 184.000 Entscheidungen über Erst- und Folgeanträge getroffen, wobei die Gesamtschutzquote bei 38,2 % lag (2018: 35,0 %). Weiterhin traten 2019 mit dem ‚Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes‘, dem ‚Zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetz‘, dem ‚Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht‘ und dem ‚Dritten Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes‘ einige Maßnahmen zur Steuerung und Ordnung von Fluchtmigration in Kraft.

2019 fanden 4.886 vorläufige und 3.761 reguläre Inobhutnahmen von **unbegleiteten Minderjährigen** durch die Jugendämter in Deutschland statt, was einem Rückgang von 23,6 % beziehungsweise 35,3 % entsprach (2018: 6.394 vorläufige und 5.817 reguläre Inobhutnahmen). 2.689 unbegleitete Minderjährige stellten 2019 einen Asylantrag und die Schutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen sank auf 47 % im Vergleich zu einer Schutzquote von 59 % in 2018. Mit dem ‚Zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetz‘ wurden die rechtlichen Grundlagen für eine bessere Registrierung von Minderjährigen getroffen. So werden ab 1. April 2021 Fingerabdrücke bereits nach Vollendung des sechsten Lebensjahres und nicht erst mit 14 Jahren abgenommen.

Im **Integrationsbereich** begannen im Jahr 2019 176.445 Personen einen Integrationskurs. Für die Durchführung von Integrationskursen wurden 2019 rund 648 Mio. Euro aus dem Bundeshaushalt ausgegeben. Die am häufigsten vertretenen Gruppen unter den Kursteilnehmenden waren Staatsangehörige aus Syrien, Rumänien und der Türkei. Es erfolgten zudem 180.989 Eintritte in einen Berufssprachkurs (2018: 165.876). Im Rahmen des Migrationspakets wurden auch Gesetze zur Erleichterung der Integration verabschiedet: das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz, das

‚Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes‘, das ‚Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung‘ sowie das ‚Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes‘. Im Bereich der **Diskriminierung** war ein Anstieg an Delikten gegen Geflüchtete, ihre Unterkünfte sowie Hilfsorganisationen mit 1.872 registrierten Taten zu verzeichnen (2018: 1.775). Gekennzeichnet war das Jahr von einer wachsenden Aufmerksamkeit gegenüber der Bedrohung durch Rechtsextremismus und Antisemitismus. Insbesondere der rechtsextremistisch motivierte Mord am Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke sowie der Anschlag auf die Synagoge in Halle an der Saale an Jom Kippur erhielten große Aufmerksamkeit. In diesem Zusammenhang verabschiedete die Bundesregierung neue Maßnahmen gegen Rechtsextremismus.

2019 erlangten rund 128.900 Personen per Einbürgerung die deutsche **Staatsangehörigkeit**, wobei zu den wichtigsten Drittstaaten unter den Herkunftsländern der Eingebürgerten die Türkei, Irak und die Ukraine fielen. Im selben Jahr waren 26.390 staatenlose Menschen in Deutschland registriert, was einer geringen Zunahme um 395 Personen im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Auch wurde im Rahmen des Migrationspakets der Bundesregierung das Staatsangehörigkeitsgesetz reformiert: Künftig können deutsche Staatsangehörige, die über eine weitere Staatsangehörigkeit verfügen, die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren, wenn sie sich an terroristischen Kampfhandlungen im Ausland beteiligen. Auch wurden weitere Voraussetzungen für die Einbürgerung normiert: die Sicherung der Identität sowie die ‚Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse‘.

Im Bereich der **Grenzkontrolle und Visumpolitik** trat zum einen die neue Verordnung über die europäische Grenz- und Küstenwache in Kraft, wodurch das Frontex-Mandat in den Bereichen Rückführungen, Grenzkontrollen und Zusammenarbeit mit Drittstaaten weitere Kompetenzen erhielt. Zudem bekommt Frontex eine ständige Reserve, die ab dem Jahr 2021 von 6.500 auf 10.000 Personen im Jahr 2027 anwachsen soll. Es wurden im Jahr 2019 mehr als 1,95 Mio. Schengen-Visa und rund 325.000 nationale Visa erteilt.

Im Bereich der **irregulären Migration und Schleusung** stieg in 2019, wie bereits in Vorjahren, die Anzahl der als ausreisepflichtig gemeldeten Personen um 5,9 % auf fast 250.000 Ausreisepflichtige, wobei etwa 80 % mit einer Duldung in Deutschland lebten. Die Bundeswehr beendete aufgrund der europäischen Uneinigheiten über die Aufnahme und Verteilung von aus Seenot Geretteter ihren Einsatz an der EUNAVFOR MED Operation SOPHIA.

Im **Rückkehrbereich** überstiegen im Jahr 2019 wie bereits im Vorjahr die Anzahl der Abschiebungen die Anzahl der geförderten freiwilligen Ausreisen im Rahmen des REAG/GARP-Programms. So reisten 13.053 Personen mit REAG/GARP-Unterstützung aus, während 22.097 Abschiebungen vollzogen wurden, wovon wiederum mindestens 8.423 Dublin-Überstellungen waren. Außerdem wurden mit dem ‚Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht‘ mehrere gesetzliche Änderungen im Rückkehrbereich getroffen. So wurden die Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung klarer formuliert und die Duldung bei ungeklärter Identität geschaffen. Auch wurden im Zusammenhang mit der Abschiebungshaft mehrere Änderungen getroffen, darunter auch die umstrittene vorübergehende Aussetzung des Trennungsgebots.

Die Anzahl der vom Bundeskriminalamt offiziell erfassten Opfer von **Menschenhandel** zum Zweck der sexuellen Ausbeutung lag im Jahr 2018 bei 430 Opfern. Daten für 2019 lagen zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Berichts noch nicht vor. Im Bereich des Menschenhandels zur Arbeitsausbeutung wurden 63 Opfer registriert. Bei den zum zweiten Mal in den Lagebericht des Bundeskriminalamts eingeflossenen Zahlen zur Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelerei wurden zwei Opfer im Jahr 2018 registriert. Acht Opfer wurden im Zusammenhang mit Ausbeutung zur Begehung von Straftaten erfasst. Die Expertengruppe GRETA (‚Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings‘) veröffentlichte ihren zweiten Evaluierungsbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels. GRETA begrüßt darin die im Jahr 2016 getroffenen Änderungen zum Schutz von Opfern von Menschenhandel, kritisiert jedoch, dass weiterhin eine Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels fehlt.

Im Bereich **Migration und Entwicklung** verabschiedete das Bundeskabinett die neuen afrikapolitischen Leitlinien, darunter auch die Ziele Migration zu steuern und zu gestalten, Fluchtursachen zu mindern sowie die Integration von Flüchtlingen in den Erstzufluchtsstaaten zu unterstützen. Beim ersten Globalen Flüchtlingsforum im Dezember 2019 kündigte das BMZ neue Maßnahmen zur Unterstützung von Frauen auf der Flucht sowie Ermöglichung besserer Bildung für geflüchtete Kinder an. Zudem startete im Jahr 2019 das neue Programm ‚Migration & Diaspora‘.

Inhaltsübersicht

	Das Europäische Migrationsnetzwerk	5
	Zusammenfassung	6
1	Einleitung	13
2	Politische, rechtliche und institutionelle Entwicklungen	19
3	Legale Zuwanderung und Mobilität	26
4	Internationaler Schutz und Asyl	40
5	Unbegleitete Minderjährige und andere Gruppen mit besonderen Schutzbedürfnissen	58
6	Integration und Antidiskriminierung	64
7	Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit	80
8	Grenzkontrolle und Visumpolitik	85
9	Irreguläre Migration, Schleusung	92
10	Rückkehr	96
11	Menschenhandel	108
12	Migration und Entwicklung	113

Inhaltsverzeichnis

	Das Europäische Migrationsnetzwerk	5
	Zusammenfassung	6
1	Einleitung	13
	1.1 Allgemeine politische und institutionelle Struktur im Bereich Migration, Integration und Asyl	13
	1.2 Allgemeine rechtliche Struktur im Bereich Migration, Integration und Asyl	15
	1.2.1 Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern	15
	1.2.2 Gesetze und Verordnungen auf Bundesebene	16
	1.2.3 Gesetzgebungskompetenz und Verordnungen auf EU-Ebene	17
2	Politische, rechtliche und institutionelle Entwicklungen	19
	2.1 Allgemeine politische Entwicklungen	19
	2.2 Überblick über wichtige politische Entwicklungen und Debatten im Bereich Migration, Integration und Asyl	21
	2.2.1 Politische Entwicklungen und Debatten mit Bezug zur EU	24
3	Legale Zuwanderung und Mobilität	26
	3.1 Erwerbsmigration	26
	3.1.1 Hintergrund und allgemeiner Kontext	26
	3.1.2 Nationale Entwicklungen	28
	3.2 Familienzusammenführung	32
	3.2.1 Hintergrund und allgemeiner Kontext	32
	3.2.2 Nationale Entwicklungen	33
	3.3 Bildung und Forschung	33
	3.3.1 Hintergrund und allgemeiner Kontext	33
	3.3.2 Nationale Entwicklungen	35
	3.4 Weitere legale Migrationswege	37
	3.4.1 Hintergrund und allgemeiner Kontext	37
	3.4.2 Nationale Entwicklungen	38
4	Internationaler Schutz und Asyl	40
	4.1 Nationales Asylsystem	40
	4.1.1 Hintergrund und allgemeiner Kontext	40

4.1.2	Nationale Entwicklungen	43
4.1.3	Entwicklungen mit Bezug zur EU	50
4.2	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)	52
4.2.1	Hintergrund und allgemeiner Kontext	52
4.2.2	Entwicklung mit Bezug zur EU	53
4.3	Kooperation mit Drittstaaten, Resettlement, humanitäre Aufnahme, Relocation	54
4.3.1	Hintergrund und allgemeiner Kontext	54
4.3.2	Nationale Entwicklungen	54
4.3.3	Entwicklungen mit Bezug zur EU	56
5	Unbegleitete Minderjährige und andere Gruppen mit besonderen Schutzbedürfnissen	58
5.1	Unbegleitete Minderjährige	58
5.1.1	Hintergrund und allgemeiner Kontext	58
5.1.2	Nationale Entwicklungen	59
5.2	Andere besonders schutzbedürftige Gruppen	61
5.2.1	Hintergrund und allgemeiner Kontext	61
5.2.2	Nationale Entwicklungen	62
6	Integration und Antidiskriminierung	64
6.1	Integration	64
6.1.1	Hintergrund und allgemeiner Kontext	64
6.1.2	Nationale Entwicklungen	67
6.2	Antidiskriminierung	74
6.2.1	Hintergrund und allgemeiner Kontext	74
6.2.2	Nationale Entwicklungen	75
7	Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit	80
7.1	Hintergrund und allgemeiner Kontext	80
7.2	Nationale Entwicklungen	82
8	Grenzkontrollen und Visumpolitik	85
8.1	Grenzkontrollen	85
8.1.1	Hintergrund und allgemeiner Kontext	85
8.1.2	Nationale Entwicklungen	87
8.1.3	Entwicklungen mit Bezug zur EU	87
8.1.4	Entwicklungen mit internationalem Bezug	88
8.2	Visumpolitik	89
8.2.1	Hintergrund und allgemeiner Kontext	89
8.2.2	Nationale Entwicklungen	90
8.2.3	Entwicklungen mit Bezug zur EU	91

9	Irreguläre Migration und Schleusung	92
9.1	Hintergrund und allgemeiner Kontext	92
9.2	Nationale Entwicklungen	94
10	Rückkehr	96
10.1	Hintergrund und allgemeiner Kontext	96
10.2	Nationale Entwicklungen	100
10.2.1	Geförderte Rückkehr und Reintegration	100
10.2.2	Rückführung	103
11	Menschenhandel	108
11.1	Hintergrund und allgemeiner Kontext	108
11.2	Nationale Entwicklungen	109
11.3	Entwicklungen mit internationalem Bezug	111
12	Migration und Entwicklung	113
12.1	Hintergrund und allgemeiner Kontext	113
12.2	Nationale Entwicklungen	115
12.3	Entwicklungen mit Bezug zur EU	116
	Literaturverzeichnis	118
	Abkürzungsverzeichnis	149
	Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	153
	Publikationen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl (Auswahl)	154
	Impressum	159

1 Einleitung

Aufbau und Inhalt

Der vorliegende Politikbericht 2019 bietet einen Überblick über die wichtigsten politischen Diskussionen sowie politischen und legislativen Entwicklungen des Jahres 2019 im Migrations-, Integrations- und Asylbereich in der Bundesrepublik Deutschland, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der Politikbericht fokussiert dabei auf Entwicklungen hinsichtlich Drittstaatsangehöriger. Bestimmungen und Änderungen zur Mobilität von EU-Staatsangehörigen sind nicht sein Gegenstand. Der Bericht wurde von der deutschen nationalen Kontaktstelle des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN) beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Nürnberg erstellt¹ und soll den Informationsbedarf der Gemeinschaftsorgane der EU sowie der Behörden und Einrichtungen der Mitgliedstaaten decken und dadurch die Politikgestaltung in der EU unterstützen. Die im Rahmen des EMN aufbereiteten Erkenntnisse werden der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse der einzelnen nationalen Politikberichte fließen zudem in einen vergleichenden Synthesebericht ein, der als ‚Annual Report on Migration and Asylum‘ von der Europäischen Kommission (KOM) veröffentlicht wird. Darüber hinaus werden ‚Country Fact Sheets‘ erstellt, die einen kurzgefassten Überblick über die Entwicklungen in den Themenbereichen Migration, Integration und Asyl in den EU-Mitgliedstaaten und Norwegen geben.

Kapitel 1 gibt einen Überblick über die Struktur des politischen Systems und der Institutionen sowie die allgemeine Struktur des Rechtssystems in den Bereichen Migration, Integration und Asyl im Jahr 2019. Kapitel 2 skizziert themenrelevante politische und legislative Entwicklungen sowie wichtige politische Debatten. Die Kapitel 3 bis 12 sind den konkreten politischen und rechtlichen Maßnahmen in den spezifischen Bereichen gewidmet. Inhaltlich orientiert sich der 16. EMN-Politikbericht an den Politikberichten der Vorjahre, wobei einzelne strukturelle Veränderungen vorgenommen wurden.

Kriterium bei der Auswahl und Gewichtung der Ereignisse und Maßnahmen war die Frage, welche Tatbestände beziehungsweise Entwicklungen besonders relevant für die Arbeit politischer Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger – sowohl auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene – sein könnten. Eine Eingrenzung musste insbesondere hinsichtlich des Abschnitts über die wichtigsten politischen Entwicklungen und Debatten (Kapitel 2.2) erfolgen.

Begriffe und Definitionen

Die in diesem Bericht verwendete Terminologie orientiert sich weitgehend an der deutschen Fassung des EMN-Glossars 5.0 zu Asyl und Migration². Begrifflichkeiten, die speziell die Rechtslage in Deutschland betreffen, werden regelmäßig innerhalb des Textes oder auch in Fußnoten erläutert.

1.1 Allgemeine politische und institutionelle Struktur im Bereich Migration, Integration und Asyl

In der föderalen Bundesrepublik Deutschland sind gesetzgebende (legislative) und vollziehende (exekutive) Kompetenzen zwischen dem Bund und den 16 Bundesländern aufgeteilt. Im Folgenden werden die Aufgaben- und Tätigkeitsfelder der wichtigsten, in den Bereichen der Asyl-, Zuwanderungs- und Integrationspolitik zuständigen Akteurinnen und Akteure in knapper Form skizziert.

Vorrangig ist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) für dieses Politikfeld zuständig. Es befasst sich neben der Vorbereitung von Gesetzen auch mit der europäischen Harmonisierung und übt die Dienst- und Fachaufsicht über das BAMF sowie die

1 Wir bedanken uns bei Friederike Müller, Clara Willmann und Mara Ebberts für ihre unterstützende Arbeit an diesem Politikbericht im Rahmen ihres Praktikums im Forschungszentrum des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge.

2 Das deutsche EMN-Glossar ist über die Webseite von EMN Deutschland abrufbar: www.emn-deutschland.de. Das Glossar des EMN in englischer Fassung (Version 6.0) sowie in weiteren Sprachfassungen kann in einer Webversion genutzt und heruntergeladen werden. Zudem gibt es seit 2018 das Glossar auch in einer App-Version für Android und iOS: https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/networks/european_migration_network/glossary_en.

Bundespolizei (BPOL) als zentrale operative Behörden in den Bereichen Asyl, Migration, Integration und Rückkehr aus. Unter der Leitung des BMI arbeitet seit 2017 auch das ‚Gemeinsame Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr‘ (ZUR; siehe Kapitel 10).

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) befasst sich im Bereich Migration und Integration in Abstimmung mit dem BMI vor allem mit den Grundlagen der Beschäftigung von eingewanderten Personen sowie der Integration in den Arbeitsmarkt. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) mit ihrem bundesweit flächendeckenden Netz an Arbeitsagenturen steht unter Rechtsaufsicht des BMAS. Die BA erteilt zudem die Zustimmung oder Ablehnung, wenn Drittstaatsangehörige einen Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit beantragen, sofern es sich um zustimmungspflichtige Berufe handelt (siehe Kapitel 3).

Im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes (AA) sind die Auslandsvertretungen für Pass- und Visumangelegenheiten im Ausland zuständig und damit für Drittstaatsangehörige, die nicht visumfrei nach Deutschland einreisen dürfen, der erste Anlaufpunkt vor der Einreise. Zudem führt das AA seit einigen Jahren vermehrt Informationskampagnen zum Thema Migration in Drittstaaten durch, die sowohl das Ziel haben, Gerüchte zu widerlegen, die von Schleppern gestreut werden, als auch Informationen über legale Zugangswege sowie das Asylsystem in Deutschland für Migrantinnen und Migranten sowie Schutzsuchende bereitzustellen (siehe Kapitel 8, 9).

Seit 2016 weitete das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) seine Arbeit im Bereich der freiwilligen Rückkehr und Reintegration von Drittstaatsangehörigen aus. Bis dahin war das BMZ in erster Linie bei der Unterstützung der (temporären) Rückkehr von Fachkräften engagiert, was nun durch eine engere Kooperation mit dem BMI und durch Programme zur Rückkehrunterstützung und Reintegration sowie eine Ausweitung der Zielgruppen um Ausreisepflichtige ergänzt wird (siehe Kapitel 12). Die konkrete Umsetzung der entwicklungspolitischen Vorhaben des BMZ wird sog. Durchführungsorganisationen übertragen. Für den Bereich ‚Migration und Entwicklung‘ ist in erster Linie die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH zuständig. Diese versteht sich als „Dienstleister der internationalen Zusammenarbeit für nachhaltige Entwicklung und internationalen Bildungsarbeit“ und ist in rund 120 Ländern aktiv (GIZ 2019a).

Die bzw. der Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration wird von der

Bundesregierung bestellt. Seit 2005 ist das Amt im Rang einer Staatsministerin bzw. eines Staatsministers im Bundeskanzleramt angesiedelt. Die oder der Beauftragte unterstützt insbesondere die Bundesregierung bei der Weiterentwicklung ihrer Integrationspolitik und ist bei einschlägigen Gesetzgebungsvorhaben einzubeziehen. Zu den weiteren Aufgaben gehört die Weiterentwicklung der Voraussetzungen für ein möglichst spannungsfreies Zusammenleben zwischen Zugewanderten und Deutschen sowie unterschiedlichen Gruppen von Zugewanderten (§ 93 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG))³.

Der bzw. die Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten ist beim BMI angesiedelt. Das Amt wurde 1988 geschaffen. Er bzw. sie ist für die Koordinierung aller aussiedlerbezogenen Maßnahmen zuständig (siehe Kapitel 3.4, 5.2.2). Für nationale Minderheiten fungiert der bzw. die Beauftragte als zentrale Ansprechperson und betreut daneben die verbliebenen Deutschen in den Herkunftsgebieten der Aussiedlerinnen und Aussiedler. Darüber hinaus hat der bzw. die Beauftragte den Co-Vorsitz der bestehenden Regierungskommissionen zu Angelegenheiten der deutschen Minderheiten inne (BMI 2019a).

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des BMI und nimmt in den Bereichen Migration, Integration, Asyl und Rückkehr vielfältige Aufgaben wahr, die sich unter anderem aus dem Aufenthaltsgesetz und Asylgesetz ergeben. In seinen Außenstellen prüfen die Mitarbeitenden das in Deutschland verfassungsrechtlich verankerte Asylrecht von Schutzsuchenden und führen alle Asylverfahren in Deutschland einschließlich der Dublin-Verfahren zur Bestimmung der Zuständigkeit im Asylverfahren sowie die Widerrufsprüfungen durch. Überdies koordiniert das Bundesamt die humanitären Aufnahmeprogramme und -verfahren des Bundes und der Länder sowie die Beteiligung Deutschlands an den Resettlement-Programmen des UNHCR und der EU (siehe Kapitel 4). Im Bereich Integration ist das BAMF insbesondere für die Integrationskurse und die Berufssprachkurse, die Migrationsberatung und Projektförderung zuständig (siehe Kapitel 5.2.2). Dazu kommen unter anderem angewandte bzw. politiknahe Migrations- und Integrationsforschung, die Förderung der freiwilligen Rückkehr und Reintegration sowie seit 2019 die Passersatzpapierbeschaffung in Amtshilfe (siehe Kapitel 10).

Die Ausländerbehörden (ABH) in den Landkreisen und kreisfreien Städten sind zuständig für alle

³ Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet.

aufenthalts- und passrechtlichen Maßnahmen des Aufenthaltsgesetzes und die Umsetzung der weiteren ausländerrechtlichen Vorschriften. Dazu zählt auch die Erteilung von Aufenthaltstiteln, einschließlich Entscheidungen über Abschiebungen und deren Organisation sowie die Prüfung von Abschiebungshindernissen, die außerhalb der Zuständigkeit des BAMF liegen. Zweimal jährlich findet ein Erfahrungsaustausch der Ausländerbehörden der großen Städte statt.

Die Bundespolizei ist eine Polizei des Bundes im Geschäftsbereich des BMI. Ihr obliegt der grenzpolizeiliche Schutz des Bundesgebietes (Grenzschutz), um unerlaubte Einreisen zu verhindern und Schleusungskriminalität zu bekämpfen. Der Grenzschutz umfasst dabei die polizeiliche Überwachung der Grenzen, die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs einschließlich der Überprüfung der mitgeführten Grenzübertrittspapiere und der Berechtigung zum Grenzübertritt. Die Aufgaben der BPOL ergeben sich aus dem Gesetz über die Bundespolizei (BPolG) und anderen Rechtsvorschriften, zum Beispiel aus dem Aufenthaltsgesetz (§ 71 Abs. 3 AufenthG) oder dem Asylgesetz (§ 18 AsylG). Im Rahmen der Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die sich unerlaubt im Bundesgebiet aufhalten, ist die BPOL unter anderem für die Koordination von begleiteten Rückführungen auf dem Luftweg zuständig und arbeitet eng mit anderen Behörden, insbesondere mit den Ausländerbehörden, zusammen (siehe Kapitel 10).

Das Bundesverwaltungsamt (BVA) ist – neben einer Vielzahl sonstiger administrativer Aufgaben im Bereich des Bundes – für die Einreise- und Aufnahmeverfahren von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern zuständig. Des Weiteren stellt es über das zentrale Registerportal den Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen einen Teildatenbestand des Schengener Informationssystems (SIS)⁴ und allen zugriffsberechtigten Behörden den Zugang zum VISA-Informationssystem (VIS) zur Verfügung und wurde vom BAMF mit dem Registerbetrieb des Ausländerzentralregisters (AZR), bestehend aus dem allgemeinen Datenbestand und der Visadatei, betraut. Darüber hinaus wählt es seit 2018 im Rahmen der Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten unter den Antragstellenden, welche die Voraussetzungen erfüllen, monatlich bis zu 1.000 Nachzugsberechtigte aus (siehe Kapitel 4). Auch ist das BVA für das Verteilverfahren von unbegleiteten

Minderjährigen zuständig. Zudem ist es die Staatsangehörigkeitsbehörde für im Ausland lebende Personen, etwa bei Beantragung der Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit (BVA 2019a).

1.2 Allgemeine rechtliche Struktur im Bereich Migration, Integration und Asyl

1.2.1 Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern

Im Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenz sind die Zuständigkeiten auf Bund und Länder verteilt. Migrationsrelevante Fragen wie Staatsangehörigkeit, Freizügigkeit, Ein- und Auswanderung, Passwesen, Melde- und Ausweiswesen, das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht sowie Aspekte der Integration sind in Gesetzen auf Bundesebene geregelt. Gleichermaßen wurden alle übergreifenden Gesetze im Bereich des Asyl- und Vertriebenenrechts bundesweit verabschiedet.⁵ Bedeutsame Politikfelder mit Migrationsbezug, die nahezu ausschließlich im Kompetenzbereich der Bundesländer angesiedelt sind, sind Bildung, Forschung und das Polizeiwesen.

Darüber hinaus prägen die Bundesländer durch Verordnungen und Verwaltungsvorschriften insbesondere das Vollzugshandeln der Ausländerbehörden, d. h. die administrative Umsetzung, nachhaltig mit; auch die Organisation der Unterbringung von Schutzsuchenden sowie die Gewährung der Geld- und Sachleistungen zu ihrer Existenzsicherung liegt in der Verantwortung der Bundesländer. Im Bereich Integration werden die Bundesländer teilweise auch gesetzgebend tätig: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin und Nordrhein-Westfalen verfügen jeweils über ein Integrationsgesetz. Weitere Bundesländer haben Integrationspläne oder Integrationskonzepte verabschiedet. Außerdem nehmen die Bundesländer über umfassende Beteiligungsrechte Einfluss auf die Gesetze des Bundes, insbesondere durch den Bundesrat.

Auf Landesebene liegt die Zuständigkeit für asyl- und migrationsrechtliche Fragen in der Regel bei den Innenministerien, die Zuständigkeit für Integrationsfragen ist hingegen in verschiedenen Ministerien

⁴ Das Bundeskriminalamt (BKA) in Wiesbaden übernimmt die Aufgabe der nationalen Zentralstelle des SIS, der sogenannten SIRENE, die es in den einzelnen Mitgliedstaaten gibt. Sie ist für den nationalen und internationalen Nachrichtenaustausch in Zusammenhang von SIS-Fahndungen zuständig (BKA 2019; EU 2013).

⁵ Siehe Art. 73 und 74 GG zu den ausschließlichen und konkurrierenden Kompetenzen des Bundes.

angesiedelt (z. B. den Sozial-, Familien- oder Justizministerien). So ist ein wichtiger Ort der Politikformulierung auch die Ständige Konferenz der Innenministerinnen und Innenminister sowie Innensenatorinnen und Innensenatoren der Länder (IMK), an der beratend der Bundesinnenminister bzw. die Bundesinnenministerin teilnimmt. Die Konferenz findet zweimal pro Jahr statt, wobei die jeweils einstimmig gefassten Beschlüsse als politische Empfehlungen eine hohe Bindungswirkung entfalten und sowohl auf Landes- wie auf Bundesebene bei der Gesetzgebung und in der Verwaltungspraxis berücksichtigt werden. Im Jahr 2019 fanden die 210. Sitzung der IMK vom 12. bis 14. Juni in Kiel und die 211. Sitzung der IMK vom 4. bis 6. Dezember in Lübeck statt.

Fragen der Arbeitsmigration und der Integration von eingewanderten Personen in den Arbeitsmarkt sind darüber hinaus Gegenstand der Konferenz der Ministerinnen und Minister bzw. Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder (ASMK), die – ähnlich der IMK – der Zusammenarbeit und der Koordinierung der Länderinteressen im Bereich der Arbeits- und Sozialpolitik dient. Die jährlich stattfindende ASMK fand im Jahr 2019 vom 27. bis 28. November in Rostock statt.

Daneben treffen sich die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister bzw. Senatorinnen und Senatoren der Länder regelmäßig zu Konsultationen und zur Abstimmung politischer Vorhaben in diesem Bereich (Integrationsministerkonferenz – IntMK). Die 14. IntMK fand vom 11. bis 12. April 2019 in Berlin statt.

1.2.2 Gesetze und Verordnungen auf Bundesebene

Die Grundlagen für das in Deutschland geltende Migrations- und Asylrecht finden sich im Völkerrecht, im europäischen Gemeinschaftsrecht sowie im deutschen Verfassungsrecht und förmlichen einfachen Gesetz.

Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist die wichtigste Rechtsgrundlage für die Bereiche Einreise, Aufenthalt und Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen. Es bestimmt ferner erstmalig den gesetzlichen Mindestrahmen staatlicher Angebote zur Förderung der Integration, der vor allem Sprach- und Orientierungskurse vorsieht.

Art. 16a Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) gewährt politisch Verfolgten einen Anspruch auf Asyl. Die Prüfung des Anspruchs findet im Rahmen des Asylverfahrens auf Grundlage des Asylgesetzes (AsylG) statt.

Die Vorschriften des Asylgesetzes beruhen unter anderem auf dem ‚Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge‘ (Genfer Flüchtlingskonvention – GFK) und der EU-Qualifikationsrichtlinie (RL 2011/95/EU)⁶. Diese Vorschriften enthalten die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Flüchtlings-schutzes und des subsidiären Schutzes (§§ 3 und 4 AsylG). Die Regelungen zur Erteilung von Aufenthaltstiteln an Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte und Personen, bei denen nationale Abschiebungsverbote festgestellt wurden, finden sich im Aufenthaltsgesetz (§ 25 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 3 i. V. m. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG).

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist die gesetzliche Grundlage für Unterstützungsleistungen an Asylantragstellende während des laufenden Asylverfahrens sowie an andere Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthalt nicht auf Dauer angelegt ist (etwa geduldete Personen).

Das Ausländerzentralregistergesetz (AZRG) ist die wichtigste Rechtsgrundlage zur Verwaltung des behördlichen Datenbestandes über ausländische Staatsangehörige.

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wird durch das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) geregelt. Es legt unter anderem fest, unter welchen Voraussetzungen Zugewanderte eingebürgert werden können, unter welchen Bedingungen in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten und inwiefern eine mehrfache Staatsangehörigkeit möglich ist.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) legt einen umfassenden Rechtsrahmen zum Schutz vor Diskriminierung nicht allein durch staatliche Akteure (wie es das Grundgesetz (GG) vorsieht), sondern auch durch private Akteure fest. Ziel des Gesetzes ist, rassistischen Benachteiligungen oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

Unterhalb der Ebene der Bundesgesetze ist eine Reihe von Verordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen worden, die den rechtlichen Rahmen im Bereich des Aufenthaltes, der Beschäftigung und der Integration

⁶ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.

von Eingewanderten sowie der Versorgung von und der Verfahren beim Umgang mit Asylantragstellenden spezifizieren:

Die Aufenthaltsverordnung (AufenthV) regelt Detailfragen in Zusammenhang mit der Einreise und dem Aufenthalt im Bundesgebiet, mit Gebühren und Verfahrensvorschriften bei der Vergabe von Aufenthaltstiteln.

Die Beschäftigungsverordnung (BeschV) regelt die Verfahren der Zulassung zur Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen, die keinen Zugang zum Arbeitsmarkt kraft Gesetz haben.

Die Integrationskursverordnung (IntV) enthält Details zur Umsetzung der Integrationskurse nach dem Aufenthaltsgesetz, darunter Teilnahmebedingungen, Datenübermittlung, Gebühren und die Grundstruktur der Kurse, Kursdauer sowie Kursinhalte. Ferner regelt sie die Zulassungsverfahren für öffentliche und private Kursanbieter.

Die Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung (AsylZBV) enthält Bestimmungen zu den Kompetenzen und Zuständigkeiten der wichtigsten operativen Behörden im Asylverfahren (BAMF, Grenzbehörden, Bundeskriminalamt).

Die Einbürgerungstestverordnung (EinbTestV) regelt das Testverfahren bei Einbürgerungen.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AVwVAufenthG), die im Oktober 2009 in Kraft trat, dient der Vereinheitlichung der administrativen Praxis bei der Anwendung des Aufenthaltsgesetzes im gesamten Bundesgebiet. Sie legt „bindende Maßstäbe für die Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe und bestehender Ermessensspielräume“ fest (Deutscher Bundesrat 2009: 2).

1.2.3 Gesetzgebungskompetenz und Verordnungen auf EU-Ebene

Hat die EU Gesetzgebungskompetenz, so kann sie vor allem Verordnungen und Richtlinien verabschieden. Verordnungen sind unmittelbar in den Mitgliedstaaten anzuwenden, ohne dass es eines Umsetzungsaktes bedarf. Richtlinien sind in nationales Recht umzusetzen und werden so Bestandteil nationaler Vorschriften wie etwa des Aufenthaltsgesetzes oder des Asylgesetzes. Richtlinien enthalten eine Frist zur Umsetzung in nationales Recht und geben den Mitgliedstaaten mehr Freiheiten, wie die entsprechenden Vorgaben in das

ationale Recht zu integrieren sind. Die Europäische Union hat in der Migrationspolitik in verschiedenen Bereichen Gesetzgebungskompetenzen.

Grenzkontrollen und Visa-Bestimmungen

- Schengener Grenzkodex (VO (EU) Nr. 2016/399)⁷,
- Visakodex (VO (EG) Nr. 810/2009)⁸,
- Frontex-Verordnung (VO (EU) 2016/1624)⁹.

Gemeinsames Europäisches Asylsystem

- Dublin-III-Verordnung (VO (EU) Nr. 604/2014)¹⁰,
- Eurodac II-Verordnung (VO (EU) Nr. 603/2013)¹¹,
- Qualifikationsrichtlinie (RL 2011/95/EU)¹²,
- Asylverfahrensrichtlinie (RL 2013/32/EU)¹³,
- Aufnahmeleitlinie (RL 2013/33/EU)¹⁴.

7 Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschafts kodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex).

8 Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex).

9 Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates und der Entscheidung des Rates 2005/267/EG.

10 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

11 Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.

12 Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.

13 Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes.

14 Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen.

Legale Migration

- Familiennachzugsrichtlinie (RL 2003/86/EG)¹⁵,
- Daueraufenthaltsrichtlinie (RL 2003/109/EG)¹⁶,
- Richtlinie zur Blauen Karte (RL 2009/50/EG)¹⁷,
- Richtlinie zu Saisonarbeitskräften (RL 2014/36/EU)¹⁸,
- Richtlinie zum unternehmensinternen Transfer (RL 2014/66/EU)¹⁹,
- REST-Richtlinie (RL (EU) 2016/801)²⁰.

Irreguläre Migration

- Rückführungsrichtlinie (RL 2008/115/EG)²¹,
- Sanktionsrichtlinie (RL 2009/52/EG)²²,
- Opferschutzrichtlinie (RL 2004/81/EG)²³.

15 Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung.

16 Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen.

17 Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung.

18 Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer.

19 Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers.

20 Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit.

21 Richtlinie 2008/115/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung unerlaubt aufhältiger Drittstaatsangehöriger.

22 Richtlinie 2009/52/EG Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen.

23 Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren.

2 Politische, rechtliche und institutionelle Entwicklungen

Auf einen Blick

- Bei der Wahl zum Europäischen Parlament wurde die Europäische Volkspartei (EVP) zur stärksten Partei gewählt und erhielt 24,2 % der Sitze. Ursula von der Leyen wurde zur neuen Präsidentin der EU-Kommission gewählt.
- Es fanden Landtagswahlen in Bremen, Brandenburg, Sachsen und Thüringen statt, bei denen Themen im Bereich Migration auch eine Rolle spielten.
- Das Jahr 2019 war durch mehrere rechtsextremistische Gewalttaten gekennzeichnet, darunter der Anschlag auf die Synagoge in Halle an der Saale und der Mord am Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke (CDU).
- Im Rahmen des Migrationspakets wurden mehrere grundlegende Gesetze in den Bereichen legale Migration, Asyl, Integration sowie Rückkehr verabschiedet, darunter das Fachkräfteeinwanderungsgesetz und das ‚Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht‘.
- Aufgrund anhaltender Uneinigheiten zwischen den EU-Mitgliedstaaten bezüglich der Aufnahme und Verteilung von Menschen, die auf ihrem Weg nach Europa auf dem Mittelmeer in Seenot geraten, wurden im Jahr 2019 die Tätigkeiten der Operation ‚Sophia‘ weitgehend eingestellt. Im September 2019 einigten sich Deutschland, Frankreich, Malta und Italien im Beisein der finnischen Ratspräsidentschaft und der EU-Kommission auf einen vorübergehenden Notfallmechanismus zur Verteilung von aus Seenot Geretteter.
- Nachdem Ende des Jahres 2018 der damalige Präsident der EU-Kommission, Jean-Claude Juncker, die Verhandlungen zu einer neuen Dublin-Verordnung für gescheitert erklärt hatte, kündigte im Herbst 2019 die neue Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen einen neuen Migrationspakt für das Jahr 2020 an.

2.1 Allgemeine politische Entwicklungen

Wahl zum Europäischen Parlament

Bei der Europawahl 2019, die vom 23. bis 26. Mai 2019 in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union stattfand, erhielt die Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten) (EVP) 24,2 % der Sitze und wurde somit die stärkste Partei (Europäisches Parlament 2019a; siehe Abbildung 1). Im Europäischen Parlament werden keine Regierungskoalitionen geformt, jedoch besteht ein loses Bündnis zwischen den Christ- und Sozialdemokraten (EVP und S & D) sowie der liberalen Renew Europe-Fraktion (Beisel/Kolb 2019). Aufgrund der Verschiebung des Brexit-Datums nahm das Vereinigte Königreich entgegen der ursprünglichen Planung an der Europawahl teil.

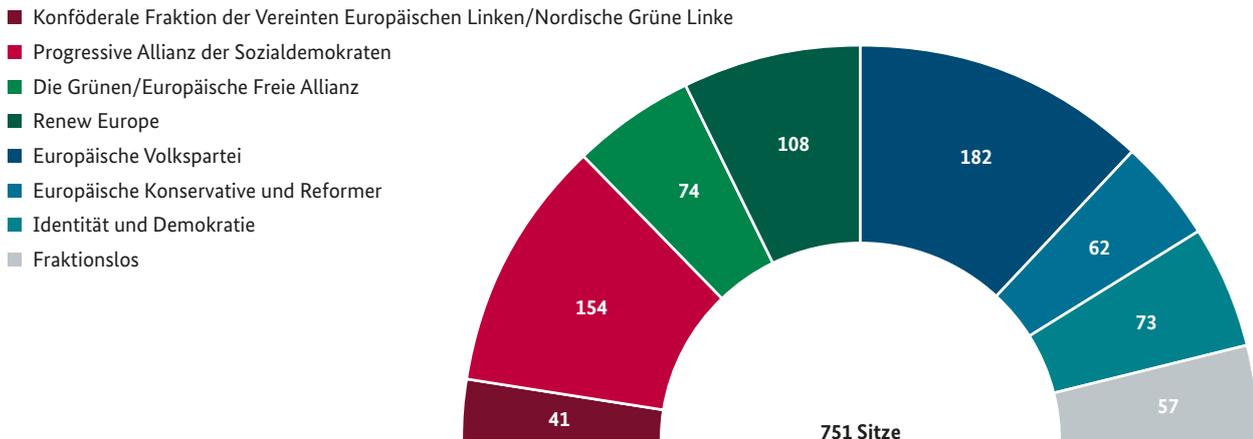
Wahl der Präsidentin der Europäischen Kommission

Am 16. Juli 2019 hat das Europäische Parlament Ursula von der Leyen als Präsidentin der nächsten Europäischen Kommission (KOM) gewählt. Sie wurde mit 383 von 733 abgegebenen Stimmen gewählt (Europäisches Parlament 2019b; Beisel/Kolb 2019). Die Kommissionspräsidentin wird für fünf Amtsjahre gewählt. Sie trat am 1. November 2019 ihr Amt an.

In der neuen Europäischen Kommission wurde Margaritis Schinas zum Vizepräsidenten zuständig für die ‚Förderung unserer europäischen Lebensweise‘ und Ylva Johansson zur Kommissarin für Inneres ernannt. Beide sind unter anderem dafür zuständig, die europäische Asyl- und Migrationspolitik weiterzuentwickeln (KOM 2019a; KOM 2019b).

Bürgerschaftswahlen in Bremen

Bei den Bürgerschaftswahlen in Bremen am 26. Mai 2019 wurde die CDU (Christlich Demokratische Union) mit 26,7 % der Stimmen zur stärksten Partei gewählt. Sie verzeichnete einen Gewinn von 4,3 Prozentpunkten im Vergleich zur Bürgerschaftswahl im Jahr 2015. Die SPD (Sozialdemokratische Partei Deutschlands)

Abbildung 1: Zusammensetzung des Europäischen Parlaments bei der konstituierenden Sitzung am 2. Juli 2019

Quelle: Europäisches Parlament 2019a.

verlor ihre Position als stärkste Partei und kam mit einem Verlust von 7,9 Prozentpunkten auf 24,9 % der Stimmen. Danach folgten Bündnis 90/Die Grünen mit 17,4 %, Die Linke mit 11,3 %, AfD (Alternative für Deutschland) mit 6,1 % und FDP (Freie Demokratische Partei) mit 5,9 % (Land Bremen 2019). SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke einigten sich auf eine Koalitionsbildung. Bremer Bürgermeister wurde Andreas Bovenschulte (SPD). Ulrich Mäurer (SPD) blieb Senator für Inneres und Anja Stahmann (Bündnis 90/Die Grünen) wurde Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport.

Im Koalitionsvertrag einigten sich die Koalitionspartner auf mehrere Maßnahmen im Bereich Migration und Integration, darunter (SPD/Bündnis 90/Die Grünen/Die Linke 2019):

- Vertiefte Deutschsprachförderung,
- Frühzeitige Integration von Kindern, die in Ankunftszentren untergebracht sind,
- neues Landesaufnahmeprogramm für aus Seenot gerettete Menschen
- und Regularisierung des Aufenthalts von irregulär Aufhältigen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, durch eine stichtagsgebundene Altfallregelung.

Landtagswahlen in Brandenburg

Bei den Landtagswahlen in Brandenburg am 1. September 2019 wurde die SPD mit 26,2 % der Stimmen zur stärksten Partei gewählt, was einem Verlust von 5,7 Prozentpunkten im Vergleich zur Landtagswahl 2014 entspricht. Zweitstärkste Partei wurde die AfD mit

23,5 % der Stimmen, die somit einen Gewinn von 11,3 Prozentpunkten verzeichnete. Danach folgten CDU mit 15,6 %, Bündnis 90/Die Grünen mit 10,8 %, Die Linke mit 10,7 % und die Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen/Freie Wähler (BVB/FW) mit 5,0 %. Somit wurde die Koalition aus SPD und Die Linke abgewählt. Zunächst fanden Sondierungsgespräche sowohl zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke als auch zwischen SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen statt. Die Gespräche zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke scheiterten und die Parteien SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen einigten sich auf eine Koalitionsbildung mit Dietmar Woidke (SPD) als Ministerpräsidenten (Lehmann 2019). Michael Stübgen (CDU) wurde Minister für Inneres und Kommunales und Ursula Nonnenmacher (Bündnis 90/Die Grünen) wurde Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz.

Im Koalitionsvertrag einigten sich die Koalitionspartner auf mehrere Maßnahmen im Bereich Migration und Integration, darunter (SPD/CDU/Bündnis90/Die Grünen 2019):

- Humanitäres Aufnahmeprogramm für besonders Schutzbedürftige,
- Landesprogramm zur freiwilligen Rückkehr,
- Beschränkung der Aufenthaltsdauer in der Zentralen Ausländerbehörde des Landes auf maximal sechs Monate
- und Einrichtung einer Task Force zur Koordinierung in Bezug auf vollziehbar ausreisepflichtige Personen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen.

Landtagswahlen in Sachsen

Bei den Landtagswahlen in Sachsen am 1. September 2019 wurde die CDU mit 32,1 % der Stimmen zur stärksten Partei gewählt. Sie verzeichnete dabei einen Verlust von 7,3 Prozentpunkten. Die AfD wurde mit 27,5 % der Stimmen zur zweitstärksten Partei gewählt, was einem Gewinn von 17,8 Prozentpunkten im Vergleich zur Vorwahl im Jahr 2014 entspricht. Danach folgten Die Linke mit 10,4 %, Bündnis 90/Die Grünen mit 8,6 % und SPD mit 7,7 %. Die FDP verpasste mit 4,5 % der Stimmen den Einzug in den Landtag (Freistaat Sachsen 2019). CDU, Bündnis 90/Die Grünen und SPD einigten sich auf eine Koalitionsbildung und Michael Kretschmer (CDU) wurde Ministerpräsident. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist mit seiner Ministerin Petra Köpping (SPD) für unbegleitete Minderjährige sowie für die sozialrechtliche Asylpolitik zuständig (SMS 2020). Der Minister des Sächsischen Staatsministeriums des Innern ist Roland Wöllner (CDU). Neben der Funktion der obersten Ausländerbehörde in Sachsen, kommen dem Ministerium verschiedene Aufgaben zu, die Geflüchtete sowie Migrantinnen und Migranten betreffen – unter anderem Fragen bezüglich der Aufnahme, des Aufenthalts und der Unterbringung (SMI 2020).

Im Koalitionsvertrag einigten sich die Koalitionspartner auf mehrere Maßnahmen im Bereich Migration und Integration, darunter (CDU/Bündnis 90/Die Grünen/SPD):

- Beschleunigung der Anerkennung von im Ausland erworbenen Bildungsabschlüssen,
- Überprüfung der Wohnsitzauflage hinsichtlich der Integrationsförderlichkeit,
- Entwicklung eines Leitfadens Rückführungspraxis
- und Vorlage eines Sächsischen Integrations- und Teilhabegesetzes.

Landtagswahlen in Thüringen

Am 27. Oktober 2019 fanden Landtagswahlen in Thüringen statt. Die Linke wurde mit 31,0 % der Stimmen stärkste Kraft. Die AfD erzielte 23,4 % und wurde somit zweistärkste Kraft. Danach folgten CDU mit 21,7 %, SPD mit 8,2 %, Bündnis 90/Die Grünen mit 5,2 % und FDP mit 5,0 % (Freistaat Thüringen 2019). Somit verlor die bisherige Landesregierung aus Die Linke, SPD und Bündnis 90/Die Grünen ihre Mehrheit. Bis Ende des Dokumentationszeitraums dieses Berichtes (Januar bis Dezember 2019) konnte noch keine Koalition gebildet werden.

2.2 Überblick über wichtige politische Entwicklungen und Debatten im Bereich Migration, Integration und Asyl

Der Jahresbeginn und der weitere Verlauf der politischen und diskursiven Entwicklungen im Bereich der Migrations-, Integrations- und Asylpolitik des Jahres 2019 waren durch verschiedene nationale, europäische und internationale Ereignisse geprägt. Auf nationaler Ebene sind insbesondere die Häufung antisemitischer und rassistischer Gewalttaten zu nennen, die dazu führten, dass rechtsextremistischer Radikalisierung und Rassismus in der Gesellschaft verstärkt Aufmerksamkeit geschenkt wurden. Zudem wurden im Rahmen des sogenannten Migrationspakets mehrere Gesetzesänderungen unter anderem in den Bereichen legaler Migration (siehe Kapitel 3.1.2), Asyl und internationaler Schutz (siehe Kapitel 4.1.2.2, 5.1.2), Integration (siehe Kapitel 6.1.1), Rückkehr (siehe Kapitel 10.2.2) sowie Staatsangehörigkeit (siehe Kapitel 7.2) verabschiedet.

Auf europäischer und internationaler Ebene stellten neben den diversen Kriegen und Konfliktherden auf der Welt insbesondere die Debatte um die Situation von Schutzsuchenden auf den Migrationsrouten im Mittelmeer und die damit verbundene Seenotrettung sowie die Ankündigung eines neuen EU-Migrationspakts durch die im Jahr 2019 neugewählte EU-Kommission wichtige diskursive Ereignisse dar.

Zunehmende Gefahr durch Rechtsextremismus und Rassismus

Nachdem bereits im Jahr 2018 vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) eine Zunahme an rassistischen und antisemitischen Gewalttaten mit rechtsextremistischem Hintergrund registriert wurde, war auch das Jahr 2019 durch rechtsextremistische Gewalttaten gekennzeichnet, unter anderem mit dem Mord am Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke am 1. Juni 2019, der sich für die Aufnahme Geflüchteter ausgesprochen hatte, und dem Anschlag auf die Synagoge in Halle am 9. Oktober, bei dem zwei Menschen ermordet wurden (siehe Kapitel 6.2.2). Daraufhin kündigte Bundesinnenminister Horst Seehofer (CSU) an, stärker gegen den Rechtsextremismus vorgehen zu wollen und beschloss ein ‚Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität‘ (BMI 2019b). Unter anderem sollen dafür das Bundeskriminalamt (BKA) und das BfV um jeweils 300 zusätzliche Stellen verstärkt, eine nationale

Zentralstelle gegen Hasskriminalität beim Bundeskriminalamt aufgebaut und ein neues Referat beim Verfassungsschutz zur besseren Ermittlung und Verfolgung möglicher rechtsextremer Tendenzen in den Bundesbehörden eingerichtet werden (BMI 2019c).

Dabei war auch die statistische Erfassung rechtsextremer Personen Teil der Debatte. Aufgrund der 12.700 als gewaltorientiert eingestuften Rechtsextremen gehen BfV und BKA davon aus, dass die Anzahl der rechtsextremen Gefährderinnen und Gefährder (Stand Oktober 2019: 43) zu niedrig bemessen ist und haben jeweils Pläne zur präziseren Beobachtung und Bekämpfung angekündigt (BKA 2020a; Götschenberg/Schmit 2019; Klaus 2019; Musharbash 2019). Ein einheitliches Instrument zur Erfassung rechtsextremer Gefährderinnen und Gefährder, welches bereits für den islamistischen Bereich existiert, ist in Entwicklung (Deutscher Bundestag 2019a: 2).

Auch wurde im Jahr 2019 vielfach diskutiert, wie politische Parteien mit Rechtsextremen unter ihren Mitgliedern umgehen. Bereits im Jahr 2018 hatte das BfV begonnen in einer Vorprüfphase Informationen über die AfD sowie ihre Teilorganisationen zu sammeln und dahingehend auszuwerten, inwiefern die Partei verfassungswidrige Bestrebungen verfolgt (BfV 2019a). Mitte Januar 2019 wurde das Prüfergebnis bekanntgegeben: Für die beiden Teilorganisationen der AfD ‚Der Flügel‘ und ‚Junge Alternative‘ wurde festgestellt, dass „hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte für eine Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vorliegen“ und somit als „Verdachtsfall eingestuft“ werden (BfV 2019b).

Debatte um das Migrationspaket

Nach teilweise kontroversen Diskussionen im Deutschen Bundestag sowie der Öffentlichkeit wurden im Rahmen des sogenannten Migrationspakets am 7. Juni 2019 insgesamt sieben Gesetze verabschiedet, die die Vorhaben des Koalitionsvertrags umsetzen (BMI 2019d; für mehr Informationen zum ‚Masterplan Migration‘ siehe EMN/BAMF 2019: 22):

- Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz²⁴ (FEG) (Inkrafttreten: 1. März 2020; siehe Kapitel 3.1.2),
- das ‚Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht‘²⁵ (auch ‚Geordnete-Rückkehr-

Gesetz‘ genannt; Inkrafttreten: 21. August 2019; siehe Kapitel 10),

- das ‚Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes‘²⁶ (Inkrafttreten: 12.07.2019; siehe Kapitel 4.1.2.2, 6.1.1),
- das ‚Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung‘²⁷ (Inkrafttreten: 01. Januar 2020; siehe Kapitel 3.1.2, 6.1.1),
- das Zweite Datenaustauschverbesserungsgesetz²⁸ (Inkrafttreten: 09. August 2019; siehe Kapitel 4.1.2, 5.1.2, 10),
- das ‚Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes‘²⁹ (Inkrafttreten: 01. September 2019; siehe Kapitel 4.1.2.2)
- sowie das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz³⁰ (Inkrafttreten: 01. August 2019; siehe Kapitel 3.1.2.2, 6.1.1).

Zudem wurde am 27. Juni 2019 ein weiteres Gesetzesvorhaben des Migrationspakets, das ‚Dritte Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes‘³¹, verabschiedet, welches am 9. August 2019 in Kraft trat (siehe Kapitel 7.2).

Die Gesetzesänderungen umfassen Maßnahmen zur „Steuerung der regulären und irregulären Migration“, darunter auch die Gewinnung von Fachkräften aus dem Ausland sowie die Rückführung von Ausreisepflichtigen (Deutscher Bundestag 2020a: 3). Aufgrund der breiten Einsicht den künftigen Fachkräftebedarf vor allem auch durch Einwanderung decken zu müssen, wurden die Änderungen im Rahmen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes weitgehend begrüßt. Die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und FDP sowie manche Expertinnen und Experten hätten sich in diesem Bereich jedoch noch weitgehendere Reformen gewünscht (Deutscher Bundestag 2019b, Deutscher Bundestag 2019c: 11720). Insbesondere bezüglich der Rückkehrpolitik wurden Gesetzesänderungen auch inhaltlich stark von den Oppositionsparteien sowie von zivilgesellschaftlichen Organisationen kritisiert

24 Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15. August 2019, BGBl. I 2019, 1307.

25 Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15. August 2019, BGBl. I 2019, 1294.

26 Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes vom 4. Juli 2019, BGBl. I 2019, 914.

27 Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 8. Juli 2019, BGBl. I 2019, 1021.

28 Zweites Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz – 2. DAVG) vom 4. August 2019, BGBl. I 2019, 1131.

29 Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 13. August 2019, BGBl. I 2019, 1290.

30 Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern – Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz vom 8. Juli 2019, BGBl. 2019, 1029.

31 Drittes Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 4. August 2019, BGBl. I 2019, 1124.

(Deutscher Bundestag 2019d). Die spezifischen Änderungen und damit verbundenen Diskussionen werden in den jeweiligen Kapiteln thematisiert (siehe Kapitel 3, 4, 5, 5.2.2, 7, 10).

Versagung der Einstufung weiterer Länder als ‚sichere Herkunftsstaaten‘

Im Koalitionsvertrag der Regierungsfractionen wurde vereinbart, die Liste ‚sicherer Herkunftsstaaten‘³² zum „Zwecke der Verfahrensbeschleunigung“ zu erweitern (CDU/CSU/SPD 2018: 108). Vor diesem Hintergrund gab es mehrere Versuche, Georgien, Algerien, Marokko und Tunesien zu sicheren Herkunftsstaaten zu erklären. Am 18. Januar 2019 beschloss der Deutsche Bundestag sowohl gegen die Stimmen der Fraktionen Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen als auch von elf SPD-Abgeordneten die Einstufung Georgiens sowie Algeriens, Marokkos und Tunesiens als ‚sichere Herkunftsstaaten‘ (Deutscher Bundestag 2019e: 8775; Deutscher Bundestag 2019f). Bei seiner Sitzung am 15. Februar 2019 vertrat der Bundesrat die Abstimmung über den Bundestagsbeschluss zur Einstufung der Staaten als ‚sichere Herkunftsstaaten‘ (Deutscher Bundesrat 2019a: 1), da die Einstufung im Bundesrat gescheitert wäre. Außer aus Baden-Württemberg kamen keine Signale aus Bundesländern, die von Bündnis 90/Die Grünen oder Die Linke mitregiert wurden, dass sie ihre Zustimmung geben würden. Da eine Zustimmung im Bundesrat in nächster Zeit unwahrscheinlich sei, schlug Thorsten Frei, Vizevorsitzender der Unionsfraktion im Bundestag, vor, die Ausweitung der ‚sicheren Herkunftsstaaten‘ anderweitig zu erreichen. So könnten die genannten Staaten nur „als sicher im Sinne der europäischen Asylverfahrensrichtlinie“ und nicht auch im Sinne des Art. 16a Grundgesetz (GG) eingestuft werden, da „[e]ine solche Einstufung [...] ohne Zustimmung des Bundesrates“ möglich wäre (Leubecher 2019a).

Im März 2019 stellte die FDP-Fraktion im Bundestag einen Antrag zur Einführung eines „[g]eregelte[n]

Verfahren[s] zur Einstufung sicherer Herkunftsstaaten“ und forderte die Bundesregierung darin auf

„im Zuge der turnusmäßigen Berichterstattung an den Deutschen Bundestag [...] erstmalig bis Ende 2019 eine Vorprüfung vorzunehmen, inwieweit jene Staaten, deren Anerkennungsquote seit mindestens fünf Jahren sowie im Durchschnitt der letzten zehn Jahre unter 5 Prozent liegt, die aber in der Vergangenheit nicht als sichere Herkunftsstaaten eingestuft waren, auf Grundlage der aktuellen Lageberichte des Auswärtigen Amtes wahrscheinlich die Voraussetzungen für eine entsprechende Einstufung erfüllen oder warum dies nicht wahrscheinlich ist“ (Deutscher Bundestag 2019h: 3).

Dies würde das Verfahren dahingehend ändern, dass niedrige Anerkennungsquoten eine automatische Vorprüfung im Rahmen der Berichterstattung auslösen würden.

Das BAMF führte daraufhin eine solche exemplarische ‚Vorprüfung‘ für insgesamt 26³³ Herkunftsländer durch, die bei der Anhörung zum Antrag der FDP-Fraktion im Innenausschuss in seiner Stellungnahme vorgestellt wurde. Dabei wurde deutlich, dass die Situation in 24 dieser Länder „nicht vollumfänglich den Maßgaben entspricht, die das geltende nationale und europäische Recht sowie die höchstrichterliche Rechtsprechung in Deutschland für eine Einstufung als sicherer Herkunftsstaat gesetzt haben“ (BAMF 2019b: 5f.). Der Grund für die verhältnismäßig niedrige Anerkennungsquote für Personen aus diesen Staaten liege hauptsächlich darin, dass „inländische Fluchtalternativen“ existierten und „besonders verfolgte Personen [es] oft nicht [schaffen], den Heimatstaat zu verlassen“ (BAMF 2019b: 7). Geeignet für eine weitere Prüfung seien lediglich Armenien und die Mongolei, welche bereits von anderen EU-Mitgliedstaaten als sichere Herkunftsstaaten eingestuft wurden.

32 Das Gesetz definiert solche Länder als ‚sichere Herkunftsstaaten‘ von denen „aufgrund des demokratischen Systems und der allgemeinen politischen Lage davon ausgegangen werden kann, dass dort generell keine staatliche Verfolgung zu befürchten ist und dass der jeweilige Staat grundsätzlich vor nichtstaatlicher Verfolgung schützen kann. Schutz vor nicht-staatlicher Verfolgung bedeutet zum Beispiel, dass Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Schutz der Bevölkerung existieren und diese auch zugänglich gemacht und angewendet werden. Es gilt dann die sogenannte Regelvermutung, dass keine Verfolgungsgefahr vorliegt. [...] In Deutschland gelten derzeit folgende Länder als sichere Herkunftsstaaten: die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik, Montenegro, Senegal, Serbien“ (BAMF 2019a).

33 Die Auswahl der Herkunftsländer erfolgte auf Grundlage der Anerkennungsquote in den vergangenen Jahren. Die 26 Herkunftsländer sind: Armenien, Benin, Burkina-Faso, Côte d’Ivoire, Gambia, Guinea-Bissau, Indien, Israel, Kamerun, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Demokratische Volksrepublik Korea, Kuba, Liberia, Mali, Republik Moldau, Mongolei, Nepal, Niger, Pakistan, Tschad, Togo, Ukraine, Vietnam, Belarus (BAMF 2019b: 6; Deutscher Bundestag 2018b: 13).

2.2.1 Politische Entwicklungen und Debatten mit Bezug zur EU

Ende des Marineeinsatzes ‚Sophia‘

Im Rahmen der Operation ‚Sophia‘ der European Union Naval Force – Mediterranean (EUNAVFOR MED) war Deutschland seit 2015 an der Bekämpfung von Schleusernetzwerken im zentralen Mittelmeer beteiligt. Im Rahmen ihrer völkerrechtlichen Verpflichtung retteten Einheiten der Operation seit 2015 insgesamt 44.916 Menschen aus Seenot. Ab März 2019 war eine Verlängerung der Operation nur durch den Kompromiss der Mitgliedstaaten möglich, den Operationskommandeur anzuweisen, den Einsatz von Schiffen vorerst auszusetzen. Die letzte Seenotrettung der Operation erfolgte im Juli 2018. Deutschland beendete zum 30. Juni 2019 den zugehörigen Bundeswehreininsatz. In dessen Rahmen wurden von deutschen Einheiten seit Mai 2015 insgesamt 16.861 Menschen aus Seenot gerettet und über 150 mutmaßliche schleusende Personen an die italienischen Behörden übergeben (Bundeswehr 2019; Der Spiegel 2019a; Europäischer Rat 2019b; Europäischer Rat 2019a).

Debatte um private Seenotrettung im Mittelmeer und Verteilung auf europäische Mitgliedstaaten

Auf deutscher sowie europäischer Ebene kam es im Jahr 2019 zu größeren Debatten bezüglich der privaten Seenotrettung im Mittelmeer und anschließender Verteilung der Schutzsuchenden auf europäische Mitgliedstaaten. Auslöser für diese Debatte war die Suche nach einem sicheren Hafen der ‚Sea-Watch 3‘, ein Rettungsschiff der gleichnamigen Nichtregierungsorganisation, im Juni 2019. Nachdem die Besatzung der ‚Sea-Watch 3‘ am 12. Juni 2019 53 Menschen³⁴ von einem Schlauchboot vor der Küste Libyens gerettet und an Bord genommen hatte, war das Rettungsschiff mehr als zwei Wochen auf dem Mittelmeer unterwegs, da kein nahegelegener europäischer Hafen das Schiff einfahren lassen wollte. Am 29. Juni fuhr die deutsche Kapitänin Carola Rackete trotz Verbots der italienischen Behörden in den Hafen von Lampedusa ein, wo sie festgenommen und unter Hausarrest gestellt wurde. Sie hatte sich geweigert, die Geretteten nach Tripolis, Libyen zu bringen, da dies „kein sicherer Hafen“ sei (Brändle/Kohrs/Saul 2019). Noch im Juli 2019 wurde der Hausarrest gerichtlich als unzulässig erklärt und sie wurde freigelassen. Daraufhin legte die italienische Staatsanwaltschaft Einspruch ein. Im Berichtsjahr

2019 war das gerichtliche Verfahren noch nicht abgeschlossen. Die öffentliche Debatte war sehr polarisiert: Einerseits wurde Carola Rackete als „Retterin der Menschenwürde im Mittelmeer“ gesehen, andere sahen in ihr eine „Gesetzesbrecherin“ (Brändle/Kohrs/Saul 2019). Die deutsche Bundesregierung wandte sich in einer Stellungnahme „ganz grundsätzlich gegen jegliche Kriminalisierung der Seenotretter“ und verdeutlichte ihre Bereitschaft „zur Aufnahme einer bestimmten Anzahl“ der betroffenen Menschen auf der ‚Sea-Watch 3‘ (Bundesregierung 2019a).

Auch dem Rettungsschiff ‚Alan Kurdi‘ der deutschen zivilen Hilfsorganisation ‚Sea-Eye‘ mit insgesamt 65 Geretteten verweigerte Italien im Juli 2019 die Einfahrt in den Hafen von Lampedusa, was dazu führte, dass Bundesinnenminister Horst Seehofer einen Brief an den italienischen Innenminister Matteo Salvini schrieb, in dem er die Öffnung der Häfen forderte, was dieser wiederum verweigerte. Letztendlich wurden die geretteten Menschen von den maltesischen Behörden aufgenommen (Der Spiegel 2019b; Focus Online 2019). Vor diesem Hintergrund fanden in Deutschland in etwa 100 Städten Demonstrationen der Bewegung ‚Seebrücke‘ für die Rechte von in Seenot geratener Menschen und Geflüchteten statt. Die Bewegung war im Sommer 2018 gegründet worden und spricht sich unter anderem für sichere Fluchtwege und die zivile Seenotrettung aus (Seebrücke o. J.; Zeit Online 2019a).

Malta-Einigung zu einem Notfallmechanismus für aus Seenot Gerettete

Beim Treffen der Innenministerinnen und Innenminister der EU-Mitgliedstaaten am 23. September 2019 auf Malta einigten sich Deutschland, Frankreich, Malta und Italien im Beisein der finnischen Ratspräsidentschaft und der EU-Kommission auf einen vorübergehenden Notfallmechanismus für aus Seenot Gerettete.³⁵ Zudem wollte die Bundesregierung bis zum Innenministerrat am 8. Oktober 2019 gezielt dafür werben, dass sich noch weitere EU-Mitgliedstaaten der Malta-Einigung anschließen. Der beschlossene Mechanismus galt zunächst für sechs Monate, kann aber in Absprache mit den beteiligten Akteuren verlängert werden. Jedoch können die Vereinbarungen „[i]m Fall eines unverhältnismäßigen Anstieges der Migrationszahlen jederzeit auch einseitig gekündigt werden“ (BMI 2019e). Laut Bundesinnenminister Horst Seehofer, seien die Beschlüsse „eine gute Basis für die weitere europäische Zusammenarbeit in Migrationsfragen“ und stellten somit einen wichtigen Baustein für die Reform des Gemeinsamen

³⁴ Mitte Juni nahmen die italienischen Behörden insgesamt 13 Personen als medizinische Notfälle auf.

³⁵ Die Übernahmen erfolgen gemäß Art. 17 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-III).

Europäischen Asylsystems (GEAS) dar (BMI 2019f). Medienberichten zufolge wollten sowohl Deutschland als auch Frankreich jeweils ein Viertel der Personen, die nach einer Seenotrettung in Italien ankommen, aufnehmen, jedoch waren laut der Bundesregierung feste Quoten „nie Gegenstand“ der gemeinsam erarbeiteten Absichtserklärung (von Bullion et al. 2019; Deutscher Bundestag 2019k: 2). Die Einigung wurde in Brüssel von einigen EU-Diplomatinnen und -Diplomaten aufgrund der kurzfristigen Lösung kritisch gesehen. Sie befürchteten, „dass eine Übergangslösung die nötige langfristige Reform der EU-Asylpolitik erschweren könnte“ (von Bullion et al. 2019).

Bereits seit 2018 übernimmt Deutschland freiwillig die Zuständigkeit zur Durchführung von Asylverfahren von aus Seenot Geretteten aus Italien in Einzelfällen.³⁶ Laut Statistiken des BAMF hat Deutschland im Jahr 2019 insgesamt 469 Personen aus Italien und 297 Personen aus Malta die Übernahme zugesagt (2018: 50 Personen aus Italien, 66 Personen aus Malta). Tatsächlich nach Deutschland überstellt³⁷ wurden 151 Personen aus Italien und 261 aus Malta (2018: 23 Personen aus Italien, 66 Personen aus Malta). Bei der Verteilung werden „insbesondere Personen aus Herkunftsstaaten mit ‚hoher Schutzquote‘, Personen mit familiären Verbindungen nach Deutschland, geschlossene Familienverbände sowie vulnerable Personen prioritär berücksichtigt“ (Deutscher Bundestag 2019l: 4).

Neuer EU-Migrationspakt

Bereits seit mehreren Jahren besteht zwischen den EU-Mitgliedstaaten Dissens über die Reform des Dublin-III-Abkommens³⁸. Ende des Jahres 2018 erklärte die EU-Kommission unter Leitung von Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker die Verhandlungen zu einem neuen Dublin-Abkommen (Dublin IV) für gescheitert.

36 Hintergrund ist, dass Malta und Italien im Sommer 2018 die Aufnahme von Migrantinnen und Migranten aus Rettungsaktionen im Mittelmeer verweigerten (Deutscher Bundestag 2019j). In diesem Zusammenhang erklärte Deutschland sich im Jahr 2018 neben mehreren EU-Mitgliedstaaten gegenüber den Erstaufnahmeländern in Einzelfällen zu einer freiwilligen Übernahme einer bestimmten Anzahl geretteter Migrantinnen und Migranten bereit (siehe auch EMN/BAMF 2019: 21).

37 Die Übernahme des Asylverfahrens wird erst nach einer Sicherheitsüberprüfung durch die deutschen Sicherheitsbehörden gegeben, wodurch sich ein Teil der Diskrepanz zwischen den erteilten Zusagen und tatsächlich eingereisten Personen erklären lässt (Deutscher Bundestag 2019l: 5).

38 „Seit dem 01.01.2014 legt die Dublin-Verordnung, (EU) Nr. 604/2013 (sog. Dublin III-VO) die Kriterien und das Verfahren zur Bestimmung des Staates fest, der für einen in den Mitgliedstaaten gestellten Asylantrag zuständig ist. Neben den EU-Staaten sich auch Norwegen, Island, Schweiz und Lichtenstein ins Dublin-Verfahren eingebunden“ (BMI o. J.)

In ihren politischen Leitlinien als Kandidatin für die Kommissionspräsidentschaft kündigte Ursula von der Leyen einen neuen Migrations- und Asylpakt an, in dem insbesondere die Reform des Dublin-Systems neuverhandelt werden soll (von der Leyen 2019: 18). Zudem soll die Europäische Agentur für Grenz- und Küstenwache (Frontex) stärker ausgebaut werden. Durch diese beiden Vorhaben soll die Rückkehr „zu einem Schengen-Raum oder Freizügigkeit ohne Einschränkungen“ ermöglicht werden, indem die „Belastung [...] neu verteilt“ und ein „Neustart“ gewährleistet wird. Darüber hinaus kündigte sie Maßnahmen in den Bereichen Schaffung von Perspektiven in Herkunftsländern, Kooperationen mit Drittstaaten (sowohl Herkunftsländer als auch Transitländer), Schleusung, die Schaffung legaler Einreisewege, einen „tragfähigeren Rahmen für Such- und Rettungseinsätze“ im Zusammenhang mit der Seenotrettung von Geflüchteten sowie die Überarbeitung der europäischen Rückführungsvorschriften an (von der Leyen 2019: 18f.).

Bei einem Besuch in Berlin am 8. November 2019 kündigte Ursula von der Leyen den neuen Migrationspakt für das Jahr 2020 an. Im Rahmen der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems sprach sich Bundesinnenminister Horst Seehofer „für klarere Zuständigkeiten in Europa“ aus: so solle „[ü]ber die grundsätzliche Schutzbedürftigkeit einer Person [...] an den Außengrenzen entschieden werden. Wer keinen Schutzbedarf hat, solle direkt von den Außengrenzen zurückgeführt werden“ (BMI 2019g; Zeit Online 2019b). Auch wurden Vorschläge für eine Reform des Asylsystems von der Zivilgesellschaft eingebracht. So unterzeichneten Ende November 2019 zivilgesellschaftliche Akteure aus Deutschland, Frankreich, Polen, Italien sowie weiteren EU-Mitgliedstaaten den ‚Berliner Aktionsplan für eine neue europäische Asylpolitik‘ und forderten darin die EU-Kommission „als Hüterin der EU-Verträge auf, das bedingungslose Recht auf ein individuelles, faires und gründliches Asylverfahren in der EU und die Einhaltung dieser Verpflichtung durch alle staatlichen Ebenen in der EU durchzusetzen“ (Berliner Aktionsplan 2019).

3 Legale Zuwanderung und Mobilität

Auf einen Blick

- Mehr als die Hälfte der neuen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse entfiel auf ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (+306.000 auf 4,17 Millionen ausländische sozialversicherungspflichtige Beschäftigte aus EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten).
- Im Rahmen des Migrationspakets wurde das Fachkräfteeinwanderungsgesetz verabschiedet. Die größte Änderung im Vergleich zu den bis dahin bestehenden Regelungen bildet die Aufwertung und erleichterte Einreise nichtakademischer Fachkräfte.
- Im Jahr 2019 wurden insgesamt 107.520 Visa zum Zweck des Familiennachzugs erteilt und damit 166 mehr als im Vorjahr.

Die legalen Zugangswege für Migrantinnen und Migranten aus Drittstaaten nach Deutschland sind vielfältig, sei es im Rahmen der Arbeitsmarktzuwanderung, des Familiennachzugs, des Studiums oder im Rahmen sonstiger (Aus-)Bildungsprogramme. Darüber hinaus bestehen Zugangskanäle für bestimmte Personengruppen, wie die Aufnahme von jüdischen Zuwanderinnen und Zuwanderern oder von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern. Nachfolgend wird auf Entwicklungen in diesen einzelnen Themenbereichen detaillierter eingegangen. Zusätzlich muss berücksichtigt werden, dass EU-Staatsangehörige, auf die im Weiteren nicht näher eingegangen wird, im Rahmen der Freizügigkeit speziell in Bezug auf Erwerbs- und Bildungsmigration einen Großteil des Migrationsgeschehens in Deutschland ausmachen.

3.1 Erwerbsmigration

3.1.1 Hintergrund und allgemeiner Kontext

Für Drittstaatsangehörige gibt es in Deutschland diverse Optionen für einen temporären oder dauerhaften Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit.³⁹ Diese werden mit dem am 1. März 2020 in Kraft getretenen Fachkräfteeinwanderungsgesetz sowohl erweitert als auch neu strukturiert. Die folgenden Darstellungen in Kapitel 3.1.1 beziehen sich auf die alten gesetzlichen Regelungen (§§ 18 bis 21 AufenthG i. V. m. der Beschäftigungsverordnung), welche im Berichtsjahr 2019 gültig waren. Für die gesetzlichen Neuerungen siehe Kapitel 3.1.2.

Für die Einreise von Drittstaatsangehörigen nach Deutschland ist in den meisten Fällen ein Visum erforderlich, das im Anschluss durch einen anderen Aufenthaltstitel ersetzt werden muss.⁴⁰ Grundsätzlich ist die Erteilung von Aufenthaltstiteln zur Erwerbstätigkeit an Drittstaatsangehörige an eine Zustimmung durch die BA und die Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit einem deutschen Abschluss gekoppelt. Ohne Berufsabschluss ist die Zuwanderung mit großen Einschränkungen verbunden. § 18 Abs. 3 AufenthG ermöglichte hier im Regelfall nur dann eine Aufenthaltserlaubnis, wenn dies durch zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt war oder Rechtsverordnungen (insb. die Beschäftigungsverordnung) eine Zustimmung zuließen. Mit einer qualifizierten Berufsausbildung setzte § 18 Abs. 4 AufenthG die Zulassung durch Rechtsverordnung (siehe Fachkräfte in Engpassberufen) oder ein im Einzelfall vorliegendes spezifisches öffentliches Interesse voraus.

³⁹ Neben EU-Bürgerinnen und -Bürgern besitzen auch Staatsangehörige aus EWR-Staaten (Art. 45 ff. AEUV) sowie der Schweiz (Freizügigkeitsabkommen EU – Schweiz) generell Arbeitnehmerfreizügigkeit.

⁴⁰ Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland, den USA sind generell nicht visumpflichtig (Art. 4 Abs. 1 i. V. m. Anlage II der VO (EU) 2018/1806 und § 41 Abs. 1 AufenthV). Die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit können Personen aus diesen Staaten innerhalb von 90 Tagen nach ihrer Einreise in Deutschland bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen.

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz erweiterte diese Möglichkeit der Zuwanderung substantiell.

Erleichterte Optionen zur Erwerbsmigration existierten jedoch bereits zuvor für Hochqualifizierte bzw. Forschende, Selbständige sowie ausländische Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen und Berufsausbildungsgänge. Zwar war die Erwerbsmigration nach Deutschland in der Regel an ein konkretes Arbeitsplatzangebot gebunden, jedoch konnte auf Grundlage von § 18c AufenthG qualifizierten Fachkräften mit Hochschulabschluss – bei eigener Sicherung des Lebensunterhaltes – für bis zu sechs Monate auch eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche erteilt werden.

Neben den rechtlichen Rahmenbedingungen verfolgt die Bundesregierung auch praktische Maßnahmen sowie Informations- und Beratungsangebote zur Fachkräftegewinnung. Hierzu gehören zum Beispiel die von BAMF und BA betriebene Hotline ‚Arbeiten und Leben in Deutschland‘ und das Portal ‚Make it in Germany‘⁴¹ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi), des BMAS und der BA. ‚Make it in Germany‘ ist seit November 2018 das zentrale Informationsportal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland (BMWi 2018).

Fachkräfte in Engpassberufen

Die regulären Zuwanderungsmöglichkeiten von Drittstaatsangehörigen mit einer qualifizierten Berufsausbildung beschränkten sich 2019 weitestgehend auf spezielle Berufsgruppen, in denen ein Mangel an Fachkräften festgestellt wurde. Zu diesem Zweck erstellt die BA zusammen mit dem BMAS die sogenannte Positivliste. Diese basiert auf der Fachkräfteengpassanalyse der BA und enthält die Berufe, in denen ein Mangel an Fachkräften beobachtet wird, für die jedoch kein anderer Arbeitsmarktzugang besteht (wie z. B. die Blaue Karte EU). Damit dient die Positivliste sowohl als rechtliche Grundlage für die Zustimmung der BA, als auch als Informationsgrundlage für beruflich qualifizierte Drittstaatsangehörige, in welchen Berufsgruppen eine Erwerbsmigration nach Deutschland überhaupt möglich war. Auf Basis von § 6 Abs. 2 und 3 BeschV kann einer Bewerberin oder einem Bewerber für einen dieser Berufe seitens der BA eine Zustimmung ohne Vorrangprüfung erteilt werden, vorausgesetzt es wurde zuvor die Gleichwertigkeit des ausländischen Berufsabschlusses mit einer deutschen qualifizierten Berufsausbildung festgestellt (Vollmer 2015: 40).

41 Webseite von ‚Make it in Germany‘:
<https://www.make-it-in-germany.com/de/> (16.06.2020).

Westbalkanregelung

Seit dem 1. Januar 2016 können befristet bis Ende 2020 Staatsangehörige der Westbalkanstaaten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien⁴², Montenegro und Serbien leichter eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erhalten (§ 26 Abs. 2 BeschV). Mit Zustimmung der BA, die eine Vorrangprüfung vornimmt, kann jede Beschäftigung aufgenommen werden, unabhängig davon, ob die betreffenden Personen eine Berufsausbildung absolviert haben oder Deutschkenntnisse vorweisen können. Voraussetzung ist allerdings weiterhin, dass vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bereits ein konkretes Arbeitsplatzangebot in Deutschland vorliegt. Ausnahmen hierfür galten durch eine Übergangsregelung für Personen der Westbalkanstaaten, die zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 24. Oktober 2015 einen Asylantrag gestellt haben und nach dem 24. Oktober 2015 unverzüglich aus Deutschland ausgereist sind.⁴³ Eine zusätzliche Bedingung ist, dass Antragstellende in den 24 Monaten vor der Beantragung keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Deutschland bezogen haben.⁴⁴ Der Antrag muss bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsland gestellt werden. Die Regelung war eine Reaktion auf die hohe Anzahl an Schutzsuchenden aus den Westbalkanstaaten in den Jahren 2014 und 2015 bei gleichzeitig sehr geringer Schutzquote und sollte die Asyl- von der Erwerbsmigration entkoppeln.⁴⁵

Hochqualifizierte

Hochqualifizierte aus Drittstaaten können einen Aufenthaltstitel nach § 19a AufenthG (Blaue Karte EU) beantragen (ab März 2020: § 18b Abs. 2 AufenthG). Bei der Blauen Karte EU handelt es sich um einen eigenen Aufenthaltstitel, der bei erstmaliger Erteilung auf höchstens vier Jahre befristet werden kann. Voraussetzungen zur Erteilung einer Blauen Karte EU sind ein deutscher oder anerkannter bzw. vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss, die Vorlage eines Arbeitsvertrages oder eines verbindlichen Arbeitsplatzangebotes sowie grundsätzlich der Nachweis eines jährlichen Mindestbruttogehalts von in Regel

42 Vor Februar 2019: Mazedonien.

43 Gleiches gilt ebenso – allerdings zeitlich unbefristet – für Staatsangehörige von Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Monaco, Neuseeland, San Marino sowie den Vereinigten Staaten von Amerika (§ 26 Abs. 1 BeschV).

44 Ausnahmen hierfür galten durch eine Übergangsregelung für Personen der Westbalkanstaaten, die zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 24. Oktober 2015 einen Asylantrag gestellt haben und nach dem 24. Oktober 2015 unverzüglich aus Deutschland ausgereist sind.

45 Die Regelung wird ausführlich bei Brücker/Burkert 2017 diskutiert.

53.600 Euro beziehungsweise 41.808 Euro in Engpassberufen⁴⁶ in 2019. Die Blaue Karte EU erfordert keine Vorrangprüfung und bietet zudem „Vorteile bzgl. Mobilität, Familiennachzug und Verfestigung des Aufenthalts“ (Hanganu/Heß 2016: 5).

Selbstständige

Drittstaatsangehörige, die in Deutschland einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen wollen, können einen Aufenthaltstitel nach § 21 AufenthG beantragen. Grundlegend hierfür ist, dass der Tätigkeit „ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis“ zugrunde liegt, „die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt“ sowie, dass „die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist“ (§ 21 Abs. 1 AufenthG).

Absolventinnen und Absolventen einer deutschen Hochschule sowie in Deutschland erwerbstätigen ausländischen Forscherinnen und Forschern kann auch abweichend davon eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit ausgestellt werden, solange ein Zusammenhang mit den im Studium erlangten Kenntnissen bzw. der Forschungstätigkeit gegeben ist (§ 21 Abs. 2a AufenthG). Über 45-Jährige müssen außerdem eine „ausreichende Altersvorsorge“ (§ 21 Abs. 3 AufenthG) nachweisen. Die Aufenthaltserlaubnis wird für maximal drei Jahre erteilt. Bei erfolgreicher Verwirklichung der Tätigkeit kann nach drei Jahren des Besitzes der Aufenthaltserlaubnis eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden (§ 21 Abs. 4 AufenthG).

(Mobile-)ICT-Karte

Mit Inkrafttreten des ‚Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration‘ am 1. August 2017 wurde die Richtlinie zum unternehmensinternen Transfer bzw. ICT-Richtlinie (RL 2014/66/EU) umgesetzt. Mit dem Gesetz wurde die ICT-Karte als neuer Aufenthaltstitel nach § 19b AufenthG (ab März 2020: § 19 AufenthG) eingeführt, der zum Zweck eines unternehmensinternen Transfers von Führungskräften, Spezialistinnen und Spezialisten sowie Trainees mit einem Aufenthalt von über 90 Tagen Dauer erteilt wird. Daneben wurde auch der Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen ermöglicht, die sich bereits im Rahmen

eines unternehmensinternen Transfers in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhalten. Für einen Aufenthalt von mehr als 90 Tagen wurde ihnen unter den entsprechenden Voraussetzungen eine ‚Mobile-ICT-Karte‘ nach § 19d AufenthG (ab März 2020: § 19b AufenthG) erteilt. Darüber hinaus ist der Aufenthalt und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in Deutschland nach den Bestimmungen der ICT-Richtlinie für einen Zeitraum von bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraumes von 180 Tagen auch ohne deutschen Aufenthaltstitel möglich. Hierfür müssen die Betroffenen über einen Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaats zum Zweck des unternehmensinternen Transfers verfügen und das Mitteilungsverfahren für die kurzfristige Mobilität durchlaufen (§ 19c AufenthG; ab März 2020 § 19a AufenthG). Die Ausstellung der Bescheinigung übernimmt dabei das BAMF.

Saisonarbeitskräfte

Bei der Einreise und Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen als Saisonarbeitskräfte für eine Dauer von bis zu sechs Monaten ist die Zustimmung der BA erforderlich, die auch bedarfsabhängig Zulassungszahlen festlegen kann. Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Erteilung einer entsprechenden Arbeitserlaubnis werden vom BMAS durch Rechtsverordnung festgelegt (Deutscher Bundesrat 2017a). Grundlage sind bilaterale Vermittlungsabsprachen, die jedoch zurzeit mit keinem Drittstaat existieren. Die BA steht zur Anbahnung einer bilateralen Vermittlungsabsprache im Kontakt mit Georgien. Weitere erste Kontakte bestehen zu den Drittstaaten Albanien, Bosnien-Herzegowina, Nordmazedonien und Moldau (BMI 2020b; Breyton/Graw 2020).

3.1.2 Nationale Entwicklungen

3.1.2.1 Statistiken

Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt in Deutschland

Im Jahr 2019 entwickelte sich die Lage auf dem deutschen Arbeitsmarkt weiterhin positiv, wenn auch weniger dynamisch als in den Vorjahren. Die BA spricht insgesamt von einer „robuste[n] Arbeitsmarktentwicklung trotz schwacher Konjunktur“ (BA 2020a: 8). Die Erwerbstätigkeit stieg zwar weiterhin an und erreichte im Jahresdurchschnitt 2019 mit 45,3 Millionen (+402.000 im Vergleich zum Vorjahr) einen neuen Höchststand seit der Wiedervereinigung (BA 2020a: 38), jedoch nahm der Zuwachs im Vergleich zu den Vorjahren ab, was die BA als Zeichen der „konjunkturellen Abschwächung“ (BA 2020a: 8) wertet.

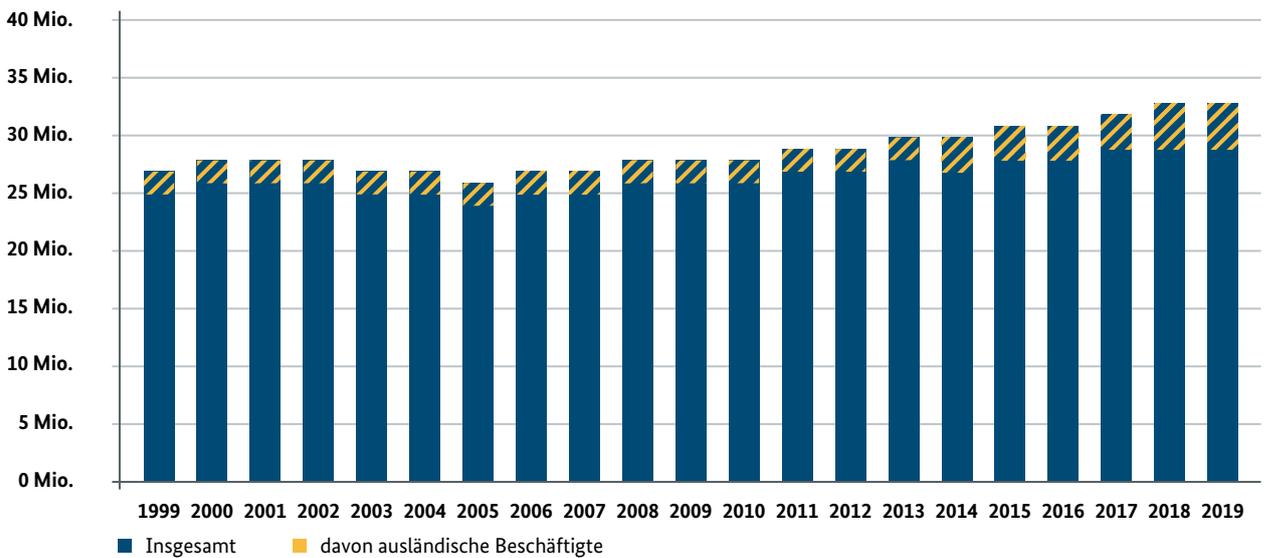
⁴⁶ Zu den Engpassberufen gehören Berufe im Bereich Mathematik, Naturwissenschaften und Ingenieure (Gruppe 21 ISCO), Humanmediziner (keine Zahnärzte) (Gruppe 225 ISCO) sowie akademische Fachkräfte in der Informations- und Kommunikationstechnologie (Gruppe 25 ISCO).

Mehr als die Hälfte der neuen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse entfiel auf ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (+306.000 auf 4,2 Millionen ausländische sozialversicherungspflichtig Beschäftigte aus EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten; BA 2020a: 41). Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Zahl der ausländischen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten um 6,2 % erhöht (siehe Abbildung 2). Die Arbeitslosenquote verringerte sich im Jahresdurchschnitt 2019 im Vergleich zum Vorjahr um 0,2 Prozentpunkte auf 5,0 %, wobei sie

mit 12,3 % für ausländische Staatsangehörige (EU-Staatsangehörige und Drittstaatsangehörige) deutlich höher ausfiel als für deutsche Staatsangehörige mit 4,0 %. Damit waren im Jahresdurchschnitt insgesamt 2,3 Millionen Männer und Frauen arbeitslos gemeldet (BA 2020a: 44ff.; siehe Abbildung 3).

Aufgrund der konjunkturellen Abschwächung hat die Zahl der Personen, die Arbeitslosengeld I (nach dem SGB III) erhalten haben, im Jahresdurchschnitt 2019 leicht zugenommen. Gleichzeitig sank die Zahl

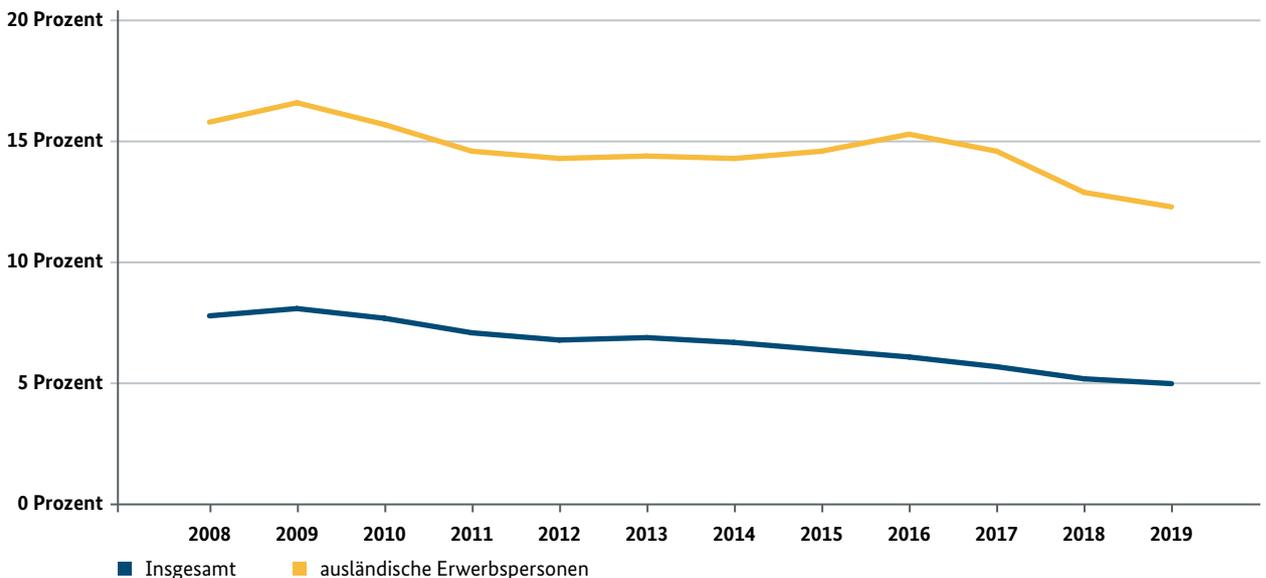
Abbildung 2: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am 30. Juni 1999–2019



Quelle: StBA 2020a.

Hinweis: Für das Jahr 2019 handelt es sich um das vorläufige Ergebnis. Im Januar 2018 wurde die Beschäftigungsstatistik revidiert. Unter den ausländischen Beschäftigten sind sowohl EU- als auch Drittstaatsangehörige gefasst.

Abbildung 3: Arbeitslosenquote aller zivilen Erwerbspersonen



Quelle: StBA 2020b.

Hinweis: Unter den ausländischen Beschäftigten sind sowohl EU- als auch Drittstaatsangehörige gefasst.

der erwerbsfähigen Leistungsempfängerinnen und -empfänger von Arbeitslosengeld II (nach dem SGB II; sog. ‚Hartz IV‘) deutlich ab (BA 2020a: 8).

Die BA stellte außerdem in der sogenannten Fachkräfteengpassanalyse für den Dezember 2019 fest, dass es in Deutschland in bestimmten Berufen einen (regionalen) Mangel an Fachkräften gibt, so etwa „in einigen technischen Berufsfeldern, in Bauberufen sowie in Gesundheits- und Pflegeberufen“ (BA 2020b: 4).

Hochqualifizierte

Die Blaue Karte EU erfreut sich als aufenthaltsrechtliches Instrument weiterhin wachsender Nachfrage. Im Jahr 2019 wurden 31.220 Blaue Karten EU erteilt, was einen Anstieg um 14,6 % gegenüber dem Vorjahr bedeutet (2018: 27.241 Blaue Karten EU). Die 61.506 zum Stichtag Ende Dezember 2019 aufhältigen Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU kamen zu 28,0 % aus Indien, zu 7,4 % aus China, zu 6,3 % aus der Russischen Föderation, zu 5,4 % aus der Türkei sowie zu 4,0 % aus den USA (Graf 2020). Deutschland ist EU-weit das Land mit dem höchsten Anteil an allen in der EU erteilten Blauen Karte EU. 2018 lag der deutsche Anteil an allen in den Mitgliedstaaten erteilten Blauen Karten EU bei 82,6 % (Eurostat 2020a).

Entwicklung der Westbalkanregelung

Im Jahr 2019 wurden 27.259 Visa zur Arbeitsaufnahme in Deutschland im Rahmen der Westbalkanregelung nach § 26 Abs. 2 BeschV erteilt (Deutscher Bundestag 2020b: 9), während die BA im selben Zeitraum 62.334 Zustimmungen und 12.698 Ablehnungen zählte (BA 2020c).

Gründe für die hohe Diskrepanz werden auf der einen Seite bei den Antragstellenden (wie beispielsweise durch fehlende oder nicht fristgerecht eingereichte Dokumente) und den Arbeitgebenden in Deutschland gesehen (Arbeitsplatzzusage wird beispielsweise vor der Visaerteilung zurückgezogen). Auf der anderen Seite werden Kapazitätsengpässe auf Seiten der Auslandsvertretungen ausgemacht. Die deutschen Auslandsvertretungen in den sechs Westbalkanstaaten haben nach Angaben der Bundesregierung Wartezeiten für Visumtermine von bis zu über einem Jahr. Lediglich für Montenegro liegt die durchschnittliche Wartezeit niedriger (Deutscher Bundestag 2020c: 19f.). Das Problem bei den langen Wartezeiten besteht darin, dass die Vorabzustimmung der BA nur sechs Monate gültig ist und einige Unternehmen ihre Stellen in der Zwischenzeit anderweitig besetzen (Brücker/Burkert 2017: 7). Eine Analyse des Instituts für Arbeitsmarkt- und

Berufsforschung (IAB) zieht insgesamt eine positive Bilanz der Regelung: das Ziel des Gesetzgebers „die Erwerbsmigration zu erleichtern und zugleich eine gelungene Arbeitsmarktintegration sicherzustellen“ sei erreicht worden (Brücker et al. 2020: 11).

3.1.2.2 Gesetzliche Änderungen

Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Bereits im Dezember 2018 wurde im Rahmen der Fachkräftestrategie der Bundesregierung der Entwurf eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vom Bundeskabinett beschlossen (BMI 2018a). Dieses wurde schließlich in leicht überarbeiteter Fassung am 7. Juni 2019 vom Deutschen Bundestag verabschiedet und trat zum 1. März 2020 in Kraft. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz stellt kein eigenes Einwanderungsgesetzbuch dar, sondern regelt lediglich die Erwerbszuwanderung vor allem im Aufenthaltsgesetz und der Beschäftigungsverordnung neu. Einige kleinere Änderungen betreffen auch weitere Gesetze, wie z. B. das Sozialgesetz oder das Einkommenssteuergesetz.

Die größte Veränderung im Vergleich zur bisherigen gesetzlichen Regelung der Erwerbsmigration bildet die Aufwertung und Erleichterung der Einwanderung zu Arbeitszwecken für nichtakademische Fachkräfte. Die neu eingefügte Legaldefinition des Fachkräftebegriffs nach § 18 AufenthG umfasst nunmehr neben Personen mit Hochschulstudium auch solche, die entweder eine inländische oder eine als gleichwertig anerkannte ausländische qualifizierte Berufsausbildung absolviert haben. Besonders zentral ist die Abschaffung der Vorrangprüfung für Zuwandernde mit einer solchen Berufsausbildung und bestehendem Arbeitsvertrag.⁴⁷ Gleichzeitig entfällt die faktische Begrenzung der Zuwanderung nicht-akademischer Fachkräfte auf die in der Positivliste der BA festgelegten Engpassberufe. Ab März 2020 werden somit alle Personen mit einer anerkannten qualifizierten Berufsausbildung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a n. F. AufenthG erhalten können. Personen ab 45 Jahren müssen jedoch zusätzlich zu ihrem Arbeitsvertrag ein Mindestgehalt oder eine ausreichende Altersvorsorge vorweisen. Für Spezialistinnen und Spezialisten in der IT-Branche wird die Möglichkeit geschaffen, gänzlich ohne formale Berufsqualifikation bei ausreichender Berufserfahrung (drei Jahre) und einem entsprechenden Jobangebot zuzuwandern. Jedoch ist hierbei ein monatliches

⁴⁷ Die Vorrangprüfung kann jedoch per Verordnung für bestimmte Berufe oder Regionen kurzfristig wiedereingeführt werden.

Bruttomindestgehalt von derzeit 4.140 Euro vonnöten⁴⁸ (BMI 2020c).

Eine weitere Änderung betrifft die Regelung für den Zugang zur Erwerbstätigkeit. Wo vorher die Ausübung einer Erwerbstätigkeit für Personen mit Aufenthaltstitel als Ausnahme geregelt war (§ 4 Abs. 2 Satz 1 a. F. AufenthG), ist sie nunmehr als Regel definiert. Personen, die einen Aufenthaltstitel besitzen, dürfen nun eine Erwerbstätigkeit ausüben, es sei denn, ein Gesetz bestimmt ein Verbot (§ 4a Abs. 1 n. F. AufenthG). Begründet wurde die Änderung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses durch den Gesetzgeber damit, dass inzwischen in den allermeisten Fällen die Erwerbstätigkeit gestattet und nur noch in wenigen Fällen gesetzlich verboten ist. Die vorgesehenen Verbote der Ausübung einer Erwerbstätigkeit bleiben auch nach den Änderungen bestehen (Deutscher Bundestag 2019m: 86f.)

Auch erhalten sowohl akademische als auch nicht-akademische Fachkräfte bereits nach vier Jahren eine Niederlassungserlaubnis nach § 18c Abs. 1 n. F. AufenthG anstatt der bisherigen Regelung nach § 9 AufenthG (fünf Jahre). Die Sonderregelung für Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU, für welche dies bereits ab 33 beziehungsweise 21 Monaten möglich ist, besteht jedoch fort (§ 18c Abs. 2 n. F. AufenthG). Neben diesen Erleichterungen für die Zuwanderung im Rahmen einer bereits feststehenden Erwerbstätigkeit wird Personen mit anerkannter qualifizierter Berufsausbildung durch den neuen § 20 Abs. 1 AufenthG auch die Möglichkeit eingeräumt, für einen befristeten Zeitraum zur Arbeitsplatzsuche nach Deutschland einzureisen. Dies war vorher nur für Hochschulabsolventinnen und -absolventen möglich (§ 18c a. F. AufenthG, § 20 Abs. 2 n. F. AufenthG). Deutsche Sprachkenntnisse (i. d. R. Niveau B1) und die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts sind hierbei Voraussetzung. Probearbeiten von bis zu zehn Stunden in der Woche sind möglich. Das BMAS kann jedoch einzelne Berufsgruppen von dieser Regelung ausnehmen.

Zudem sollen Verbesserungen in den Verwaltungsverfahren erfolgen, wie zum Beispiel durch Bündelung von Zuständigkeiten bei zentralen Ausländerbehörden oder die Einführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens (§ 81a AufenthG), welches Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in Deutschland mit einer Vollmacht der ausländischen Fachkraft bei der zuständigen Ausländerbehörde gegen eine Gebühr von 411 Euro einleiten können. Flankierende Maßnahmen, wie

Werbekampagnen in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, eine schnellere Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse und eine stärkere Förderung deutscher Sprachkenntnisse insbesondere im Ausland, sollen die Umsetzung der Fachkräftestrategie unterstützen (Bundesregierung 2020a).

Begrüßt wurden von Expertinnen und Experten in ihren Stellungnahmen zum Gesetzentwurf insbesondere die Abschaffung der Vorrangprüfung sowie der Liste der Engpass-Berufe, welche als „Schritt in die richtige Richtung“ bezeichnet wurden (Deutscher Bundestag 2019n). Weiterer Bestandteil der Voraussetzungen bleibt allerdings die Anerkennung der beruflichen Qualifikationen mit dem Ziel der Ermöglichung einer qualifikationsnahen Beschäftigung (§ 1 BQFG). In ihren Stellungnahmen forderten verschiedene Akteure noch weitere als im Gesetz vorgesehene Änderungen beim Anerkennungsverfahren, um die Fachkräfteeinwanderung zu vereinfachen (Becker 2019; Deutscher Bundestag 2019n). Die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und FDP schlugen während des Gesetzgebungsverfahrens außerdem vor das Einwanderungssystem mit einem ‚Punktesystem‘ nach dem Vorbild anderer Einwanderungsländer, beispielsweise Kanada, zu modernisieren (Deutscher Bundestag 2019n).

Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung

Das parallel zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz beschlossene und bereits zum 1. Januar 2020 in Kraft getretene ‚Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung‘ soll außerdem abgelehnten Asylbewerbern mit Duldung unter gewissen Voraussetzungen einen verlässlichen Aufenthaltsstatus bieten, um einer Beschäftigung bzw. Ausbildung nachzugehen. Dafür wurden die Regelungen der bereits existierenden Ausbildungsduldung erweitert und die Möglichkeit einer Beschäftigungsduldung neu eingeführt (BMI 2019h; siehe Kapitel 6.1.1).

Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz

Durch das zum 1. August 2019 in Kraft getretene Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz⁴⁹ sollen verstärkt sowohl EU-Bürgerinnen und -Bürger als auch Drittstaatsangehörige im Kontext der Fachkräfteeinwanderung für eine Ausbildung in Deutschland gewonnen werden. Dafür wurde für diese Gruppen der Zugang zu Mitteln der Ausbildungsförderung erleichtert, beispielsweise im Rahmen

⁴⁸ Mindestens 60 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (§ 6 BeschV).

⁴⁹ Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern – Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz.

der Berufsausbildungsbeihilfe aber auch für berufsbzw. ausbildungsvorbereitende Maßnahmen (BMAS 2019b; siehe Kapitel 6.1.1).

3.1.2.3 Weitere Entwicklungen im Bereich Erwerbsmigration

Gemeinsame Absichtserklärung mit der Republik Kosovo

Am 15. Juli 2019 unterzeichnete der deutsche Gesundheitsminister Jens Spahn mit seinem Amtskollegen der Republik Kosovo Uran Ismajli eine gemeinsame Absichtserklärung⁵⁰, welche die Basis für eine verstärkte Zusammenarbeit der beiden Länder im Bereich von Gesundheit und Pflege bilden soll (BMG 2019a). Die Erklärung beinhaltet auch den gegenseitigen Austausch und die Unterstützung im Bereich der Ausbildung von Gesundheitsfachkräften.

Deutsche Fachkräfteagentur für Gesundheits- und Pflegeberufe (DeFa)

Das Saarland hat im Rahmen der ‚Konzentrierten Aktion Pflege‘ am 4. Oktober 2019 die Deutsche Fachkräfteagentur für Gesundheits- und Pflegeberufe (DeFa) in Saarbrücken gegründet und ist alleinige Gesellschafterin. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) leistet eine Anschubfinanzierung. Durch die Agentur werden Einrichtungen des Gesundheitssektors unterstützt, die Pflegekräfte aus dem Ausland anwerben möchten. Die Unterstützung erfolgt dabei primär in der Betreuung der Verwaltungsverfahren, z. B. bei der Antragsstellung für Visa, der Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen oder der Vergabe von Aufenthalts- und Arbeitserlaubnissen (BMG 2019b).

Einrichtung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung

Im Oktober 2019 beschlossen BMBF, BMAS und BA die Einrichtung der ‚Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung‘ (ZSBA). Diese nahm im Februar 2020 als Teil der ‚Zentralen Auslands- und Fachvermittlung‘ (ZAV) der BA in Bonn ihre Arbeit auf und wird zunächst für vier Jahre vom BMBF finanziert. Für diesen Zeitraum werden 3,5 Mio. Euro pro Jahr bereitgestellt sowie weitere 500.000 Euro für den Aufbau. Die wesentliche Aufgabe der ZSBA ist es, Personen im Ausland, die ihren Abschluss in Deutschland anerkennen

lassen wollen, eine zentrale Ansprechstation zu bieten, die diese anhand ihres jeweilig konkreten Falls zu Verfahrensvoraussetzungen, aufenthaltsrechtlichen Fragen bis hin zu möglichen Beschäftigungsorten beraten kann. Des Weiteren soll auch bei der Zusammenstellung der nötigen Unterlagen, der Weiterleitung an die zuständigen Stellen sowie bei der Kontaktaufnahme zu potenziellen inländischen Arbeitgebenden unterstützt werden. Dabei arbeitet die ZSBA eng mit den bisherigen Informations- und Beratungsstellen zusammen, um eine bestehende Lücke im Angebot zu schließen und die anderen Institutionen zu entlasten (BMBF 2019a).

3.2 Familienzusammenführung

3.2.1 Hintergrund und allgemeiner Kontext

Artikel 6 des Grundgesetzes sieht einen besonderen Schutz der Ehe und Familie vor. Auch die Europäische Menschenrechtskonvention (Artikel 8) und die Allgemeine Menschenrechtserklärung (Artikel 16) bekräftigen diesen besonderen Schutz- und Achtungsstatus. Im Jahr 2003 wurde zudem die EU-Familienzusammenführungsrichtlinie (RL 2003/86/EG) verabschiedet, die seither den EU-weiten Rechtsrahmen für den Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen zu Drittstaatsangehörigen und zu den Staatsangehörigen des jeweiligen Mitgliedstaates regelt. Die nationalen Vorgaben zum Familiennachzug zu Deutschen und Drittstaatsangehörigen sind wiederum in den §§ 27-36a AufenthG festgelegt⁵¹. Die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft ist dabei der Ehe in Fragen des Familiennachzugs weitestgehend gleichgestellt (§ 27 Abs. 2 AufenthG). Das Recht auf Familiennachzug bezieht sich grundsätzlich auf die Kernfamilie. Seit der Änderung des Aufenthaltsgesetzes und der Beschäftigungsverordnung zum 6. September 2013 sind alle Personen mit einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Familienzusammenführung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt (§ 27 Abs. 5 AufenthG).

Sofern kein privilegiertes Familiennachzugsrecht besteht, bei dem von bestimmten Voraussetzungen abgesehen wird bzw. werden kann, müssen in der Regel einzelne Bedingungen für den Familiennachzug erfüllt sein (u. a. müssen ausreichender Wohnraum zur Verfügung stehen und der Lebensunterhalt gesichert sein, §§ 29 bzw. 5 AufenthG). Seit September 2007 müssen nachziehende

⁵⁰ Joint Declaration of Intent between the Federal Ministry of Health of the Federal Republic of Germany and the Ministry of Health of the Republic of Kosovo.

⁵¹ Regelungen für den Familiennachzug zu freizügigkeitsberechtigten Staatsangehörigen der EU bzw. des EWR, die selbst keine solche Staatsangehörigkeit besitzen, enthält das Freizügigkeitsgesetz. Diese Personen erhalten (Dauer-)Aufenthaltskarten nach § 5 FreizügG/EU.

Ehe- und Lebenspartnerinnen bzw. -partner von in Deutschland lebenden Drittstaatsangehörigen und Deutschen vor der Einreise zudem in der Regel Deutschkenntnisse nachweisen (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG).

Ein Familiennachzug wird unter bestimmten Voraussetzungen nicht zugelassen, beispielsweise wenn feststeht, dass es sich um eine Schein- oder Zwangsehe bzw. Schein- oder Zwangspartnerschaft oder Mehrehe handelt (§ 27 und 30 Abs. 4 AufenthG).

3.2.2 Nationale Entwicklungen

Statistiken

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 107.520 Visa zum Zweck des Familiennachzugs erteilt und damit 166 mehr als im Vorjahr (2018: 107.354). Nachdem die Zahl der Erteilungen im Jahr 2018 zum ersten Mal seit 2013 zurückgegangen war, blieb sie somit in 2019 weitestgehend konstant. Der größte Teil der ausgegebenen Visa im Jahr 2019 wurde Ehepartnerinnen und -partnern erteilt, welche zu ihren ausländischen Partnerinnen bzw. Partnern nachziehen wollten (41.544). An minderjährige Kinder, die zu einem in Deutschland lebenden Elternteil nachziehen, wurden 38.990 Visa vergeben. An dritter Stelle befanden sich Ehepartnerinnen und -partner, die zu ihren deutschen Partnerinnen bzw. Partnern nachziehen wollten (19.524; AA 2020a).

Einschränkung des Familiennachzugs, Familienunterstützungsprogramm und Härtefälle

Der Familiennachzug war für subsidiär Schutzberechtigte, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, bis zum 31. Juli 2018 ausgesetzt (§ 104 Abs. 13 AufenthG). Seit dem 1. August 2018 ist der Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten wieder gestattet, allerdings begrenzt auf monatlich 1.000 nationale Visa für Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten. Die Regelung wird durch das BVA umgesetzt. Im Gesamtjahr 2019 wurden 11.129 solcher Visa erteilt (Deutscher Bundestag 2020d: 120).

3.3 Bildung und Forschung

3.3.1 Hintergrund und allgemeiner Kontext

Aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten für Bildungsmaßnahmen in Deutschland waren im Jahr 2019 durch die §§ 16–17b AufenthG geregelt (ab März 2020: §§ 16–17 AufenthG). Die zentrale Gruppe stellen hier ausländische Staatsangehörige dar, welche im Rahmen eines Studiums nach Deutschland kommen. Zusätzlich wird aber unter bestimmten Bedingungen auch die Zuwanderung innerhalb sonstiger (Aus-)Bildungsmaßnahmen ermöglicht.

Studium

Internationale Studierende (aus Nicht-EU-Staaten) erhielten in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Vollzeitstudiums nach § 16 Abs. 1 Satz 1 AufenthG (ab März 2020: § 16b Abs. 1 Satz 1 AufenthG).⁵² Es ist aber auch möglich, eine Aufenthaltserlaubnis zur Studienbewerbung zu erhalten (§ 16 Abs. 7 AufenthG; ab März 2020: § 17 Abs. 2 AufenthG). Zudem kann für studienvorbereitende Maßnahmen wie zum Beispiel den Besuch eines Studienkollegs, für das Absolvieren eines Pflichtpraktikums oder für einen studienvorbereitenden Sprachkurs eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 16 Abs. 1 Satz 2 AufenthG; ab März 2020: § 16b Abs. 1 Satz 2 AufenthG).

Die Aufenthaltserlaubnis wird nach der Einreise von der örtlichen Ausländerbehörde ausgestellt. Für die Einreise muss in der Regel ein Visum bei der deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsland beantragt werden.⁵³ Die Voraussetzungen zur Erteilung einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken sind unter anderem ein Zulassungsbescheid⁵⁴ einer anerkannten deutschen Hochschule oder vergleichbaren Bildungseinrichtung sowie der Nachweis darüber, dass das erste Studienjahr finanziell abgesichert ist (2019: 8.640 Euro; bei Anträgen, die seit dem 1. September 2019

⁵² Die Ausführungen in diesem Abschnitt sind angelehnt an Hoffmeyer-Zlotnik/Grote 2019: 33.

⁵³ Davon ausgenommen sind neben Studierenden aus den EU-Staaten auch Studierende aus Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland, den USA (§ 41 Abs. 1 AufenthV) sowie Andorra, Brasilien, El Salvador, Honduras, Monaco und San Marino (§ 41 Abs. 2 AufenthV). Die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums können Personen aus diesen Staaten innerhalb von 90 Tagen nach ihrer Einreise in Deutschland bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen.

⁵⁴ Wer noch auf den Zulassungsbescheid wartet oder eine Aufnahmeprüfung machen muss, hat die Möglichkeit, ein Studium zur Studienbewerbung zu beantragen. In Deutschland angekommen, muss das Visum dann bei der Ausländerbehörde am Studienort vorgelegt werden, die es in eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken umwandelt.

über das Jahr 2019 hinaus gestellte wurden: 10.236 Euro). Zudem muss ein ausreichender Krankenversicherungsschutz vorliegen (Deutsches Studentenwerk 2020) und ein Nachweis über die erforderlichen Kenntnisse der Ausbildungssprache erbracht werden. Des Weiteren müssen für den Zugang zu zahlreichen Hochschulen mittlerweile Eignungstests abgelegt werden (Hoffmeyer-Zlotnik/Grote 2019: 32).

2017 wurde in Deutschland die REST-Richtlinie (RL (EU) 2016/801) umgesetzt. Mit Umsetzung der Richtlinie haben Studierende nunmehr unter anderem einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken; dies liegt nicht mehr im Ermessen der Behörden. Mit dem durch die Richtlinienumsetzung eingeführten Mitteilungsverfahren wurde die Mobilität von internationalen Studierenden innerhalb der EU deutlich erleichtert. Sofern diesen in einem anderen EU-Mitgliedstaat bereits ein Aufenthaltstitel zum Studienzwecken erteilt wurde, benötigen sie in Deutschland für einen Aufenthalt von bis zu 360 Tagen im Rahmen dieses Studiums keinen eigenen Aufenthaltstitel. Die Ausstellung der für Einreise und Aufenthalt nötigen Bescheinigung übernimmt das BAMF.

Nach dem erfolgreichen Studienabschluss dürfen sich Studierende auf Grundlage von § 16 Abs. 5 AufenthG (ab März 2020: § 20 Abs. 3 AufenthG) bis zu 18 Monate zur Suche nach einer dem Studium entsprechenden Arbeitsstelle in Deutschland aufhalten und – sofern die Suche erfolgreich verläuft – in einen Aufenthaltstitel zu Erwerbszwecken wechseln. Die REST-Richtlinie setzte bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf einen mindestens neunmonatigen Aufenthalt zur Arbeitsplatzsuche fest.

Forschung

Forscherinnen und Forscher aus Drittstaaten haben in Deutschland drei Möglichkeiten zu einem rechtmäßigen Aufenthalt:

- Die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung (§ 20 AufenthG; ab März 2020: § 18d AufenthG),
- einen Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaates (mit Ausnahme von Dänemark, dem Vereinigten Königreich (EU-Austritt zum 31. Januar 2020) und Irland) und kurzfristige Mobilität (§ 18e AufenthG) im Sinne der europäischen REST-Richtlinie (RL (EU) 2016/801),
- den Aufenthaltstitel für mobile Forscherinnen und Forscher (§ 20b AufenthG; ab März 2020: § 18e AufenthG).

Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu Forschungszwecken sind eine wirksam abgeschlossene Aufnahmevereinbarung oder ein entsprechender Vertrag zur Durchführung eines Forschungsvorhabens. Die Aufenthaltserlaubnis erlaubt Forschenden darüber hinaus auch Lehrtätigkeiten. Wenn das Forschungsvorhaben an einer anerkannten Forschungseinrichtung durchgeführt wird, ist die Aufenthaltserlaubnis innerhalb von 60 Tagen nach Antragstellung zu erteilen (§ 20 Abs. 1 Satz 2; ab März 2020: § 18d Abs. 1 Satz 2). Die Aufenthaltserlaubnis zu Forschungszwecken gilt auch, wenn die Forschung Aufenthalte in anderen EU-Mitgliedstaaten umfasst.

Drittstaatsangehörige, die sich zum Zweck der Forschung in der EU aufhalten und einen entsprechenden Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaates (mit Ausnahme von Dänemark, dem Vereinigten Königreich und Irland) im Sinne der REST-Richtlinie (RL (EU) 2016/801) besitzen, können sich ohne deutschen Aufenthaltstitel in Deutschland aufhalten und forschen („Kurzfristige Mobilität“), wenn sie für höchstens 180 Tage innerhalb von 360 Tagen in einer deutschen Forschungseinrichtung tätig sind (BAMF 2020a). Diese Regelung gilt umgekehrt auch für Forschende aus Drittstaaten in Deutschland, die eine Aufenthaltserlaubnis zu Forschungszwecken innehaben. Sie sind ebenso innerhalb der EU-Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von Dänemark, dem Vereinigten Königreich und Irland) mobilitätsberechtigt.

Ein weiterer Aufenthaltsstatus für Forschende ist ebenfalls neu im Rahmen der Umsetzung der REST-Richtlinie eingeführt worden. Danach können Drittstaatsangehörige, die bereits einen Aufenthaltstitel im Sinne der REST-Richtlinie in einem anderen EU-Mitgliedstaat (mit Ausnahme von Dänemark, dem Vereinigten Königreich und Irland) innehaben und einen Forschungsaufenthalt von mehr als 180 Tagen bis zu einem Jahr in Deutschland planen, einen separaten Aufenthaltstitel beantragen: die Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscherinnen und Forscher.

Neben diesen Aufenthaltserlaubnissen zu Forschungszwecken werden Forschungstätigkeiten vielfach auch im Rahmen von Aufenthalten durchgeführt, die nicht explizit zu Forschungszwecken erfolgen, für die aber eine hochqualifizierte Ausbildung Bedingung ist. Dies ist beispielsweise bei Aufenthaltserlaubnissen zu Erwerbszwecken (i. V. m. § 5 BeschV) und Niederlassungserlaubnissen für Hochqualifizierte (§ 19 AufenthG; ab März 2020: § 18c Abs. 3 AufenthG) der Fall, die Lehrpersonen sowie wissenschaftlichen Mitarbeitenden in herausgehobenen Funktionen erteilt wird. Gleiches gilt für die Erteilung einer Blauen Karte

EU (siehe dazu auch Kapitel 3.1.1 und 3.1.2). Bei der Ersterteilung eines Aufenthaltstitels zu Forschungszwecken kann zwischen einer Aufenthaltserlaubnis zu Forschungszwecken und einer Blauen Karte EU gewählt werden, sofern die Voraussetzungen für beide Titel vorliegen (18d.0.3 Anwendungshinweise des BMI⁵⁵). Für die Forschung im Rahmen einer Promotion wird in der Regel ein Aufenthaltstitel zu Forschungszwecken vergeben, wenn der Promotion eine Erwerbstätigkeit zugrunde liegt, „die insgesamt 120 Tage oder 240 halbe Tage pro Jahr“ (§ 16 Abs. 3 AufenthG; ab März 2020: § 16b Abs. 3 AufenthG) überschreitet. Ansonsten gilt das dementsprechende Aufenthaltsrecht für ein Studium.

Sonstige Ausbildung

Das deutsche Aufenthaltsrecht sieht neben dem Studium auch für weitere (Aus-)Bildungsmaßnahmen Möglichkeiten der legalen Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen vor. So können ausländische Staatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis zum Besuch von Sprachkursen bzw. in Ausnahmefällen auch für den allgemeinen Schulbesuch (§ 16b Abs. 1 AufenthG; ab März 2020: § 16f AufenthG) sowie des Weiteren für eine betriebliche Aus- bzw. Weiterbildung (§ 17 Abs. 1 AufenthG; ab März 2020: § 16a AufenthG⁵⁶) erhalten, bei welcher jedoch im Regelfall die Zustimmung der BA vonnöten ist (§ 8 Abs. 1 BeschV), außer die Beschäftigungsverordnung oder zwischenstaatliche Vereinbarungen enthalten andere Bestimmungen für eine bestimmte Berufsgruppe (§ 42 AufenthG i. V. m. §§ 1, 2 BeschV).

Außerdem besteht seit 2015 die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis von bis zu 18 Monaten für die Durchführung einer Bildungsmaßnahme bzw. einer sich daran anschließenden Prüfung zum Zweck der Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen zu erhalten. Diese Aufenthaltserlaubnis ist maximal um sechs Monate verlängerbar (§ 17a AufenthG; ab März 2020: § 16d AufenthG). Im Anschluss an eine betriebliche oder schulische Ausbildung bzw. eine Maßnahme zur Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses, kann zusätzlich eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, um sich für 12 Monate in Deutschland auf eine geeignete Stelle bewerben zu können (§§ 16b Abs. 3, 17 Abs. 3, 17a Abs. 4 AufenthG; ab März 2020: § 20 Abs. 3 AufenthG). Während der Zeit der Berufsausbildung bzw. der Anerkennung der

Berufsqualifikation kann eine Erwerbstätigkeit im Umfang von bis zu zehn Stunden pro Woche aufgenommen werden. Zur Anerkennung von Berufsqualifikationen aus dem Ausland siehe Kapitel 6.

3.3.2 Nationale Entwicklungen

Statistiken

Im Sommersemester 2019 waren 379.549 ausländische Studierende an deutschen Hochschulen eingeschrieben (Bildungsinländerinnen⁵⁷ bzw. -inländer und Bildungsausländerinnen bzw. -ausländer⁵⁸; StBA 2020c), während es nach vorläufigen Zahlen im Wintersemester 2019/2020 insgesamt 411.285 Personen⁵⁹ waren. Dies bedeutete eine Steigerung von 4,2 % im Vergleich zum Wintersemester des Vorjahres (394.665). Ausländische Studierende machen somit einen Anteil von 14,2 % an allen 2.892.044 Studierenden an deutschen Hochschulen im Wintersemester 2019/2020 aus (StBA 2020d).⁶⁰ Der Anteil der Studierenden aus einem Drittstaat lag unter allen internationalen Studierenden im Sommersemester 2019 bei 75,1 %, wobei China und die Türkei mit 11,0 % bzw. 9,9 % die mit Abstand bedeutendsten Herkunftsländer darstellten. Der Anteil der Bildungsinländerinnen und -inländer unter den ausländischen Studierenden betrug 22,7 % (StBA 2020c).

Die aktuellsten Zahlen für ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an deutschen Hochschulen liegen für 2018 vor. Danach waren in diesem Jahr insgesamt 49.124 ausländische wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeitende an deutschen Hochschulen angestellt – was einer Steigerung von 5,5 % im Vergleich zum Vorjahr und einem Anteil von 12,2 % am gesamten Hochschulpersonal entspricht – darunter 3.415 hauptberufliche Professorinnen und Professoren (StBA 2019b). „Seit dem Jahr 2006 kann ein kontinuierlicher Anstieg der Zahl des ausländischen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an deutschen Hochschulen verzeichnet werden“ (BMI/BAMF 2020: 82). Von den ausländischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern forschte mit ca. 40 % beinahe

55 Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz.

56 § 16a Abs. 2 AufenthG umfasst dabei auch schulische Berufsausbildungen, welche zuvor durch § 16b AufenthG geregelt waren.

57 Bildungsinländerinnen bzw. -inländer sind „[a]usländische Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben haben“ (Hoffmeyer-Zlotnik/Grote 2019: 12).

58 Bildungsausländerinnen bzw. -ausländer sind „[a]usländische Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung außerhalb von Deutschland erhalten haben“ (einschließlich deutscher Schulen im Ausland) (Hoffmeyer-Zlotnik/Grote 2019: 12).

59 Es handelt sich um vorläufige Zahlen.

60 Aufgrund des Semesterturnus liegt der Wert des Sommersemesters 2019 wie in den Vorjahren unter dem des davorliegenden Wintersemesters.

die Hälfte in den sog. MINT-Fächern⁶¹. Etwa 43 % des ausländischen Wissenschaftspersonals kam aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (inkl. des Vereinigten Königreichs) und dabei vor allem aus Italien (3.582 Personen). Die bedeutendsten nicht-europäischen Herkunftsländer waren im Jahr 2018 China mit 3.084 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Indien mit 2.933 und die Vereinigten Staaten mit 2.319 (StBA 2019b).

Laut Auswertungen aus dem AZR waren des Weiteren zum Ende des Jahres 2019 13.013 Drittstaatsangehörige in Deutschland aufhältig, die einen Aufenthaltstitel zum Besuch eines Sprachkurses bzw. zum Schulbesuch (§ 16b Abs. 1 AufenthG) innehatten. Weitere 24.831 Personen besaßen einen Titel zum Zweck einer betrieblichen Ausbildung (§ 17 Abs. 1 AufenthG), während das Aufenthaltsrecht bei 2.557 Personen mit Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen verbunden war (§ 17a Abs. 1, 5 AufenthG) (Graf 2020).

Wichtigste Änderungen im Rahmen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes

Auch bezogen auf die rechtliche Situation der Migration von Personen in Bildung und Forschung beinhaltet das Fachkräfteeinwanderungsgesetz einige Änderungen.⁶² So wurde für den Aufenthalt zu Ausbildungszwecken beispielsweise eine Grundsatznorm eingeführt:

„Der Zugang von Ausländern zur Ausbildung dient der allgemeinen Bildung und der internationalen Verständigung ebenso wie der Sicherung des Bedarfs des deutschen Arbeitsmarktes an Fachkräften. Neben der Stärkung der wissenschaftlichen Beziehungen Deutschlands in der Welt trägt er auch zu internationaler Entwicklung bei. Die Ausgestaltung erfolgt so, dass die Interessen der öffentlichen Sicherheit beachtet werden“ (§ 16 AufenthG).

Damit werden die Bindung von internationalen Studierenden sowie die zwischenstaatliche Kooperation und die internationale Entwicklung als gesetzliche Ziele des Aufenthaltes von Studierenden und Auszubildenden formuliert. Für eine Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken ist ab März 2020 im Gegensatz zur vorherigen Regelung das erforderliche Sprachniveau nicht allgemein festgelegt; stattdessen wird – wie zuvor nur für den Fall, dass eine Prüfung der Sprachkenntnisse noch nicht im Rahmen der Zulassung durch die Hochschule erfolgte – „ein

Nachweis über die für den konkreten Studiengang erforderlichen Kenntnisse der Ausbildungssprache“ verlangt (§ 16b Abs. 1 n. F. AufenthG). Laut Gesetzesbegründung „dürften in der Regel mindestens Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2“ des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erforderlich sein (BMI 2018a: 104). Weiterhin werden mit dem Gesetz Wechselmöglichkeiten zu anderen Aufenthaltstiteln vereinheitlicht und zum Teil erweitert. So wird festgelegt, dass ein Wechsel von einem Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums zu einem Titel „zum Zweck einer qualifizierten Berufsausbildung, der Ausübung einer Beschäftigung als Fachkraft, der Ausübung einer Beschäftigung mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen nach § 19c Absatz 2 oder in Fällen eines gesetzlichen Anspruchs“ möglich ist (§ 16b Abs. 4 n. F. AufenthG).

Neben den erweiterten Regelungen bezüglich eines Hochschulstudiums, werden durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz auch für den Aufenthalt im Rahmen einer beruflichen Bildungsmaßnahme Neuerungen eingeführt. Analog zu Studierenden bietet beispielsweise § 16a Abs. 1 n. F. AufenthG auch für die betrieblichen Aus- und Weiterbildung Wechselmöglichkeiten aus einer noch laufenden Maßnahme in eine Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbstätigkeit. Mit dem neuen § 18c AufenthG ist es zudem Absolventinnen und Absolventen einer inländischen Berufsausbildung möglich, bereits nach zwei Jahren der Beschäftigung eine Niederlassungserlaubnis zu erhalten.

Gleichzeitig wird die Erteilung eines Aufenthaltsstatus erleichtert, um bestehende berufliche Qualifikationen im Rahmen von Qualifizierungsmaßnahmen in Deutschland anerkennen zu lassen. Dabei kann die festgelegte Erteilungsdauer der Aufenthaltserlaubnis von 18 Monaten um maximal sechs Monate bis zu einer Höchstdauer von 24 Monaten verlängert werden (§ 16d n. F. AufenthG). Nach Ablauf dieses Höchstzeitraums kann auch eine Aufenthaltserlaubnis für ein Studium, eine Ausbildung oder eine Erwerbstätigkeit erteilt werden. Des Weiteren wird die Einreise zur Suche nach einem Ausbildungsplatz ohne vorherige berufliche Qualifikation unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen. Diese umfassen z. B. das Alter oder den vorzuweisenden Bildungsabschluss (§ 17 Abs. 1 n. F. AufenthG).

Studiengebühren für internationale Studierende aus Nicht-EU/EWR-Staaten

Zum Wintersemester 2017/2018 wurden in Baden-Württemberg als einzigem Bundesland ausschließlich für internationale Studierende von außerhalb der EU

61 MINT-Fächer: Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik.

62 Die Ausführungen in diesem Abschnitt sind angelehnt an Hoffmeyer-Zlotnik/Grote 2019.

bzw. des EWR Studiengebühren von 1.500 Euro pro Semester im Falle eines Erststudiums und 650 Euro im Falle eines Zweitstudiums eingeführt. Von diesen fließen 300 Euro unmittelbar an die Hochschulen, um die „entstehenden Zusatzkosten“ (MWK Baden-Württemberg 2017) zu decken und die allgemeinen Rahmenbedingungen zu verbessern. Dies hatte zur Folge, dass die Zahl der Neueinschreibungen bereits im Wintersemester der Gebühreneinführung um 19,2 % auf das Niveau von 2013 zurückging. Dieser Rückgang war von der Landesregierung im Vorfeld eingeplant. Durch diverse Ausnahmeregelungen zur Fälligkeit der Gebühren – ca. 50 % der betroffenen Studierenden waren von der Zahlung befreit – fielen die Mehreinnahmen mit ca. 4,3 Mio. Euro jedoch geringer aus als erwartet (Landtag Baden-Württemberg 2018). Im Wintersemester 2018/19 stieg die Anzahl der Studienanfängerinnen und -anfänger aus Nicht-EU/EWR-Staaten wieder etwas an (Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2019).

Auch aufgrund der Entwicklungen in Baden-Württemberg nahm die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen das im Koalitionsvertrag vereinbarte Vorhaben wieder zurück, ein entsprechendes Gebührenmodell einzuführen (Forschung und Lehre 2019).

3.4 Weitere legale Migrationswege

3.4.1 Hintergrund und allgemeiner Kontext

Neben der Migration zu Bildungs- und Erwerbszwecken sowie zu Zwecken der Familienzusammenführung bestehen auch für jüdische Einwandernde aus der ehemaligen Sowjetunion und für Spätaussiedlerinnen und -aussiedler Wege für eine legale Zuwanderung nach Deutschland.

Jüdische Einwanderung

Seit 1990 nimmt Deutschland jüdische Einwandernde sowie ihre Familienangehörigen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion auf, zunächst durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) und anschließend auch durch die Bundesrepublik (Belkin 2017: 231ff.).⁶³ Mit Inkrafttreten des

Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 wurde dieses Verfahren neu geordnet. So ist seither das BAMF für die Durchführung zuständig, was seit 2007 in einer Verfahrensordnung⁶⁴ geregelt ist. Dabei soll die Integration der eingewanderten Jüdinnen und Juden sowohl in die jüdischen Gemeinden als auch in die weitere deutsche Gesellschaft gefördert werden, weshalb bestimmte Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sein müssen. Zu diesen Voraussetzungen gehören die Staatsangehörigkeit eines Nachfolgestaates der ehemaligen Sowjetunion, der Nachweis eines jüdischen Eltern- oder Großelternteils, Grundkenntnisse der deutschen Sprache (Niveau A1 GER), der Nachweis über die Lebensunterhaltssicherung in Deutschland sowie die Aufnahmemöglichkeit in einer jüdischen Gemeinde (BAMF 2020b: 4). Ausnahmeregelungen bestehen für Opfer des Nationalsozialismus. Die Rechtsgrundlage für die Aufnahme jüdischer Einwandernder ist § 23 Abs. 2 i. V. m. § 75 Nr. 8 AufenthG.

Spätaussiedlerinnen und -aussiedler

Die Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und -aussiedlern ist im Bundesvertriebenengesetz (BVFG)⁶⁵ geregelt. Das Aufnahmeverfahren wird vom BVA durchgeführt, Anträge werden in den Herkunftsländern gestellt und erst der Aufnahmebescheid berechtigt zur Einreise. Mit der Anerkennung als Spätaussiedlerin bzw. -aussiedler wird automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit erteilt (§ 7 StAG i. V. m. § 15 Abs. 1 BVFG). Voraussetzung für die Aufnahme ist die „deutsche Volkszugehörigkeit“ der Antragstellenden (§ 6 Abs. 1 BVFG). Diese ist gegeben für Personen, die von mindestens einem Elternteil mit deutscher Staatsangehörigkeit oder „deutscher Volkszugehörigkeit“ abstammen und sich durch eine entsprechende Nationalitätserklärung (z. B. Personstandsunterlagen) oder auf andere Weise⁶⁶ zum „deutschen Volkstum“ bekennen. Sie müssen ferner in der Lage sein, ein einfaches Gespräch auf Deutsch zu führen (§ 6 Abs. 2 BVFG). Antragstellende aus anderen Staaten als der ehemaligen Sowjetunion (einschließlich Estland, Lettland oder Litauen) müssen zusätzlich nachweisen, dass sie aufgrund ihrer „deutschen Volkszugehörigkeit“ Benachteiligungen oder Nachwirkungen früherer Benachteiligungen unterlagen (§ 4 Abs. 2 BVFG). Seit Inkrafttreten des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes am 14. September 2013

63 DDR: Punkt 6 des Beschlusses zur vorläufigen Regelungen des Aufenthaltes und des Asyls für Ausländer der 16. Sitzung des Ministerrats der DDR vom 11. Juli 1990 (vgl. Belkin 2017: 231ff.); Bundesrepublik Deutschland: Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 9. Januar 1991.

64 Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes über die Aufnahme jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der Baltischen Staaten vom 24. Mai 2007 zuletzt geändert am 13. Januar 2015 in der Fassung vom 21. Mai 2015.

65 Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge.

66 Insbesondere durch den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 GER oder familiär vermittelter Deutschkenntnisse.

können auf Antrag auch Ehe- und Lebenspartnerinnen bzw. -partner sowie Kinder von Spätaussiedlerinnen und -aussiedlern nachträglich aufgenommen werden, sofern sie mindestens über Deutschkenntnisse auf dem Niveau A1 GER verfügen (§ 27 Abs. 2 BVFG). Seit dieser Regelung stiegen die Aufnahmen von Spätaussiedlerinnen und -aussiedlern wieder kontinuierlich an (Beauftragter der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten 2020).

3.4.2 Nationale Entwicklungen

Jüdische Einwanderung

Im Jahr 2019 sind 789 Personen jüdischen Glaubens über das Aufnahmeverfahren aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion nach Deutschland eingereist (2018: 1.038). Damit fiel die Zahl wieder etwas ab, nachdem sie in 2018 unter anderem aufgrund der Kampfhandlungen in der Ostukraine angestiegen war. Im Vergleich zu früheren Jahren verbleibt sie damit weiterhin auf geringem Niveau.

Seit Beginn der statistischen Erfassung im Jahr 1993 sind insgesamt 209.923 jüdische Einwanderinnen und Einwanderer einschließlich ihrer Familienangehörigen im geordneten Verfahren nach Deutschland eingereist (Stand: Dezember 2019). Hinzu kommen 8.535 Personen, die vor Beginn der Statistik bzw. außerhalb des geordneten Verfahrens bis zum Stichtag 10. November 1991 einen Antrag gestellt hatten. Somit sind im Rahmen der Aufnahmeverfahren bis Ende 2019 insgesamt 218.458 Personen in die Bundesrepublik eingereist.

Spätaussiedlerinnen und -aussiedler

2019 zogen 7.155 Spätaussiedlerinnen und -aussiedler bzw. deren Familienangehörige nach Deutschland, was eine leichte Steigerung um 29 Personen im Vergleich zum Vorjahr bedeutet (2018: 7.126) und darüber hinaus das siebte Jahr in Folge einen Anstieg darstellt. Davon kamen 7.149 Spätaussiedlerinnen und -aussiedler aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion, wobei 3.424 aus der Russischen Föderation, 2.597 aus Kasachstan, 669 aus der Ukraine und 459 aus neun weiteren Nachfolgestaaten stammten (BVA 2020).

Seit 1950 sind somit mehr als 4,5 Millionen (Spät-) Aussiedlerinnen und -aussiedler einschließlich ihrer Familienangehörigen in Deutschland aufgenommen worden. Sie bilden eine der größten Einwanderungsgruppen im Land, was vor allem auf die hohen Zugangszahlen während der 1990er Jahre zurückzuführen ist (z. B. 1990 mit 397.073 Personen) (BVA 2019b).

4 Internationaler Schutz und Asyl

Auf einen Blick

- 2019 wurden 166.951 Erst- und Folgeanträge gestellt, was einen Rückgang im Vergleich zum Vorjahr bedeutet. Syrien, Irak und die Türkei waren die drei meistvertretenen Staatsangehörigkeiten.
- Im Rahmen des Migrationspakets wurden mehrere Gesetzesänderungen im Asylbereich verabschiedet: das ‚Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes‘, das ‚Zweite Datenaustauschverbesserungsgesetz‘, das ‚Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht‘ und das ‚Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes‘. Ziel der Gesetzesänderungen ist die bessere Steuerung im Asylbereich unter anderem durch die Wohnsitzauflage sowie weitere Maßnahmen zur besseren Feststellung der Identität.
- Die Bundesregierung startete das Pilotprojekt ‚Neustart im Team‘ (NesT), ein staatlich-gesellschaftliches humanitäres Aufnahmeprogramm für besonders Schutzbedürftige. Im November 2019 fanden die ersten Einreisen statt.

4.1 Nationales Asylsystem

4.1.1 Hintergrund und allgemeiner Kontext

Ankunft und Registrierung

Schutzsuchende müssen sich bei oder unmittelbar im Anschluss an ihre Einreise nach Deutschland bei einer staatlichen Stelle⁶⁷ melden, wenn sie ein Asylgesuch äußern wollen (für einen Überblick siehe Infografik ‚Internationaler Schutz und Asyl‘). In diesem Zusammenhang werden sie registriert und ihre Daten zentral gespeichert (inkl. Foto und Fingerabdrücken). Anschließend werden die Asylsuchenden auf die 16 Bundesländer nach vorgegebener Quote verteilt (‚Königsteiner Schlüssel‘). Die Unterbringung erfolgt in Zuständigkeit der Bundesländer in ‚Aufnahmeeinrichtungen‘ (oft auch als ‚Erstaufnahmeeinrichtungen‘ bezeichnet). Je nach Herkunftsland der Asylsuchenden kann die Unterbringung in den Aufnahmeeinrichtungen maximal bis zu 24 Monate⁶⁸ oder bis zur Entscheidung über den Asylantrag erfolgen (z. B. bei Asylantragstellenden aus den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten⁶⁹; § 47 AsylG).

67 z. B. Grenz-, Sicherheits-, Ausländerbehörden oder bei einer Aufnahmeeinrichtung oder einem Ankunftszentrum.

68 Grundsätzlich gilt eine Verpflichtung für längstens 18 Monate in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Bei minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern gilt die Wohnpflicht für maximal sechs Monate (§ 47 Abs. 1 Satz 1 AsylG). Jedoch können die Bundesländer die Wohnpflicht bis auf maximal 24 Monate verlängern (§ 47 Abs. 1b Satz 1 AsylG).

69 Das Gesetz definiert solche Länder als sichere Herkunftsstaaten, von denen „aufgrund des demokratischen Systems und der allgemeinen politischen Lage davon ausgegangen werden kann, dass dort generell keine staatliche Verfolgung zu befürchten ist und dass der jeweilige Staat grundsätzlich vor nichtstaatlicher Verfolgung schützen kann. Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung bedeutet zum Beispiel, dass Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Schutz der Bevölkerung existieren und diese auch zugänglich gemacht und angewendet werden. Es gilt dann die sogenannte Regelvermutung, dass keine Verfolgungsgefahr vorliegt. [...] In Deutschland gelten derzeit folgende Länder als sichere Herkunftsstaaten: die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik, Montenegro, Senegal, Serbien“ (BAMF 2019a).

Internationaler Schutz und Asyl

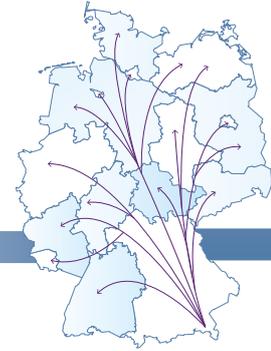


ANKUNFT UND REGISTRIERUNG

Bei einer staatlichen Stelle: Bundes- oder Länderpolizei, Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Aufnahmeeinrichtungen, Ausländerbehörden und Ankunfts-zentren der Länder



Aufnahme persönlicher Daten Asylsuchender; Datenspeicherung im **Ausländerzentralregister (AZR)**; Datenabgleich mit dem **AZR**, **Bundeskriminalamt** sowie **Eurodac**; Ausstellung des Ankunftsnachweises



ERSTVERTEILUNG UND UNTERBRINGUNG

Verteilung der Asylsuchenden nach dem **Königsteiner Schlüssel** und Aufnahme in Aufnahmeeinrichtung des entsprechend zuständigen Bundeslands



ZUSTÄNDIGE AUFNAHMEEINRICHTUNG

Unterbringung, Verpflegung und Ausstattung mit Mitteln des täglichen Bedarfs

DURCHFÜHRUNG DES DUBLIN-VERFAHRENS DURCH DAS BAMF

Bestimmung des für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staats



PERSÖNLICHE ASYLANTRAGSTELLUNG BEIM BAMF

Aufklärung über Rechte, Pflichten und Asylverfahrensschritte; Identitätsklärung; Ausstellung der Aufenthaltsgestattung

PERSÖNLICHE ANHÖRUNG BEIM BAMF

Feststellung der Flucht- bzw. Schutzgründe, Einsatz von Sonderbeauftragten für Anhörungsverfahren besonders Schutzbedürftiger



Wohnpflicht

Verpflichtung, in zuständiger Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Ausnahmen: Minderjährige und ihre Sorgeberechtigten (max. 6 Monate); Asylantragstellende aus sicheren Herkunftsstaaten (bis zur Entscheidung über Asylantrag bzw. Ausreise).

Monate
i.d.R.
max. 18

Wohnsitzauflage

Je nach Bundesland ist die freie Wohnsitzwahl für Schutzberechtigte in der Regel für die Dauer von 3 Jahren beschränkt.

Jahre
3

Resettlement

§ 23 Abs. 4 AufenthG
Sichere und dauerhafte Neuansiedlung von Schutzberechtigten aus (Erst-)Zufluchtstaaten

Humanitäre Aufnahmeverfahren

§ 23 Abs. 2 und 3 AufenthG
Sichere und zunächst temporäre Aufnahme von Schutzberechtigten aus Krisen- und (Erst-)Zufluchtstaaten

Relocation-Verfahren

Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-VO
Aufnahme Schutzsuchender aus stark beanspruchten EU-Mitgliedstaaten zur Durchführung des Asylverfahrens

Regelüberprüfung

In der Regel nach 3 Jahren
Überprüfung des Schutzstatus durch das BAMF

ABLEHNUNG

SCHUTZFORMEN

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESAMTES

einfache Ablehnung Ausreisefrist von 30 Tagen	offensichtlich unbegründet Ausreisefrist von 1 Woche
--	---

RECHTSMITTEL

freiwillige Ausreise	Klage abgewiesen
zwangsweise Rückführung	
Duldung oder Aufenthaltserlaubnis	

	Nationale Abschiebungsverbote	Subsidiärer Schutz	Flüchtlingsschutz	Asylberechtigung
	§ 60 Abs. 5 & 7 AufenthG	§ 4 Abs. 1 AsylG	§ 3 Abs. 1 AsylG	Art. 16a Abs. 1 GG
Aufenthalts-erlaubnis	mind. 1 Jahr	1 Jahr +2	3 Jahre	3 Jahre
Niederlassungs-erlaubnis möglich	nach 5 Jahren	nach 5 Jahren	nach 3 o. 5 Jahren	nach 3 o. 5 Jahren
Arbeitsmarktzugang	✓*	✓	✓	✓
privilegierter Familiennachzug	✗	✗	✓	✓

*bis 29.2.2020 Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich

Klage erfolgreich

Wird das Asylgesuch in einer Außenstelle des BAMF geäußert, wird mit der Registrierung ein Ankunftsnachweis ausgestellt, andernfalls eine sogenannte Anlaufbescheinigung, die nach der Registrierung beim BAMF in einen Ankunftsnachweis umgewandelt wird. Der Ankunftsnachweis dient als Nachweis der Aufenthaltsberechtigung in Deutschland und berechtigt zum Bezug von staatlichen Leistungen (z. B. Unterbringung, medizinische Versorgung und Verpflegung (BAMF 2019c: 11)). Während des Aufenthalts in einer Aufnahmeeinrichtung erhalten Asylsuchende existenzsichernde Sachleistungen und einen monatlichen Geldbetrag zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse im Alltag, die über das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geregelt sind.

Asylverfahrensberatung

Durch § 12a „Asylverfahrensberatung“ AsylG wurde das BAMF mit der Durchführung einer unabhängigen staatlichen Asylverfahrensberatung (AVB) beauftragt. Noch vor Antragstellung werden in der ersten Stufe alle Asylsuchenden in verpflichtenden Gruppengesprächen Informationen zum Ablauf des Asylverfahrens sowie zu Rückkehrmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. In der zweiten Stufe wird eine freiwillige, individuelle AVB in Einzelgesprächen ab dem Zeitpunkt vor Antragstellung bis zum Abschluss des Behördenverfahrens durch das BAMF oder durch Wohlfahrtsverbände durchgeführt.

Antragstellung, Dublin-Verfahren und Asylanhörnung

Nach dem Asylgesuch und der Registrierung erfolgt die persönliche Asylantragstellung in einer Außenstelle des BAMF. Bevor ein Asylantrag vom BAMF im nationalen Verfahren geprüft wird, wird zunächst geklärt, ob Deutschland gemäß den Zuständigkeitskriterien der Dublin III-Verordnung ((EU) 604/2013) für die Prüfung zuständig ist. Liegen Anhaltspunkte vor, dass die Zuständigkeit in einem anderen Mitgliedstaat liegt, wird an diesen ein Aufnahme- oder Wiederaufnahmesuchen gestellt. Der ersuchte Mitgliedstaat stimmt in der Regel innerhalb der Antwortfrist zu, wenn er das Ersuchen für begründet hält (BAMF 2020c: 25). Wenn der ersuchte Mitgliedstaat das Ersuchen für unbegründet hält, muss er dieses ausdrücklich ablehnen. Ansonsten wird die Zustimmung des ersuchten Mitgliedstaats nach Ablauf der Antwortfrist fingiert. Die Überstellung muss in der Regel innerhalb von sechs Monaten stattfinden, ansonsten ist der Mitgliedstaat für das Verfahren zuständig, der das Übernahmesuchen stellte. Sofern bereits in einem anderen Staat internationaler Schutz erteilt wurde, ist eine weitere Asylantragsprüfung in Deutschland unzulässig (BAMF 2019c: 28).

Das Kernstück des Asylverfahrens bildet die nicht öffentliche, persönliche Asylanhörnung, in der die Antragstellenden ihre individuellen Fluchtgründe in Anwesenheit einer oder einem Sprachmittlenden gegenüber den Entscheiderinnen und Entscheidern des BAMF vortragen. „Bei jedem Asylantrag prüft das Bundesamt auf Grundlage des Asylgesetzes, ob eine der vier Schutzformen – Asylberechtigung⁷⁰, Flüchtlingsschutz⁷¹ nach der Genfer Flüchtlingskonvention, subsidiärer Schutz⁷² oder ein nationales Abschiebungsverbot⁷³ – vorliegt. Nur wenn keine dieser Schutzformen in Frage kommt, wird der Asylantrag [in vollem Umfang] abgelehnt“ (BAMF 2019c: 21). Nach einer Ablehnung, oder auch bei Zuerkennung des subsidiären Schutzes oder Erteilung eines Abschiebungsverbots, können Betroffene gegen die Entscheidung des BAMF vor einem Verwaltungsgericht (VG) Klage erheben. Nachdem das Asylverfahren unanfechtbar abgeschlossen wurde, kann – unter anderem wenn sich die Sachlage nachträglich geändert hat – ein weiterer Asylantrag (sog. sogenannter Folgeantrag) gestellt werden (§ 71 AsylG).

70 Asylberechtigt nach Artikel 16a GG und demnach politisch verfolgt ist eine Person, die aufgrund rassistischer Gründe, ihrer Nationalität, politischen Überzeugung, religiösen Grundentscheidung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Falle der Rückkehr in ihr Herkunftsland einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung ausgesetzt sein wird (BAMF 2019c: 22).

71 Der Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG „ist umfangreicher als die Asylberechtigung und greift auch bei der Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure ein. Auf Basis der Genfer Flüchtlingskonvention gelten Menschen als Flüchtlinge, die sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung von staatlichen oder nicht-staatlichen Akteuren“ aufgrund rassistischer Gründe, „ihrer Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Herkunftslands, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, oder als Staatenlose außerhalb des Landes ihres gewöhnlichen Aufenthalts befinden“ (BAMF 2019c: 23).

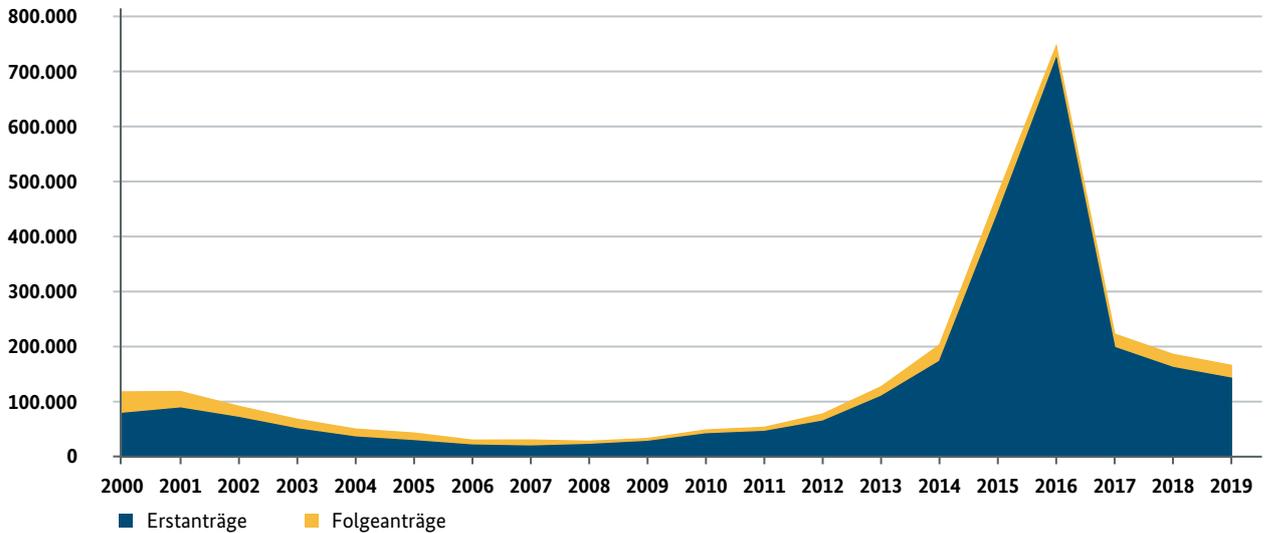
72 Der subsidiäre Schutz nach § 4 AsylG ist neben der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft die zweite Form des sogenannten internationalen Schutzes im Sinne der europäischen Qualifikationsrichtlinie (RL 2011/95/EU). Subsidiär schutzberechtigt sind Menschen, die stichhaltige Gründe dafür vorbringen, dass ihnen in ihrem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht und sie den Schutz ihres Herkunftslands nicht in Anspruch nehmen können oder wegen der Bedrohung nicht in Anspruch nehmen wollen. Ein ernsthafter Schaden kann sowohl von staatlichen als auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Als ernsthafter Schaden gilt: die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts“ (BAMF 2019c: 24).

73 „Ein schutzsuchender Mensch darf nicht rückgeführt werden, wenn die Rückführung in den Zielstaat eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) darstellt oder wenn dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht“ (BAMF 2019c: 25).

4.1.2 Nationale Entwicklungen

4.1.2.1 Statistiken

Abbildung 4: Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen 2000–2019



Quelle: BAMF 2020c: 11.

Entwicklungen der Asylantragszahlen

Die Zahl der Asylantragstellenden lag im Jahr 2019 wie bereits im Vorjahr unter dem Niveau von 2014 (siehe Abbildung 4):

- Es wurden 166.951 Erst- und Folgeanträge gestellt (2018: 185.853 Erst- und Folgeanträge; BAMF 2020c: 11). Davon waren 142.509 Asylersanträge, rund 12 % weniger im Vergleich zu 2018.
- Zwei europäische Staaten befanden sich unter den Hauptstaatsangehörigkeiten: Türkei und Georgien (BAMF 2020c: 10).
- Im Vergleich zum Vorjahr war Georgien anstatt Russland unter den zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten. Die meisten Asylanträge wurden von Personen aus Syrien, Irak und der Türkei gestellt (siehe Tabelle 1; BAMF 2020c: 10).
- Größtenteils unverändert war der Anteil an männlichen Antragstellern (2019: 56,5 %; 2018: 56,7 %), Minderjährigen (2019: 50,1 %; 2018: 48,4 %), unter 30-Jährigen (2019: 73,8 %; 2018: 74,1 %), in Deutschland geborener Kinder (2019: 22,0 %; 2018: 19,9 %; BAMF 2020c: 20).
- Weiter verringert hat sich die Anzahl der anhängigen Asylverfahren im BAMF (2019: 51.447; 2018: 53.533; BAMF 2020c: 46).

Gesamtschutzquote

Die Gesamtschutzquote⁷⁴ stieg gegenüber dem Vorjahr von 35,0 % auf 38,2 % an (siehe Abbildung 5).

- Im Jahr 2019 wurden 183.954 Entscheidungen über Erst- und Folgeanträge insgesamt getroffen (2018: 216.873).
- Dabei wurden 24,5 % der Antragstellenden entweder als asylberechtigt nach Art. 16a GG oder als Flüchtlinge gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) anerkannt (2018: 19,1 %).
- Subsidiären Schutz erhielten 10,6 % (2018: 11,6 %) und nationale Abschiebeverbote wurden in 3,2 % der Fälle festgestellt (2018: 4,4 %).
- Ablehnungen erfolgten bei 29,4 % aller Entscheidungen (2018: 34,8 %, neben einem Anteil von 32,4 % formeller Entscheidungen⁷⁵ (2018: 30,2 %).
- Die Schutzquote lag bei Asylantragstellenden aus Syrien (83,7 %), Eritrea (73,9 %), Türkei (47,4 %), Somalia (41,9 %), Afghanistan (38,0 %) und Irak (35,0 %) am höchsten (BAMF 2020c: 39ff.).

⁷⁴ Die Gesamtschutzquote umfasst alle positiven Entscheidungen bei denen eine Asylberechtigung nach Art. 16a Abs. 1 GG, Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG, subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG sowie ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG zuerkannt werden.

⁷⁵ Bei formellen Entscheidungen handelt es sich vor allem um Entscheidungen nach dem Dublin-Verfahren, Verfahrenseinstellungen durch Rücknahme des Antrags durch die Asylantragstellenden und Entscheidungen im Folgeantragsverfahren.

Klagen und Gerichtsentscheidungen

Gegen knapp die Hälfte (49,5 %) der Entscheidungen über Erst- und Folgeanträge im Asylverfahren wurde 2019 Klage eingereicht (2018: 53,6 %).⁷⁶ Dies umfasst sowohl Klagen gegen eine vollumfängliche Ablehnung (in 75 % aller ablehnenden Entscheidungen wurde Klage eingereicht) als auch Klagen gegen Teilab- lehnungen. In knapp 15 % der Gerichtsentscheidungen über Asylanträge wurde die Entscheidung des BAMF aufgehoben (BAMF 2020e). Die Zahl dieser so genannten Verpflichtungsentscheidungen hat in den letzten Jahren kontinuierlich abgenommen (2018 17,1 %; 2017 22,0 %)

⁷⁶ Bei der vom Bundesamt veröffentlichten Gerichtsstatistik handelt es sich nicht um die amtliche Gerichtsstatistik. Diese wird vom Statistischen Bundesamt erstellt. Aufgrund der unterschiedlichen Zählweisen sind diese Statistiken nicht vergleichbar. Die Auswertungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge sind rein personenbasiert und werden aus dem bundesamtseigenen System MARIS generiert (BAMF 2020e).

Widerrufs- und Rücknahmeverfahren

In der Regel hat das BAMF spätestens nach Ablauf von drei Jahren nachdem die Entscheidungen über die Asylberechtigung oder die Flüchtlingseigenschaft unanfechtbar geworden sind zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung weiterhin vorliegen (sogenannte Regelüberprüfung; § 73 AsylG). Aufgrund der hohen Asylantragszahlen in den Jahren 2015, 2016 und 2017 wurde eine vorübergehende Fristver- längerung beschlossen, wodurch die Prüffrist für positive Asylbescheide aus diesen Jahren von drei auf bis zu fünf Jahre verlängert wurde (§ 73 Abs. 7 AsylG). Im Jahr 2019 bearbeitete das BAMF die rund 142.000 bestandskräftigen Entscheidungen aus den Jahren 2014 und 2015, die es zu prüfen galt. Es wurden insge- samt 134.228 Entscheidungen im Rahmen der Regel- überprüfung und 36.178 aufgrund anlassbezogener Prüfungen⁷⁷ getroffen. Die Widerrufsquote lag dabei

⁷⁷ Anlassbezogene Widerrufs- und Rücknahmeproofungen erfolgen zum Beispiel nach Hinweisen von Ausländer- und Sicherheitsbe- hörden. Sie betreffen unter anderem Fälle, „in denen der Schutz- status bei Täuschung über die Identität oder Staatsangehörig- keit, Fortzug ins Herkunftsland, Begehung von Straftaten oder auch sicherheitsrelevanten Erkenntnissen zurückgenommen werden kann“ (BAMF 2020f).

Tabelle 1: Asylanträge und Hauptstaatsangehörigkeiten (2019 und 2018)

	2019		2018		Veränderung der Asylerstanträge in %	Veränderung der Asylerstanträge absolut
	Asyl- erstanträge	Asylanträge insgesamt	Asyl- erstanträge	Asylanträge insgesamt		
Syrien	39.270	41.094	44.167	46.164	-11,1%	-4.897
Irak	13.742	15.348	16.333	18.074	-15,9%	-2.591
Türkei	10.784	11.423	10.160	10.655	6,1%	624
Afghanistan	9.522	11.306	9.942	12.251	-4,2%	-420
Nigeria	9.070	10.533	10.168	11.073	-10,8%	-1.098
Iran	8.407	9.498	10.857	11.846	-22,6%	-2.450
Ungeklärt	3.727	4.228	4.220	4.849	-11,7%	-493
Somalia	3.572	4.154	5.073	5.754	-29,6%	-1.501
Eritrea	3.520	3.743	5.571	5.920	-36,8%	-2.051
Georgien ¹⁾	3.329	3.880	3.764	4.265	-11,6%	-435
Russische Föderation ²⁾	3.145	4.464	3.938	5.282	-20,1%	-793
Summe Top 10 ³⁾	104.943	115.207	120.429	131.368	-12,9%	-15.486
Andere Staatsangehörigkeiten ⁴⁾	37.566	50.731	41.502	53.985	-9,5%	-3.936
Insgesamt	142.509	165.938	161.931	185.853	-12,0%	-19.422

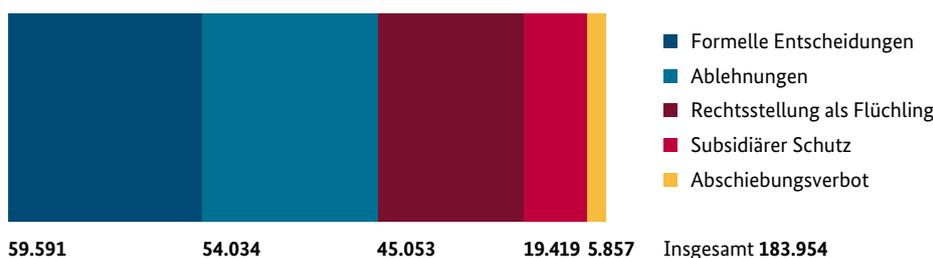
Quelle: BAMF 2020c: 10ff., 2020d; 2. Reihung entsprechend der Top-Ten-Liste der Erstanträge im Berichtsjahr 2018.

¹⁾ Zehntstärkste Staatsangehörigkeit im Jahr 2019.

²⁾ Zehntstärkste Staatsangehörigkeit im Jahr 2018.

³⁾ Für das Jahr 2018 enthält die Summe der anderen Staatsangehörigkeiten georgische Antragstellenden. Die Summe beinhaltet nicht die Anzahl russischer Antragstellenden.

⁴⁾ Für das Jahr 2018 enthält die Summe der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten russische Antragstellende, die in dem Jahr 2018 Platz 10 bildeten. Die Summe beinhaltet nicht die Anzahl georgischer Antragstellenden.

Abbildung 5: Entscheidungen im Jahr 2019

Quelle: BAMF 2020c: 40.

bei 3,3 % (2018: 1,2 %; BAMF 2019d: 69, BAMF 2020c: 48). Die niedrige Quote zeigt, „dass die ursprünglichen Zuerkennungen von Asyl und Flüchtlingsschutz überwiegend zu Recht erfolgten“ (BAMF 2020f).

4.1.2.2 Gesetzliche Änderungen, Rechtsprechung und Maßnahmen mit Asylbezug

Im Berichtszeitraum 2019 wurden zahlreiche gesetzliche Maßnahmen im Asylbereich ergriffen. In Bezug auf Schutzsuchende gab es im Rahmen des sogenannten Migrationspakets Gesetzesänderungen sowohl in Zuständigkeit des BMI und BMAS (siehe auch Kapitel 2.2, 3, 5, 5.2.2, 7, 10 und Infobox unten auf dieser Seite).

Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz

Das ‚Zweite Datenaustauschverbesserungsgesetz‘ (2. DAVG) setzte zahlreiche Änderungen auch für die Registrierung und den Datenaustausch zu aufenthalts- und asylrechtlichen Themen um, darunter auch Maßnahmen zu sicherheitsrelevanten Aspekten. Weitere Änderungen im Rahmen des Gesetzes betreffen die Bereiche Rückkehr und unbegleitete Minderjährige (siehe Kapitel 5.1.2, 10).

Wichtige Änderungen betrafen die Weiterentwicklung der Nutzungsmöglichkeiten des AZR: zum einen wurden weitere Behörden dazu befugt in einem automatisierten Verfahren Daten „in Echtzeit“ aus dem AZR abzurufen (Jugendämter, Staatsangehörigkeits- und

Vertriebenenbehörden, Träger der deutschen Rentenversicherung, das Auswärtige Amt und seine Auslandsvertretungen sowie das Bundesamt für Justiz) (BMI 2019j). Zum anderen erhält die AZR-Nummer durch die gesetzlichen Änderungen eine noch zentralere Funktion: sie wird nun als „verfahrenübergreifendes Ordnungsmerkmal [...] zum Zweck der eindeutigen Zuordnung“ im Behördenverkehr genutzt (BMI 2019j).

Darüber hinaus wurde mit dem 2. DAVG das Sicherheitsabgleichverfahren ausgeweitet. Bei dem Verfahren, das automatisiert nach Eintrag im AZR eingeleitet wird, können die Sicherheitsbehörden prüfen, „ob zu einer Person insbesondere terrorismusrelevante Erkenntnisse oder sonstige schwerwiegende Sicherheitsbedenken bestehen“ (BMI 2019j). Ab 1. Mai 2020 wird das Verfahren auch beim asylrechtlichen Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren, bei Übernahmeseuchen eines anderen Mitgliedstaates und bei Neuansiedlungsverfahren, sonstigen humanitären Aufnahmeverfahren sowie Umverteilungsverfahren von Asylantragstellern durchgeführt (§ 2 Abs. 2a AZRG; BMI 2019j).

Das Gesetzesvorhaben stieß auf Kritik verschiedener Expertinnen und Experten. So beanstandete bei einer Anhörung im Innenausschuss des Bundestags der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Ulrich Kelber die schnelle Geschwindigkeit und die vielen Änderungen am ersten Datenaustauschverbesserungsgesetz, wodurch datenschutzrechtliche Vorgaben nicht in der gebotenen

Infobox: Gesetzesänderungen im Rahmen des Migrationspakets

- ‚Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz‘ (Inkrafttreten: 9. August 2019)
- ‚Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht‘ (Inkrafttreten: 21. August 2019)
- ‚Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes‘ (Inkrafttreten: 1. September 2019)
- Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz (Inkrafttreten: 1. August 2019)

Qualität eingehalten werden könnten. Der damalige Vizepräsident des Bundesamtes für Migration für Flüchtlinge Markus Richter begrüßte hingegen das Gesetz dahingehend, dass die gesetzlichen Veränderungen zu Datensparsamkeit und Arbeitserleichterung“ führen würden (Deutscher Bundestag 2019o; siehe auch Kapitel 5.1.2, 10).

Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht

Mit dem am 21. August 2020 in Kraft getretenen ‚Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht‘, auch ‚Geordnete-Rückkehr-Gesetz‘ genannt, wurden Leistungskürzungen im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes für verschiedene Personengruppen eingeführt. So wurden die Regelungen bezüglich Leistungskürzungen aufgrund der Verletzung von Mitwirkungspflichten im Asylverfahren präzisiert und ausgeweitet (§ 1a Abs. 5 AsylbLG).

Auch sieht das Gesetz vor, dass Schutzsuchende, für deren Asylantrag gemäß der Dublin-Verordnung ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist, nur noch Anspruch auf eingeschränkte Leistungen haben. Sie erhalten nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege (§ 1a Abs. 4 AsylbLG). Asylsuchende, denen bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat internationaler Schutz gewährt wurde, haben nunmehr keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Bei Hilfebedürftigkeit werden bis zur Ausreise, längstens jedoch für einen Zeitraum von zwei Wochen, einmalig innerhalb von zwei Jahren sogenannte Überbrückungsleistungen gewährt. Die Überbrückungsleistungen sollen als Sachleistung erbracht werden und umfassen nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege (§ 1 Abs. 4 i. V. m. § 1a Abs. 1 Satz 2 AsylbLG). Ausnahmen hierzu können im Einzelfall bei besonderen Härtefällen getroffen werden.

Bereits seit längerer Zeit herrscht Uneinigkeit über die verfassungsrechtliche Bewertung von Leistungskürzungen im Kontext des Asylbewerberleistungsgesetzes (SVR 2019a: 13; Decker 2020: § 1a AsylbLG Rn. 3). Laut Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins (DAV) zum Referentenentwurf des Gesetzes dürfe der „Anspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum [...] nicht von der Möglichkeit zur Rückkehr in das Herkunftsland abhängig gemacht werden“ (DAV 2019a: 4). Das BMI begründet die Leistungskürzungen dahingehend, dass sie anlassbezogen bei der Verletzung der Mitwirkungspflichten greifen

und selbst nach der Kürzung das physische Existenzminimum weiterhin erhalten sei (BMI 2019q). So sei es zudem anerkannt, „dass es dem Gesetzgeber möglich sein muss, dem Missbrauch von Sozialleistungssystemen im Allgemeinen bzw. der unberechtigten Inanspruchnahme von steuerfinanzierten Sozialleistungen im speziellen entgegenzuwirken“ (Decker 2020: § 1a AsylG Rn. 3).

Zudem werden Asylantragstellende durch die Änderungen des § 47 Abs. 1 AsylG dazu verpflichtet, bis zur Entscheidung des BAMF über den Asylantrag – im Falle der Ablehnung bis zur Ausreise – längstens jedoch bis zu 18 Monate in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Bei Familien liegt die Maximaldauer bei sechs Monaten. Wenn Personen u. a. ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen oder über ihre Identität täuschen, können sie auch über den Zeitraum von 18 Monaten hinaus verpflichtet werden, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Gleichzeitig wurden die Regelungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt während des Aufenthalts in einer Aufnahmeeinrichtung geändert. Während zuvor Personen, die in einer Aufnahmeeinrichtung wohnten, nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt waren, gelten fortan Ausnahmen von diesem Verbot, u. a. wenn das Asylverfahren nicht innerhalb von neun Monaten nach der Antragstellung unanfechtbar abgeschlossen ist (§ 61 Abs. 1 Satz 2 AsylG). Auch kann Personen, die seit mindestens sechs Monaten eine Duldung nach § 60a AufenthG besitzen, die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden (§ 61 Abs. 1 Satz 2 AsylG).

Nachdem ab August 2018 die Asylverfahrensberatung stufenweise im Rahmen einer Pilotierung an mehreren BAMF-Standorten sowie Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückkehr-Einrichtungen (AnKER) und funktionsgleichen Einrichtungen eingeführt worden war, wurde mit dem ‚Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht‘ § 12a AsylG („Asylverfahrensberatung“) neu in das Asylgesetz eingefügt. Die Regelung schafft die rechtliche Grundlage für eine „freiwillige, unabhängige staatliche Asylverfahrensberatung“ (§ 12a Satz 1 AsylG). Im Jahr 2019 war die Ausweitung der AVB auf alle Standorte des BAMF in Vorbereitung (BAMF 2019e). Einige Akteure stellen dabei die Unabhängigkeit der staatlichen AVB infrage. So befürwortete zum Beispiel der Paritätische Gesamtverband in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf eine „behördenunabhängige Asylverfahrensberatung“ (Der Paritätische 2019a: 4).

Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Mit dem ‚Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes‘ wurden die Bedarfssätze der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG auf Basis der Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS) 2013 und des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes⁷⁸ (RBEG) ermittelt und ausgestaltet⁷⁹. Die letzte Anpassung hatte im Jahr 2016 stattgefunden. So wurden die Bedarfsstufen für Erwachsene neu strukturiert und wegen der „abweichenden Bedarfslage [wurde] eine gesonderte Bedarfsstufe für die Unterbringung in Sammelunterkünften geschaffen“ (Deutscher Bundestag 2019p: 3). Die Anpassung beinhaltet die Ausgliederung der Anteile für Strom und Wohnungsinstandhaltungskosten aus den Bedarfssätzen für den notwendigen Bedarf, da diese Leistungen als Sachleistungen erbracht werden. Die Umstrukturierung der Bedarfsstufen führte zu einer Kürzung des Gesamtregelbedarfs um 44 Euro für allein stehende Erwachsene in Sammelunterkünften⁸⁰. Wie bisher erhalten Empfängerinnen und Empfänger von Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz „durchschnittlich deutlich geringere Geldleistungen“ als Leistungsberechtigte nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII; Deutscher Bundestag 2019p: 3).

Auch wird mit dem Gesetz die Voraufenthaltszeit für den Bezug der sogenannten Analogleistungen, nach denen Personen nach 15 Monaten Aufenthalt Leistungen nach dem SGB erhalten, auf 18 Monate erweitert. Zudem betreffen die Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes Aspekte der Integration von Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beziehen. So wurde mit dem Gesetz die Förderlücke für Auszubildende und Studierende geschlossen und ein Anreiz zur Aufnahme ehrenamtlicher Tätigkeiten geschaffen (siehe Kapitel 6.1.1).

⁷⁸ Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

⁷⁹ Im Jahr 2012 urteilte das Bundesverfassungsgericht, dass die Höhe der Asylbewerberleistungen „evident unzureichend“ sind, weil sie seit dem Jahr 1993 nicht verändert worden waren und verpflichtete den Gesetzgeber „eine Neuregelung zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums zu treffen“ (BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10 – [ECLI:DE:BVerfG:2012:l s20120718.1bv1001010]). Seitdem ist die Bundesregierung verpflichtet, die Asylbewerberleistungen in regelmäßigem Abstand anzupassen (§ 3a Abs. 4 und 5 AsylbLG).

⁸⁰ Auch wurden die Bedarfssätze angepasst: Bedarfsstufe 1 – 2019: 344 Euro, 2016: 354 Euro; Bedarfsstufe 2 – 2019: 310 Euro, 2016: 318 Euro; Bedarfsstufe 3 – 2019: 275 Euro, 2016: 284 Euro; Bedarfsstufe 4 – 2019: 275 Euro, 2016: 276 Euro; Bedarfsstufe 5: 2019: 268 Euro, 2016: 242 Euro, Bedarfsstufe 6: 2019: 214 Euro, 2016: 214 Euro (§ 3a AsylbLG; BMAS 2016: 3).

In seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf bemängelte Pro Asyl, dass durch die verschiedenen Leistungskürzungen das Asylbewerberleistungsgesetz „immer mehr zum Integrationshindernis“ würde (Pro Asyl 2019a: 1f.). Der Städte- und Gemeindebund hingegen begrüßte in seiner Stellungnahme die Neustrukturierung der Bedarfsstufen, insbesondere die Einführung einer besonderen Bedarfsstufe für Leistungsberechtigte in Sammelunterkünften, da dies klarstelle, „dass der Leistungssatz [...] nicht mit dem eines Einpersonenhaushalts vergleichbar“ sei (DStGB 2019: 2).

Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz

Auch die durch das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz getroffenen Maßnahmen betreffen zum Teil den Asylbereich. So wurde die Sonderregelung zur frühzeitigen Arbeitsmarktintegration von Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, entfristet. Demnach kann diese Personengruppe Leistungen der aktiven Arbeitsmarktförderung in Anspruch nehmen, auch wenn sie noch keine Erwerbstätigkeit aufnehmen dürfen (§ 39a SGB III). Weitere Änderungen des Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetzes werden in den Kapiteln 3.1.2 und 6.1.1 behandelt.

Beschäftigungsverordnung

Mit der ‚Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Integrationsgesetz und der Beschäftigungsverordnung‘, welche am 6. August 2019 in Kraft trat, wurde der Wegfall der Vorrangprüfung für den Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung sowie für Geduldete dauerhaft und bundesweit eingeführt⁸¹. Die Arbeitsverbote für u. a. Personen, die in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen, bleiben davon unberührt.

Kirchenasyl

Nachdem seit August 2018 aufgrund eines Beschlusses der Innenministerkonferenz neue Verfahrensregeln⁸² beim Kirchenasyl für Dublin-Fälle gelten (BAMF 2018a), ist die Zahl der Kirchenasylverfahren auch in 2019

⁸¹ Die Vorrangprüfung war mit der im Jahr 2016 in Kraft getretenen Verordnung zum Integrationsgesetz und der Beschäftigungsverordnung in 133 von 156 Agenturbezirken für insgesamt drei Jahre ausgesetzt worden. Die 23 verbleibenden Agenturbezirke waren in Bayern, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen (siehe auch EMN/BAMF 2017: 40).

⁸² Durch die neuen Verfahrensregeln gilt die 18-monatige Überstellungsfrist u. a., wenn das Härtefall-Dossier nicht rechtzeitig eingereicht wird oder das Kirchenasyl nach der Ablehnung der Ausübung des Selbsteintrittsrechts nicht rechtzeitig verlassen wird. So gelten Personen, bei denen die Prüfung des Sachverhalts keinen besonderen Härtefall erkennen lässt, im Kirchenasyl als ‚flüchtig‘, wodurch sich die Überstellungsfrist verlängert.

deutlich gesunken. Von Januar bis Dezember 2019 gingen laut Statistiken des BAMF insgesamt 635 Kirchenasylmeldungen mit Dublin-Bezug ein. In den hierzu eingereichten 480 Härtefall-Dossiers hat das BAMF in 16 Fällen das Selbsteintrittsrecht ausgeübt. In 459 Fällen wurde kein Selbsteintrittsrecht ausgeübt und in fünf Fällen kam es zu sonstigen Erledigungen. Gegen die 2018 eingeführte Verlängerung der Überstellungsfristen wurde mehrfach geklagt. Im Jahr 2019 wurde diese Regelung in gerichtlichen Entscheidungen vermehrt abgewiesen. So hat beispielsweise der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Hessen entschieden, dass „[e]in sich im Kirchenasyl befindlicher Asylbewerber [...] nicht flüchtig gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO [ist], wenn den Behörden bekannt ist, wo sich der Asylbewerber aufhält“ (VGH Hessen, Beschluss vom 12. September 2019⁸³). Ende des Jahres 2019 stand die Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich noch aus (Deutscher Bundestag 2020e: 36).

4.1.2.3 Änderungen und Maßnahmen im Bereich Flüchtlingsmanagement

Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückkehr-Einrichtungen in der Pilotierungsphase

Nachdem im Jahr 2018 die ersten sogenannten ‚AnKER-Einrichtungen‘; in Bayern, Sachsen und im Saarland eröffnet wurden, haben in 2019 drei weitere Bundesländer, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Brandenburg, das Konzept der AnKER bzw. funktionsgleichen Einrichtungen umgesetzt. Ende des Jahres 2019 wurde die AnKER-Einrichtung am Standort Donauwörth, Bayern, nach Augsburg verlegt und damit die Außenstelle Augsburg zur AnKER-Einrichtung umfunktioniert. Ende 2019 waren insgesamt 13 AnKER-beziehungsweise funktionsgleiche Einrichtungen in Betrieb. In den Einrichtungen sind alle direkt am Asylprozess beteiligten Akteure vertreten. Ziel dabei ist es, das Asylverfahren von der Registrierung bis zur kommunalen Verteilung beziehungsweise Rückkehr gebündelt durchzuführen (BAMF 2018b). Die Pilotierungsphase dauert bis 2020. Das BAMF-Forschungszentrum führt eine wissenschaftliche Evaluation der AnKER-Einrichtungen aus (Mediendienst Integration 2019b).

Zum Konzept der AnKER-Einrichtungen gibt es unterschiedliche Positionen. Auf der einen Seite werden die kurzen Wege und die Bündelung aller relevanter Stellen unter einem Dach als positiv für die Verfahrensabläufe bewertet. Auf der anderen Seite kritisierten NGOs,

einige Wohlfahrtsverbände, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Forschende das Konzept (EMN/BAMF 2018: 42f.). Am 26. September 2019 fand eine Anhörung zu den AnKER-Einrichtungen des Rechtsausschusses im Bayerischen Landtag statt. Bei der Anhörung beklagten Sachverständige „eine unzureichende oder fehlende unabhängige Beratung“ der Asylsuchenden, die „zu [lange] Aufenthaltsdauer“ und „eine wenig bis gar nicht kindgerechte Unterbringung“ (Süddeutsche Zeitung 2019). Die bayerische Regierung sowie das BAMF argumentierten demgegenüber, „dass Asylverfahren nun schneller und effektiver ablaufen“ (Süddeutsche Zeitung 2019).

Schließung von Ankunftscentren in den Bundesländern

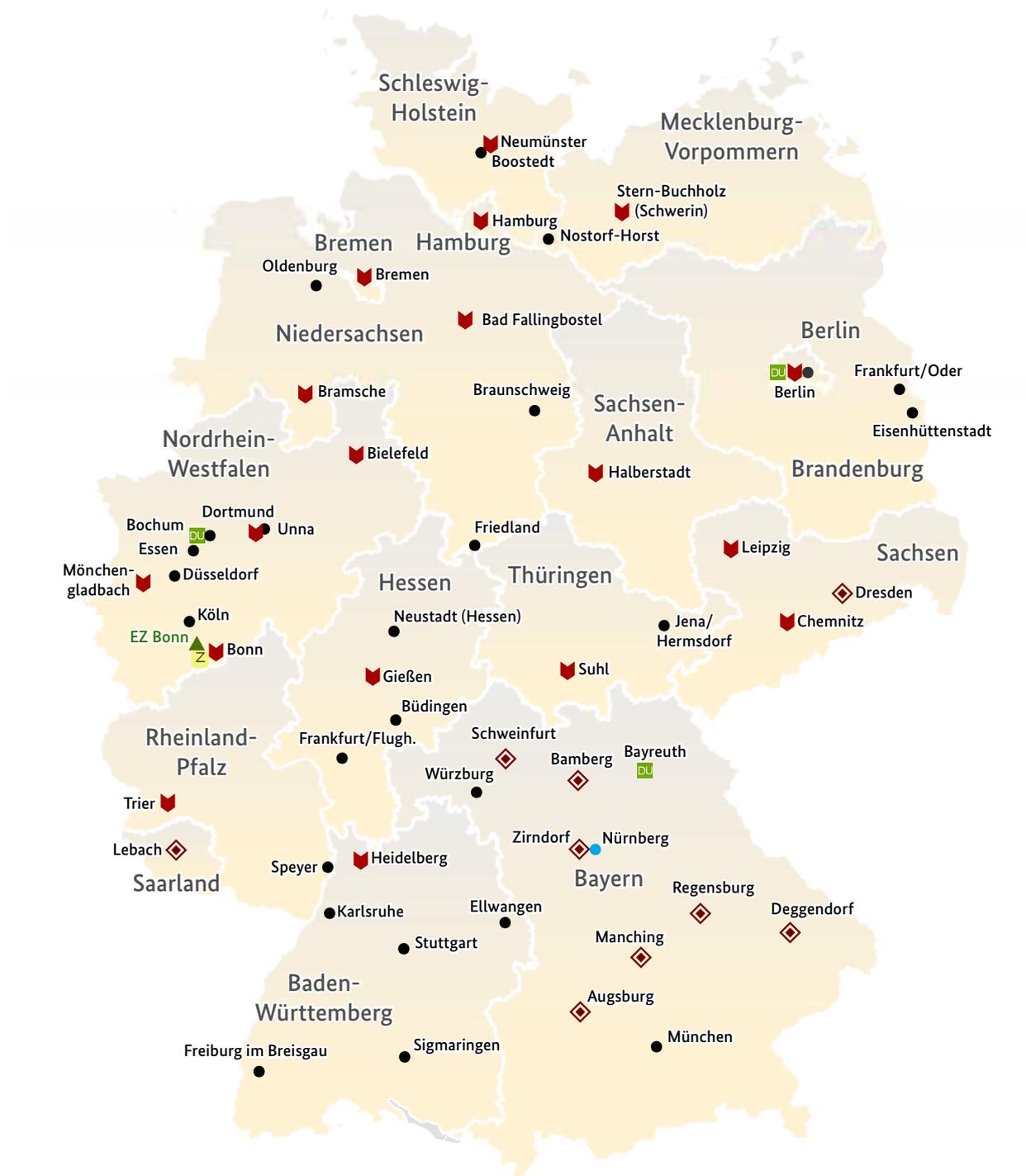
Aufgrund rückläufiger Antragszahlen und dadurch erforderlicher Standortentscheidungen einzelner Bundesländer und des BAMF wurden im Jahr 2019 weitere Liegenschaften geschlossen (2018: 2 Liegenschaften; 2017: 26 Liegenschaften; EMN/BAMF 2019: 44). 2019 erfolgte die Schließung der Außenstellen Hermeskeil, Diez und Ingelheim/Bingen und Donauwörth. In Abbildung 6 sind die aktiven Standorte des BAMF zum 1. Januar 2020 dargestellt.

Ermittlungen zu Unregelmäßigkeiten und Korruptionsvorwürfen bei Asylentscheidungen in der Außenstelle Bremen

Aufgrund von Erkenntnissen über mögliche Unregelmäßigkeiten in der Außenstelle des BAMF in Bremen wurden bereits Ende 2017 eine Prüfung durch die Interne Revision des Bundesamtes eingeleitet und die Staatsanwaltschaft eingeschaltet. Die Vorwürfe bezogen sich auf mutmaßliche widerrechtliche Asylgewährungen und Vorteilsnahme im Amt. Vor diesem Hintergrund entschied der Bundesminister des Innern im Mai 2018, dass in der Außenstelle Bremen bis zum vollständigen Abschluss des Ermittlungsverfahrens und der laufenden Überprüfungen keine Asylentscheidungen mehr getroffen werden dürfen (BMI 2018b). Nachdem mehrere strukturelle Veränderungen vorgenommen worden waren, wurden ab dem 15. November 2018 die Bearbeitung von Asylverfahren in der Außenstelle Bremen wiederaufgenommen. Im Jahr 2019 wurden die Ermittlungen fortgeführt und im August 2019 erhob die Staatsanwaltschaft Bremen Anklage gegen die ehemalige Leiterin der Außenstelle Bremen sowie gegen zwei Rechtsanwälte beim Landgericht (Zeit Online 2020a).

83 VGH Hessen, Beschluss vom 12. September 2019 - 6 A 1495/19.Z.A [ECLI:DE:VGHHE:2019:0912.6A1495.19.00].

Abbildung 6: Aktive Standorte des BAMF (Stand 1. Januar 2020)



Aktuelle Standorte* des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

- Außenstelle/Dienststelle
- ◆ Außenstelle in Anker-Einrichtung
- Zustellzentrum
- Zentrale des Bundesamtes
- Außenstelle im Ankunftszentrum
- ▲ Entscheidungszentrum
- Dublinzentrum

Quelle: BAMF

* Ggfs. mehrere Liegenschaften an einem Standort möglich.

4.1.3 Entwicklungen mit Bezug zur EU

Dublin-Überstellungen in andere EU-Mitgliedstaaten

Im Jahr 2019 stellte Deutschland insgesamt 48.847 Übernahmesuchen an die Mitgliedstaaten im Rahmen des Dublin-Verfahrens (2018: 54.910; siehe Abbildung 7 und Abbildung 8).

- 18.801 Übernahmesuchen wurden abgelehnt und 29.794 wurde zugestimmt. Insgesamt fanden 8.423 Überstellungen statt (2018: 9.209; siehe Abbildung 7).
- Die meisten Überstellungen erfolgten nach Italien (2.575), Frankreich (1.212) und Spanien (591). Die Hauptstaatsangehörigkeiten waren dabei Nigeria, Irak und Iran (BAMF 2020: 29f.; siehe Abbildung 8 und Tabelle 2).
- Die Zahl der Übernahmesuchen der anderen Mitgliedstaaten an Deutschland sank, wie bereits in den Vorjahren, von 25.008 Ersuchen in 2018 auf 23.717 Ersuchen in 2019.
- Tatsächlich nach Deutschland überstellt wurden 6.087 Personen (2018: 7.580), wobei am häufigsten Personen aus Frankreich (2.022 Überstellungen), den Niederlanden (1.125 Überstellungen) und Griechenland (730 Überstellungen) überstellt wurden. Die meisten nach Deutschland überstellten Personen hatten die afghanische, syrische oder irakische Staatsangehörigkeit (BAMF 2020c: 27ff.).

Nachdem die Kommission den Mitgliedstaaten empfohlen hatte, ab Frühjahr 2017 Dublin-Überstellungen nach Griechenland wiederaufzunehmen, nahm Deutschland die Ersuchen im Dublin-Verfahren für nicht-vulnerable Personen wieder auf, jedoch kam es nur in wenigen Einzelfällen zu Überstellungen. 2019 gab es 9.870 Übernahmesuchen an Griechenland (2018: 7.079), wovon 576 (2018: 183) zugestimmt wurde. Es kam 2019 letztlich jedoch nur zu 20 Überstellungen nach Griechenland (2018: 6) (BAMF 2020c: 29f.; Deutscher Bundestag 2020e: 52).

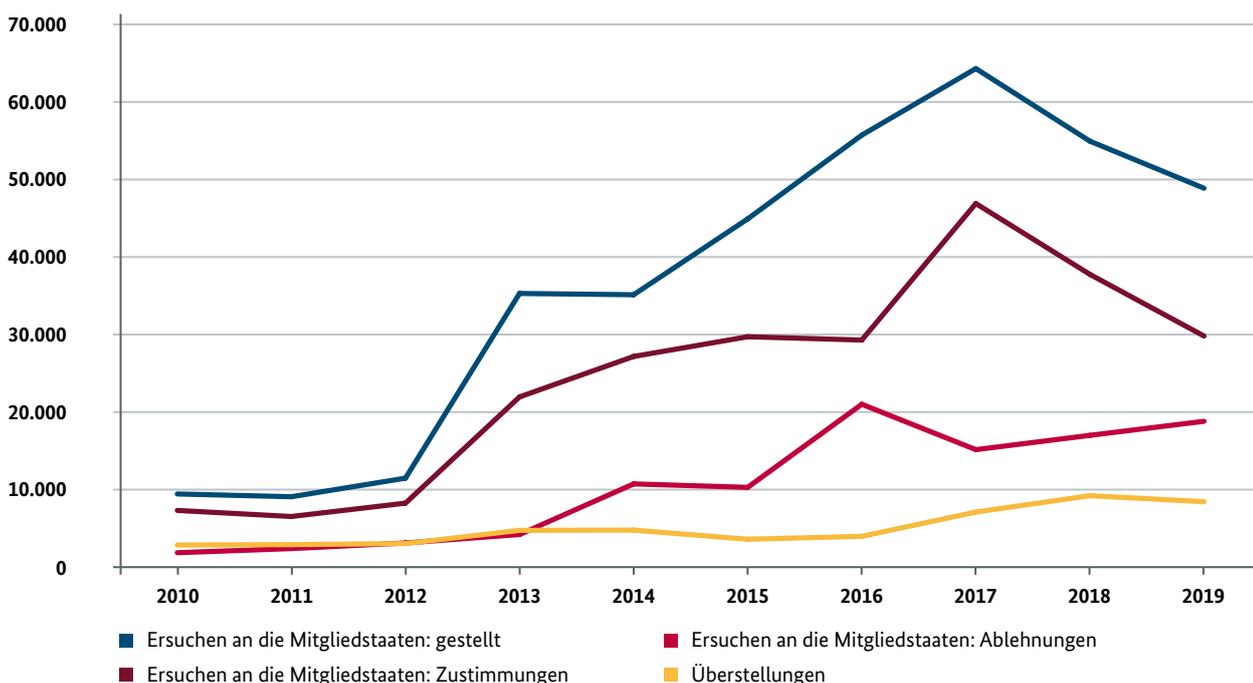
Zudem führt Deutschland seit Mai 2017 keine Überstellungen im Dublin-Verfahren mehr nach Ungarn durch, nachdem die EU-Kommission zuvor ein asylrechtsbezogenes Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn eingeleitet hatte und Ungarn keine individuellen Zusicherungen über eine EU-rechtskonforme Behandlung überstellter Asylsuchender vornahm (Deutscher Bundestag 2019q: 34f.; BAMF 2020c: 30).

Nachdem das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 17. September 2014⁸⁴) sowie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) (Rs. Tarakhel, 4. November 2014⁸⁵) im Jahr 2014 Dublin-Überstellungen von

84 BVerfG, Beschluss vom 17. September 2014 - 2 BvR 1795/14 [ECLI:DE:BVerfG:2014:rk20140917.2bvr179514].

85 EGMR, Urteil vom 4. November 2014 - 29217/12 [ECLI:CE:ECHR:2014:1104JUD002921712].

Abbildung 7: Dublin-Aufnahme- und Wiederaufnahmesuchen sowie Überstellungen (2010–2019)



Quelle: BAMF 2020c: 31.

Abbildung 8: Dublin-Überstellungen aus Deutschland in die Mitgliedstaaten im Jahr 2019



Quelle: Deutscher Bundestag 2020f: 12.

Tabelle 2: Anzahl der Dublin-Überstellungen aus Deutschland nach häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2019

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen
Nigeria	1.055
Irak	804
Iran	665
Russische Föderation	605
Afghanistan	582
Guinea	435
Somalia	373
Syrien	310
Pakistan	298
Eritrea	242

Quelle: Deutscher Bundestag 2020f: 12.

Familien mit Kindern nach Italien wegen der schlechten Unterbringungssituation gestoppt hatte, war das BAMF vom Bundesverfassungsgericht dazu verpflichtet worden, „sicherzustellen, dass Kinder bis zum Alter von drei Jahren in Italien eine gesicherte Unterkunft erhielten“ (Informationsverbund Asyl & Migration 2019). Dies hatte in der Praxis dazu geführt, dass Familien mit Kleinkindern nicht mehr nach Italien überstellt wurden. Im Jahr 2019 änderte sich die Situation durch ein Schreiben der italienischen Regierung vom 8. Januar 2019, welches „eine allgemeine Zusicherung der adäquaten Unterbringung für alle Personen“ einschließlich Familien mit Kindern unter drei Jahren erteilte (Deutscher Bundestag 2019r: 21f.). Daraufhin stellte das BAMF ab März 2019 für alle Personengruppen, einschließlich Familien mit Kindern, Übernahmeersuchen an Italien (Deutscher Bundestag 2020: 33).

Die allgemeine Zusicherung gilt jedoch nicht bei Kindern: so sah das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 10. Oktober 2019 Anhaltspunkte dafür, dass Familien mit (Klein-)Kindern – auch unter Berücksichtigung der allgemeinen Zusicherung der italienischen Behörden vom 8. Januar 2019 – in Italien tatsächlich keine angemessene Unterbringung⁸⁶ ermöglicht werden kann.

⁸⁶ Aufgrund des italienischen Dekrets Nr. 113/2018, auch ‚Salvini-Dekret‘ genannt, verlieren Personen ihren Anspruch auf eine Unterkunft, wenn sie „beim vorherigen Aufenthalt in Italien die [ihnen] zugewiesene Unterkunft nicht in Anspruch genommen oder die Unterkunft ohne Meldung verlassen“ haben, da dabei „von einer freiwilligen Abreise ausgegangen wird“ (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29. Juli 2019 - A 4 S 749/19, Rn. 68 ; siehe auch Schweizerische Flüchtlingshilfe 2019: 14). Von dieser Regelung sind auch Personen, die von Deutschland nach Italien überstellt wurden, unter Umständen betroffen. Um in Italien wieder im Unterbringungssystem aufgenommen

Somit kann es unter den benannten Voraussetzungen „sowohl verfassungsrechtlich als auch europa- und konventionsrechtlich geboten sein, dass sich die zuständigen Behörden und Gerichte vor der Rückführung eines Asylsuchenden in einen anderen Staat über die dortigen Verhältnisse informieren und gegebenenfalls Zusicherungen der zuständigen Behörden einholen“ (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2019⁸⁷). Diese Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach Einholung weiterer Erkenntnisse oder auch konkret-individueller Zusicherungen bezüglich der angemessenen Unterbringung bei Familien mit Kleinkindern wird nun vom BAMF umgesetzt. Bei anderen als schutzbedürftig eingestuften Personen wird den Bedürfnissen der Person „spätestens im Überstellungsverfahren in Kooperation mit dem jeweiligen Mitgliedstaat, Ausländerbehörde und Bundespolizei Rechnung getragen“ (Deutscher Bundestag 2020f: 37f.).

Urteile des Europäischen Gerichtshofs

Am 19. März 2019 veröffentlichte der Europäische Gerichtshof (EuGH) zwei relevante Urteile in Bezug auf Dublin-Überstellungen. In seiner Entscheidung in der Rechtssache Jawo betonte der EuGH mit Bezug auf Art. 4 der Grundrechtecharta der Europäischen Union (GRCh), dass Überstellungen in unmenschliche oder erniedrigende Situationen rechtswidrig sind (EuGH Urteil vom 19. März 2019⁸⁸). Neu ist, dass dies unabhängig davon ist, ob es sich dabei um eine menschenunwürdige Situation während oder nach dem Asylverfahren handelt. Kritikerinnen und Kritiker, darunter Die Linke, sehen darin ein Verbot von Überstellungen nach Italien aufgrund der dortigen Unterbringungssituation (Deutscher Bundestag 2019r: 2). Andere argumentieren, dass aufgrund der vom EuGH sehr hoch angesetzten Schwelle für eine entwürdigende

zu werden, muss die Unterbringung von den Betroffenen neu beantragt werden. Bis zur Entscheidung besteht für die Betroffenen kein Zugang zur staatlichen Unterbringung (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29. Juli 2019, Rn. 68). Während dieser Zeit können die Betroffenen Unterkünfte von Nichtregierungsorganisationen, Freiwilligen und Kirchen – sofern verfügbar – in Anspruch nehmen (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29. Juli 2019, Rn. 60). Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg schloß daraus, „dass die Unterkunftssituation teilweise schwierig ist und ein im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Migranten eher kleiner Teil tatsächlich obdachlos ist bzw. in besetzten Häusern lebt. Diese Erkenntnisse rechtfertigen aber noch nicht die Annahme von systemischen Mängeln, die eine Verletzung der Rechte aus Artikel 4 GRCh [Charta der Grundrechte der Europäischen Union, GRCh] und Artikel 3 EMRK begründen könnten (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29. Juli 2019, Rn. 61).

87 BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2019 - 2 BvR 1380/19 [ECLI:DE:BVerfG:2019:rk20191010.2bvr138019].

88 EuGH, Urteil vom 19. März 2019 - C-163/17 [ECLI:EU:C:2019:218].

Behandlung, dies keine prinzipielle Unmöglichkeit der Überstellung bedeute (Keienborg 2019; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29. Juli 2019⁸⁹). Anderes gilt jedoch für die Überstellung von Kindern (siehe oben; BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2019).

In der Rechtssache Arib entschied der EuGH, dass bei Drittstaatsangehörige, die nach einer unerlaubten Einreise über eine Binnengrenze erfasst werden, die Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG) Anwendung findet und somit kein vereinfachtes nationales Rückführungsverfahren durchgeführt werden darf, auch wenn an der Binnengrenze temporär Grenzkontrollen eingeführt wurden (EuGH-Urteil vom 19. März 2019⁹⁰).

4.2 Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen

4.2.1 Hintergrund und allgemeiner Kontext

Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) ist eine Einrichtung des Rechts der Europäischen Union mit Sitz auf Malta. Die Rechtsgrundlage für EASO bildet die Verordnung (EU) Nr. 439/2010 vom 19. Mai 2010.⁹¹ Hauptaufgaben von EASO gemäß der Verordnung sind:

- die Unterstützung von Mitgliedstaaten, deren Asyl- und Aufnahmesysteme besonderem Druck ausgesetzt sind, mit operativen Maßnahmen oder Koordinierung einer solchen Unterstützung,
- die Stärkung der praktischen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Asylbereich und
- das Beitragen zur Fortentwicklung des GEAS einschließlich der Kooperationen mit den Anrainerstaaten der EU (sog. externe Dimension des GEAS).

In den letzten Jahren entwickelten sich die Bemühungen um eine Reform von EASO hin zu einer ‚Asylagentur der Europäischen Union‘ (EU Agency for Asylum) weiter. Nachdem die EU-Kommission bereits am 4. Mai 2016 einen Vorschlag zur Reform von EASO veröffentlichte, der die bisherige Rechtsgrundlage ersetzen und das Mandat des Büros erweitern sollte (KOM 2016a), einigten

89 VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29. Juli 2019 - A 4 S 749/19 [ECLI:DE:VGHBW:2019:0729.A4S749.19.00].

90 EuGH, Urteil vom 19. März 2019 - C-444/17 [ECLI:EU:C:2019:220], Rn. 38.

91 Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen.

sich Rat und Parlament am 29. Juni 2017 auf einen vorläufigen gemeinsamen Text, welcher am 6. Dezember 2017 vom Ausschuss der Ständigen Vertreter mit wenigen Einschränkungen gebilligt wurde. Ausgeklammert wurden im Wesentlichen Passagen, die sich auf weitere Elemente des GEAS Paketes bezogen. Am 12. September 2018 präsentierte die EU-Kommission einen geänderten Vorschlag⁹², welcher allerdings keine Mehrheit im Ausschuss der Ständigen Vertreter fand und am 10. Dezember 2018 vom Ausschuss des Europäischen Parlamentes für bürgerliche Freiheit, Justiz und Inneres abgelehnt wurde. Bis Ende des Berichtszeitraums gab es keine weiteren Verhandlungen oder Fortschritte bezüglich des Vorschlages, auch da aufgrund des Paketansatzes theoretisch erst eine Einigung zu den weiteren GEAS Elementen abgewartet werden muss (siehe Kapitel 2.2.1).

4.2.2 Entwicklungen mit Bezug zur EU

Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)

EASO baute seine operative Unterstützung für Mitgliedstaaten 2019 weiter aus und vereinbarte neue Einsatzpläne mit Italien, Griechenland, Zypern und erstmals Malta.

- Griechenland: EASO führte über 40.000 Registrierungen durch und Asylunterstützungsteams (ASTs), bestehend aus Mitarbeitenden der Mitgliedstaaten und EASO, erledigten mehr als 8.000 Anhörungen.
- Italien: ASTs unterstützten bei der Registrierung von 19.722 Antragstellenden, bei der Vorbereitung und Verarbeitung von 26.933 Dokumenten für den Entscheidungsprozess und 38.761 Dokumenten für die Anhörungsvorbereitung. Dies trug zu einer Reduktion des Antragsrückstaus um rund 30.000 Fälle bis Ende des Jahres bei.
- Zypern: EASO unterstützte 8.704 Registrierungen von Antragstellenden (70 % der Jahresgesamtmenge) und führte 790 Anhörungen durch.
- Malta: EASO und Malta unterzeichneten im Juli 2019 einen ersten Einsatzplan. Infolge dessen führte EASO 2.008 Registrierungen und 176 Anhörungen durch.

Das BAMF unterstützte neben den nationalen Aufgaben die Maßnahmen des EASO im Jahr 2019 an etwa 6.300 Einsatztage (2018: rund 10.300 Einsatztage) mit insgesamt 99 Mitarbeitenden (2018: 136), wovon 82 in Griechenland, 17 in Italien, 4 in Zypern und 7 auf Malta eingesetzt waren (mehrere Einsätze pro Person möglich). Angesichts der erheblich gestiegenen Anlandungszahlen in den Sommer- und Herbstmonaten 2019 musste EASO seinen Personalbedarf besonders in Griechenland signifikant anheben (von anfangs 45 auf letztlich 84). Das BAMF kam nach Kräften dieser Aufforderung nach und entsandte alleine von September bis Jahresende 2019 insgesamt 26 Entscheiderinnen und Entscheider.

Darüber hinaus brachte sich das BAMF bei EASO-Schulungsmaßnahmen, zum Beispiel durch die Bereitstellung von Trainerinnen und Trainern, ein und arbeitete an der Entwicklung von Schulungsmodulen mit. Dabei wurden auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAMF in EASO-Schulungen und in auf EASO-Schulungsmodulen basierenden Lehrveranstaltungen geschult.

Im Übrigen lagen im vergangenen Jahr im Zusammenhang mit EASO die Arbeitsschwerpunkte auf:

- der Stärkung der Rolle gemeinsamer Schulungen und der beruflichen Entwicklung im Bereich Asyl,
- der Verbesserung der Qualität von Asylverfahren und -entscheidungen,
- der Erstellung gemeinsamer Informationen über Herkunftsländer (Country of Origin Information (COI)),
- der Sammlung und dem Austausch korrekter und aktueller Informationen und Unterlagen über die Funktionsweise des GEAS und Weiterentwicklung eines Frühwarn- und Vorsagesystems (EPS) für die Analyse von Tendenzen,
- der rechtzeitigen und umfassenden Bereitstellung operativer Unterstützung für die Mitgliedstaaten,
- der Förderung von Synergien zwischen Vorgehensweisen in den Bereichen Migration und Asyl, einschließlich der Rückführung von Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde,
- der Unterstützung der externen Dimension des GEAS.

Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems

Bei einem Besuch in Berlin am 8. November 2019 kündigte die neue EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems in einem neuen Migrationspakt für das erste Halbjahr 2020 an (siehe Kapitel 2.2.1).

92 Europäische Kommission: Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010, 12 September 2018, COM/2018/633.

4.3 Kooperationen mit Drittstaaten, Resettlement, humanitäre Aufnahme, Relocation

4.3.1 Hintergrund und allgemeiner Kontext

Bereits seit 1956 führt Deutschland humanitäre Aufnahmeprogramme (HAP)⁹³ durch. Bei den Aufnahmen im Rahmen eines HAP handelt es sich in der Regel um temporäre Aufnahmen, bei denen zunächst nicht von einem Daueraufenthalt ausgegangen wird; die Aufnahme soll vielmehr die Krisen-, Kriegs- und Gefährdungszustände im Herkunftsland überbrücken. Die betreffenden Personen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG, die für drei⁹⁴ Jahre mit der Möglichkeit einer Verlängerung ausgestellt wird und unter anderem zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Das Resettlement-Verfahren ist ein international anerkanntes politisches Instrument im Umgang mit langanhaltenden Flüchtlingskrisen. Personen, bei denen der UNHCR die besondere Schutzbedürftigkeit nach festgelegten Kriterien der Genfer Flüchtlingskonvention festgestellt hat und für die sowohl die Rückkehr ins Herkunftsland als auch die Integration im (aktuellen) Zufluchtsstaat in absehbarer Zeit ausgeschlossen sind, wird die Möglichkeit gegeben, in aufnahmebereite Staaten legal einzureisen mit dem Ziel, sich dort dauerhaft niederzulassen. Die Durchführung des Resettlements erfolgt durch das BAMF in Zusammenarbeit mit dem UNHCR, der Internationalen Organisation für Migration (IOM), den entsprechenden nationalen Stellen der Erstzufluchtsländer sowie den dortigen deutschen Auslandsvertretungen und bei dem im Rahmen des vom Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der EU (AMIF) geförderten EU-Resettlement-Programms unter finanzieller Beteiligung der EU-Kommission. Resettlement-Flüchtlinge erhalten in Deutschland einen Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 4 AufenthG, der zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit und zum Bezug von Sozialleistungen berechtigt und erstmalig für

drei Jahre ausgestellt wird. In einer Pilotphase 2012 bis 2014 wurden von Deutschland jährlich 300 schutzbedürftige Personen aufgenommen. Seither erfolgte eine Verstärkung der Resettlementaufnahmen und eine Erhöhung der Aufnahmekontingente von 500 Personen auf 1.600 Aufnahmeplätze, die für das EU-Resettlementprogramm 2018/2019 gemeldet wurden. Die nationale Resettlement-Quote für Deutschland wird jeweils im Einvernehmen zwischen Bund und Ländern festgelegt.

Zudem hat Deutschland Geflüchtete im Rahmen des EU-Relocation-Verfahrens aufgenommen, das mittlerweile beendet wurde (siehe Tabelle 3). Deutschland beteiligt sich auch an der humanitären Aufnahme für syrische Schutzbedürftige aus der Türkei im Rahmen der EU-Türkei-Erklärung und hat eine monatliche Aufnahme für bis zu 500 Personen zugesagt. Darüber hinaus gibt es in mehreren Bundesländern Landesaufnahmeprogramme auf Grundlage von § 23 Abs. 1 AufenthG.

4.3.2 Nationale Entwicklungen

Verlängerung der privat finanzierten Landesaufnahmeprogramme

Dieselben fünf Bundesländer wie bereits im Jahr 2018 haben ihre privat finanzierten Landesaufnahmeprogramme über 2019 hinaus verlängert. Grundlage hierfür sind Beschlüsse aus dem Jahr 2013, welche die Einrichtung von Landesaufnahmeprogrammen für syrische und teilweise irakische und staatenlose Flüchtlinge (aus den Anrainerstaaten) ermöglichten⁹⁵ (Deutscher Bundestag 2018c: 7). Zu diesen gehören Berlin (Verlängerung bis 31. Dezember 2020), Brandenburg (Verlängerung bis Ende der Legislaturperiode in 2024), Hamburg (Verlängerung bis 30. November 2020), Schleswig-Holstein (Verlängerung bis 30. Juni 2020) und Thüringen (Verlängerung bis 31. Dezember 2020). In den übrigen elf Bundesländern liefen die privat finanzierten Landesaufnahmeprogramme in den Jahren nach ihrer Einführung im Jahr 2013 wieder aus (Resettlement.de 2020a).

Für jede beantragende Person muss eine Verpflichtungserklärung (Bürgschaft) abgegeben werden, in der die Verpflichtungsgeberin bzw. der Verpflichtungsgeber erklärt, jegliche Kosten des Aufenthalts der Familienangehörigen zu tragen, und ein entsprechendes

93 Für eine Übersicht zu den einzelnen Humanitären Aufnahmeprogrammen seit 1956 siehe Grote/Bitterwolf/Baraulina 2016: 15.

94 Bei der Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Abs. 2, 3 i. V. m § 24 AufenthG zur vorübergehenden Aufnahme von Schutzbedürftigen aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens sowie Ägypten und Libyen vom 18. Juli 2014 betrug die Dauer der Aufenthaltserlaubnis bei der erstmaligen Erteilung zwei Jahre. Seit der Anordnung vom 11. Januar 2017 beträgt die Dauer der Aufenthaltserlaubnis drei Jahre.

95 Alle Bundesländer außer Bayern hatten im Zuge des Bundestagsbeschlusses ihre eigenen Landesaufnahmeprogramme eingerichtet.

Tabelle 3: Erfolgte Einreisen von Relocation-Schutzsuchenden (2015–2019)

Jahr	Insgesamt	Griechenland	Italien
2015	21	10	11
2016	1.078	634	444
2017	9.168	4.729	4.439
2018	573	18	555
2019	2	0	2
Insgesamt	10.842	5.391	5.451

Quelle: BAMF 2019d: 75.

Einkommen nachweist. Die Kostentragung ist auf einen Zeitraum von fünf Jahren beschränkt (§ 68 Abs. 1 AufenthG). Dabei müssen alle Kosten von den Verpflichtungsgeberinnen und -gebern gedeckt werden, die „eingereisten Personen erhalten keine Sozialleistungen mit Ausnahme [der] Versorgung im Krankheitsfall“ (Resettlement.de 2020b).

Humanitäre Landesaufnahmeprogramme

Am 25. Juni 2018 hatte der Landtag Schleswig-Holstein mit einem Antrag die Landesregierung gebeten, ein Landesaufnahmeprogramm gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG vorzubereiten. Insgesamt sollen insgesamt 500 besonders Schutzbedürftige, vorrangig Frauen und Kinder, bis 2022 in mehreren Sammeleinreisen aufgenommen werden (Resettlement.de 2018). Im Jahr 2019 wurden in Schleswig-Holstein rund 100 schutzbedürftige Personen⁹⁶ aus dem Zufluchtsstaat Ägypten aufgenommen (Deutscher Bundestag 2019s: 19).

Im Rahmen des brandenburgischen Landesaufnahmeprogramms wurden im Jahr 2019 insgesamt 72 besonders schutzbedürftige Jesidinnen und Jesiden aus dem Irak aufgenommen. Das Land hat für das Jahr 2019 500.000 Euro zur Verfügung gestellt (Staatskanzlei Brandenburg 2019). Der Landtag Brandenburg hatte im Dezember 2016 das Hilfsprogramm für die verfolgte Volksgruppe beschlossen, jedoch hatte es unter anderem aufgrund von langen Verhandlungen mit dem Bund und der Sicherheitsüberprüfungen im Rahmen des Auswahlverfahrens durch den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) insgesamt fast drei Jahre gedauert, bis die ersten Personen tatsächlich aufgenommen wurden (Tagesspiegel 2019).

Der Berliner Senat hat am 24. September 2019 die Entwicklung eines humanitären Aufnahmeprogramms für besonders Schutzbedürftige beschlossen (Senatskanzlei Berlin 2019).

Pilotprogramm ‚Neustart im Team (NesT)‘

Das Pilotprogramm ‚Neustart im Team‘ (NesT) wurde am 6. Mai 2019 vorgestellt und ist ein zusätzliches Aufnahmeprogramm für 500 besonders Schutzbedürftige, die sich in Erstzufluchtsstaaten aufhalten. Die Anzahl ist in der zugesicherten Aufnahmequote im Rahmen des EU-Resettlement-Programms 2018/2019 von 10.200⁹⁷ Personen inbegriffen (Deutscher Bundestag 2019t). Das Programm wird verantwortet vom BMI, von der Integrationsbeauftragten sowie vom BAMF. Mitentwickelt wurde das Programm unter anderem von den Wohlfahrtsverbänden Caritas, Diakonie, Der Paritätische, Deutsches Rotes Kreuz (DRK) und Arbeiterwohlfahrt (AWO).

Im Vergleich zu den bisher existierenden rein staatlichen Resettlement-Programmen ist bei NesT neu, dass Staat und Zivilgesellschaft „Hand in Hand“ arbeiten. Die Aufnahme von Personen ist dabei an die Unterstützung durch eine Mentorinnen- bzw. Mentorengruppe vor Ort gebunden. Gruppen von Einzelpersonen und Organisationen (mindestens fünf Personen) können auf diesem Weg Geflüchtete aufnehmen. Die Mentorinnen und Mentoren verpflichten sich dazu, den Personen „das Ankommen zu erleichtern“ und sie ideell, z. B. bei Behördengängen und finanziell durch die Übernahme der Wohnraumkosten⁹⁸ unterstützen (Deutscher Bundestag 2019u: 1f.; BMI/IntB/BAMF 2019: 14f.). Das BAMF entscheidet über die Aufnahme sowie

⁹⁷ Die Aufnahmezahlen setzen sich wie folgt zusammen: bis zu 9.200 Plätze auf Bundesebene, bis zu 500 Plätze für ein humanitäres Aufnahmeprogramm auf Landesebene (Schleswig-Holstein) sowie bis zu 500 weitere Plätze im Rahmen von NesT (BAMF 2019f).

⁹⁸ Entweder durch Zahlung der Nettokaltmiete oder Nutzung von Wohneigentum.

das Zusammenführen von Flüchtlingen und den Mentorinnen- bzw. Mentorengruppen. Die aufgenommenen Personen erhalten zunächst für drei Jahre einen Aufenthaltstitel gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG, welcher danach verlängert werden kann. Sie erhalten Leistungen nach SGB II (Hartz IV) und haben Anspruch auf eine Teilnahme an einem Integrationskurs (NesT 2020).

Für das Projekt wurde die Zivilgesellschaftliche Kontaktstelle (ZKS) geschaffen, die Informationen über das Projekt bereitstellt, Schulungen und Beratungen für Interessierte anbietet sowie die Mentorinnen und Mentoren begleitet. Während der Pilotphase besteht die ZKS aus Vertreterinnen und Vertretern des Deutschen Caritasverbandes, des Deutschen Roten Kreuzes und der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die Bertelsmann Stiftung, Stiftung Mercator und die Evangelische Kirche von Westfalen finanzieren zurzeit die ZKS (BAMF 2019g).

Im Rahmen der Pilotphase werden die Schutzbedürftigen in Ägypten, Jordanien, Kenia, Libanon und Niger durch den UNHCR vorausgewählt (BMI 2020d). Somit können ausschließlich sogenannte Resettlement-Flüchtlinge aufgenommen werden, die nach international festgelegten Schutzkriterien ausgewählt werden. Das Programm baut auf Erfahrungen mit sogenannten Private oder Community Sponsorship Programmen in Staaten wie zum Beispiel Kanada oder dem Vereinigten Königreich auf (BAMF 2019h).

Die ersten Einreisen fanden Anfang November 2019 statt (BAMF 2019g). Im Jahr 2019 wurden bisher 17 Personen aus dem Erstzufluchtsland Jordanien und fünf weitere aus Äthiopien im Rahmen von NesT in Deutschland aufgenommen. Das Pilotprogramm wird vom BAMF-Forschungszentrum wissenschaftlich begleitet und evaluiert (BAMF 2019h).

Begrüßt wurde die Schaffung eines weiteren sicheren legalen Weges für besonders Schutzbedürftige sowie die Ermöglichung zivilgesellschaftlichen Engagements für Geflüchtete (Diakonie 2019). Gleichzeitig wird von zivilgesellschaftlichen Organisationen infrage gestellt, warum Bürgerinnen und Bürger sich finanziell an den Wohnraumkosten zu beteiligen haben (Flüchtlingsrat Niedersachsen 2019).

4.3.3 Entwicklungen mit Bezug zur EU

EU-Resettlement-Programm

Am 27. September 2017 stellte die EU-Kommission ein neues europäisches Resettlement-Programm für mindestens 50.000 Schutzbedürftige vor, die bis Oktober 2019 in den Mitgliedstaaten aufgenommen werden sollten. 500 Mio. Euro stellte die Kommission zur Verfügung, wobei die Neuansiedlung von Schutzbedürftigen aus der Türkei fortgesetzt werden, der Fokus aber auch auf Schutzbedürftige in Nordafrika und dem Horn von Afrika verlagert werden sollte (KOM 2017a). Die Mitgliedstaaten waren dazu aufgefordert, mitzuteilen, wie viele Resettlement-Flüchtlinge sie im Rahmen des neuen Programms aufnehmen würden.

Das BMI kündigte nach neuer Regierungsbildung gegenüber der EU-Kommission an, dass sich Deutschland mit bis zu 10.200 Plätzen am EU-Resettlement-Programm 2018/2019 beteiligen würde. Die deutsche Resettlement-Quote setzt sich dabei aus den verschiedenen Resettlement-Missionen (bis zu 3.200 Plätze), der humanitären Aufnahme aus der Türkei (bis zu 6.000 Plätze, dem Aufnahmepilotprogramm des Bundes ‚Neustart im Team‘ (NesT) (bis zu 500 Plätze) sowie einem Aufnahmeprogramm des Landes Schleswig-Holstein (500 Plätze) zusammen (Resettlement.de 2020a).

Die Aufnahmeanordnung im Rahmen des Resettlement-Programms für die Jahre 2018 und 2019 wurde vom BMI am 11. Dezember 2018 für 2.900 besonders Schutzbedürftige aus den Zufluchtsstaaten Ägypten, Äthiopien, Jordanien und dem Libanon erlassen (BMI 2018c). Im Jahr 2019 wurden im Rahmen des EU-Resettlement-Programms 7.514 Personen aus den Zufluchtsstaaten Ägypten, Äthiopien, Jordanien, Libanon, Niger und Türkei in Zuständigkeit des Bundes in Deutschland aufgenommen.

Ende des Jahres 2019 sagte Deutschland weitere 5.500 Resettlement-Plätze für das Jahr 2020 zu und bewegt sich damit auf ähnlicher Höhe wie die für die Jahre 2018 und 2019 insgesamt zugesagten 10.200 Plätze. Unter den 5.500 Plätzen sollen 3.000 Plätze für die humanitäre Aufnahme von Syrerinnen und Syrern im Rahmen der EU-Türkei-Erklärung, 1.900 Plätze für Bundesprogramme, weitere 200 für ein Landesaufnahmeprogramm Schleswig-Holsteins sowie 400 Plätze im Rahmen von NesT reserviert werden (Evangelisch.de 2019).

Aufnahme von Geflüchteten aus der Seenotrettung

Beim Treffen der Innenministerinnen und Innenminister der EU-Mitgliedstaaten am 23. September 2019 auf Malta einigten sich Deutschland, Frankreich, Malta und Italien im Beisein der finnischen Ratspräsidentschaft und der EU-Kommission auf einen vorübergehenden Notfallmechanismus für aus Seenot Gerettete⁹⁹ (siehe Kapitel 2.2.1).

Evakuierungsmechanismus des UNHCR

Im November 2017 wurde durch den UNCHR ein Evakuierungsmechanismus (Emergency Transit Mechanism, ETM) für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge aus Libyen eingerichtet. Der Evakuierungsmechanismus wird vom Niger aus ausgerichtet. In einem ersten Verfahren im Jahr 2018 hatte die Bundesregierung insgesamt 288 Personen auf Grundlage von § 23 Abs. 4 AufenthG Schutz gewährt. Im Mai 2019 hat Deutschland die Aufnahme von weiteren bis zu 300 Schutzbedürftigen, die sich in Libyen befinden, über den ETM Niger zugesagt. Die Aufnahmen sollen, nachdem die notwendigen Vorbereitungen abgeschlossen sind, ab Anfang des Jahres 2020 umgesetzt werden (Deutscher Bundestag 2019t: 4).

⁹⁹ Die Übernahmen erfolgen gemäß Art. 17 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-III).

5 Unbegleitete Minderjährige und andere Gruppen mit besonderen Schutzbedürfnissen

Auf einen Blick

- Es fanden 8.647 Inobhutnahmen von unbegleiteten Minderjährigen nach unbegleiteter Einreise statt. Unbegleitete Minderjährige, die im Berichtsjahr sowohl vorläufig als auch regulär in Obhut genommen werden werden in dieser Statistik doppelt gezählt.
- Nicht alle unbegleiteten Minderjährigen stellen einen Asylantrag. Im Vergleich zum Vorjahr sanken die Zahlen erneut stark und es beantragten nur noch 2.689 unbegleitete Minderjährige Asyl in Deutschland. Davon waren 78,1 % männlich. Die häufigsten Staatsangehörigkeiten unter den unbegleiteten Minderjährigen, die einen Asylantrag gestellt haben, waren Afghanistan, gefolgt von Guinea und Syrien.
- Mit dem Zweiten Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken („Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz“), das am 8. August 2019 in Kraft trat, wurden einige Maßnahmen ergriffen, um die Registrierung von Minderjährigen zu verbessern.

5.1 Unbegleitete Minderjährige

5.1.1 Hintergrund und allgemeiner Kontext

Unbegleitete Minderjährige¹⁰⁰ sind Drittstaatsangehörige oder Staatenlose unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen einreisen und sich nicht tatsächlich in der Obhut eines anderen verantwortlichen Erwachsenen befinden. Die Gründe, weshalb unbegleitete Minderjährige nach Deutschland kommen, sind vielfältig und reichen von Kriegshandlungen, Menschenrechtsverletzungen, wirtschaftliche Not bis hin zu kinderspezifischen Gründen (z. B. innerfamiliäre Gewalt, Kinderprostitution oder Zwangsverheiratung) (Deutscher Bundestag 2017b: 45).

Sobald unbegleitete Minderjährige im Bundesgebiet ankommen, werden sie vom zuständigen Jugendamt in vorläufige Obhut genommen (§ 42a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Die vorläufige Inobhutnahme beinhaltet neben der kurzfristigen Unterbringung und medizinischen Versorgung auch das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung¹⁰¹ für das Kinder- und Jugendhilfeverfahren (§ 42f SGB VIII). Danach erst werden die Jugendlichen einer Kommune zugewiesen, in der die reguläre Inobhutnahme erfolgt. In diesem Rahmen wird das ‚Clearingverfahren‘ (§ 42 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII) durchgeführt, in dem der individuelle Bedarf an Jugendhilfeleistungen ermittelt wird. Die weitere Unterbringung erfolgt dann – je nach Kapazität und individuellem Hilfebedarf – in regulären Einrichtungen der Jugendhilfe, in speziell auf die Bedürfnisse von unbegleiteten Minderjährigen

¹⁰⁰ Zur Bezeichnung der Gruppe der Minderjährigen, die ohne Eltern nach Deutschland einreisen, werden verschiedene Begriffe verwendet: Unbegleitete Minderjährige (UM), unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF), unbegleitete ausländische Minderjährige (UAM) oder auch unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA). Welcher dieser Begriffe letztlich genutzt werden sollte, wird in der Fachwelt intensiv diskutiert (u. a. BumF 2015; Noske 2012). Der vorliegende Bericht nutzt den Begriff unbegleitete Minderjährige.

¹⁰¹ Zur Debatte und Möglichkeiten der Altersfeststellung, vgl. Deutscher Bundestag 2018d.

ausgerichteten Unterkünften oder in Gast- bzw. Pflegefamilien. Ferner wird für alle unbegleiteten Minderjährigen durch das Familiengericht ein Vormund bzw. eine Vormundin¹⁰² bestellt, der bzw. die die Personensorge innehat und die Kinder und Jugendlichen in allen rechtlichen Angelegenheiten vertritt.

Ein Teil der unbegleiteten Minderjährigen stellt einen Asylantrag beim BAMF. Dies geschieht schriftlich durch das zuständige Jugendamt oder die Vormundin bzw. den Vormund.¹⁰³ Im Rahmen des Clearingverfahrens wird gemeinsam mit dem bzw. der unbegleiteten Minderjährigen überlegt, ob ein Asylantrag tatsächlich im Interesse des Kindeswohls liegt. „In Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG benötigt, sieht § 42 Abs. 2 Satz 5 SGB VIII allerdings eine Verpflichtung des Jugendamtes zur unverzüglichen Asylantragstellung vor“ (Tangermann/Hoffmeyer-Zlotnik 2018: 17). Im BAMF ist ein Teil der Asylentscheiderinnen und -entscheider als sogenannte Sonderbeauftragte für den Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen geschult, um sicherzustellen, dass in der Anhörung auf die besonderen Bedürfnisse der Minderjährigen sensibel eingegangen wird.

102 Vormünder bzw. Vormundinnen können Einzelpersonen, eingetragene Vereine oder das Jugendamt als Amtsvormund sein (für einen detaillierten Überblick, vgl. Tangermann/Hoffmeyer-Zlotnik 2018: 25ff.).

103 Minderjährige gelten als nicht handlungsfähig im Asylverfahren, weshalb sie den Antrag nicht selbst stellen können.

Wird der Asylantrag abgelehnt oder wird kein Asylantrag oder ein anderer Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt, erhalten unbegleitete Minderjährige in der Regel bis zur Volljährigkeit eine Duldung. Abschiebungen von unbegleiteten Minderjährigen dürfen nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden (§ 58 Abs. 1a AufenthG) und fanden daher in den vergangenen Jahren nahezu nie statt, während geförderte Ausreisen sowie Zurückschiebungen und Zurückweisungen an der Grenze hingegen etwas häufiger stattfanden (Tangermann/Hoffmeyer-Zlotnik 2018: 68).

5.1.2 Nationale Entwicklungen

Statistik – Inobhutnahmen und Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen

Wie bereits im Vorjahr ist ein Rückgang in der Inobhutnahme sowie bei den Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen zu verzeichnen. Während in den Jahren von 2013 bis 2016 die Antragszahlen von 2.486 auf 35.939 anstiegen, ging die Anzahl in den Folgejahren deutlich zurück (siehe Tabelle 4 und Abbildung 9).

- Die Zahl der von der Kinder- und Jugendhilfe vorläufig in Obhut genommenen unbegleiteten Minderjährigen betrug im Jahr 2019 4.886 und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um knapp 23,6 % reduziert (2018: 6.394). Die Zahl der anschließend an die vorläufige Inobhutnahme regulär in Obhut genommenen Minderjährigen wird für 2019 mit 3.761 ausgewiesen und ist im Vergleich zum

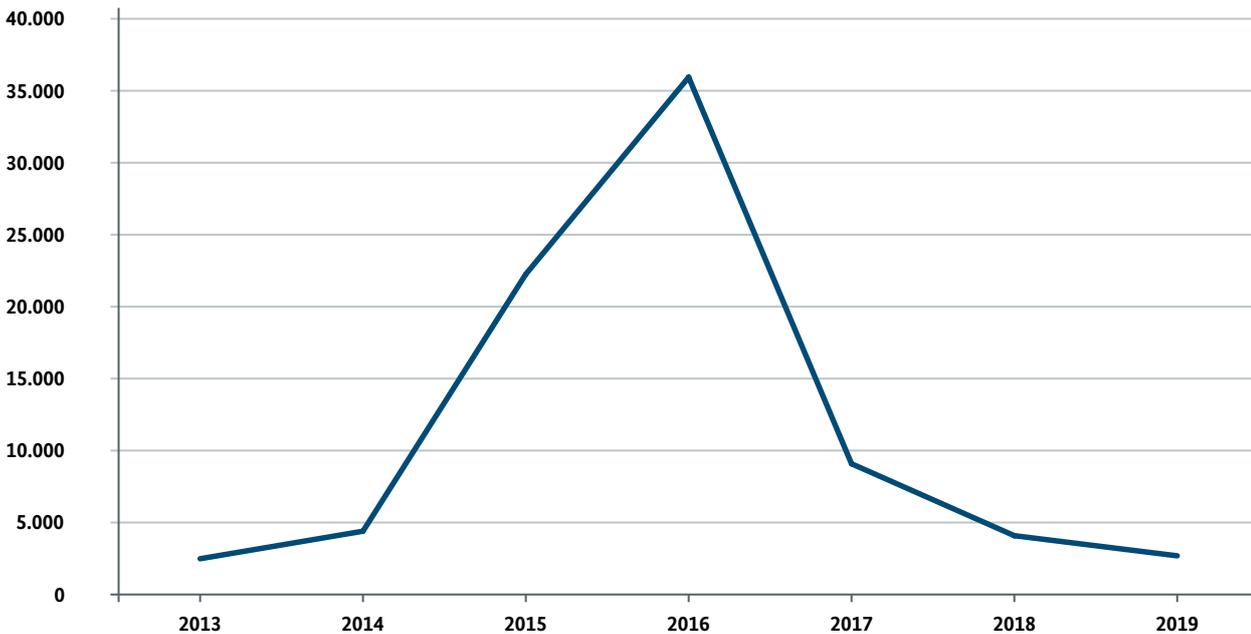
Tabelle 4: Reguläre und vorläufige Inobhutnahmen (§§ 42, 42a SGB VII) von Minderjährigen aufgrund unbegleiteter Einreise und Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen (2015–2019)

Jahr	Vorläufige Inobhutnahme	Reguläre Inobhutnahme	Asylerstanträge UM	Schutzquote Asylerstanträge UM
2015	–	42.309	22.255	90 %
2016	–	44.935	35.939	89 %
2017 ¹⁾	11.101	11.391	9.084	78 %
2018	6.394	5.817	4.087	59 %
2019	4.886	3.761	2.689 ²⁾	47 %

Quelle: BAMF 2020c: 22; StBa 2020h; BMI/BAMF 2019; BAMF 2019d: 26; StBa 2018; Tangermann/Hoffmeyer-Zlotnik 2018.

¹⁾ Vor dem Hintergrund der Einführung einer bundesweiten Aufnahmespflicht von unbegleiteten Minderjährigen durch die kommunalen Jugendämter im Jahre 2015 dient die vorläufige Inobhutnahme der Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Minderjährigen unmittelbar nach der Einreise und vor einer möglichen Verteilung in die Zuständigkeit eines anderen Jugendamts. Im Anschluss an eine vorläufige Inobhutnahme erfolgt dann die reguläre Inobhutnahme durch das Jugendamt. Seit dem Jahr 2017 werden im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht nur reguläre Inobhutnahmen (gemäß § 42 SGB VIII), sondern auch vorläufige Inobhutnahmen (§ 42a SGB VII) erfasst.

²⁾ Die Zahl der Asylanträge liegt deutlich unter den Inobhutnahmen, da einerseits letztere auch Inobhutnahmen von unbegleiteten Minderjährigen aus EU-Mitgliedstaaten beinhalten und Jugendliche aus der Inobhutnahme verschwinden und zum Beispiel in andere Staaten reisen. Andererseits sind unbegleitete Minderjährige auch ohne Asylantragstellung bis zur Volljährigkeit vor Abschiebung geschützt, wenn im Herkunftsland keine für sie verantwortliche Person oder aufnahmebereite Einrichtung zur Verfügung steht.

Abbildung 9: Unbegleitete Minderjährige, Erstantragstellende in Personen (2013–2019)

Quelle: BAMF 2020c.

Vorjahr um mehr als 35,3 % zurückgegangen (2018: 5.817) (StBA 2020H; siehe Tabelle 4).

- Im Vergleich zum Vorjahr sank die Anzahl der Asylerstanträge von unbegleiteten Minderjährigen um 34,2 % (2019: 2.689; 2018: 4.087; BAMF 2019d: 21; BAMF 2020c: 22).
- Unter den unbegleiteten Minderjährigen, die einen Asylerstantrag gestellt haben, waren 2.100 Personen (78,1 %) männlich und 589 Personen (21,9 %) weiblich (BAMF 2020c: 22).
- Mit 18,1 % stammten die meisten unbegleiteten Minderjährigen, die einen Asylantrag stellten – wie bereits in den Jahren zuvor – aus Afghanistan, gefolgt von Guinea (17,9 %), Syrien (12,4 %) und Somalia (9,8 %). Zusammen besitzt mehr als die Hälfte der Jugendlichen (58,2 %) eine der vier genannten Staatsangehörigkeiten (BAMF 2020c: 22).

Statistik – Rückkehr unbegleiteter Minderjähriger

In 2019 fanden neun Abschiebungen (inkl. Dublin-Überstellungen) (2018: 1), 194 Zurückweisungen an der Grenze (2018: 128) und 28 Zurückschiebungen (2018: 56) von unbegleiteten Minderjährigen statt (Deutscher Bundestag 2919ah: 27; Deutscher Bundestag 2020f: 17)¹⁰⁴. 51 unbegleitete Minderjährige sind mit der Rückkehrförderung des REAG/GARP-Programms ausgereist (2018: 51; 2017: 80; 2016: 170 Ausreisen; Zulieferung IOM; Deutscher Bundestag 2020f: 40).

Als vermisst gemeldete geflüchtete Minderjährige

Im Jahresverlauf 2019 galten in Deutschland nach Angaben des BKA 2.223 unbegleitete Minderjährige als vermisst, davon konnten fast 81 % der Fälle geklärt werden (BKA o. J.). Aufgrund von Untererfassungen, Mehrfachmeldungen, fehlender Papiere „oder auch nicht durchgeführte erkennungsdienstliche Behandlungen“ ist die Datenlage zu vermissten und verschwundenen unbegleiteten Minderjährigen jedoch „nur sehr eingeschränkt belastbar“ (Deutscher Bundestag 2020g: 30f.). Des Weiteren handele es sich bei den Zahlen um Vermisstenmeldungen und nicht um tatsächlich vermisste Personen (Deutscher Bundestag 2020g: 1).

Mit dem ‚Zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetz‘, das am 8. August 2019 in Kraft trat (siehe auch Kapitel 2.2, 4.1.2.2, 10) wurden auch einige Maßnahmen ergriffen, um die Registrierung von Minderjährigen zu verbessern und um sie beispielsweise in einem Vermisstenfall eindeutig zuordnen zu können. Zum einen sollen unbegleitete Minderjährige bereits unmittelbar nach ihrer Einreise auch durch Aufnahmeeinrichtungen oder Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gemäß § 49 Abs. 8 und 9 AufenthG registriert werden können (Deutscher Bundestag 2020h: 6). Zum anderen werden die zuständigen Jugendämter im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme gesetzlich dazu verpflichtet, bei Zweifeln an der Identität des unbegleiteten ausländischen Minderjährigen dafür zu sorgen, dass der bzw. die Jugendliche unverzüglich

¹⁰⁴ Zu den Begriffen siehe Infobox Seite 98 in Kapitel 10.

durch eine der zur Registrierung befugten Behörden erkennungsdienstlich behandelt wird (Deutscher Bundestag 2020h: 6). Mit der Ergänzung des § 71 Abs. 4 AufenthaltG vom 21. August 2019 wurde die Bundespolizei darüber hinaus ermächtigt, in allen Bereichen ihrer gesetzlichen Aufgaben bei Kindern ab 14 Jahren Fingerabdrücke zu nehmen und Lichtbilder anzufertigen (BPOL 2020a).¹⁰⁵ Wohlfahrtsverbände und Vereine wie der BUMF kritisierten diese Regelungen: Sie fürchteten, dass die Regelung „zu einer vorrangigen Zuständigkeit der Ordnungsbehörden für die Identifizierung und Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen führen“ würde, was dem Kinderschutz zuwiderlaufe (BUMF 2018a: 3). Die Bundesregierung widersprach demgegenüber, dass das Primat der Kinder- und Jugendhilfe bei den Regelungen unberührt bleibe (Deutscher Bundestag 2020g: 30).

Nationale Kooperationsstrategie zum Schutz der und Unterstützung von Kindern, die Opfer von Menschenhandel und Ausbeutung geworden sind

Im Jahr 2019 wurde mit der Umsetzung des Bundeskooperationskonzeptes „Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“ begonnen, das in Zusammenarbeit mit der Kinderschutzorganisation ECPAT Deutschland e.V., dem Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V. sowie dem Bundeskriminalamt gemeinsam mit der Praxis entwickelt wurde. Es soll eine Handlungsorientierung für eine vernetzte und abgestimmte Zusammenarbeit von unter anderem Polizei, Jugendamt und Fachberatungsstellen bieten und zielt darauf, Kinder besser vor Menschenhandel und Ausbeutung schützen zu können (Deutscher Bundestag 2020g: 30).

5.2 Andere besonders schutzbedürftige Gruppen

5.2.1 Hintergrund und allgemeiner Kontext

Als besonders schutzbedürftige Personen gelten neben unbegleiteten Minderjährigen sowie Minderjährigen in Begleitung insbesondere:

- Menschen mit einer Behinderung,
- ältere Menschen,
- Schwangere,
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern,

- Opfer von Menschenhandel,
- Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen,
- Personen mit psychischen Störungen und
- Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie zum Beispiel Opfer von Verstümmelung weiblicher Genitalien.

Während belastbare Daten zum Anteil besonders schutzbedürftiger Geflüchteter an der Gesamtzahl der Geflüchteten nicht vorliegen, gehen Schätzungen davon aus, dass insgesamt bis zu 15 % dieser Gruppe zuzuordnen sind (Deutscher Bundestag 2017c: 2).

Zuständig für die Unterbringung und Versorgung besonders schutzbedürftiger Geflüchteter sind die Länder. Sie müssen sicherstellen, dass Schutzsuchende „in geeigneten Räumlichkeiten untergebracht werden, die einen hinreichenden Schutz vor gewaltsamen Übergriffen sicherstellen“ (Deutscher Bundestag 2017c: 11).

Das BAMF bildet sogenannte Sonderbeauftragte für das Asylverfahren für vier besonders schutzbedürftige Personengruppen aus: für unbegleitete Minderjährige, geschlechtsspezifisch Verfolgte, Opfer von Menschenhandel sowie traumatisierte Schutzsuchende und Folteropfer. Hierbei handelt es sich um Entscheiderinnen und Entscheider, die in speziellen rechtlichen, kulturellen und psychologischen Fragen geschult werden, um die Verfahren einfühlsam durchführen sowie den Asylantrag besser einordnen zu können. Das BAMF verfügt über 230 Sonderbeauftragte für Opfer von Menschenhandel, 420 Sonderbeauftragte für unbegleitete Minderjährige, 259 Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifische Verfolgung und 286 Sonderbeauftragte für Traumatisierte und Folteropfer (Stand 19. Februar 2020).

Die Gesundheitsversorgung von Asylantragstellenden mit besonderer Schutzbedürftigkeit wird durch das Asylbewerberleistungsgesetz geregelt. Besonders schutzbedürftigen Personen wird über die medizinische Grundversorgung hinaus die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt (§ 6 Abs. 2 AsylbLG). Sonstige Leistungen können gewährt werden, „wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich“ sind (§ 6 Abs. 1 AsylbLG).

¹⁰⁵ Die Änderung, Fingerabdrücke auch bei Kindern ab sechs Jahren zu nehmen, tritt zum 1. April 2021 in Kraft.

5.2.2 Nationale Entwicklungen

Schutzmaßnahmen vulnerabler Personen in Flüchtlingsunterkünften

Das ‚Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht‘, das seit dem 21. August 2019 in Kraft ist (Kapitel 10), enthält Bestimmungen zum Schutz vulnerabler Personen in Flüchtlingsunterkünften. Es verpflichtet die Bundesländer, geeignete Maßnahmen zu treffen, um bei der Unterbringung Asylsuchender den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten (§ 44 Abs. 2a AsylG). Nach § 53 Abs. 3 AsylG gilt diese Verpflichtung auch bei der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften. Als schutzbedürftig gelten nach der Gesetzesbegründung „insbesondere Minderjährige, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Schwangere, lesbische, schwule, bi-, trans- oder intersexuelle Personen, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie zum Beispiel Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt, weiblicher Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung oder Opfer von Gewalt aufgrund von sexueller, geschlechtsbezogener, rassistischer oder religiöser Motive“ (Deutscher Bundestag 2019v: 15).

Zudem finanziert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) seit 2019 die Entwicklung und Erprobung eines Monitorings von Schutzkonzepten für geflüchtete Menschen in Flüchtlingsunterkünften durch das Deutsche Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM). Weiterhin soll im Rahmen eines BMFSFJ-geförderten Projektes der Wohlfahrtsverbände eine „Dezentrale Beratungs- und Unterstützungsstruktur für Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften“ (DeBUG) aufgebaut und etabliert werden. Dabei werden bundesweite Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zum Schutz von Geflüchteten und Migrantinnen in Flüchtlingsunterkünften eingesetzt. Sie bieten Informationen, Beratung, beziehungsweise Coaching und Prozessbegleitung für Mitarbeitende in Flüchtlingsunterkünften und unterstützen bei der Implementierung von Gewaltschutzkonzepten und organisieren bei Bedarf Qualifizierungsmaßnahmen (BMFSFJ 2020a).

6 Integration und Antidiskriminierung

Auf einen Blick

- Im Jahr 2019 begannen 176.445 Personen einen Integrationskurs. Die darunter am stärksten vertretenen Herkunftsländer waren Syrien, Rumänien und die Türkei. Es wurden insgesamt 648 Mio. Euro hierfür aus dem Bundeshaushalt ausgegeben.
- Im Rahmen des Migrationspakets wurden mehrere Gesetzesänderungen im Bereich Integration verabschiedet: das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz, die Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes, das ‚Gesetz über die Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung‘ sowie das ‚Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes‘.
- In Reaktion auf die zunehmende Gefahr durch Rechtsextremismus verabschiedete die Bundesregierung am 30. Oktober 2019 ein Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität. Ziel des Maßnahmenpakets ist die Verteidigung der freiheitlichen Demokratie gegen Hass, Rechtsextremismus und Antisemitismus.

6.1 Integration

6.1.1 Hintergrund und allgemeiner Kontext

Integration ist eine Querschnittsaufgabe, die zahlreiche politische, gesellschaftliche und individuelle Bereiche umfasst und damit auch diverse staatliche und nicht-staatliche Akteure auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene sowie die Migrantinnen und Migranten und die Aufnahmegesellschaft selbst betrifft (für einen Überblick siehe Infografik auf Seite 65). Auf der Ebene der Bundesressorts ist das BMI für Grundsatzfragen und Gesetzgebungsverfahren der Integrationspolitik und andere Ressorts, insbesondere BMAS, BMBF, BMFSFJ sowie das BMWi für integrationspolitische Teilbereiche zuständig. Operativ zuständig für die Integrationsmaßnahmen des Bundes ist das BAMF. Mit dem am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Zuwanderungsgesetz wurden zum ersten Mal Integrationsangebote auf Bundesebene gesetzlich verankert (§§ 43-45a AufenthG). Zusätzlich erarbeitet die Bundesregierung seit 2018 einen neuen Nationalen Aktionsplan Integration zur Bündelung, Ergänzung, Weiterentwicklung und Steuerung der bestehenden Integrationsangebote (Integrationsbeauftragte 2018a).

Gesamtprogramm Sprache

Das ‚Gesamtprogramm Sprache‘ fasst die Sprachlernangebote des Bundes für zugewanderte Erwachsene systematisch zusammen. Zentral sind hierbei der Integrationskurs (§§ 43-44a AufenthG und Integrationskursverordnung (IntV)¹⁰⁶) im Verantwortungsbereich des BMI und die darauf aufbauende berufsbezogene Deutschsprachförderung (§ 45a AufenthG und Deutschsprachförderverordnung) unter Zuständigkeit des BMAS. Beide Kursprogramme werden vom BAMF administriert und durch vom BAMF zugelassene private sowie öffentliche Träger durchgeführt. Ausländische Staatsangehörige, die nach dem 1. Januar 2005 ihren Aufenthaltstitel erhalten haben, haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Teilnahme an

¹⁰⁶ Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (Integrationskursverordnung – IntV).

Zentrale Integrations- und Antidiskriminierungsmaßnahmen des Bundes

Integrationskurse

 **Koordination:** BAMF; Durchführung: private und öffentliche Träger

Allgemeiner Integrationskurs

Sprach- und Orientierungskurs
Vermittlung von Sprache, Rechtsordnung, Kultur und Geschichte Deutschlands

Zielgruppenspezifische Kurse

u. a. Kurse zur Alphabetisierung, zur Erstorientierung, für Zweitschriftlernernde und Frauen (z. B. Programm „Migrantinnen einfach stark im Alltag“ (MiA-Kurse))



Arbeitsmarktintegration

Berufssprachkurse

 **Koordination:** BAMF; Durchführung: private und öffentliche Träger

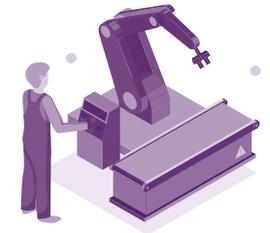
Vermittlung von berufsbezogenen Sprachkenntnissen

Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Rechtsanspruch auf Überprüfung der Gleichwertigkeit

Förderprogramm IQ

u. a. Qualifizierungsmaßnahmen und interkulturelle Kompetenzentwicklung der zentralen Arbeitsmarktakteure



Ermöglichung einer umfassenden und gleichberechtigten Teilhabe

Grundlage: Zuwanderungsgesetz, Nationaler Aktionsplan Integration

Beratungs- und Informationsangebote

Zentrale Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“
www.anererkennung-in-deutschland.de

BAMF Bürgerservice

BQ-Portal

Informationen zu ausländischen Berufsqualifikationen und Berufsbildungssystemen

Förderprogramm IQ

u. a. zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse

Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)

Jugendmigrationsdienste (JMD)

Projekte zur sozialen und gesellschaftlichen Integration

Ankommen unterstützen, Begegnung ermöglichen oder die Zivilgesellschaft stärken

Weite thematische Bandbreite
(z. B. Sportangebote, kultureller Austausch, Förderung des Ehrenamts)



Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz (GG)

Niemand darf wegen des Geschlechts, der Abstammung, Sprache, Heimat und Herkunft, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen oder rassistisch benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen ihrer oder seiner Behinderung benachteiligt werden.

Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Weitet Schutz des Art. 3 GG auf Privatrecht aus.

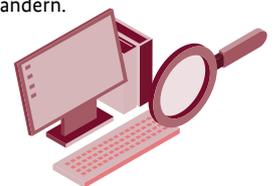


Antidiskriminierung

Beratung und Informationsvermittlung durch die **Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS)** sowie weitere **staatlich geförderte und nicht-staatliche Antidiskriminierungsstellen** in den Bundesländern.

Bundesprogramm „**Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit**“

Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus



einem Integrationskurs. Ausländische Staatsangehörige können auch zur Teilnahme verpflichtet werden, etwa, wenn sie Leistungen nach SGB II erhalten, besonders integrationsbedürftig sind oder in bestimmten Fällen auch wenn sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, wobei Ausnahmen von der Teilnahmeverpflichtung bestehen (§ 44a Abs. 1 und 2 AufenthG). Personen, die keinen Anspruch (mehr) auf Teilnahme an einem Integrationskurs haben, können vom BAMF auf Antrag im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme zugelassen werden.

Zusätzlich zum allgemeinen Integrationskurs gibt es auch Kurse für spezielle Zielgruppen¹⁰⁷. Alle Kursarten umfassen sowohl Sprachunterricht (Sprachkurs) als auch die Vermittlung von Kultur, Rechtsordnung und Geschichte Deutschlands (Orientierungskurs). Zudem besteht die Möglichkeit insbesondere für „Asylbewerberinnen und -bewerber, die weder aus einem Land mit hoher Anerkennungsquote (gute Bleibeperspektive) noch aus einem sicheren Herkunftsland stammen“, einen sogenannten Erstorientierungskurs zu besuchen (BAMF 2017a).

Einer regelmäßigen Teilnahme am Integrationskurs stehen für Frauen mit kleinen Kindern häufig mangelnde Möglichkeiten zur Kinderbetreuung entgegen (Brücker et al. 2019: 9; Tissot et al. 2019: 44ff.). Deshalb ist ein Ausbau der lokalen Regelangebote der Kinderbetreuung sowie die Motivation zur Wahrnehmung solcher Angebote durch die betroffenen Familien von großer Bedeutung.

Seit 2016 werden zudem speziell auf den Berufseintritt zugeschnittene Berufssprachkurse als Regelförderinstrument¹⁰⁸ des Bundes durchgeführt, die vom BAMF koordiniert und unter Zuhilfenahme privater und öffentlicher Träger durchgeführt werden (§ 45a AufenthG). Den Inhaberinnen und Inhabern eines Aufenthaltstitels, denen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit grundsätzlich erlaubt ist, soll durch die berufsbezogene Sprachförderung die Partizipation am Arbeitsmarkt erleichtert werden. Zugang zu den Berufssprachkursen haben unter bestimmten Voraussetzungen auch geduldete Personen sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber, bei denen

im Anschluss an das Asylverfahren ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist.

Integration in den Arbeitsmarkt

Der Bereich der Arbeitsmarktintegration richtet sich grundsätzlich nach den SGB II und III und fällt im Wesentlichen in den Verantwortungsbereich des BMAS und der BA.

Zusätzlich zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung existieren weitere Maßnahmen des Bundes zur Erleichterung der Integration in den Arbeitsmarkt. Bereits 2005 wurde das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ aufgesetzt. Ziel des Programms ist, „dass im Ausland erworbene Berufsabschlüsse – unabhängig vom Aufenthaltstitel – häufiger in eine bildungsadäquate Beschäftigung münden“ (IQ Netzwerk 2020a). Das Förderprogramm beinhaltet vier Handlungsschwerpunkte: Beratung zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse, Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen des Anerkennungsgesetzes, interkulturelle Kompetenzentwicklung der zentralen Arbeitsmarktakteure sowie seit 2019 die Vernetzung lokaler Akteurinnen und Akteure in regionalen Fachkräftenetzwerken mit dem Ziel der Unterstützung bei der Fachkräfteeinwanderung (IQ Netzwerk 2020a). Die Finanzierung des Programms erfolgt durch Mittel des BMAS sowie des Europäischen Sozialfonds (ESF). Kooperationspartner sind das BMBF und die BA. Das BAMF ist mit der administrativen Durchführung betraut.

Seit 2011 besteht auf Bundesebene mit dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)¹⁰⁹ sowie der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie (RL 2013/55/EU)¹¹⁰ ein allgemeiner Rechtsanspruch auf Überprüfung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Berufsabschlusses.

Beratungs- und Informationsangebote

Parallel zum BQFG, welches auch als Anerkennungsgesetz bezeichnet wird, hat der Bund seit 2012 verschiedene Beratungs- und Informationsangebote geschaffen. Neben dem Online-Portal www.anerkennung-in-deutschland.de gibt es auch die zentrale Hotline

¹⁰⁷ z. B. Analphabeten, Jugendliche, Eltern, Frauen, Personen mit einem besonderen sprachpädagogischen Förderbedarf oder Zweitschriftlernende. Personen mit guten Lernvoraussetzungen haben die Möglichkeit, an Intensivkursen teilzunehmen. Spezialisierte Kursangebote werden zum Teil auch von anderen Ressorts getragen, wie bspw. dem BMAS oder dem BMFSFJ (für eine umfassende Übersicht siehe BMAS 2019b).

¹⁰⁸ Es gab bereits zuvor Programme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung (gefördert durch den Europäischen Sozialfonds (ESF), so z. B. das ESF-BAMF-Programm (BAMF 2013).

¹⁰⁹ Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz - BQFG) vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), das zuletzt durch Artikel 114 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist.

¹¹⁰ Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“).

„Arbeiten und Leben in Deutschland“¹¹¹ des BAMF und der BA. Sie bietet einwanderungsinteressierten Fachkräften, Studierenden und Auszubildenden Beratung zu Themen wie Einreise, Aufenthalt, Ausbildungsmöglichkeiten, Arbeitsplatzsuche und Berufsanerkennung sowie zu Möglichkeiten des Erwerbs der deutschen Sprache.

Im Kontext des IQ-Netzwerks wurde bereits 2011 im Auftrag des BMWi das „BQ-Portal“¹¹² eingerichtet, bei dem es sich um eine Datenbank von ausländischen beruflichen Abschlüssen, Berufsgruppen, Länderprofilen sowie Arbeitshilfen handelt. Es richtet sich an Unternehmen, Arbeitgeber aber auch an öffentliche Einrichtungen zur Erleichterung der Feststellung der beruflichen Eignung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Happ 2018). 2019 enthielt die Datenbank rund 4.000 Länder- und Berufsprofile.

Bei der Vielzahl weiterer Integrationsmaßnahmen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene ist besonders die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) zu erwähnen. Dabei handelt es sich um ein individuelles Beratungsangebot des Bundes, das mit dem Zuwanderungsgesetz 2005 eingerichtet wurde (§ 75 Nr. 9 i. V. m. § 45 Satz 1 AufenthG) und durch das BAMF administriert wird. Im Jahr 2019 wurden 560.000 Personen erreicht (BMI 2020e). Mittlerweile spielt die Onlineberatung¹¹³ eine stetig zunehmende Rolle. Daneben besteht mit den bundesweit vom BMFSFJ geförderten Jugendmigrationsdiensten (JMD) ein spezielles Angebot für Jugendliche und junge Erwachsene mit Migrationshintergrund sowie für junge Geflüchtete und Geduldete im Alter von 12 bis 27 Jahren (JMD 2020).

Soziale und gesellschaftliche Integration

Zusätzlich zu den gesetzlich verankerten Integrationsangeboten fördert die Bundesregierung Projekte zur sozialen und gesellschaftlichen Integration von Einwanderinnen und Einwanderern. Neben der Stärkung von Akteuren und Organisationen stehen das Ankommen in der Kommune, Begegnungen zwischen Eingewanderten und Aufnahmegesellschaft sowie die niedrigschwellige Vermittlung von Werten im Fokus (BAMF 2018c).

6.1.2 Nationale Entwicklungen

Neben dem Bund spielen auch die Bundesländer sowie die Kommunen eine zentrale Rolle in der deutschen Integrationspolitik. Aufgrund der zahlreichen Integrationsmaßnahmen, die auf Landes- und Kommunenebene beschlossen und umgesetzt werden, beschränkt sich dieser Bericht vorrangig auf Entwicklungen auf Bundesebene.

6.1.2.1 Statistiken

Integrationskurse

Die abnehmende Zahl an Asylantragstellenden spiegelt sich auch im Bereich der Integrationskurse wider (siehe Tabelle 5).

- Im Jahr 2019 nahm die Anzahl der neuen Kursteilnehmenden in Integrationskursen verglichen zum Vorjahr um 13,1 % ab (2019: 176.445; 2018: 202.933).
- Damit haben seit 2005 bis Ende 2019 insgesamt rund 2,3 Millionen Personen einen Integrationskurs begonnen.
- 58 % der neuen Teilnehmenden in 2019 waren zur Kursteilnahme verpflichtet.
- Unter den neuen Kursteilnehmenden in 2019 waren 41,2 % Männer und 58,8 % Frauen. Die Integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung ist hierbei insbesondere für Mütter ein wichtiges Angebot. Im Jahr 2019 wurde für rund 6.700 Kinder die Beaufsichtigung während der Kursteilnahme gefördert.
- Beim Deutsch-Test für Zuwanderer erreichten im Jahr 2019 50,6 % der Teilnehmenden das Sprachniveau B1 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) und 31,5 % das Niveau A2 GER.
- Am häufigsten hatten die neuen Kursteilnehmenden die Staatsangehörigkeit der folgenden Staaten: Syrien (25.099), Rumänien (12.275), Türkei (10.028), Afghanistan (9.716) und Irak (7.629)
- Die Integrationskurse wurden bundesweit von rund 1.600 Trägern durchgeführt (vor allem von Volkshochschulen, privaten Sprach- und Fachschulen, Bildungsstätten, betrieblichen Fortbildungsstätten, Initiativgruppen, kirchlichen sowie freien Trägern; (BAMF 2020g: 4ff.).
- 2019 wurden für die Durchführung von Integrationskursen rund 648 Mio. Euro aus dem Bundeshaushalt ausgegeben (2018: rund 874 Mio. Euro, 2017: rund 859 Mio. Euro).

¹¹¹ Die Hotline ist Montag bis Freitag von 09:00 bis 15:00 Uhr unter +49 (0)30-1815-1111.

¹¹² Webseite des BQ-Portals: <https://www.bq-portal.de/> (15.06.2020).

¹¹³ Webseite: www.mbeon.de; App: mbeon.

Tabelle 5: Neue Kursteilnehmende nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (2018–2019)

Staatsangehörigkeit	2019			2018		
	Rang	Absolut	Prozentual	Rang	Absolut	Prozentual
Syrien	1	25.099	14,2	1	38.725	19,1
Rumänien	2	12.275	7,0	4	11.729	5,8
Türkei	3	10.028	5,7	5	8.841	4,4
Afghanistan	4	9.716	5,5	2	14.633	7,2
Irak	5	7.629	4,3	3	13.180	6,5
Bulgarien	6	7.613	4,3	6	8.434	4,2
Iran	7	6.959	3,9	8	6.599	3,3
Polen	8	5.886	3,3	7	6.653	3,3
Kosovo	9	5.169	2,9	11	4.840	2,4
Italien	10	4.956	2,8	10	5.031	2,5
Sonstige (inkl. Spätaussiedler)		81.115	46,0		84.268	41,5
Insgesamt		176.445	100,0		202.933	100,0

Quelle: BAMF 2020g: 7.

Berufssprachkurse

Seit 2016 hat das BAMF gemeinsam mit dem BMAS die Berufssprachkurse nach § 45a AufenthG aufgebaut.

- Im Jahr 2019 waren 9,1 % mehr Kurseintritte als im Vorjahr zu verzeichnen (2019: 180.989; 2018: 165.876; 2017: 96.762).
- Damit haben von 2016 bis Ende 2019 rund 330.000 Personen mindestens einen Berufssprachkurs besucht.
- Rund 45 % der in 2019 in einen Kurs eintretenden Personen waren zur Kursteilnahme verpflichtet.
- Rund 48 % der im Jahr in einen Kurs eintretenden Personen waren weiblich.
- Die häufigsten Staatsangehörigkeiten bei den Neueintreten waren die syrische, irakische und afghanische Staatsangehörigkeit (siehe Tabelle 6).
- Die Kurse wurden von über 1.200 Trägern durchgeführt.
- Für die Durchführung der berufsbezogenen Deutschsprachförderung wurden im Jahr 2019 rund 310 Mio. Euro (2018: rund 243. Mio. Euro) verausgabt.

6.1.2.2 Gesetzliche Änderungen im Bereich Integration

Am 7. Juni 2019 verabschiedete der Bundestag mehrere Änderungen im Migrations- und Integrationsbereich mit dem sogenannten Migrationspaket (siehe auch Kapitel 2.2, 3.1.2.2, 4.1.2.2, 5.1.2, 10 und Infobox Seite 69).

Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz

Das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz¹¹⁴ trat am 1. August 2019 in Kraft und hat zum Ziel, Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung beim Erwerb der deutschen Sprache und der Ausbildung zu unterstützen, um ihre Abhängigkeit von Sozialleistungen zu reduzieren oder zu vermeiden. Zum einen soll mit dem Gesetz der Zugang zur Sprachförderung neu geregelt werden. Im Rahmen freier Kursplätze können arbeitsmarktnahe Personen mit Aufenthaltsgestattung, z. B. weil sie beschäftigt oder arbeitslos gemeldet sind, nun auch bei ‚unklarer Bleibeperspektive‘ bereits nach dreimonatigem Aufenthalt in Deutschland an einem Integrations- oder Berufssprachkurs teilnehmen, wenn sie vor dem 1. August 2019 nach Deutschland gekommen sind. Ferner können Personen mit einer Duldung unter bestimmten Voraussetzungen nach sechs Monaten einen Berufssprachkurs besuchen.

Weiterhin wurde durch das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz ein leichter Zugang zur Ausbildungsförderung geschaffen. Bislang war die Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung gemäß SGB III und SGB II für ausländische Staatsangehörige deutlich eingeschränkt. Unter anderem führten die Regelungen dazu, dass Geflüchtete, auch wenn sie Zugang zu einer Berufsausbildung hatten, verschiedene Leistungen der Ausbildungsförderung nicht in Anspruch

¹¹⁴ Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern.

Tabelle 6: Kurseintritte nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (2018–2019)

Staatsangehörigkeit	2019			2018		
	Rang	Absolut	Prozentual	Rang	Absolut	Prozentual
Syrien	1	70.628	39,0	1	74.293	44,8
Irak	2	12.981	7,2	2	10.285	6,2
Afghanistan	3	12.547	6,9	4	9.051	5,5
Deutschland ¹⁾	4	9.812	5,4	5	8.915	5,4
Iran	5	9.363	5,2	3	9.049	5,5
Türkei	6	5.661	3,1	8	3.434	2,1
Eritrea	7	4.691	2,6	6	4.207	2,5
Rumänien	8	4.168	2,3	9	3.350	2,0
Russische Föderation	9	3.489	1,9	10	2.950	1,8
Polen	10	3.448	1,9	7	3.487	2,1
Sonstige		44.201	24,4		36.855	22,2
Insgesamt		180.989	100,0		165.876	100,0

Quelle: BAMF.

¹⁾ Personen mit Migrationshintergrund können die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und zur Verbesserung ihrer Arbeitsmarktchancen an Berufssprachkursen teilnehmen. Differenzen durch Fehlerfassungen möglich.

nehmen konnten (BMAS 2019b). Ein wichtiger Änderungspunkt betrifft zum einen die grundsätzliche Öffnung der berufsvorbereitenden Maßnahmen für ausländische junge Menschen, sofern ein allgemeiner Arbeitsmarktzugang besteht und sie sich seit mindestens 15 Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet in Deutschland aufhalten und deren schulische und sprachlichen Kenntnisse einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen (§ 52 Abs. 2 SGB III). Für Gestattete und Geduldete ist die Förderungsberechtigung an Vorfristen geknüpft. Zuvor war die Förderung für ausländische Personen an Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus und Voraufenthaltszeit gekoppelt (§ 59 AufenthG a. F.). Auch wurde dementsprechend der Zugang zur Berufsausbildungsbeförderung weitgehend geöffnet, ausgenommen davon sind Gestattete und Geduldete, wobei letzteren ein eingeschränkter Zugang gewährt wird (§ 60 Abs. 3 SGB III).

Durch die Gesetzesänderungen wurde auch die frühzeitige Förderung zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt verbessert. Die bisher befristete Regelung, dass Gestattete mit guter Bleibeperspektive bestimmte „vermittlungsunterstützende Leistungen der aktiven Arbeitsförderung“ schon vor ihrem Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten können, wurde damit entfristet (§ 39a SGB III; BMAS 2019b).

Des Weiteren wurde mit dem Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz die Zahlung von Arbeitslosengeld während eines Integrationskurses oder eines berufsbezogenen Sprachkurses beschlossen (§ 139 Abs. 1 Satz 2). Bisher war dies nicht möglich, was zum Teil dazu führte, dass betroffene Personen Sprachkurse nicht besuchten. Nun kann das Arbeitslosengeld fortgezahlt werden, wenn „die Verbesserung der Sprachkenntnisse für die dauerhafte Eingliederung in

Infobox: Ausgewählte Gesetzesänderungen im Rahmen des Migrationspakets

- Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz (Inkrafttreten: 1. August 2019)
- ‚Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes‘ (Inkrafttreten: 1. September 2019)
- ‚Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung‘ (Inkrafttreten: 1. Januar 2020)
- ‚Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes‘ (Inkrafttreten: 12. Juli 2019)
- Fachkräfteeinwanderungsgesetz (Inkrafttreten: 1. März 2020, für Änderungen siehe Kapitel 3)

den Arbeitsmarkt notwendig ist“ und diese durch die Agentur für Arbeit festgestellt wurde. Die Kursteilnahme ist dann verpflichtend (BMAS 2019b).

Zuletzt wurde der Integrationskurs für weitere Personengruppen mit Aufenthaltsgestattung geöffnet. Zuvor war dies nur möglich, wenn bei ihnen ein „rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“ (§ 44 Abs. 4 Nr. 1 lit. a AufenthG). Nun können Gestattete auch an einem Integrationskurs teilnehmen, wenn sie vor dem 1. August 2019 nach Deutschland eingereist sind, sich seit mindestens drei Monaten in Deutschland aufhalten, nicht aus einem ‚sicheren Herkunftsstaat‘ nach § 29a AsylG stammen und beispielsweise bei der BA als arbeitsuchend gemeldet sind (§ 44 Abs. 4 Nr. 1 lit. b AufenthG). Ziel des Gesetzgebers ist dabei durch den früheren Erwerb von Deutschkenntnissen den Weg in den Arbeitsmarkt zu erleichtern (BMAS 2019c: 31).

Begrüßt wurden insbesondere die Förderung der Berufsausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung und auch der erweiterte Zugang zu Deutschsprachkursen (u. a. DGB 2019; ZBS-AuF II 2019; IAB 2019). Einige Akteurinnen und Akteure forderten in ihren Stellungnahmen zum Gesetzentwurf auch eine frühzeitige Öffnung der Programme für weitere Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung (u. a. Der Paritätische 2019b: 2ff.; DGB 2019: 3; IAB 2019) Nach Inkrafttreten des Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetzes stieg laut Statistiken des BAMF der Anteil der geduldeten und gestatteten Personen in den Deutschsprachkursen von 2,6 % auf 6,1 %.

Asylbewerberleistungsgesetz

Mit der Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes im Rahmen des Migrationspakets wurde zudem die Förderlücke bei Gestatteten und Geduldeten bei einer Ausbildung oder einem Studium geschlossen. Bisher war der Lebensunterhalt für diese Personengruppen „nicht durchgängig gesichert“. Mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung des Asylbewerberleistungsgesetzes am 1. September 2019 ist der Lebensunterhalt in diesen Fällen gesichert. Somit soll in Zukunft die Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung oder eines Studiums nicht mehr am fehlenden Lebensunterhalt scheitern (BMAS 2019b).

Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung

Ein weiterer wichtiger Teil des Migrationspakets ist das ‚Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung‘, welches am 1. Januar 2020 in Kraft trat. Das Gesetz führt die Regelung ein, dass Geduldete „unter bestimmten Voraussetzungen und für einen bestimmten

Zeitraum einen verlässlichen Aufenthaltsstatus durch eine langfristige Duldung“ erhalten, „wenn sie eine Berufsausbildung absolvieren oder einer Beschäftigung nachgehen. Im Anschluss an eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis“ (BMI 2019h). Expertinnen und Experten begrüßten die durch die neuen Regelungen geschaffene Klarheit für Geduldete sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber (SVR 2019b: 1). Bemängelt wurde zum Teil, dass aufgrund der hohen Erteilungsvoraussetzungen die neue Regelung nur für wenige Personen nutzbar sei (ZBS-AuF II 2019).

Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes

Mit dem Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes wurde die Wohnsitzregelung für Schutzberechtigte gemäß § 12a AufenthG entfristet. Im Jahr 2016 war die sogenannte Wohnsitzauflage für Schutzberechtigte mit dem Ziel der verbesserten Steuerung der Verteilung von Geflüchteten eingeführt worden. Gemäß § 12a Abs. 1 Satz 1 AufenthG dürfen Schutzberechtigte während der ersten drei Jahre nach ihrer Anerkennung ihren Wohnort nicht frei wählen. Ausnahmen gelten für Personen, die selbst oder deren Ehe- bzw. eingetragene Lebenspartner oder deren minderjähriges Kind sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind (mind. 15 Std. pro Woche) und ein bestimmtes monatliches Einkommen erzielen (2019: 769 Euro¹¹⁵) oder sich in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis befinden bzw. eine Berufsausbildung aufnehmen (§ 12a Abs. 1 Satz 2 AufenthG). Je nach Bundesland gilt die Regelung für eine bestimmte Kommune oder für das gesamte Bundesland. Diese Regelung war zunächst bis August 2019 befristet, die Gesetzesänderung führt die Wohnsitzauflage dauerhaft ein. Grund dafür ist laut Bundesregierung, dass „[o]hne eine Verlängerung dieser Regelung [...] ein wichtiges integrationspolitisches Instrument für die Betroffenen und die zu diesem Zweck erforderliche Planbarkeit der Integrationsangebote von Ländern und Kommunen entfallen [würde].“ Auch soll dadurch langfristig „die Möglichkeit bestehen, integrationshemmenden Segregationstendenzen durch Zugzugsbeschränkungen entgegenzuwirken“ (Deutscher Bundestag 2019g: 1).

Nachdem die Wohnsitzauflage bereits bei ihrer Einführung umstritten war, wurde auch ihre Entfristung kontrovers gesehen (Deutscher Bundestag 2016a: 15;

¹¹⁵ Durchschnittlicher Bedarf nach §§ 20, 22 SGB II für eine Einzelperson. Berechnet aus dem Regelbedarf für 2019 von 424 Euro und den durchschnittlichen Kosten der Unterkunft im Monat Dezember 2019 von 344 Euro (BMAS 2020a).

Pro Asyl 2016: 2f.; Deutscher Bundestag 2016b: 1352f.; Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein 2016; El-Kayed/Hamann 2016). Einerseits begrüßten kommunale Spitzenverbände die Regelung weiterhin, da sie sich als „integrationspolitisches Instrument bewährt ha[be], um Segregationstendenzen“ und der ungesteuerten Ansiedlung in Ballungsgebieten entgegenzuwirken (Deutscher Bundestag 2019a: 22). Andererseits kritisieren zivilgesellschaftliche Organisationen und Wohlfahrtsverbände die Wohnsitzzuweisung weiterhin. So stellte beispielsweise der Caritasverband anhand Erfahrungen aus der Praxis den Erfolg des Steuerungsinstruments in Bezug auf ihre integrativen Effekte infrage und forderte eine detaillierte Evaluation der Wohnsitzauflage vor ihrer Entfristung (Deutscher Bundestag 2019a: 24f.). Das Gesetz zur Entfristung der Regelung sieht nun vor, dass diese innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten in Bezug auf ihre Wirksamkeit evaluiert wird (Bundesrat 2019: 5). Erste Forschungsergebnisse deuten darauf hin, dass die Wohnsitzauflage unter anderem die Beschäftigungswahrscheinlichkeit und auch die Qualität der Wohnraumversorgung einer Person verringern kann, gleichzeitig

aber keine signifikante Auswirkung auf den Spracherwerb besteht. Insgesamt ziehen die Forschenden des IAB eine negative Bilanz der Wohnsitzauflage und schlussfolgern, dass „das Ziel des Gesetzes, die Integrationschancen von Geflüchteten durch die Einführung von Wohnsitzauflagen zu verbessern“ nicht erreicht wurde (Brücker/Hauptmann/Jaschke 2020: 11).

Finanzielle Beteiligung des Bundes an den flüchtlings- und integrationspolitischen Maßnahmen der Länder und Kommunen

Seit 2015 beteiligt sich der Bund an den Kosten, die den Ländern und Kommunen im Zusammenhang mit der gestiegenen Fluchtmigration entstehen. Im Jahr 2016 wurde hierfür das ‚Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung der Kommunen‘¹¹⁶ beschlossen. Im Jahr 2019 hat der Bund die Länder mit insgesamt 6,3 Mrd.

¹¹⁶ Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1.12.2016, BGBl. I 2016, 2755.

Tabelle 7: Bundesunterstützung der Ländern und Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten (2016–2019)

Jahr	2016	2017	2018	2019
Beteiligung an Ausgaben für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das BAMF und pauschale Zahlung bei ablehnendem Bescheid	5.501 Mio. Euro	1.163 Mio. Euro	1.607 Mio. Euro	756 Mio. Euro
Entlastungspauschale für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	350 Mio. Euro	350 Mio. Euro	350 Mio. Euro	350 Mio. Euro
Verbesserung der Kinderbetreuung	339 Mio. Euro	774 Mio. Euro	870 Mio. Euro	–
Sondervermögen Kinderbetreuungsausbau 2017 bis 2020 ¹⁾	–	226 Mio. Euro	300 Mio. Euro	300 Mio. Euro
Aufgestockte Kompensationsmittel zur sozialen Wohnraumförderung wegen Beendigung der Finanzhilfen (Entflechtungsmittel) ²⁾	500 Mio. Euro	1.000 Mio. Euro	1.000 Mio. Euro	500 Mio. Euro
Integrationspauschale	2.000 Mio. Euro	2.000 Mio. Euro	2.000 Mio. Euro	2.435 Mio. Euro
Kosten der Unterkunft und Heizung im Kontext Fluchtmigration ³⁾	400 Mio. Euro	900 Mio. Euro	1.313 Mio. Euro	1.890 Mio. Euro
unentgeltliche Überlassung von Grundstücken zur Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen und Erstattung der den Bedarfsträgern entstandenen angemessenen und notwendigen Herrichtungskosten ⁴⁾	155 Mio. Euro	158 Mio. Euro	89 Mio. Euro	83 Mio. Euro
Beförderungs- bzw. Transportkosten	95 Mio. Euro	10 Mio. Euro	2 Mio. Euro	–
Gesamt	9.341 Mio. Euro	6.581 Mio. Euro	7.531 Mio. Euro	6.314 Mio. Euro

Quelle: Deutscher Bundestag 2017g: 3f., 2018i: 2f., 2019a: 2f., 2020p: 2f.

¹⁾ Die dadurch zusätzlich geschaffenen Betreuungsplätze sind nicht auf geflüchtete Kinder begrenzt.

²⁾ „Die Erhöhung der Kompensationsmittel kommt nicht ausschließlich Flüchtlingen zugute“ (Deutscher Bundestag 2020p: 3).

³⁾ Nach Inkrafttreten der Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnungen 2018 bzw. 2019 werden die Länder im Jahr 2018 bzw. 2019 für das Jahr 2017 bzw. 2018 auf Basis der ermittelten Ist-Ausgaben um die zusätzlichen Ausgaben für Unterkunftskosten im Kontext Fluchtmigration vollständig entlastet (Deutscher Bundestag 2018: 3, 2019: 3).

⁴⁾ In den Jahren 2016 und 2017 sind unter diesem Posten auch Maßnahmen des Technischen Hilfswerks (THW) gefasst.

Euro, davon rund 2,4 Mrd. Euro im Rahmen der Integrationspauschale unterstützt. Die Integrationspauschale wird zusätzlich zur Übernahme der flüchtlingsbedingten Mehrkosten seit 2016 über eine Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer an die Bundesländer weitergegeben, die diese teilweise an die Kommunen für die Finanzierung von Maßnahmen vor Ort weiterleiten (Bundesregierung 2016; Deutscher Bundestag 2020: 6). Wie **Tabelle 7** entnommen werden kann, betrug die Integrationspauschale in den Jahren 2016 bis 2018 jeweils 2 Mrd. Euro.

Zudem trug der Bund ohne Beteiligung der Länder im Jahr 2019 weitere Ausgaben in Höhe von rund 16,8 Mrd. Euro, wovon rund 8,4 Mrd. Euro für die Bekämpfung von Fluchtursachen ausgegeben wurden (2018: weitere 15,5 Mrd. Euro, wovon rund 7,9 Mrd. Euro auf die Bekämpfung von Fluchtursachen entfielen; Deutscher Bundestag 2019a: 1; Deutscher Bundestag 2020p: 1). Insgesamt gab der Bund im Jahr 2019 in diesem Bereich also rund 23,1 Mrd. Euro aus, wobei zu beachten ist, dass Ausgaben nicht immer klar nach der Personengruppe differenziert werden können und zahlreiche Maßnahmen auch der allgemeinen Bevölkerung zugutekommen, so z. B. die Verbesserung der Kinderbetreuung (Deutscher Bundestag 2020p: 3).

Am 15. November 2019 entschied der Bundestag über die Fortsetzung der Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen. Das Gesetz¹¹⁷ trat am 13. Dezember 2019 in Kraft. So wird der Bund in den Jahren 2020 und 2021 mit jeweils 1,8 Mrd. Euro die Länder und Kommunen unterstützen. Zudem wird den Ländern weiterhin eine Integrationspauschale (2020: 700 Mio. Euro; 2021: 500 Mio. Euro) zur Verfügung gestellt (Bundesregierung 2019b). Die Beibehaltung der Finanzierung war auch Teil der Forderungen der 14. Integrationsministerkonferenz in Berlin am 11. und 12. April 2019 (Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales Berlin 2019a).

Bayerisches Integrationsgesetz

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof gab am 3. Dezember 2019 bekannt, dass das am 1. Januar 2017 in Kraft getretene Bayerische Integrationsgesetz in Teilen verfassungswidrig ist. Im Bayerischen Integrationsgesetz werden unter anderem „die unabdingbare Achtung der Leitkultur“ und das Erbringen von „Integrationsanstrengungen“ durch Zugewanderte als Ziele festgelegt; gleichzeitig ist Ziel des Gesetzes die

Integrationsförderung (Art. 1 BayIntG). In Bezug auf die erwarteten Integrationsanstrengungen enthält das Gesetz einige Sanktionsmöglichkeiten. Insbesondere das Konzept der „Leitkultur“ war von Verbänden, Gewerkschaften, Kirchen und auch der Opposition im Bayerischen Landtag stark kritisiert worden (EMN/BAMF 2018: 74). Gegen das Gesetz hatten die Oppositionsfraktionen von SPD und Grünen im bayerischen Landtag geklagt. Die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes betrifft unter anderem die aus Art. 11 Satz 2 BayIntG folgende „grundsätzliche Verpflichtung, mit den Rundfunkangeboten zur Vermittlung der ‚Leitkultur‘ beizutragen“, die gegen die Rundfunkfreiheit verstoße (VGH Bayern 2019: 9). Zum anderen sei die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Grundkurs „über die Werte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ bei offenkundig zum Ausdruck gebrachter Ablehnung der verfassungsmäßigen Rechts- und Werteordnung (Art. 13 BayIntG) verfassungswidrig und verstoße gegen das Grundrecht der Meinungsfreiheit (VGH Bayern 2019: 10). Daraufhin kündigte Bayerns Innen- und Integrationsminister Joachim Herrmann an, das Gesetz zu überprüfen (STMI 2019a).

6.1.2.3 Weitere Entwicklungen im Integrationsbereich

14. Integrationsministerkonferenz 2019

Die 14. Integrationsministerkonferenz tagte vom 11. bis 12. April 2019 in Berlin. Auf der jährlich stattfindenden Konferenz beraten und beschließen die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der 16 Länder zu grundsätzlichen und länderübergreifenden Angelegenheiten der Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte. Das Motto der 14. Konferenz lautete: ‚Ankommen. Teilhaben. Bleiben‘. Die Länder bekannten sich unter anderem dazu, dass „Menschen mit Migrationshintergrund Teil der deutschen Gesellschaft sind“ und stellen sich damit „gegen Positionen, die zwischen ‚Wir‘ und ‚Ihr‘ unterscheiden“ (Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales Berlin 2019b). Zudem wurden die Flüchtlingsfinanzierung des Bundes, die Neustrukturierung der Sprachförderung und die Verbesserung der Arbeitsmarktintegration von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern diskutiert.

Nationaler Aktionsplan Integration (NAP-I)

Anlässlich des 10. Integrationsgipfels¹¹⁸ der Bundeskanzlerin fand im Juni 2018 der offizielle Auftakt zur

¹¹⁷ Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 vom 9.12.2019, BGBl. I 2019, 2051.

¹¹⁸ Der Integrationsgipfel der Bundeskanzlerin findet seit 2006

Fort- und Weiterentwicklung des Nationalen Aktionsplan Integration (NAP-I) statt. Der NAP-I, der unter dem Motto ‚Ein Land. Viele Chancen‘ steht, soll die bestehenden Integrationsangebote bündeln, ergänzen, weiterentwickeln und steuern. Er verfolgt das Ziel, „die Integration im Land nach dem Grundsatz ‚Fordern und Fördern‘ insgesamt zu stärken“ (Integrationsbeauftragte 2018). Dabei zielt der Nationale Aktionsplan auf alle Zuwanderungsgruppen (Schutzsuchende, EU-Zuwanderinnen und -Zuwanderer, Fachkräfte und Personen, die schon lange in Deutschland leben) und lehnt sich an „fünf Phasen der Zuwanderung und des Zusammenlebens“ an (Integrationsbeauftragte 2018):

- Phase I: Vor der Zuwanderung: Erwartungen steuern – Orientierung geben
- Phase II: Erstintegration: Ankommen erleichtern – Werte vermitteln
- Phase III: Eingliederung: Teilhabe ermöglichen – Leistung fordern und fördern
- Phase IV: Zusammenwachsen: Vielfalt gestalten – Einheit sichern
- Phase V: Zusammenhalt: Zusammenhalt stärken – Zukunft gestalten

Im Jahr 2019 begann die inhaltliche Ausarbeitung der einzelnen Themenfelder.

Fachkommission Integrationsfähigkeit

Nachdem das Bundeskabinett am 30. Januar 2019 die Berufung einer Fachkommission zu den Rahmenbedingungen der „Integrationsfähigkeit“ beschlossen hatte, fand am 20. Februar 2019 die erste Sitzung der ‚Fachkommission Integrationsfähigkeit‘ im Bundeskanzleramt statt. Die Mitglieder der Fachkommission wurden gemeinsam von der Integrationsbeauftragten des Bundes, BMAS und BMI vorgeschlagen. Derya Çağlar, Mitglied des Abgeordnetenhauses von Berlin, und Ashok Sridharan, Oberbürgermeister von Bonn, sind Vorsitzende. Weitere Mitglieder der Fachkommission kommen aus Wissenschaft und Praxis. Das Ziel der Fachkommission ist es, „die wirtschaftlichen, arbeitsmarktpolitischen, gesellschaftlichen und demografischen Rahmenbedingungen für Integration zu beschreiben und Vorschläge für Standards zu machen, wie diese verbessert werden können“ (Integrationsbeauftragte 2019a). Zudem wird neben den Neuzuwandernden und bereits länger in Deutschland lebenden Menschen mit Migrationshintergrund auch „die

Aufnahmefähigkeit und -bereitschaft der Gesamtgesellschaft“ betrachtet (Integrationsbeauftragte 2019a). Zu diesem Zweck wird die Fachkommission den Dialog mit und Sachverstand der Migrantinnenorganisationen sowie weiterer Akteure im Bereich Integration (u. a. Kommunale Spitzenverbände und die Freie Wohlfahrtspflege) suchen (BMI 2019r). Die ausgearbeiteten Empfehlungen wird die Fachkommission am 20. Januar 2021 in Form eines Berichtes präsentieren, der dann von der Bundesregierung dem Deutschen Bundestag vorgelegt wird.

12. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

Am 3. Dezember 2019 stellte die Integrationsbeauftragte des Bundes den 12. Bericht zum Stand der Integration mit dem Titel ‚Deutschland kann Integration: Potenziale fördern, Integration fordern, Zusammenhalt stärken‘ vor. Der Bericht beschreibt die wichtigsten Entwicklungen und Erkenntnisse im Themenbereich Migration und Integration in sämtlichen gesellschaftlichen Bereichen und umfasst den Zeitraum August 2016 bis April 2019. Der Auftrag zu Berichterstattung beruht auf dem Aufenthaltsgesetz. Laut Integrationsbeauftragter Staatsministerin Annette Widmann-Mauz wurde mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz (siehe Kapitel 3.1.2) ein „Paradigmenwechsel“ eingeleitet und das Bekenntnis zu Deutschland als „Einwanderungsland“ getroffen. Auch der Bericht zeige, dass Vielfalt in Deutschland „Realität“ sei (Integrationsbeauftragte 2019b). Der Bericht legt folgende Schwerpunkte:

- Forderung nach „deutschlandweit verpflichtenden Sprachtests für alle Kinder und bessere Sprachförderung schon vor der Schule“;
- Verbesserung der Arbeitsmarktintegration,
- Stärkere Unterstützung von Frauen mit Einwanderungsgeschichte bei der Arbeitsmarktintegration in Kooperation mit der BA,
- Bekämpfung jeder Art von Extremismus durch „Prävention, klare Haltung und null Toleranz“;
- „Vielfalt ist Realität und Normalität“: ein Viertel der in Deutschland lebenden Personen hat einen Migrationshintergrund. Außerdem bilde das Konzept ‚Migrationshintergrund‘ „die Realität nicht mehr ausreichend ab“, da zum einen Personen, deren Vorgenerationen nach Deutschland eingewandert sind, sich „genauso ‚deutsch‘“ fühlen und zum anderen „die Gruppe der Menschen mit Migrationshintergrund immer heterogener“ wird (Integrationsbeauftragte 2019b).

regelmäßig im Bundeskanzleramt statt. Sowohl Vertreterinnen und Vertreter von Bund, Ländern und Kommunen als auch der Zivilgesellschaft und der Migrantinnen- und Migrantinnenorganisationen nehmen daran teil.

Bericht zum Anerkennungsgesetz 2019

Am 11. Dezember 2019 beschloss das Bundeskabinett den Bericht zum Anerkennungsgesetz 2019. Der Bericht zeige laut Bundesbildungsministerin Anja Karliczek, dass das Anerkennungsverfahren von ausländischen Berufen die Karrierechancen verbessert. So erhöhe sich bei voller Gleichwertigkeit im Durchschnitt das Gehalt um 860 Euro pro Monat. Damit nütze die Anerkennung auch der Fachkräftegewinnung. Über 280.000 Anträge auf Anerkennung und Zeugnisbewertung wurden seit Inkrafttreten des Anerkennungsgesetzes eingereicht (BMBF 2019b).

Neues Modellprojekt ‚Weltoffene Kommunen – vom Dialog zum Zusammenhalt‘

Ziel des Modellprojekts ‚Weltoffene Kommunen‘ ist die Stärkung von Städten und Gemeinden „bei ihrem Engagement für Weltoffenheit, Toleranz und ein gutes Zusammenleben“ sowie die Steigerung der Attraktivität für Fachkräfte aus dem Ausland. Das Projekt ist Teil des Nationalen Aktionsplans Integration, welcher von der Integrationsbeauftragten koordiniert wird. Erste Modellkommune ist Potsdam. In den Jahren 2020–2021 können sich bundesweit insgesamt 40 Kommunen am Projekt beteiligen. Die gesammelten Erfahrungen und Diskussionsergebnisse der beteiligten Kommunen sollen dann zu konkreten Handlungsempfehlungen ausgearbeitet und auf einer digitalen Wissensplattform allen Kommunen zu Verfügung stehen (Integrationsbeauftragte 2019c).

Neues Projekt ‚BePart – Teilhabe beginnt vor Ort‘

Da Menschen mit familiärer Einwanderungsgeschichte oft nur bedingt Teilhabechancen haben, soll mit ‚BePart‘ die gesellschaftliche und politische Teilhabe von Personen mit Einwanderungsgeschichte gestärkt werden. Das Projekt wird von der Integrationsbeauftragten gemeinsam mit der Bundeszentrale für politische Bildung bis Juni 2021 mit insgesamt rund 1,2 Mio. Euro gefördert. Im Rahmen des Projekts sollen gemeinsam mit Migrant*innenorganisationen, Bildungsträgern und lokalen Gremien Aktivitäten zur Erhöhung der Teilhabe, beispielsweise in Kitabeiräten, Integrationsbeiräten und kommunalen Gremien, konzipiert werden. Zunächst wird das Projekt in zehn Modellkommunen¹¹⁹

¹¹⁹ Bei der Auswahl der Modellkommunen wurde darauf geachtet, dass ein Querschnitt Deutschlands abgebildet ist: Berlin, Augsburg (Bayern), Essen (Nordrhein-Westfalen), Burgenlandkreis (Sachsen-Anhalt), Leipzig (Sachsen), Erfurt (Thüringen), Landkreis Osnabrück (Niedersachsen), Frankfurt am Main (Hessen), Tübingen (Baden-Württemberg) und Neumünster (Schleswig-Holstein).

durchgeführt. Außerdem wird Ausmaß und Art der Teilhabe im Rahmen des Projekts wissenschaftlich durch den Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) begleitet (Integrationsbeauftragte 2019d).

6.2 Antidiskriminierung

6.2.1 Hintergrund und allgemeiner Kontext

Die Antidiskriminierungsgesetzgebung und -politik in Deutschland fußen auf Artikel 1 und Artikel 3 des Grundgesetzes (GG). Artikel 1 GG verpflichtet den Staat zur Achtung und zum Schutz der Würde des Menschen, die unantastbar ist. Artikel 3 Abs. 1 GG beinhaltet das Grundrecht auf Gleichheit vor dem Gesetz, die für die Gesetzgebung, die Exekutive und die Rechtsprechung gilt. Auch darf niemand wegen des Geschlechts, der Abstammung, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens oder der religiösen oder politischen Anschauungen oder rassistisch benachteiligt oder bevorzugt werden und niemand darf wegen ihrer oder seiner Behinderung benachteiligt werden (Artikel 3 Abs. 3 GG). Die unterschiedliche Behandlung von deutschen und ausländischen Staatsangehörigen ist zulässig, wenn sie mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar ist (BPB 2019).

Am 18. August 2006 trat in Deutschland das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Kraft, das erstmals einen umfassenden Rechtsrahmen zum Schutz vor Diskriminierung nicht allein durch staatliche Akteure (GG), sondern auch durch private Akteure (z. B. durch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Vermieterinnen und Vermieter oder auch beim Besuch eines Clubs oder Restaurants) festlegte.

Ziel des Gesetzes ist, rassistische „Benachteiligungen“¹²⁰ oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen (§ 1 AGG).

Mit Inkrafttreten des AGG wurde auch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes beim BMFSFJ eingerichtet (§ 25 AGG). Sie unterstützt auf unabhängige Weise

¹²⁰ In einer Evaluation des AGG von 2016 wird vorgeschlagen, den Begriff der Benachteiligung durch den der Diskriminierung zu ersetzen, „um einerseits den Zielvorgaben der europäischen Antidiskriminierungsrichtlinien gerecht zu werden sowie andererseits durch präzise Begriffsbestimmungen Rechtssicherheit zu stärken und eine gesellschaftliche Bewusstseinsbildung zu befördern“ (ADS 2016: 25).

Personen bei der Durchsetzung ihrer Rechte, die der Ansicht sind, aufgrund einer der in § 1 AGG genannten Gründe benachteiligt worden zu sein. Neben der ADS finden sich in allen Bundesländern staatliche, staatlich geförderte und/oder nichtstaatliche Antidiskriminierungsstellen. Seit Januar 2015 werden zahlreiche Beratungsangebote durch das Bundesprogramm ‚Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit‘ unterstützt.

Der ‚Nationale Aktionsplan gegen Rassismus‘ (NAP) ist eine 2008 ins Leben gerufene Initiative zur Bekämpfung von rassistischer Gewalt, Diskriminierung und Ideologien. Am 14. Juni 2017 beschloss die Bundesregierung einen neuen überarbeiteten Aktionsplan (BMI 2017). Darin werden zunächst die Zielsetzungen der Bundesregierung skizziert:

- „Von rassistischer Diskriminierung, Gewalt oder anderen Ideologien der Ungleichwertigkeit betroffene Personen bedürfen des Schutzes und der Solidarität: Sie sind durch das Regierungshandeln sowie durch Maßnahmen von öffentlichen Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen zu stärken und bei der Erarbeitung von Lösungen einzubeziehen,
- Rassismus und rassistische Diskriminierung abzubauen und ein diskriminierungsfreies Leben in einer demokratischen, vielfältigen und pluralistischen Gesellschaft zu ermöglichen,
- die Auseinandersetzung mit Ideologien der Ungleichwertigkeit, die Bekämpfung und den Abbau von Rassismus sowie den damit verbundenen Diskriminierungen und Vorurteilen zu intensivieren,
- die Förderung von Engagement, Zivilcourage und Konfliktfähigkeit sowie die Stärkung der gelebten, vielfältigen, demokratischen Gesellschaft und ihrer Werte weiter zu gewährleisten,
- die Weiterentwicklung bzw. Initiierung der entsprechenden Maßnahmen unter Berücksichtigung internationaler Standards und auf Basis der Menschenrechte vorzunehmen sowie
- die kontinuierliche Erhöhung der öffentlichen Aufmerksamkeit und Sensibilisierung für Gleichstellung und Gleichwertigkeit auf allen gesellschaftlichen Ebenen zu erreichen“ (BMI/BMFSFJ 2017: 6f.).

Im Nationalen Aktionsplan Integration der Bundesregierung sollen in Phase V ‚Zusammenhalt stärken – Zukunft gestalten‘ unter anderem auch Antidiskriminierung und Maßnahmen gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit thematisiert werden. So sieht die Bundesregierung „die Bekämpfung der verschiedenen Formen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit

und aller damit verbundenen Formen der Diskriminierung als eine grundlegende und vordringliche Aufgabe an“ (Bundesregierung 2020b).

Im Jahr 2018 wurde eine bundesweite Meldestelle gegen Antisemitismus eingerichtet. Schirmherr ist der Antisemitismusbeauftragte der Bundesregierung Felix Klein (Jüdische Allgemeine 2018; Niewendick 2018). Die zentrale Meldestelle unter Leitung des Bundesverbandes Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus (RIAS) mit Sitz in Berlin hat ihre Arbeit im November 2018 aufgenommen und soll vor allem die Meldungen der dezentralen Meldestellen zu antisemitischen Vorfällen sammeln und auf ihre Qualität hin bewerten. Unter den in Deutschland von Antisemitismus Betroffenen sind sowohl deutsche Jüdinnen und Juden als auch EU-Bürgerinnen und -Bürger sowie Drittstaatsangehörige. Antisemitische Ablehnungsmuster sind wiederum kein migrationspezifisches Problem, sondern ein in Teilen der deutschen Gesellschaft verbreitetes Problem, wie Studien wiederholt und auch im Jahr 2018 zeigen (Decker et. al. 2018: 78ff.; Möller et. al. 2016: 329ff.).

6.2.2 Nationale Entwicklungen

Zunahme an antisemitischen und rassistischen Gewalttaten in Deutschland

Nachdem im Jahr 2018 das BfV eine Zunahme an Gewalttaten mit rechtsextremistischem Hintergrund registriert hat, ist im Jahr 2019 die Anzahl solcher Gewalttaten um 15,0 % gesunken (2019: 925; 2018: 1.088), die Anzahl der Straftaten mit rechtsextremistisch motiviertem Hintergrund insgesamt jedoch um 9,7 % gestiegen (2019: 21.290; 2018: 19.409; BMI 2020a: 25). Insgesamt war das Jahr 2019 durch besondere rechtsextremistische Gewalttaten gekennzeichnet. In der Nacht vom 31. Dezember 2018 auf den 1. Januar 2019 fuhr ein Mann in Bottrop und Essen gezielt in Menschengruppen. Laut dem nordrhein-westfälischen Innenminister Herbert Reul (CDU) habe der Mann die klare Absicht gehabt „Ausländer zu töten“ (Müller 2019). Mindestens fünf Personen wurden dabei verletzt, darunter Menschen aus Syrien und Afghanistan. Am 2. Juni 2019 wurde der Kasseler Regierungspräsident Walter Lübcke (CDU) erschossen. Der Politiker war zuvor immer wieder wegen seiner offenen Haltung Schutzsuchenden gegenüber angefeindet und Ziel von Hasskommentaren im Internet geworden. In Reaktion auf den Mord wurde unter anderem die Gefahr für Kommunalpolitikerinnen und -politiker durch rechtsextremistische Gewalt debattiert (Gensing 2019; Holl/Steppat 2020; Mediendienst Integration 2019).

Am 9. Oktober 2019, dem höchsten jüdischen Fest Jom Kippur, eröffnete der mutmaßliche Attentäter Stephan B. das Feuer auf die Außentür der Synagoge in Halle an der Saale, Sachsen-Anhalt. Zu dem Zeitpunkt nahmen 51 Personen in der Synagoge am Gottesdienst teil. Dem Täter gelang es aufgrund der Sicherheitsvorkehrungen nicht, das Gebäude zu betreten. Er erschoss dann eine Passantin sowie einen Kunden eines Döner-Imbisses. Im Internet veröffentlichte er ein Bekenner schreiben und offenbarte darin antisemitische, rassistische und frauenfeindliche Tatmotive. Die Tat löste unter anderem eine Debatte über Radikalisierung im Internet und die rechtsextremistische Gefährdung im Land aus. So hatte Stephan B., ähnlich wie der Attentäter von Christchurch in Neuseeland¹²¹, seine Tat gefilmt und live im Internet übertragen. Der Verfassungsschutz sieht an den beiden Taten eine Verdeutlichung dafür, „dass auch bei einem zahlenmäßigen Rückgang rechtsextremistischer Gewalttaten Gefährdungsmomente im Rechtsextremismus bestehen, die nicht mehr nur innerhalb etablierter rechtsextremistischer Strukturen und Organisationen zu finden sind, sondern die sich am Rande oder sogar außerhalb der rechtsextremistischen Szene entwickeln können“ (BMI 2020a: 54). In Reaktion auf diese Entwicklungen verabschiedete die Bundesregierung verschiedene Maßnahmen (siehe unten).

Auch ist die Zahl der Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten in Deutschland im Jahr 2019 deutlich gestiegen. So zählt der Verfassungsschutz für das Jahr 2019 32.080 Personen zum rechtsextremistischen Spektrum, nachdem in 2018 24.100 (2017: 24.000) Personen gezählt worden waren (BMI 2020: 53). Unter anderem sei dies darauf zurückzuführen, dass zum ersten Mal die Mitglieder der AfD-Vereinigungen ‚Der Flügel‘ und ‚Junge Alternative (JA)‘ dem rechtsextremen Spektrum zugerechnet werden. So werden für das Jahr 2019 8.600 Personen mit Rechtsextremismuspotenzial gezählt, die den Teilorganisationen der AfD ‚Der Flügel‘, JA, ‚Freie Bürger Union (FBU – Landesverband Saarland‘ oder der bayerischen Kleinpartei ‚Deutsche Konservative‘ angehören, gezählt, wo es im Jahr 2018 noch 380 Personen waren (BMI 2020: 53). Auch beobachteten die Verfassungsschutzbehörden einen Anstieg des sogenannten unstrukturierten Personenpotenzials im rechtsextremistischen Bereich (2019: 13.500, 2018: 13.240, 2017: 12.900) (BMI 2019k: 50; BMI 2020: 53; Jansen 2019).

Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität

In Reaktion auf den rechtsterroristischen Anschlag in Halle an der Saale gaben die Innenministerinnen und -minister und Innensenatorinnen und -senatoren am 18. Oktober 2019 nach einem gemeinsamen Treffen mit dem Bundesinnenminister eine Erklärung von zehn Punkten zum Schutz der Demokratie und Verfassung ab (BMI 2019l). Daraufhin verabschiedete die Bundesregierung am 30. Oktober 2019 ein Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität. Ziel des Maßnahmenpakets ist die Verteidigung der freiheitlichen Demokratie mit „sämtliche[n] rechtsstaatlichen Mitteln gegen Hass, Rechtsextremismus und Antisemitismus“ (BMJV 2019). Das Maßnahmenpaket beinhaltet unter anderem:

- Verbesserte Bekämpfung von Hasskriminalität im Netz durch Meldepflicht für Provider mit dem BKA als Zentralstelle,
- Ergänzung und Erweiterung der Regelungen des Strafgesetzbuches (StGB) mit Bezug zu Gewalt und Hasskriminalität,
- Verschärfung des Waffenrechts,
- Intensivierung der Bearbeitung im rechtsextremistischen Bereich im Verfassungsschutz,
- Ausbau der vorhandenen Präventionsprogramme im Bereich „Rechtsextremismus, Antisemitismus, Rassismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ sowie die Verstärkung ihrer finanziellen Förderung „auf hohem Niveau“ (unter anderem Fortschreibung der Finanzmittel für das Programm ‚Demokratie leben!‘ bis 2023¹²²) (BMJV 2019).

Ende des Jahres 2019 befand sich die Ausgestaltung des Maßnahmenpakets noch in der Ressortabstimmung.

Integrations- und Ausländerbeauftragte der Länder forderten stärkeren Einsatz gegen Rechtsextremismus

Auf ihrer Jahreskonferenz am 29. und 30. Oktober 2019 in Sachsen-Anhalt berieten die Integrations- und Ausländerbeauftragten der Bundesländer unter anderem über „erfolgsversprechende Wege zur Prävention und Bekämpfung von Rechtsextremismus und Antisemitismus“ (Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration Sachsen-Anhalt 2019). Die Teilnehmenden zeigten sich über den rechtsextremen Anschlag am 9. Oktober 2019 in Halle an der Saale entsetzt und unterstrichen, dass es zum „Schutz unserer Demokratie [...] neben

¹²¹ Am 15. März 2019 verübte ein 29-jähriger Australier Anschläge auf zwei Moscheen in Neuseeland und tötete dabei 51 Menschen. Der Mann ist selbsterklärter Rassist (Deutsche Welle 2020a).

¹²² Die Förderung des Bundesprogramms ‚Demokratie leben!‘ wird im Jahr 2020 mit über 115 Mio. Euro fortgesetzt und bleibt damit auf gleichem Niveau (BMFSFJ 2019a).

notwendigen Sicherheitsmaßnahmen eine stärkere Präventionsarbeit gegen Rassismus, Antisemitismus und andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie eine wirksame Antidiskriminierungspolitik“ brauche. Sie sprachen sich diesbezüglich unter anderem für eine Erhöhung der Finanzmittel für das Bundesprogramm ‚Demokratie leben!‘ aus (Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration Sachsen-Anhalt 2019).

Angriffe auf Geflüchtete, ihre Unterkünfte und Unterstützungsnetzwerke

Im Jahr 2019 wurden durch das Bundeskriminalamt im Rahmen politisch motivierter Kriminalität (PMK) insgesamt 1.872¹²³ Delikte registriert (2018: 1.775).

- Darunter waren 1.620 Übergriffe gegen Geflüchtete, 128 Angriffe auf Unterkünfte sowie 124 Übergriffe mit dem Angriffsziel ‚Hilfsorganisationen/Ehrenamtlicher/freiwilliger Helfer‘ und Themenfeld ‚Asyl- und Ausländerthematik‘.
- Die Delikte reichten von Volksverhetzung und Beleidigung über gefährliche Körperverletzung bis hin zur Brandstiftung und Mord und waren bis auf wenige Fälle der rechten politisch motivierten Kriminalität (PMK -rechts-) ¹²⁴ zugeordnet (Deutscher Bundestag 2020i).
- Zu 840 der im Jahr 2019 begangenen Delikten konnten 1.039 Tatverdächtige (Stand vom 31. Januar 2020) ermittelt werden (Deutscher Bundestag 2020i: 4).

Die Erfassung politischer Straftaten in der PMK-Statistik steht jedoch seit längerem in der Kritik, politisch motivierte Gewalt statistisch zu unterschätzen. Gründe hierfür sind, dass die Kategorisierung des Vergehens bereits bei der Erfassung der Straftat stattfindet. Wird erst bei späteren Ermittlungen ein politisch motivierter Hintergrund festgestellt, wird die Kategorisierung des Vergehens dennoch nicht mehr verändert. Zudem wird bemängelt, dass die Erfassung zu sehr extremistische, also verfassungsfeindliche, Straftaten fokussiert und dadurch den Begriff ‚Rassismus‘ sehr eng fasst. Relevant

¹²³ Es handelt sich dabei um vorläufige Fallzahlen.

¹²⁴ „Der PMK -rechts- werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung einer ‚rechten Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss. Das wesentliche Merkmal einer ‚rechten‘ Ideologie ist die Annahme einer Ungleichheit bzw. Ungleichwertigkeit der Menschen. Straftaten, bei denen Bezüge zum völkischen Nationalismus, zu Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren, sind dabei in der Regel als rechtsextremistisch zu qualifizieren“ (BKA 2020b).

ist ebenso, inwieweit die zuständigen Polizeibeamtinnen und -beamten für das Thema sensibilisiert sind. Häufig werden Hinweise auf eine rassistische Tatmotivation nicht als solche interpretiert oder aufgenommen. Erst seit 2017 müssen bei den Ermittlungen auch die Standpunkte der Betroffenen berücksichtigt werden, welche häufig wertvolle Informationen in Bezug auf eine rassistische Motivation liefern können (Lang 2018). Zusätzlich werden rassistische Straftaten von den Betroffenen nicht immer zur Anzeige gebracht, „unter anderem, weil sie wenig Vertrauen in die Polizei haben. Opferberatungsstellen, die eigene Statistiken führen, registrieren deutlich mehr Delikte als die Behörden“ (Lang 2018: 8).

Antimuslimischer Rassismus und Diskriminierung von Musliminnen und Muslimen in Deutschland

Muslimfeindlichkeit betrifft sowohl zugewanderte als auch in Deutschland geborene Musliminnen und Muslime. Im Jahr 2019 wurden 950 islamfeindliche Straftaten¹²⁵ registriert (2018: 910), wovon die Mehrzahl der PMK -rechts- zugeordnet werden (BMI 2020f: 6). Nachdem die Anzahl islamfeindlicher Gewaltverbrechen im Vorjahr gestiegen war, ist sie 2019 wieder etwas gesunken (2019: 60, 2018: 74, 2017: 56) (BMI 2020g; Deutscher Bundestag 2020k: 8).

Zum 1. Januar 2019 wurde zudem ein bundesweiter ‚Angriffszielkatalog‘ vereinbart, der nun die statistische Erfassung von Übergriffen zum Beispiel auf Moscheen und Begegnungsstätten beziehungsweise Kulturvereine sowie Körperverletzungen ermöglicht. Für das Jahr 2019 wurden mit Stand vom 6. Februar 2020 184 Fälle registriert (Deutscher Bundestag 2020k: 13, 17).

Am 1. Januar 2019 trat eine neue Regelung der Haus- und Badeordnung für die Bäder der Stadt Koblenz in Kraft, nach der ein grundsätzliches Verbot des Tragens von sogenannten Burkinis erlassen wurde. Am 12. Juni 2019 entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz auf Antrag einer syrischen Asylbewerberin im Eilverfahren, dass die Regelung verfassungswidrig ist und gegen das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot verstößt (OVG Rheinland-Pfalz 2019).

Antisemitismus

Sowohl zugewanderte als auch in Deutschland geborene Personen jüdischen Glaubens sind von Antisemitismus betroffen. Anfang des Jahres 2019 begann der Aufbau eines regionalen Melde- und Unterstützungsnetzwerkes

¹²⁵ Seit 2017 werden islamfeindliche Straftaten von den Sicherheitsbehörden gesondert erfasst.

für Betroffene antisemitischer Vorfälle in verschiedenen Bundesländern durch den im Oktober 2018 gegründeten Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus e. V. (Bundesverband RIAS). Im Berichtsjahr war RIAS in vier Bundesländern (Bayern, Berlin, Brandenburg und Schleswig-Holstein) vertreten und dokumentierte 178 antisemitische Vorfälle in Bayern¹²⁶, 881 in Berlin, 138 in Brandenburg und 56 in Schleswig-Holstein¹²⁷. Da viele Betroffene sich aus verschiedenen Gründen dafür entscheiden, antisemitische Vorfälle nicht zu melden, ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen Zahlen deutlich höher liegen (Bundesverband RIAS e. V. 2020: 5, 8f.).

Am 19. September 2019 fand die konstituierende Sitzung der Bund-Länder-Kommission zur Bekämpfung von Antisemitismus und zum Schutz jüdischen Lebens statt. Der Beauftragte der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus, Felix Klein, begrüßte, dass „erstmal Vertreterinnen und Vertreter aller Bundesländer und des Bundes als Kommission gemeinsam an einem Tisch sitzen“, da der Großteil der Handlungsfelder in der Zuständigkeit der Bundesländer liegt (beispielsweise Bildung, Prävention, sowie polizeiliche und strafrechtliche Angelegenheiten; BMI 2019m). Die Gründung der Kommission beruht, wie auch die Schaffung des Amtes des Bundesbeauftragten, auf dem Auftrag aus einem Bundestagsbeschluss vom 18. Januar 2018 ‚Antisemitismus entschlossen bekämpfen‘. Das Gremium soll sich in Zukunft zwei Mal im Jahr treffen (BMI 2019m).

Antiziganismus

Unter den in Deutschland von Antiziganismus Betroffenen sind sowohl deutsche Sinti und Roma als auch EU-Bürgerinnen und -Bürger sowie Drittstaatsangehörige. Pauschale Ablehnungsmuster gegen Sinti und Roma sind wiederum kein migrationsspezifisches Problem, sondern ein in Teilen der deutschen Gesellschaft verbreitetes Problem, wie Studien wiederholt zeigen (Decker et al. 2018: 103ff.).

Nachdem die Bundesregierung zwischen CDU, CSU und SPD den Einsatz einer Expertenkommission Antiziganismus in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart hatten (CDU/CSU/SPD 2018: 119), nahm die Expertenkommission am 27. März 2019 ihre Arbeit auf. Die unabhängigen Sachverständigen werden sich „mit Erscheinungsformen und einer Bestandsaufnahme zum Themenkomplex Antiziganismus in Deutschland auseinandersetzen“ (BMI 2019n). Der Bericht soll

spätestens Anfang 2021 vorgestellt werden und als Grundlage für Diskussionen in Politik und Gesellschaft dienen. Der Kommission werden jährlich Bundesfinanzmittel in Höhe von 550.000 Euro zur Verfügung gestellt (Deutscher Bundestag 2018e: 3). Dies wurde vom Zentralrat der Deutschen Sinti und Roma begrüßt, bemängelt wurde jedoch, dass in Deutschland nicht „die gleichen Anstrengungen in der politischen Bildung und in Schulen unternommen werden“ wie es nach dem Nationalsozialismus hinsichtlich der Bekämpfung des Antisemitismus geschah (Ernst 2019).

Am 5. April 2019 eröffnete Bundesfamilienministerin Franziska Giffey gemeinsam mit Romani Rose, Vorsitzender des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma und Geschäftsführer des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma das Bildungsforum gegen Antiziganismus in Berlin. Ziel des Forums ist es, „Wissen über Sinti und Roma [zu] vermitteln, Stereotype auf[zu]decken und diese in Frage zu stellen“ (BMFSFJ 2019b). Zudem soll dort Sinti und Roma die Gelegenheit gegeben werden, „sich untereinander auszutauschen, um dadurch ihre Identität zu stärken und sich selbstbewusst für ihre Rechte einzusetzen.“ Im Rahmen des Bundesprogramm ‚Demokratie leben!‘ werden seit 2015 Sinti- und Roma-Selbstorganisationen in ihrer Antiziganismuserbeit gefördert (BMFSFJ 2019b).

‚Ausländerfeindlichkeit‘ und Hasskriminalität

Seit 2019 werden ‚ausländerfeindliche‘ Straftaten in Deutschland in einem neuen Themenfeld ‚Ausländerfeindlich‘ des ‚Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität‘ (KPM-D-PMK) erfasst. Für das Jahr 2019 wurden 3.703 Straftaten, davon 506 Gewaltdelikte, registriert. Der Großteil der Delikte (3.625) wurde dem Phänomenbereich PMK -rechtszugeordnet (BMI 2020f: 6). Darüber hinaus wurden insgesamt 7.909 (2018: 7.701) ‚fremdenfeindliche‘ Delikte, darunter 828 (2018: 971) mit Gewalt, im Bereich der Hasskriminalität erfasst (BMI 2020g).

Jahresbericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes erhielt im Jahr 2019 3.580 Beratungsanfragen (2018: 3.455), die sich auf Diskriminierungsmerkmale nach dem Allgemeinen Gleichstellungsgesetz bezogen. Hierbei betrafen 1.176 der Anfragen die ethnische Herkunft (2018: 1.070). Damit war die ethnische Herkunft der häufigste Beratungsgrund, noch vor den Merkmalen Geschlecht und Behinderung. Auch hat sich seit dem Jahr 2015, die Anzahl an Menschen, die aufgrund rassistischer Benachteiligungen die Antidiskriminierungsstelle aufsuchen, mehr als verdoppelt (ADS 2020: 12f.).

¹²⁶ Hier fand kein Abgleich mit der polizeilichen Erfassung statt.

¹²⁷ Hier fand kein Abgleich mit der polizeilichen Erfassung statt.

Erste deutsche Antidiskriminierungstage

Am 2. und 3. Dezember 2019 veranstaltete die Antidiskriminierungsstelle des Bundes im Berliner Haus der Kulturen der Welt zum ersten Mal die Deutschen Antidiskriminierungstage unter dem Motto ‚Was divers macht‘. Mehr als 400 Personen aus Politik und Forschung, Verwaltung, Wirtschaft, Kultur, Medien, Bildung und Zivilgesellschaft nahmen an den im Rahmen der Antidiskriminierungstage „intersektional und interdisziplinär“ ausgerichteten Workshops, Diskussionsveranstaltungen und Fall-Werkstätten teil. Somit war es die größte Veranstaltung dieser Art in Deutschland. Thematisiert wurden unter anderem Fragen von Rassismus und Integration. Zudem wurde infrage gestellt, ob der Merkmalskatalog des AGG noch ausreichend sei, um beispielsweise Diskriminierung an Hochschulen zu vermeiden sowie durch Algorithmen hervorgebrachte Diskriminierungsrisiken (BMFSFJ 2019c).

7 Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit

Auf einen Blick

- Im Jahr 2019 wurden 128.905 Personen per Einbürgerung zu deutschen Staatsbürgerinnen und -bürgern, was einen Anstieg von rund 15 % gegenüber dem Vorjahr bedeutet. Knapp ein Drittel der Personen waren EU-Staatsangehörige. Unter den Drittstaatsangehörigen, die eingebürgert wurden, besaßen die meisten zuvor die türkische Staatsangehörigkeit.
- Ende 2019 lebten nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 26.390 staatenlose Menschen in Deutschland, was einer geringen Zunahme um 395 Personen im Vergleich zum Vorjahr entspricht.
- Durch die Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes können Personen die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren, wenn sie sich an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland konkret beteiligen, sofern sie durch den Verlust nicht staatenlos würden. Zudem wurden weitere Voraussetzungen für die Einbürgerung normiert: die gesicherte Feststellung der Identität sowie die ‚Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse‘.
- Ende August 2019 wurden zwei Erlassregelungen in Kraft gesetzt, die im Ausland lebenden Nachkommen deutscher Verfolgter des Nationalsozialismus, die keinen Anspruch auf Wiedereinbürgerung haben, eine erleichterte Einbürgerung ermöglichen.

7.1 Hintergrund und allgemeiner Kontext

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

Generell kann die deutsche Staatsangehörigkeit von ausländischen Staatsangehörigen sowie deren Kindern durch Geburt in der Bundesrepublik, durch Adoption durch einen deutschen Elternteil oder durch Einbürgerung erlangt werden.

Am 1. Januar 2000 wurde die Regelung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Abstammungsprinzip (*ius sanguinis*) um das Geburtsortsprinzip (*ius soli*) ergänzt. Seither erwirbt ein in Deutschland geborenes Kind, dessen beide Elternteile ausländische Staatsangehörige sind, bereits mit der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, sofern sich mindestens ein Elternteil seit acht Jahren rechtmäßig und gewöhnlich in Deutschland aufhält und über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht verfügt (§ 4 Abs. 3 StAG).¹²⁸ Besitzt das Kind zudem eine andere ausländische Staatsangehörigkeit als die eines Mitgliedstaates der EU oder der Schweiz gilt die sogenannte Optionspflicht nach § 29 StAG. Nach Vollendung des 21. Lebensjahres muss das Kind sich für eine der beiden Staatsangehörigkeiten entscheiden, seit Anfang 2015 jedoch nur noch, wenn es nicht in Deutschland aufgewachsen ist (Worbs 2017).

Ausländische Staatsangehörige, die bereits seit längerer Zeit rechtmäßig in Deutschland leben, können die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erwerben. Für einen Einbürgerungsanspruch nach § 10 Abs. 1 StAG müssen eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt sein. Dazu gehören ein Aufenthaltstitel, der zumindest eine Daueraufhaltungsperspektive ermöglicht, sowie acht Jahre rechtmäßiger gewöhnlicher

¹²⁸ Nur im Jahr 2000 gab es zudem die Möglichkeit, auch für Kinder, die zwischen 1990 und 1999 geboren wurden, einen entsprechenden Antrag für einen rückwirkenden Geburtserwerb zu stellen (§ 40b StAG).

Aufenthalt in Deutschland¹²⁹, die Sicherung des Lebensunterhaltes aus eigener Kraft¹³⁰ sowie keine Verurteilungen aufgrund von Straftaten. Die Einbürgerung setzt weiterhin ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache voraus (Niveau B1 GER). Seit dem 1. September 2008 müssen Einbürgerungswillige zudem Kenntnisse über die Rechts- und Gesellschaftsordnung und die Lebensverhältnisse in Deutschland in einem bundes einheitlichen Einbürgerungstest nachweisen. Ausgenommen hiervon sind Personen mit deutschem Schulabschluss (BMI 2015: 15).

Die geschilderten Regelungen des § 10 Abs. 1 StAG bilden die Grundlage für die Mehrzahl der Einbürgerungen in Deutschland. Daneben ist die Einbürgerung unter anderem für Ehegatten, für eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie für minderjährige Kinder eines Anspruchsberechtigten (§ 10 Abs. 2 StAG) sowie nach behördlichem Ermessen (§ 8 StAG) möglich. Eine Übersicht aller möglichen Rechtsgrundlagen findet sich in der jährlichen Fachserie des Statistischen Bundesamtes (StBA 2020e).

Wegen des Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit muss auch bei der Einbürgerung im Regelfall die bisherige Staatsangehörigkeit aufgegeben werden (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StAG), allerdings bestehen Ausnahmeregelungen, wenn zum Beispiel die bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgegeben werden kann sowie für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge (§ 12 Abs. 1 StAG). Staatsangehörige eines anderen EU Mitgliedstaates oder der Schweiz haben generell die Möglichkeit, ihre bisherige Staatsangehörigkeit beizubehalten (§ 12 Abs. 2 StAG).

Staatenlosigkeit

Staatenlosigkeit ist international ein unerwünschtes Phänomen, weil staatenlosen Personen „Rechte fehlen, für die eine Staatsangehörigkeit Voraussetzung ist. Beispielsweise können sie keinen diplomatischen Schutz im Ausland in Anspruch nehmen“ (Hoffmann 2017: 325). Weltweit zählen geschätzt rund 10 Millionen Menschen zu dieser Personengruppe, darunter viele Kinder, die bereits staatenlos zur Welt kommen. Nach Angaben des UNHCR gehören 75 % der Staatenlosen weltweit zugleich Minderheiten an (Deutscher Bundestag

2018f: 1). Staatenlosigkeit hat viele Ursachen; allgemein tritt sie ein, wenn die betreffende Person schon ohne Staatsangehörigkeit geboren wird (wenn z. B. bereits die Eltern staatenlos sind), oder sie die Staatsangehörigkeit später verliert, ohne eine neue zu erlangen (Hoffmann 2017: 325). In Deutschland gilt in Umsetzung von Art. 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954 als staatenlos, wen „kein Staat nach seinem innerstaatlichen Recht als Staatsangehörigen ansieht“ (BMI 2015: 18).

Neben den aufenthaltsrechtlichen Fragen besitzt das Phänomen der Staatenlosigkeit vor allem im Asyl- und im Staatsangehörigkeitsrecht Relevanz. Im Asylverfahren betrifft es vor allem kurdische und palästinensische Volkszugehörige, die zuvor in Syrien oder im Libanon gelebt haben. Zu unterscheiden sind solche Fälle jedoch von Antragstellenden mit ‚ungeklärter‘ Staatsangehörigkeit, die quantitativ wesentlich bedeutsamer sind (siehe Kapitel 4.1.2.1). Staatenlosigkeit muss im Asylverfahren durch entsprechende Dokumente belegt werden. Das BAMF selbst nimmt keine entsprechenden Feststellungen vor, dies können in Deutschland nur die Ausländerbehörden.

Beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit gibt es Erleichterungen für Staatenlose. So sind in Deutschland geborene Staatenlose, die seit fünf Jahren ihren rechtmäßigen dauerhaften Aufenthalt im Inland haben, auf Antrag einzubürgern, wenn der Antrag vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird und sie nicht rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von fünf Jahren oder mehr verurteilt wurden (Deutscher Bundestag 2016c: 3). Sonstige Staatenlose sind als staatsangehörigkeitsrechtlich schutzbedürftig anerkannt (BMI 2015: 18, Ziffer 8.1.3.1) und können u. a. schon nach sechs statt wie sonst üblich nach acht Jahren eingebürgert werden. Schließlich gelten auch für in Deutschland geborene Kinder von Staatenlosen die ius soli-Regelungen, nach denen ein Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG möglich ist.

Darüber hinaus ist eine möglicherweise eintretende Staatenlosigkeit bei einem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zu berücksichtigen. Hingegen ist bei der Rücknahme einer rechtswidrigen Einbürgerung in Deutschland – z. B. wegen vorsätzlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Antragstellenden – ausdrücklich auch die Folge der Staatenlosigkeit erlaubt (§ 35 Abs. 2 StAG; zur vorherigen Rechtslage Schmahl 2007). Dabei sind aber stets Ermessenerwägungen anzustellen. Ausnahmen sind „in wenigen Fällen einer mit der Staatenlosigkeit verbundenen, über die bloße Rechtsfolge hinausgehenden Härte für die betroffene Person denkbar“ (BMI 2015: 62, Ziffer 35.2).

¹²⁹ Unter Umständen kann die vorausgesetzte Dauer des rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts verkürzt werden: nach erfolgreicher Integrationskursteilnahme auf sieben Jahre, bei Sprachkenntnissen ab dem Niveau B2 GER auf sechs Jahre.

¹³⁰ Diese Voraussetzung muss nicht vorliegen, wenn die betreffende Person die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nicht zu vertreten hat.

7.2 Nationale Entwicklungen

Statistiken zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

Im Jahr 2019 stieg die Zahl der Einbürgerungen auf den höchsten Stand seit 2003 (siehe Abbildung 10).

- Es wurden 14,7 % mehr Personen¹³¹ per Einbürgerung zu deutschen Staatsangehörigen als im Vorjahr (2019: 128.905; 2018: 112.340; StBA 2020e: 17).
- 50 % des Anstiegs lassen sich auf die zunehmende Anzahl von Einbürgerungen von britischen Staatsangehörigen zurückführen, die bereits seit 2016 – dem Jahr des Brexit-Referendums – angestiegen ist und im Jahr 2019 mit einem Anstieg von +8.000 Einbürgerungen im Vergleich zum Vorjahr auf 14.600 bzw. 11,3 % aller Einbürgerungen den bisherigen Höhepunkt erreichte. Weitere nennenswerte Anstiege verzeichneten außerdem Einbürgerungen

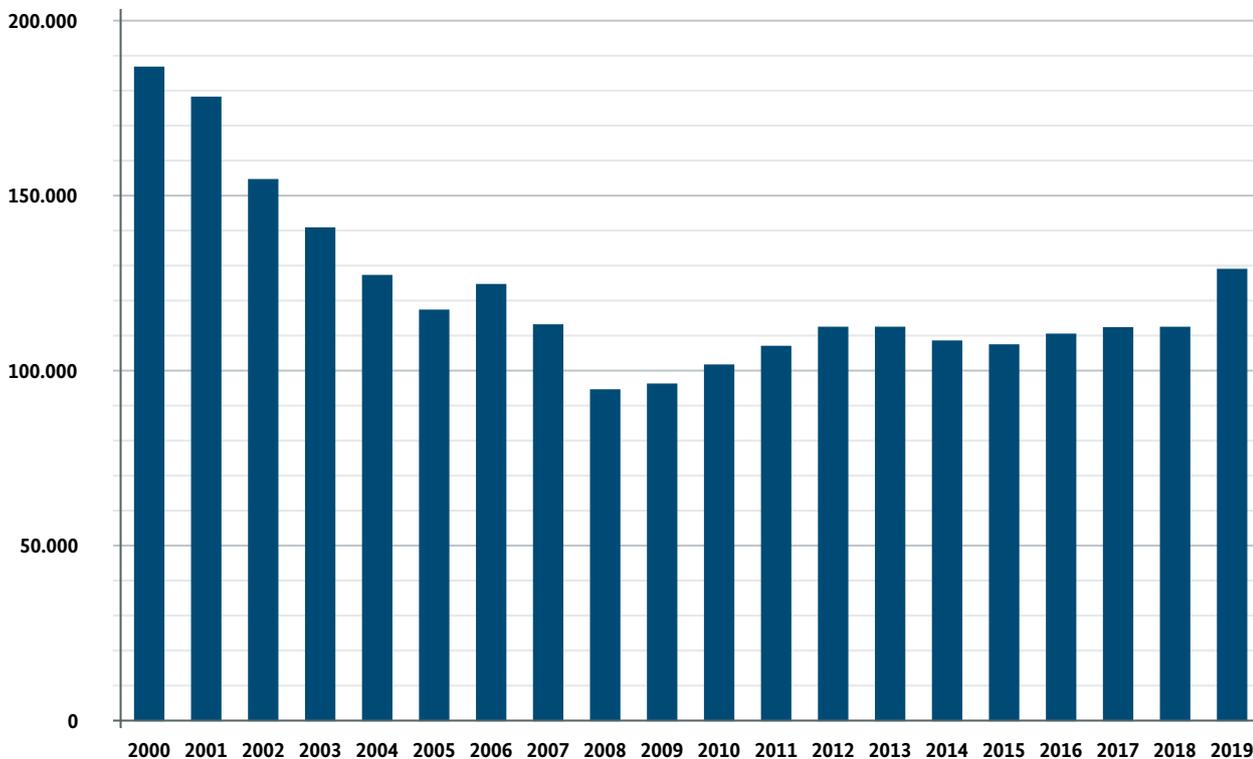
¹³¹ Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland ist nicht Teil der Einbürgerungszahlen.

von Personen mit ukrainischer (+1.800), rumänischer (+1.500) und syrischer Staatsangehörigkeit (+1.000) (StBA 2020f).

- Die drei stärksten Einbürgerungsgruppen waren Personen mit türkischer (16.235), britischer (14.600) und polnischer (6.020) Staatsangehörigkeit. Unter den Drittstaatsangehörigen folgten Eingebürgerte mit irakischer (4.645 Einbürgerungen), ukrainischer (4.260) und syrischer Staatsangehörigkeit (3.860) (siehe Tabelle 8; StBA 2020e).
- Fast ein Drittel der Eingebürgerten waren Personen mit Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedsstaats (StBA 2020e).
- Das sogenannte ausgeschöpfte Einbürgerungspotential¹³² lag höher als in den Vorjahren (2019: 2,5 %; 2018 und 2017: 2,2 %; StBA 2020e).

¹³² „Das ausgeschöpfte Einbürgerungspotential bezieht die Zahl der Einbürgerungen (ohne Einbürgerungen im Ausland) auf die Zahl der in Deutschland lebenden Ausländer/-innen, die sich laut dem [...] AZR seit mindestens 10 Jahren in Deutschland aufhalten. Mit einer Aufenthaltsdauer von 10 und mehr Jahren wird vereinfachend gleichgesetzt, dass alle Anforderungen für eine Einbürgerung erfüllt sind“ (StBA 2020e: 6).

Abbildung 10: Einbürgerungen in Deutschland (2000–2019)



Quelle: StBA 2020e.

Tabelle 8: Anzahl der Einbürgerungen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (2018–2019)

2019		2018	
Türkei	16.235	Türkei	16.700
Vereinigtes Königreich	14.600	Vereinigtes Königreich	6.640
Polen	6.020	Polen	6.220
Rumänien	6.394	Rumänien	4.325
Irak	4.645	Irak	4.080
Italien	4.475	Italien	4.050
Ukraine	4.260	Kosovo	3.840
Syrien	3.860	Griechenland	3.235
Iran	3.805	Iran	3.080
Kosovo	3.795	Syrien	2.880

Quelle: StBA 2020e.

Statistiken zu Staatenlosigkeit

Ende 2019 lebten nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 26.390 staatenlose Menschen in Deutschland, was einer geringen Zunahme um 395 Personen im Vergleich zum Vorjahr entspricht (2018: 25.995) (StBA 2020g: 31). Staatenlose machten somit Ende 2019 0,3 % der gesamten ausländischen Bevölkerung in Deutschland aus. Die Anzahl der Staatenlosen ist seit 2015 deutlich gestiegen, vor 2015 waren es weniger als 15.000 Personen. Dies hängt vermutlich mit der starken Fluchtzwanderung in den Jahren 2015-2017 zusammen. Eine Mehrheit der Staatenlosen ist männlich (57,7 %) (StBA 2020g: 23, 31).

2019 wurden 735 Staatenlose eingebürgert, was 0,6 % aller Einbürgerungen entsprach. Von 2014 bis 2019 wurden insgesamt 4.986 Staatenlose eingebürgert (StBA 2020e: 23ff.).

Drittes Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Im August 2019 wurde mit dem Inkrafttreten des ‚Dritten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes‘ ein neuer Verlustgrund eingeführt (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 StAG), wonach Deutsche ihre Staatsangehörigkeit verlieren, wenn sie sich an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland konkret beteiligen, sofern sie dadurch nicht staatenlos werden (§ 28 Abs. 1 Satz 2 StAG) (Deutscher Bundestag 2019x). Durch diese Regelung sollen insbesondere mehrstaatige IS-Kämpferinnen und -Kämpfer die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren können.

Des Weiteren wurde mit der Gesetzesänderung die gesicherte Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit einer Person als allgemeine gesetzliche Einbürgerungsvoraussetzung normiert (§ 8 Abs. 1 StAG). Zudem wurde der Grundsatz der „Einordnung in deutsche Lebensverhältnisse“, der bisher lediglich im Rahmen von Ermessenseinbürgerungen von Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen und -partnern deutscher Staatsangehöriger (§ 9 StAG) vorausgesetzt wurde, auf alle Einbürgerungsbewerbenden ausgeweitet. Im Rahmen der Anspruchseinbürgerungen (§ 10 StAG) wurde zudem der Zusatz eingefügt, dass die Einbürgerungsbewerbenden „insbesondere [...] nicht gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet“ sein dürfen. Damit soll klargestellt werden, dass Personen, die in Mehrehe leben, nicht im Rahmen der Anspruchseinbürgerung eingebürgert werden können. Diese Neuregelung wurde unter anderem von den Oppositionsparteien Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und FDP kritisiert. Zum einen wurde die Einfügung einer Ausschlussklausel im Bereich der Mehrehe als unangemessen beurteilt und zum anderen der Begriff der Lebensverhältnisse als zu unbestimmt kritisiert, da dies die Möglichkeit einer willkürlichen Auslegung des Begriffs eröffne. Bezüglich der Mehrehe betonte die Fraktion der CDU/CSU, dass es sich dabei um den verfassungsrechtlich verankerten Schutz der Ehe handle (Deutscher Bundestag 2019y: 13f.). Während der Debatte im Bundestag wurde von der SPD klargestellt, dass der Begriff der „Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse“, wenn auch unbestimmt, bereits seit längerer Zeit Bestandteil des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist, und sich dabei rechtlich zum einen auf die Deutschsprachkenntnisse und zum anderen auf den bestandenen Einbürgerungstest bezieht und nun mit der Gesetzesänderung lediglich durch den Aspekt der Mehrehe ergänzt wird (Deutscher Bundestag aq: 13215ff.).

Wiedergutmachung im Staatsangehörigkeitsrecht

Ende August 2019 setzte das BMI zwei Erlassregelungen in Kraft, die im Ausland lebenden Nachkommen deutscher Verfolgter des Nationalsozialismus, die keinen Anspruch auf Wiedereinbürgerung nach Artikel 116 Abs. 2 GG haben, eine erleichterte Einbürgerung ermöglichen (BMI 2019i). Diese Regelung betrifft

- vor dem 1. April 1953 geborene eheliche Kinder zwangsausgebürgerter deutscher Mütter und ausländischer Väter,
- vor dem 1. Juli 1993 geborene nichteheliche Kinder zwangsausgebürgerter deutscher Väter und ausländischer Mütter, bei denen die Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft nach deutschen Gesetzen vor Vollendung des 23. Lebensjahres wirksam erfolgt war, und
- Kinder, deren deutscher Elternteil im Zusammenhang mit NS-Verfolgungsmaßnahmen eine fremde Staatsangehörigkeit erwarb und die deutsche Staatsangehörigkeit verlor; dazu gehören auch Kinder, deren verfolgungsbedingt emigrierte Mütter (nach § 17 Nr. 6 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAG) a. F. vor dem 1. April 1953) durch Eheschließung mit einem ausländischen Mann die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, sowie deren Nachkommen¹³³ (BMI 2019i).

In der politischen Debatte wurde stark darüber diskutiert, wie die Wiedergutmachung am besten zu lösen sei. So wurde zum Teil infrage gestellt, ob die neuen Verwaltungsvorschriften diesbezüglich hinreichende Rechtssicherheit geben oder es zusätzlich noch einer gesetzlichen Regelung bedarf. Die Oppositionsparteien Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke sowie die FDP bevorzugten dabei eine gesetzliche Regelung für die Einbürgerung bei Nachfahren NS-Verfolgter (Deutscher Bundestag 2019z; Deutscher Bundestag 2019aa; Deutscher Bundestag 2019ab). Während der Öffentlichen Anhörung zu den Gesetzentwürfen und dem Antrag der Oppositionsfraktionen äußerten sich auch die geladenen Sachverständigen mehrheitlich für eine gesetzliche Lösung. Andererseits wurde einzeln auch festgestellt, „dass Verwaltungsvorschriften faktisch für die Rechtstellung [der] Betroffenen keinen großen Unterschied machen“ (Deutscher Bundestag 2019ac: 8).

¹³³ Die Regelung betrifft nur Nachkommen bis zu dem zum 1. Januar 2000 eingefügten „Generationenschnitt“ nach § 4 Abs. 4 Satz 1 StAG: danach wird die deutsche Staatsangehörigkeit bei einer Geburt im Ausland nicht erworben, wenn der deutsche Elternteil nach dem 31. Dezember 1999 im Ausland geboren wurde und dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, das Kind würde sonst staatenlos.

8 Grenzkontrollen und Visumpolitik

Auf einen Blick

- Die BPOL und die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden registrierten im Jahr 2019 insgesamt 40.595 unerlaubt eingereiste Personen, was einem Rückgang von 4,4 % im Vergleich zum Vorjahr entspricht (2018: 42.478).
- Am 8. November 2019 hat der Europäische Rat einen Vorschlag zur Novellierung der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache angenommen. Damit wird das Mandat von Frontex insbesondere in den Bereichen der Grenzkontrolle, der Rückführung sowie der Zusammenarbeit mit Drittstaaten ausgeweitet.
- Im Jahr 2019 wurden von den deutschen Auslandsvertretungen über 1,95 Mio. Schengen-Visa und 324.636 nationale Visa erteilt.

8.1 Grenzkontrollen

8.1.1 Hintergrund und allgemeiner Kontext

Schengenrechtlich bedingt sind Grenzkontrollen grundsätzlich nur an den deutschen luft- und seeseitigen Außengrenzen zulässig. An den Schengen-Binnengrenzen¹³⁴ ist aber auch nach Wegfall der stationären Grenzkontrollen die Ausübung polizeilicher Befugnisse zur Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität nach Maßgabe des Schengener Grenzkodex zulässig. Solche Kontrollen werden durch die BPOL auf Basis von Lagekenntnissen oder grenzpolizeilicher Erfahrung in Form von Stichproben auch auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes, in Zügen, an Flughäfen (Binnenflüge) sowie an Seehäfen wahrgenommen. Der Grenzschutz beinhaltet die Verhinderung und Unterbindung unerlaubter Einreisen, die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Schleusungskriminalität und weiterer im Zusammenhang mit grenzüberschreitender Kriminalität stehender Deliktfelder. Wird eine Person im Zusammenhang mit der unerlaubten Einreise in das Bundesgebiet in einem 30-Kilometer-Korridor entlang der Grenze zu EU-Nachbarstaaten festgestellt, werden aufenthaltsbeendende Maßnahmen wie zum Beispiel eine Zurückschiebung vorgenommen (siehe Kapitel 10).

Die Kontrolle der luft- und seeseitigen Außengrenzen erfolgt auf Grundlage der Regularien des Schengener Grenzkodex. Dabei sind Dokumentenlese- und Dokumentenprüfgeräte im Einsatz, die eine Überprüfung der Dokumentenechtheit auf Basis optischer und digitaler Merkmale ermöglichen. Zusätzlich werden zunehmend biometrische Verfahren bei der Grenzkontrolle eingesetzt, insbesondere zur Überprüfung der Identität von Reisenden (z. B. die Kontrolle von elektronischen Pässen oder automatisierte Grenzkontrollsysteme).

¹³⁴ Zum Schengen-Raum gehören die Mitgliedstaaten der EU (mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs (EU-Austritt zum 31.1.2020), Irland und Zypern) sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz. Bulgarien, Kroatien und Rumänien sind Kandidatenländer für den Schengen-Raum.

Die BPOL arbeitet bei grenzpolizeilichen Aufgaben mit Polizeibehörden der EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten zusammen. Die grenzpolizeiliche Zusammenarbeit mit Drittstaaten stellt im Rahmen der Vorverlagerungsstrategie einen wichtigen Teil des integrierten Grenzmanagements zum Schutz der EU-Außengrenzen dar und beinhaltet neben den unterschiedlichen Personalentsendungen auch das Instrument der (grenz-)polizeilichen Aufbauhilfe. Diese umfasst im Wesentlichen die Ausbildungshilfe im Rahmen von bilateralen Einzelmaßnahmen und EU-geförderten Projekten.¹³⁵ Ziel dieser Maßnahmen ist die Verbesserung der Zusammenarbeit mit den jeweiligen ausländischen (Grenz-) Polizeibehörden unter Beachtung von migrationsrelevanten Schwerpunkten, so sollen die Verbindungsbeamtinnen und -beamten, Dokumenten- und Visumberaterinnen und -berater sowie ‚Grenzpolizeiliche Unterstützungsbeamtinnen und -beamte Ausland‘ (z.B. an griechischen Flughäfen) im Rahmen der Vorverlagerungsstrategie bereits im Ausland die illegale Einreise nach Deutschland durch Beratung der dortigen Beförderungsunternehmen und Behörden verhindern. Zudem wird die Stärkung der grenzpolizeilichen Strukturen in den Staaten gefördert.

Darüber hinaus gewinnt in den vergangenen Jahren insbesondere die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex), mit Hauptquartier in Warschau, zunehmend an Bedeutung bei Kontrolle und Schutz der EU-Außengrenzen sowie der operativen Durchführung von Rückkehrmaßnahmen. Frontex koordiniert unter Wahrung der nationalen Zuständigkeiten die operative Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten an den EU-Außengrenzen, unterstützt die Mitgliedstaaten als ‚Dienstleister‘ bei der Ausbildung von nationalen Grenzschutzbeamtinnen und -beamten mit dem Ziel der Harmonisierung, erstellt Risikoanalysen und unterstützt die Mitgliedstaaten technisch und operativ, insbesondere durch gemeinsame Einsätze oder sonstige Dienstleistungen (Informationsnetzwerk EUROSUR, Forschung und Entwicklung, Studien/Handlungsempfehlungen usw.). Seit 2012 befassen sich eine unabhängige Grundrechtsbeauftragte der Agentur und das Konsultativforum¹³⁶ für Grundrechtsfragen mit

¹³⁵ Für eine ausführliche Auflistung der Polizeieinsätze im Ausland, unter anderem in bi- und multilateralen Projekten, vgl. Deutscher Bundestag 2020l.

¹³⁶ Ab Januar 2020 sind die folgenden 14 Organisationen Teil des Forums: EASO, FRA, UNHCR, Europarat, IOM, Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Amnesty International Europäische Union Büro, Kommission der Kirchen für Migranten in Europa, Internationale Juristenkommission, Jesuiten-Flüchtlingsdienst, Plattform für internationale Zusammenarbeit zu irregulären Migranten (PICUM), ausstehende PICUM-Bestätigung), Rotes Kreuz EU-Büro und Save the Children (Frontex 2020a).

der Beachtung der Grund- und Menschenrechte bei allen Frontex-Aktivitäten (Frontex 2020a).

Des Weiteren wurden in den vergangenen Jahren auf europäischer Ebene zahlreiche Entwicklungen im Bereich des Datenaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten angestoßen, um die Ein- und Ausreise insbesondere von Drittstaatsangehörigen stärker kontrollieren zu können. So wurde 2017 der Schengener Grenzkodex geändert¹³⁷, um eine verstärkte Abfrage von einschlägigen Datenbanken an den EU-Außengrenzen zu ermöglichen.

Im Juni 2017 wurde zudem die EU-Richtlinie über die Verwendung von Fluggastdaten ((EU) 2016/681) durch das Fluggastdatengesetz¹³⁸ umgesetzt, was die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität zum Ziel hatte. Die Richtlinie sieht dabei „eine verpflichtende Übermittlung von Fluggastdaten durch Luftfahrtunternehmen für Flüge vor, die von der Europäischen Union aus in ein Nicht-EU-Land oder von einem Nicht-EU-Land aus in einen Mitgliedstaat der EU starten“ (Deutscher Bundestag 2017a).

Automatisierte Grenzkontrolle - EasyPASS

Das (teil-)automatisierte Grenzkontrollsystem EasyPASS wurde im Jahr 2019 an deutschen Flughäfen weiter ausgebaut. Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung waren 239 EasyPASS-Kontrollspuren an den Flughäfen in Berlin-Brandenburg (BER), Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg, Köln/Bonn und München in Betrieb (BPOL 2020b). Grundlage von EasyPASS ist das im Reisepass sowie optional im deutschen Personalausweis gespeicherte Gesichtsbild. Das System beschleunigt damit die Ein- und Ausreise in den beziehungsweise aus dem Schengenraum. Neben Bürgerinnen und Bürgern der EU- beziehungsweise EWR-Staaten sowie der Schweiz steht das EasyPASS Verfahren auch registrierten Reisenden aus ausgewählten Drittstaaten offen. 2019 bestanden entsprechende Vereinbarungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika, der Sonderverwaltungszone Hongkong der Volksrepublik China sowie der Republik Südkorea. Deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger können im Gegenzug in den Ländern an den jeweiligen Partnerprogrammen teilnehmen (BPOL 2020c).

¹³⁷ Grundlage für die Änderung ist die Verordnung (EU) 2017/458; Verordnung (EU) 2017/458 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 hinsichtlich einer verstärkten Abfrage von einschlägigen Datenbanken an den Außengrenzen.

¹³⁸ Gesetz über die Verarbeitung von Fluggastdaten zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/681.

8.1.2 Nationale Entwicklungen

Statistik

Seit 2016 sinkt die Anzahl an Personen, die von den Polizeibehörden als unerlaubt eingereist¹³⁹ registriert wurde deutlich.

- Im Jahr 2019 ist die Anzahl der unerlaubt eingereisten Personen um 4,4 % gesunken (2019: 40.595; 2018: 42.478; Deutscher Bundestag 2019ad: 2).
- Die zehn Hauptstaatsangehörigkeiten unter den unerlaubt eingereisten Personen waren Afghanistan, Nigeria, Albanien, Irak, Ukraine, Syrien, Türkei, Serbien, China und der Iran (Deutscher Bundestag 2020m: 54).
- Es wurden 13,3 % mehr Personen als im Vorjahr beim Versuch der unerlaubten Einreise an der Grenze zurückgewiesen (2019: 13.689; 2018: 12.079; Deutscher Bundestag 2019ad: 10, 2020f: 15; siehe Kapitel 10.2.2).

Temporäre Wiedereinführung und Verlängerung der Grenzkontrollen an Schengen-Binnengrenzen

Die im September 2015 wieder eingeführten Grenzkontrollen¹⁴⁰ an der deutsch-österreichischen Grenze wurden auch über das gesamte Berichtsjahr 2019 fortgeführt und am 12. November 2019 aus migrations- und sicherheitspolitischen Gründen um weitere sechs Monate verlängert (gemäß Art. 25–27 Schengener Grenzkodex; BMI 2019o; Deutscher Bundestag 2019ar: 6). Zusätzlich wurden am 6. November 2019 „intensivierte Kontroll- und Fahndungsmaßnahmen an den deutschen Binnengrenzen angeordnet“, in deren Rahmen innerhalb der ersten vier Wochen bereits „knapp 180 Menschen mit Wiedereinreisesperre an ihrer illegalen Einreise nach Deutschland gehindert“ und „rund 250 mit Haftbefehl gesuchte Personen im deutschen Grenzraum aufgegriffen“ wurden (BMI 2019o).

Neben Deutschland haben auch die EU-Mitgliedstaaten Österreich, Norwegen, Schweden, Dänemark und Frankreich seit 2015 temporäre Kontrollen an ihren Binnengrenzen eingeführt. Wie bereits in den Vorjahren

wurde die erneute Verlängerung der Grenzkontrollen von Expertinnen und Experten kritisiert (Schacht 2019; siehe auch EMN/BAMF 2019: 73). So stellte sich im Jahr 2019 weiterhin die Frage, wie es mit den gesetzlichen Bestimmungen des Schengen-Raums weitergehen sollte. Bereits im Jahr 2017 hatte die EU-Kommission eine Änderung des Schengener Grenzkodex vorgeschlagen, die unter anderem eine Verlängerung der maximal möglichen Dauer der Kontrollen auf drei Jahre verlängern sollte. Das Europäische Parlament hingegen wollte die bestehenden Regeln verschärfen. Im Jahr 2019 war noch keine Einigung in dieser Frage in Sicht (Schacht 2019).

8.1.3 Entwicklungen mit Bezug zur EU

Statistik

An den EU-Außengrenzen war im Jahr 2019 ein Rückgang der unerlaubten Grenzübertritte festzustellen.

- Es wurden 4,9 % weniger unerlaubte Grenzübertritte dokumentiert als im Vorjahr (2019: 141.846; 2018: 149.117).
- Zugleich war an den Außengrenzen ein Anstieg von 11,2 % an Zurückweisungen zu verzeichnen (2019: 212.097; 2018: 190.658; Frontex 2020b: 9).
- Beteiligung an Operationen der Europäischen Grenz- und Küstenwache

Insgesamt waren im Jahr 2019 918 Polizeibeamtinnen und -beamten im Rahmen der Frontex-Maßnahmen eingesetzt. Schwerpunkte der Einsätze bildeten im vierten Quartal 2019 Albanien, Bulgarien, Griechenland, Italien, Kroatien und Spanien (Deutscher Bundestag 2020l: 13f.)

2019 stellte die BPOL zudem technisches Gerät in diversen Frontex-Operationen zur Verfügung, so etwa den griechischen Behörden zwei Kontroll- und Streifenboote im Rahmen des Frontex-Einsatzes ‚Poseidon‘, der bulgarischen Grenzbehörde zehn Streifenfahrzeuge zur Überwachung der bulgarisch-türkischen Landaußengrenze im Rahmen des Frontex-Einsatzes ‚Flexible Operational Activities‘, der griechischen Polizei zehn Streifenfahrzeuge zur Überwachung der nordgriechischen Landaußengrenze im Rahmen des Frontex-Einsatzes ‚Flexible Operational Activities‘ sowie fünf Streifenfahrzeuge der albanischen Grenzpolizei, auch im Rahmen der ‚Flexible Operational Activities‘ (Deutscher Bundestag 2020l: 13ff.; Zahlen beziehen sich auf das vierte Quartal 2019).

¹³⁹ Als unerlaubt eingereist gelten unter anderem Personen, die ohne erforderlichen Pass oder Passersatz oder ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel eingereist sind (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 AufenthG i. V. m. § 3 Abs. 1 und § 4 AufenthG).

¹⁴⁰ „Die Anordnung der Binnengrenzkontrollen erfolgt in nationaler Verantwortung auf Grundlage von Art. 25 bis 27 des Schengener Grenzkodexes (SGK) aus migrations- und sicherheitspolitischen Gründen. Sie muss nach Artikel 27 SGK spätestens vier Wochen vor deren Wirksamwerden u.a. gegenüber den anderen EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission mitgeteilt werden“ (BMI 2018d).

Darüber hinaus beteiligte sich Deutschland an mehreren durch Frontex koordinierten Rückführungsmaßnahmen, an denen mehrere EU-Mitgliedstaaten sowie teils Norwegen und die Schweiz beteiligt waren. Zielländer der gemeinsamen Rückführungsmaßnahmen mit deutscher Beteiligung waren unter anderem Russland, Nigeria, Pakistan, Georgien, Albanien, Kosovo und Bangladesch (Deutscher Bundestag 2020l: 15).

Neue Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache

Am 8. November 2019 hat der Rat der Europäischen Union einen Vorschlag zur Novellierung der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache¹⁴¹ angenommen. Damit wird das Mandat von Frontex im Rahmen der Unterstützung der Mitgliedstaaten ausgeweitet, „insbesondere bei der Grenzkontrolle, der Rückführung oder der Zusammenarbeit mit Drittländern“ (Europäischer Rat 2019c). Desweiteren erfolgt auch eine Aufstockung des Personals und der technischen Ausstattung. Auch „das Europäische Grenzüberwachungssystem (Eurosur) [wird] in den Frontex-Rahmen eingegliedert, um ihn noch effektiver zu machen“ (Europäischer Rat 2019c). Unter anderem erhält Frontex nach den neuen Bestimmungen eine „ständige Reserve von Einsatzkräften“, um die Beamtinnen und Beamten der Mitgliedstaaten vor Ort wirksamer unterstützen zu können (Europäischer Rat 2019c). Mit Umsetzung der Verordnung soll der Agentur eine ständige Reserve aus eigenen Einsatzkräften sowie kurz- und langfristig abgeordnetem Personal der Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen, die stetig aufwächst (von 6.500 Einsatzkräften ab 2021 auf 10.000 ab 2027). Zudem wird die Grenz- und Küstenschutzbehörde den Mitgliedstaaten von nun an technische und operative Unterstützung bei Grenzkontrollen, Rückführungen sowie grenzüberschreitender Kriminalität leisten können (KOM 2019c; zur Debatte siehe Kapitel 2.2.1). Um den Verpflichtungen zur Bereitstellung von Personal für die ständige Reserve nachkommen zu können, begann die BPOL die Erstellung von Plänen zur Umsetzung der Verordnung.

Die politischen Diskussionen über das erweiterte Mandat der Europäischen Grenz- und Küstenschutzbehörde fanden im April 2019, kurz vor den Wahlen des Europäischen Parlaments statt. So übten unter anderem das Europäische Parlament und der Europäische Flüchtlingsrat (European Council on Refugees

and Exiles, ECRE) weitreichende Kritik (ECRE 2018; Europäisches Parlament 2019c). Beanstandet wurden insbesondere die Kommissionsvorschlag der Ausweitung des Frontex-Mandats bezüglich der Einleitung von Rückführungseinsätzen in Drittstaaten (Art. 54 Abs. 2 COM(2018) 631 final¹⁴²), die Einführung von ‚kontrollierten Zentren‘ (Art. 2 Abs. 24 COM(2018) 631 final) sowie die Ausweitung der Frontex-Kompetenzen im Bereich der Vorbereitung von Rückkehrenscheidungen (Art. 49 COM(2018) 631 final; ECRE 2018). Auch wurden im Hinblick auf die Ausweitungen des Frontex-Mandats Forderungen nach einer effektiveren menschenrechtlichen Kontrolle laut, zum Beispiel durch „einen institutionell unabhängigen Beschwerdemechanismus, der für Opfer leicht zugänglich ist und der rechtlich bindende Entscheidungen treffen kann“ (Pro Asyl 2019b: 3).

Aufgrund der weitreichenden Kritik wurden einige der Vorschläge letztendlich nicht in die neue Frontex-Verordnung aufgenommen. So entfielen unter anderem die geplante Neuregelung zur Einleitung von Rückführungseinsätzen in Drittstaaten und zur Einrichtung von ‚kontrollierten Zentren‘. Auch die geplanten Ausweitungen der Frontex-Kompetenzen in Bezug auf Rückführungen fielen kleiner aus als geplant. Bezüglich der menschenrechtlichen Kontrolle konnten die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (Fundamental Human Rights Agency, FRA) sowie die Europäischen Grünen (Europäische Freie Allianz, EFA) ihre Forderungen eines Beschwerdemechanismus sowie der Stärkung der Rolle des Frontex-Grundrechtsbeauftragten durchsetzen. Dabei sei „allerdings fraglich“, „[o]b die Einrichtung institutionalisierter Beschwerdemechanismen reicht“, da unter anderem große Hürden bei der Einreichung solcher Beschwerden blieben (Braun 2019).

8.1.4 Entwicklungen mit internationalem Bezug

Verbindungspersonal der Bundespolizei im Ausland

Zum Stichtag am 31.12.2019 waren 35 grenzpolizeiliche Verbindungsbeamtinnen und -beamte der BPOL sowie 3 Polizeiberater eingesetzt, die in 53 Ländern weltweit aktiv sind. Neue Posten wurden 2019 in Senegal und Ghana geschaffen. Außerdem waren an 33 Standorten in 25 Ländern insgesamt 52 Dokumenten- und Visumberaterinnen und -berater im Einsatz.

¹⁴¹ Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624.

¹⁴² Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Gemeinsamen Aktion 98/700/JHA des Rates, der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Der DVB-Standort Seoul in Südkorea wurde geschlossen. Darüber hinaus sind Mitarbeitende der BPOL in ‚Gemeinsamen Zentren der Polizei- und Zollzusammenarbeit‘ international eingesetzt (Zusammenarbeit mit Frankreich in Kehl; mit Luxemburg, Belgien und Frankreich in Luxemburg; mit Dänemark in Padborg; mit Österreich in Passau; mit der Tschechischen Republik in Petrovice und Schwandorf; mit Polen in Swiecko; BMI 2020h). Zusätzlich waren zum 31.12.2019 12 Polizeibeamtinnen und -beamte der BPOL als Grenzpolizeiliche Unterstützungsbeamte Ausland (GUA) auf bilateraler Basis eingesetzt, um bei der Verhinderung von illegalen Einreisen zu unterstützen (Frankreich, Griechenland, Italien und Spanien; Deutscher Bundestag 2020l: 12).

Zusammenarbeit mit Drittstaaten im Bereich der Grenzsicherung

Auch im Jahr 2019 wurde das ‚Programm für Ausbildungs- und Ausstattungshilfe für ausländische Polizeikräfte‘ (AAH-P) fortgeführt (Deutscher Bundestag 2019ae: 8), das 2017 gestartet wurde und bis 2020 läuft. Tunesien, die Autonomen Palästinensischen Gebiete, Marokko, Jordanien und Nigeria werden in diesem Zeitraum durch das Programm begünstigt und mit einem Gesamtvolumen von 20 Mio. Euro ausgestattet (BPOL 2018a: 23). Das AAH-P umfasst in erster Linie polizeifachliche Ausbildung, aber auch die Beschaffung ausbildungsbegleitender Ausstattung, wovon jedoch Gegenstände ausgeschlossen sind, die zur Ausübung unmittelbarer Gewalt bestimmt sind. Ziel ist, die Polizei in den Empfängerländern in die Lage zu versetzen, selbstständig Polizeiarbeit auf hohem fachlichem Niveau zu leisten. Weiteres Ziel ist die Stärkung des Grenzmanagements in Drittstaaten und die Bekämpfung von Schleusungskriminalität und irregulärer Migration. Dabei sollen Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte integraler Bestandteil ihrer Arbeit werden (EMN/BAMF 2018: 89).

Erste gemeinsame Aktion von Frontex in einem Drittstaat

Am 21. Mai 2019 startete Frontex zusammen mit den Behörden der Republik Albanien „die erste gemeinsame Aktion im Hoheitsgebiet eines benachbarten Nicht-EU-Landes“ (KOM 2019d). Im Rahmen dieser Aktion werden Grenzschutzbeamte beider Parteien an der albanischen Grenze zu Griechenland eingesetzt. Seitens Frontex werden „50 Bedienstete, 16 Patrouillenfahrzeuge und 1 Wärmebildfahrzeug aus 12 EU-Mitgliedstaaten“ (inkl. Deutschland; KOM 2019d) entsendet. Grundlage für die Aktion ist eine Statusvereinbarung zwischen der EU und Albanien, welche im Oktober 2018 unterzeichnet wurde und am 1. Mai

2019 in Kraft trat.¹⁴³ Eine ähnliche Vereinbarung wurde am 7. Oktober 2019 mit Montenegro unterzeichnet, weitere Vereinbarungen mit Nordmazedonien, Serbien sowie Bosnien und Herzegowina wurden bereits paraphiert und sollen bald abgeschlossen werden (KOM 2019e). „Eine intensivere Zusammenarbeit zwischen prioritären Drittländern und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache [...] soll [...] zu einer besseren Bewältigung der irregulären Migration beitragen, die Sicherheit an den Außengrenzen der EU weiter erhöhen und die Handlungsfähigkeit der Agentur in der unmittelbaren Nachbarschaft der EU stärken und gleichzeitig die Nachbarländer an die EU heranzuführen“ (KOM 2019d).

8.2 Visumpolitik

8.2.1 Hintergrund und allgemeiner Kontext

Drittstaatsangehörige benötigen für die Einreise und den Aufenthalt in Deutschland grundsätzlich ein Visum. Visa für Kurzaufenthalte („Schengen-Visa“) von bis zu 90 Tagen (je Zeitraum von 180 Tagen) und für die Durchreise fallen unter die Gesetzgebungskompetenz der EU und sind im Visakodex (VO (EG) Nr. 810/2009) für alle Staaten des Schengen-Raums einheitlich geregelt. Auf EU-Ebene werden auch die Drittstaaten festgelegt, deren Staatsangehörige für Kurzaufenthalte im Schengen Raum kein Visum benötigen (VO (EU) 2018/1806).¹⁴⁴ Für beabsichtigte Aufenthalte über drei Monate benötigen Drittstaatsangehörige ein nationales Visum (D-Visum).

Schengen-Visa

Schengen-Visa berechtigen zum Aufenthalt von bis zu 90 Tagen in einem Zeitraum von jeweils 180 Tagen im gesamten Schengen-Raum (sofern nicht gemäß Art. 25 Visakodex räumlich beschränkt) und werden von dem Schengen-Staat ausgestellt, der das alleinige oder hauptsächliche Reiseziel darstellt, oder über den die betreffende Person einreist (AA 2020b). Das Visum muss in der Regel vor der Einreise bei der zuständigen Auslandsvertretung beantragt werden. Während des Kurzaufenthalts ist eine Erwerbstätigkeit in der Regel nicht erlaubt. Die für die Ausstellung zuständige

¹⁴³ Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Albanien über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Albanien.

¹⁴⁴ Eine aktuelle Liste der visumsfreien Staaten findet sich auf <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/visa-und-aufenthalt/staatenliste-zur-visumpflicht/207820> (25.5.2020).

Auslandsvertretung entscheidet über die Visumerteilung nach Ermessen im Einzelfall, „ein Anspruch auf Erteilung eines Schengen-Visums besteht nicht“ (AA 2019a). Voraussetzungen für die Erteilung durch deutsche Auslandsvertretungen sind unter anderem:

- die „Plausibilität und Nachvollziehbarkeit des Reisezwecks in Deutschland“,
- die „Finanzierung der Lebenshaltungs- und Reisekosten aus eigenem Vermögen bzw. Einkommen“,
- die „Bereitschaft des Visuminhabers, vor Gültigkeitsablauf des Visums wieder aus dem Schengen-Raum auszureisen“
- und die „Vorlage einer für den gesamten Schengen-Raum und für die gesamte Aufenthaltsdauer gültigen Reisekrankenversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 30.000 Euro“ (AA 2019a; Art. 32 Abs. 1 Visakodex).
- Die Finanzierung kann auch „durch Abgabe einer förmlichen Verpflichtungserklärung gemäß §§ 66 bis 68 des Aufenthaltsgesetzes durch eine dritte Person nachgewiesen werden“ (AA 2019a).
- Ferner darf keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Einreise bestehen (Art. 32 Abs. 1 lit. a) vi) Visakodex).

Mit dem Visa Informationssystem (VIS) besteht eine Datenbank, zu der alle Auslandsvertretungen der Schengen-Staaten und die Grenzkontrollpunkte an EU-Außengrenzen Zugriff haben. In der Datenbank sind Fingerabdrücke, Passfotos und weitere Daten aus dem Visumsantrag gespeichert (KOM 2020b).

Nationale Visa

Drittstaatsangehörige, die in Deutschland arbeiten, studieren oder sich aus anderem Grund längerfristig aufhalten möchten, benötigen ein nationales Visum. Das Visum „muss grundsätzlich vor der Einreise bei der zuständigen Auslandsvertretung beantragt werden. Es bedarf grundsätzlich der Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland“ (AA 2020b). Die Voraussetzungen zur Erteilung eines nationalen Visums richten sich nach den Voraussetzungen zur Erteilung des Aufenthaltstitels, der für den jeweiligen Zweck vorgesehen ist (§ 6 Abs. 3 AufenthG). Nach der Einreise wird dann in der Regel bei der Ausländerbehörde der entsprechende Aufenthaltstitel beantragt. Staatsangehörige Australiens, Israels, Japans, Kanadas, Neuseelands, der Republik Korea und der Vereinigten Staaten von Amerika können visumfrei einreisen und den erforderlichen Aufenthaltstitel direkt bei der Ausländerbehörde in Deutschland beantragen. Inhaberinnen und Inhaber eines nationalen Visums können sich

außerdem bis zu 90 Tage in einem Zeitraum 180 Tagen im Schengen-Raum frei bewegen (AA 2020b).

Visaliberalisierungsprozesse

Mehrere Drittstaaten außerhalb der EU wurden in den vergangenen Jahren von der Visumpflicht zur Einreise in den Schengen-Raum befreit¹⁴⁵. Bereits am 19. Dezember 2009 war die eingeschränkte Visumfreiheit¹⁴⁶ für Nordmazedonien (ehemals Mazedonien), Montenegro und Serbien eingeführt worden, am 15. Dezember 2010 für Albanien sowie Bosnien und Herzegowina und am 28. April 2014 für die Republik Moldau, am 27. März 2017 für Georgien und am 11. Juni 2017 für die Ukraine. Die Republik Kosovo ist damit der einzige Westbalkanstaat, dessen Staatsangehörige nicht von der Visumpflicht befreit sind (Hoffmeyer-Zlotnik 2019: 17f.). Im Juli 2018 hatte die Europäische Kommission zwar bereits bestätigt, dass Kosovo alle Voraussetzungen zur Gewährung der Visumfreiheit erfülle, und dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat die Visaliberalisierung für den Kosovo empfohlen. Bis Ende des Berichtsjahres 2019 waren die Verhandlungen zwischen den Institutionen zu den Kommissionsvorschlägen jedoch noch nicht abgeschlossen (KOM 2020c).

8.2.2 Nationale Entwicklungen

Statistik

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 2.563.240 Visumanträge an den Visastellen der deutschen Auslandsvertretungen bearbeitet, was einer Steigerung von 5,7 % im Vergleich zum Vorjahr entspricht (2018: 2.424.287). Es wurden über 1,95 Mio. Schengen-Visa (2018: 1,87 Mio.) und 324.636 nationale Visa (Kategorie ‚D‘) (2018: 300.938) erteilt. Die Zahl der abgelehnten Anträge stieg im Vergleich zu 2018 von 241.796 auf 268.865 (AA 2020a).

¹⁴⁵ Die Visaliberalisierung kann „Auswirkungen auf das Migrationsgeschehen haben – sowohl erwünschte (z. B. ein Anstieg von kurzzeitigen Aufenthalten oder geschäftlichen Verbindungen) als auch unerwünschte (z. B. ein Anstieg der Zahl der sogenannten ‚Overstayer‘ oder von unbegründeten Asylanträgen). Auch deshalb werden Abkommen zur Erleichterung der Visumvergabe und zur Visaliberalisierung in der Regel mit der Vereinbarung von Rückübernahmeabkommen verknüpft“ (Hoffmeyer-Zlotnik 2019: 15).

¹⁴⁶ für Inhaber biometrischer Reisepässe. Die Visaliberalisierung kann „Auswirkungen auf das Migrationsgeschehen haben – sowohl erwünschte (z. B. ein Anstieg von kurzzeitigen Aufenthalten oder geschäftlichen Verbindungen) als auch unerwünschte (z. B. ein Anstieg der Zahl der sogenannten ‚Overstayer‘ oder von unbegründeten Asylanträgen). Auch deshalb werden Abkommen zur Erleichterung der Visumvergabe und zur Visaliberalisierung in der Regel mit der Vereinbarung von Rückübernahmeabkommen verknüpft“ (Hoffmeyer-Zlotnik 2019: 15).

8.2.3 Entwicklungen mit Bezug zur EU

Reform der EU-Visumpolitik

Am 20. Juni 2019 wurde mit der Verordnung (EU) 2019/1155¹⁴⁷ der Visakodex der EU geändert. Den dazugehörigen Vorschlag lieferte die Europäische Kommission bereits am 14. März 2018 (KOM 2018a). Mit den Änderungen werden „schnellere und klarere Verfahren für legal Reisende geschaffen“ (Europäischer Rat 2019d), durch neue Antragsfristen, elektronische Ausfüll- und Unterzeichnungsmöglichkeiten sowie Mehrfachvisa mit längerer Gültigkeitsdauer. Gleichzeitig werden die Visumgebühren für Schengen-Visa auf 80 Euro erhöht. Weitere Gebührenanpassungen sollen alle drei Jahre geprüft werden. Zur „bessere[n] Kooperation bei der Rückübernahme irregulärer Migranten“ wird „ein neuer Mechanismus eingeführt [...], durch den die Bearbeitung von Visumanträgen als Hebel eingesetzt werden kann“ (der sogenannte Visahebel; Europäischer Rat 2019d). Nach einer Bewertung der Kooperationsbereitschaft von Drittstaaten bei der Rückübernahme können so durch Erlass eines Durchführungsbeschlusses sowohl Erleichterungen als auch Beschränkungen in den Visavergabeprozessen bis hin zu einer Erhöhung oder Absenkung der Visumgebühr eingeführt werden (Europäischer Rat 2019d).

Reform des gemeinsamen Visa-Informationssystems (VIS)

Bereits am 16. Mai 2018 hatte die EU-Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Reformvorschlag für eine überarbeitete Verordnung zum gemeinsamen ‚Visa-Informationssystem‘ (VIS) vorgelegt (KOM 2018b). „Über das VIS, das die Konsulate der Mitgliedstaaten weltweit sowie alle Außengrenzübergangsstellen miteinander vernetzt, werden biometrische Daten, v. a. Fingerabdrücke, zu Identifizierungs- und Überprüfungszwecken abgeglichen“ (KOM 2018b: 1). Der Vorschlag sieht unter anderem vor, dass künftig Interoperabilität zwischen VIS, dem Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) und dem Entry/Exit-System (EES) sowie weiteren Registern in einer einzigen Plattform gewährleistet wird. Weiterhin soll ein Detektor für Mehrfachidentitäten eingeführt werden, um besser gegen Identitätsbetrug vorgehen zu können. Außerdem soll über das Europäische Suchportal (ESP) ermöglicht werden, „anhand einer einzigen Suchabfrage Ergebnisse aus verschiedenen Systemen zu erhalten“ (KOM 2018b: 2). Zuletzt sollen künftig auch die Daten

von Personen mit nationalen Visa und Aufenthaltstiteln für längere Aufenthalte (länger als 90 Tage) gespeichert werden (KOM 2018b: 4).

Das Europäische Parlament bezog am 13. März 2019 Stellung zu diesem Vorschlag und beschloss 252 Änderungsanträge (Europäisches Parlament 2019d). Bis Ende des Berichtsjahres 2019 waren die weiteren Verhandlungen zu den Kommissionsvorschlägen zwischen den Institutionen noch nicht abgeschlossen (EUR-Lex 2020).

Vergabepaxis ‚goldener Visa‘ und ‚goldener Reisepässe‘ in der EU

Am 23. Januar 2019 legte die Europäische Kommission einen Bericht vor, der vereinfachte Staatsbürgerschafts- bzw. Aufenthaltsregelungen (sog. ‚goldene Reisepässe‘ bzw. ‚goldene Visa‘) für ausländische Investorinnen und Investoren in den Mitgliedstaaten betrachtet. Bezüglich der Erteilung einer Staatsbürgerschaft werden solche Verfahren momentan in drei EU-Staaten betrieben. Für Aufenthaltsregelungen besteht die Möglichkeit sogar in 20 EU-Staaten. Nach Angaben der Kommission biete eine solche vereinfachte Vergabepaxis Risiken „insbesondere in Bezug auf Sicherheit, Geldwäsche, Steuerhinterziehung und Korruption“, welche „durch einen Mangel an Transparenz und durch die mangelnde Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten“ (KOM 2019f) noch verschärft würden. Die Kommission beschloss daher die Einsetzung eines Sachverständigen-Gruppe, in der auch die deutsche Bundesregierung vertreten ist. Diese „hat im Jahr 2019 in vier Sitzungen gemeinsame Leitlinien der EU Kommission und der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Bekämpfung von Geldwäsche, Steuerflucht und Korruption sowie in Bezug auf die Abfrage von Sicherheitssystemen entwickelt. Diese Leitlinien sollen im Jahr 2020 finalisiert und Maßnahmen zur Umsetzung angestoßen werden“ (Deutscher Bundestag 2019ag).

Deutschland verfügt über keine Investorenprogramme bezüglich Staatsangehörigkeit. In Deutschland werden keine Aufenthaltserlaubnisse nur aufgrund einer finanziellen Investition erteilt. Möglich ist allein eine Titelerteilung für die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit, die auch eine Investition umfassen kann, deren Schwerpunkt aber in der unternehmerischen Tätigkeit liegen muss (§ 21 des Aufenthaltsgesetzes).

¹⁴⁷ Verordnung (EU) 2019/1155 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex).

9 Irreguläre Migration und Schleusung

Auf einen Blick

- Der Umfang von irregulär aufhältigen Personen ohne Behördenkontakt lässt sich in Deutschland nicht verlässlich bestimmen.
- Die Zahl der ausreisepflichtigen Personen lag zum Stichtag 31. Dezember 2019 bei 249.922, was einen Anstieg von 5,9 % im Vergleich zum Vorjahr bedeutet. Etwa vier Fünftel davon lebten mit einer Duldung in Deutschland und damit 12,4 % mehr als im Jahr 2018. Bei ca. 60% der Ausreisepflichtigen handelte es sich um Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde.
- Die Anzahl der Aufenthaltstitel für gut integrierte jugendliche und heranwachsende Geduldete sowie für ihre Eltern ist gestiegen.

9.1 Hintergrund und allgemeiner Kontext

Die Gründe und Erscheinungsformen von irregulärer Migration sind vielfältig. Sie umfassen die unerlaubte Einreise mit anschließendem unerlaubten Aufenthalt in einem Staat ebenso wie die legale Einreise, an die sich ein unerlaubter Aufenthalt anschließt, etwa weil die betreffende Person nach Ablauf der Gültigkeit ihres Aufenthaltstitels nicht ausreist. Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde und die infolgedessen ausreisepflichtig sind, gelten ebenfalls als unerlaubt aufhältig. Auch Personen, die eine Duldung besitzen, sind ausreisepflichtig. Die Duldung bescheinigt jedoch, dass eine Abschiebung derzeit aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und deshalb vorübergehend ausgesetzt wird (§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG).

Der Umgang mit unerlaubten Einreisen und unerlaubtem Aufenthalt in Deutschland umfasst einerseits vorbeugende Maßnahmen sowie Maßnahmen der Migrationskontrolle, etwa im Visumverfahren und bei der Sicherung der Außengrenzen. Andererseits umfasst er Maßnahmen zur Förderung einer (freiwilligen) Rückkehr sowie Abschiebungen und Zurückschiebungen (siehe Kapitel 10), aber auch Regelungen für die Situation unerlaubt aufhältiger Personen in Deutschland, deren Ausreisepflicht nicht durchgesetzt werden kann oder über deren Aufenthalt die Behörden keine Kenntnis besitzen.¹⁴⁸ Dazu gehören unter anderem die Erteilung einer Duldung, unter bestimmten Voraussetzungen auch der Wechsel von der Duldung zu einer

¹⁴⁸ Mitarbeitende von Bildungs- und Erziehungseinrichtungen sind von der Pflicht öffentlicher Stellen, unerlaubt aufhältige Personen an die Ausländerbehörde zu melden, ausgenommen (§ 87 AufenthG). Ärztinnen und Ärzte, Angehörige anerkannter Heilberufe sowie „das mit der Abrechnung befasste Verwaltungspersonal öffentlicher Krankenhäuser, ferner Psychologen, Familien-, Erziehungs- und Jugendberater, Schwangerschaftskonfliktberater, Berater für Suchtfragen, Sozialarbeiter und Sozialpädagogen und alle Mitarbeiter in der öffentlichen Jugendhilfe“ würden wiederum „gegen ihre gesetzlichen Berufspflichten [verstoßen], wenn sie personenbezogene Daten, die ihnen von einem Menschen ohne Papier anvertraut worden sind, den Ausländerbehörden mitteilen“ (Caritas NRW 2020).

Aufenthaltserlaubnis (§§ 18a, 25 Abs. 5, 25a und 25b AufenthG) sowie der erleichterte Zugang zu Schulbildung und Gesundheitsversorgung für irregulär aufhältige Personen (Hoffmeyer-Zlotnik 2017; Grote 2015).

Während die Zahl der laut AZR ausreisepflichtigen Personen erfasst wird, lässt sich der Umfang der unerlaubt aufhältigen Personen ohne Behördenkontakt in Deutschland nicht verlässlich bestimmen; es kann lediglich eine Annäherung an die tatsächliche Anzahl durch Schätz- und Hochrechnungen erfolgen. Eine zuverlässige Schätzung über den Umfang der in Deutschland irregulär aufhältigen Drittstaatsangehörigen (ohne Geduldete) wurde vor einigen Jahren zuletzt durch das CLANDESTINO-Projekt vorgenommen. Mit dem verwendeten Schätzverfahren konnte so letztmalig für das Jahr 2014 die Anzahl der unerlaubt aufhältigen Drittstaatsangehörigen ohne Behördenkontakt auf 180.000 bis 520.000 Personen geschätzt werden. Aufgrund der stark gestiegenen Anzahl an Schutzsuchenden in Deutschland ab dem Jahr 2015 und den damit einhergegangenen geänderten behördlichen Erfassungs- und Registrierungsmethoden sowie möglichen Doppelerfassungen in den Statistiken sahen sich die Forschenden seither nicht in der Lage, ihre Schätzungen verlässlich fortzuführen (Vogel 2016: 5ff.).

Die unerlaubte Einreise beziehungsweise der unerlaubte Aufenthalt sind strafbar und werden grundsätzlich mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet; bei einigen Straftatbeständen ist bereits der Versuch strafbar (§ 95 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 Nr. 1 und 2; Abs. 3 und 6 AufenthG). Dies gilt allerdings nicht für unerlaubt eingereiste Personen, die unmittelbar nach der Einreise Asyl ersuchen und denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird (§ 95 Abs. 5 i. V. m. Art. 31 Abs. 1 GFK). Strafbar macht sich ebenfalls, wer eine andere Person zur unerlaubten Einreise beziehungsweise zum unerlaubten Aufenthalt anstiftet oder dazu Hilfe leistet, wenn er oder sie dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder wiederholt oder zu Gunsten von mehreren handelt (sogenanntes Schleusen, § 96 Abs. 1 AufenthG). Erfolgen Einschleusungen gewerbs- oder bandenmäßig, mit einer Schusswaffe oder unter Gefahr für Leib und Leben oder wird dabei gar der Tod der Geschleusten verursacht, ist das Strafmaß deutlich höher (§§ 96, 97 AufenthG).

Zum deutschen System der Migrationskontrolle und der Verhinderung irregulärer Migration gehören auch externe Kontrollen (siehe Kapitel 8) und interne Kontrollen (Schneider 2012: 50ff.). Besondere Bedeutung kommt auf nationaler Ebene dem ‚Gemeinsamen Analyse- und Strategiezentrum illegale Migration‘ (GASIM) zu, das

von den beteiligten Behörden und Stellen¹⁴⁹ Erkenntnisse zur unerlaubten Migration sowie damit im Zusammenhang stehenden Kriminalitätsformen im Sinne einer Informations-, Analyse-, Strategie- und Frühwarnfunktion zusammenträgt. Informationsgewinnung im Ausland betreibt die BPOL im Rahmen ihrer Vorverlagerungsstrategie insbesondere durch den Einsatz von Grenzpolizeilichen Unterstützungsbeamtinnen und -beamten Ausland (GUA), Dokumenten- und Visumberaterinnen und -beratern (DVB) in ausgewählten Herkunfts- und Transitländern und dem Einsatz von Verbindungsbeamtinnen und -beamten (VB BPOL) für die strategisch-politische Zusammenarbeit. Ähnliches gilt für das Liaison-Personal und das Verbindungspersonal des BAMF in ausgewählten EU- und Drittstaaten. Ein weiterer neuerer Baustein zur Verhinderung unerlaubter Einreisen aus Drittstaaten sind Informationskampagnen in den Herkunftsländern sowie die Online-Informationskampagne ‚Rumours about Germany‘¹⁵⁰, die im Oktober 2017 durch das Auswärtige Amt gestartet wurde und darauf abzielt, „irreguläre Migrantinnen und Migranten“, die häufig nicht wissen „in welche Gefahren sie sich begeben oder wie sie sich legal auf die Reise machen können“ „[a]uf[z]u klären“ und ihnen damit „eine bessere Entscheidungsgrundlage zu ermöglichen“ (AA 2020e).

Weiterer Bestandteil der Erkenntnisgewinnung ist die Zusammenarbeit mit der Europäischen Grenz- und Küstenwache (Frontex) und dem Europäischen Polizeiamt (Europol) durch den Austausch periodischer und/oder themenbezogener Auswertungsprodukte sowie den Informationsaustausch über verschiedene Netzwerke. Seit Februar 2016 besteht innerhalb von Europol das ‚European Migrant Smuggling Centre‘, das die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von Schleusung unterstützt, unter anderem durch Informationsaustausch und die Einleitung von bi- und multinationalen Ermittlungen (Europol 2020). Daneben unterstützt Europol auch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Kriminalitätsbekämpfung, zum Beispiel durch gemeinsame Ermittlungsteams mehrerer Mitgliedstaaten und europaweite Aktionstage (Deutscher Bundestag 2017d: 5).

149 Am GASIM sind die folgenden Behörden beteiligt: BPOL, BKA, BAMF, Zoll – Finanzkontrolle Schwarzarbeit, Bundesnachrichtendienst (BND), BfV und Auswärtiges Amt (AA).

150 Webseite zu #rumours about germany – facts for migrants: <https://rumoursaboutgermany.info/>. Die Webseite ist auf Arabisch, Englisch, Farsi, Französisch, Russisch, Tigrinya und Urdu verfügbar und für die mobile Nutzung sowie für soziale Medien optimiert (AA 2020d).

9.2 Nationale Entwicklungen

Statistik – Ausreisepflichtige Personen

Wie bereits in den Vorjahren stieg die Anzahl an ausreisepflichtiger Personen auch im Jahr 2019 (siehe Tabelle 9, Abbildung 11).

- Im Vergleich zum Stichtag des Vorjahres waren am 31. Dezember 2019 5,9 % mehr Personen in Deutschland ausreisepflichtig (2019: 249.922; 2018: 235.957; Deutscher Bundestag 2019ah: 67ff.; Deutscher Bundestag 2020f: 46).
- Zum Stichtag 31. Dezember lebten 12,4 % mehr Personen mit einer Duldung in Deutschland als im Vorjahr (2019: 81,0 %; 2018: 76,3 %).
- Bei 60,8 % der Ausreisepflichtigen am Stichtag handelte es sich um abgelehnte Asylantragstellende (2018: 55,9 %).

Statistik – Bleiberechtsregelungen

Im Jahr 2019 stieg die Anzahl an Personen mit Duldung, die eine Aufenthaltserlaubnis erhielten.

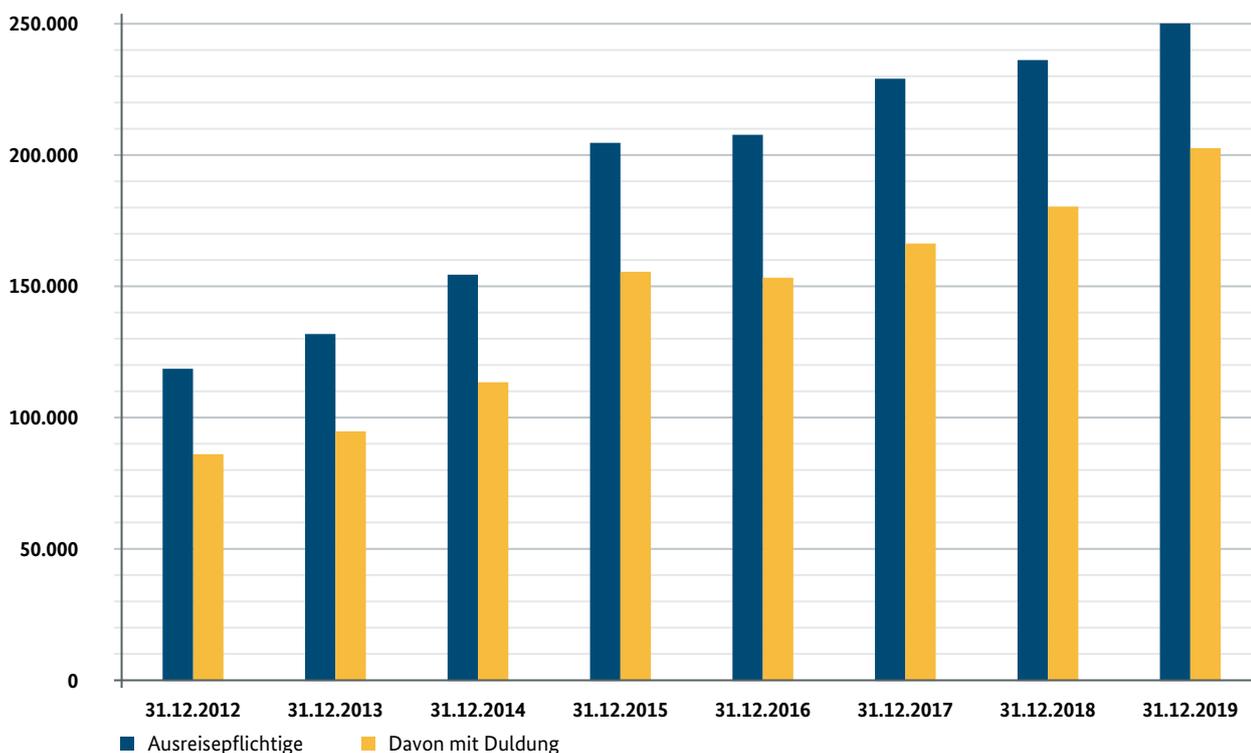
- 10,4 % mehr Personen als im Vorjahr hatten zum Stichtag 31. Dezember 2019 eine Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende (§ 25a AufenthG; 2019: 6.489; 2018: 5.878).
- 28,9 % mehr Personen lebten zum Stichtag mit einer Aufenthaltserlaubnis als Eltern oder minderjährige Kinder dieser Personen (§ 25a Abs. 2 AufenthG; 2019: 1.335; 2018: 1.036).
- Eine Aufenthaltserlaubnis wegen nachhaltiger Integration hatten am Stichtag 37,0 % mehr Personen als noch in 2018 (§ 25b AufenthG; 2019: 1.574; 2018: 1.054).

Tabelle 9: Ausreisepflichtige und Geduldete am jeweiligen Stichtag (2012–2019)

	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
Ausreisepflichtige	118.347	131.598	154.191	204.414	207.484	228.859	235.957	249.922
Davon mit Duldung	85.344	94.508	113.221	155.308	153.047	166.068	180.124	202.387

Quelle: AZR.

Abbildung 11: Ausreisepflichtige und Geduldete am jeweiligen Stichtag



Quelle: AZR.

10 Rückkehr

Auf einen Blick

- Im Jahr 2019 wurde die freiwillige Rückkehr von 13.053 Personen über das Programm REAG/GARP gefördert – ein Rückgang von 18 % im Vergleich zum Vorjahr (2018: 15.949).
- Zudem wurden 22.097 Abschiebungen, 2.934 Zurückschiebungen und 13.689 Zurückweisungen vollzogen.
- Die Grundlage für eine zukünftige einheitliche Erfassung der freiwilligen Rückkehr bieten neue Speichersachverhalte im AZR, die mit dem Zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetz ermöglicht wurden und im Jahr 2020 eingeführt werden.
- Mit dem ‚Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht‘ wurden Maßnahmen getroffen, die den Vollzug von Rückführungen erleichtern sollen. So wurden die Mitwirkungspflichten bei der Beschaffung von Passersatzpapieren stärker gesetzlich verankert und eine weitere Duldungskategorie für Personen mit ungeklärter Identität geschaffen. Zudem kam es zu Änderungen bei der Abschiebungshaft sowie dem Ausreisegewahrsam.

10.1 Hintergrund und allgemeiner Kontext

Rückkehrpolitik ist ein Steuerungsinstrument der Migrationspolitik. Sie zielt darauf, dass diejenigen, die kein Aufenthaltsrecht haben und somit ausreisepflichtig sind, das Bundesgebiet bzw. das Unionsterritorium verlassen. Die Pflicht zur Ausreise kann z. B. durch die Ablehnung eines Asylantrages, aber auch durch den Ablauf eines Aufenthaltstitels oder des Zeitraums eines rechtmäßigen visumsfreien Aufenthalts entstehen.

Zur Rückkehrpolitik gehören sowohl Maßnahmen zur Förderung der freiwilligen¹⁵¹ Rückkehr bzw. Weiterwanderung¹⁵² und der Reintegration als auch Maßnahmen zur Rückführung (Zurückschiebung und Abschiebung). Die freiwillige Rückkehr hat dabei grundsätzlich Vorrang vor der Rückführung, was sowohl im nationalen Recht (u. a. § 58 Abs. 1 AufenthG) als auch europarechtlich in der Rückführungsrichtlinie (Erwägungsgrund (10) RL 2008/115/EG) festgelegt ist. Ausreisepflichtigen Personen muss deshalb nach den europarechtlichen Vorgaben in der Regel eine Frist zwischen sieben und 30 Tagen zur freiwilligen Ausreise gewährt werden, bevor eine Rückführung erfolgt. Sowohl im Bereich der freiwilligen Rückkehr als auch bei der Rückführung sind die Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Dabei ist die Rückführung bundesrechtlich wesentlich umfassender geregelt als die freiwillige Rückkehr (Grote 2015: 22). Auf Grundlage von § 75 Nr. 7 AufenthG koordiniert und betreut das BAMF alle auf Bundesebene geförderten Programme im Bereich der freiwilligen Ausreise.

¹⁵¹ Der Begriff der „freiwilligen Rückkehr“ wird häufig mit der Begründung kritisiert, dass ausreisepflichtige Personen meist keine legale Alternative zur Ausreise haben und ihre Rückkehr somit streng genommen nicht freiwillig erfolgt (SVR 2017: 7). Aus staatlicher Perspektive erfolgt die Rückkehr „freiwillig“, da hierzu keine Zwangsmittel eingesetzt werden und den Betroffenen eine Frist zur selbstständigen Ausreise gesetzt wird, anstatt die Ausreisepflicht sofort zu vollstrecken (SVR 2017: 7). Da der Begriff der freiwilligen Rückkehr sich in der aufenthaltsrechtlichen Diskussion, sofern es um Ausreisepflichtige geht, als Gegenstück zur Rückführung (Abschiebung) etabliert hat, wird er so auch im vorliegenden Bericht verwendet.

¹⁵² Eine Weiterwanderung wird im Rahmen der freiwilligen Rückkehr nur gefördert, wenn die rückkehrende Person einen Mindestaufenthalt von einem Jahr durch den Drittstaat erhält.

Rückkehr

Ausreisepflicht § 50 AufenthG
Personen, die nicht über den erforderlichen Aufenthaltstitel verfügen, müssen Deutschland verlassen.

 In der Regel wird eine Ausreisefrist von 7 bis 30 Tagen gesetzt.

Bei Duldung §§ 60a-60d AufenthG
wird die Abschiebung vorübergehend ausgesetzt.

Freiwillige Rückkehr

Die freiwillige Rückkehr hat Vorrang vor der zwangsweisen Rückführung. Menschen entscheiden sich aus persönlichen Gründen oder aufgrund einer Ausreisepflicht für die Rückkehr ins Herkunftsland oder einen Drittstaat.

Rückkehrberatung

Neutrale und individuelle Rückkehrberatung bei nicht-staatlichen (z. B. Wohlfahrtsverbände und NGOs) und staatlichen Beratungsstellen (z. B. BAMF, Sozial- und Ausländerbehörden).



Zwangsweise Rückführung

Wenn Personen der Ausreisepflicht nicht freiwillig nachkommen, stehen den zuständigen Behörden Zwangsmittel zur Verfügung. Gegen Personen, die zurückgeschoben oder abgeschoben werden, wird ein befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot von bis zu fünf Jahren erlassen. In bestimmten Fällen werden längere Verbote erlassen.



Selbstständige Rückkehr
Eigenständig finanziert

Geförderte Rückkehr
Im Rahmen von Rückkehrprogrammen



Rückkehrprogramme
Bund-Länder-Programm REAG/GARP in Kooperation mit IOM sowie diverse Länderprogramme



Abschiebungshaft § 62 AufenthG
Abschiebungshaft als letztes Mittel möglich (z. B. bei Fluchtgefahr oder Behindern der Rückkehr)

Ausreisegewahrsam § 62b AufenthG
Sicherung der Durchführbarkeit der Abschiebung

Abschiebung § 58 AufenthG
Durchsetzung der Ausreisepflicht mit Zwang



Reintegrationsprogramme



StarthilfePlus
Reintegrationsunterstützung im Rahmen von REAG/GARP in über 40 Zielländern
Durchführung: IOM

ERRIN
Europäisches Programm in etwa 30 Zielländern nach freiwilliger Ausreise oder auch Rückführung
Durchführung: Frontex

Perspektive Heimat / Startfinder
Beratungszentren für Jobs, Migration und Reintegration

Verantwortung: **BMZ/GIZ**

Weitere Programme in einzelnen Bundesländern und Kommunen
www.returningfromgermany.de

Infobox: Rückführung

Der Begriff **Rückführung** wird zwar oft synonym mit dem der Abschiebung verwendet, ist ihr aber nicht exakt gleichzusetzen. Häufig wird er in Abgrenzung zur freiwilligen oder selbständigen Ausreise verwendet, um Rückkehrmaßnahmen zu beschreiben, die durch Zwang vollzogen werden (so z. B. Abschiebungen, Dublin-Überstellungen, Zurückweisungen). Andere Akteure ordnen der Rückführung jedoch auch freiwillige bzw. geförderte Ausreisen unter (Rietig/Günnewig 2020). Der Begriff findet vor allem im EU-Recht Anwendung (Art. 3 Abs. 3, siehe auch SVR 2017: 10).

Die **Abschiebung** (§ 58 AufenthG) ist die Durchsetzung der Ausreisepflicht mit Zwang. Sie setzt insbesondere voraus, dass die Ausreisepflicht vollziehbar und die freiwillige Ausreise in der eingeräumten Frist nicht erfolgt ist oder eine Überwachung der Ausreise als nötig erachtet wird.

Die **Zurückschiebung** (§ 57 AufenthG) ist die unverzügliche Aufenthaltsbeendigung einer irregulär eingereisten Person, die im Grenzgebiet aufgegriffen wurde (SVR 2017: 10). Eine Zurückschiebung darf nur dann erfolgen, wenn kein Asylantrag gestellt wurde und keine Abschiebungsverbote vorliegen. Ist die unerlaubte Einreise aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erfolgt, soll die betreffende Person dorthin zurückgeschoben werden. Im Gegensatz zur Abschiebung bedarf es für den Vollzug der Zurückschiebung keiner Androhung und Fristsetzung (Hailbronner 2017: 359), zudem haben Rechtsmittel in der Regel keine aufschiebende Wirkung.

Die **Zurückweisung** (§ 15 AufenthG) ist die Verweigerung der Einreise an der Grenze und somit keine aufenthaltsbeendende, sondern eine aufenthaltsverhindernde Maßnahme. Personen können an der Grenze zurückgewiesen werden, wenn sie unerlaubt einreisen oder die Voraussetzungen für die Einreise nicht erfüllen.

Die **Ausweisung** (§ 53 56 AufenthG) ist hingegen kein tatsächlicher Vorgang, sondern ein Verwaltungsakt, mit dem die Rechtmäßigkeit eines Aufenthalts endet und die Ausreisepflicht entsteht. Die Ausweisung wird verfügt gegenüber Ausländerinnen und Ausländern, von denen eine Gefährdung der Ordnung und Sicherheit oder der Interessen der Bundesrepublik ausgeht.

Die **Abschiebungsanordnung** (§ 58a AufenthG) beinhaltet sowohl die Ausweisung als auch die Vollstreckungsanordnung und begründet gleichzeitig die Anordnung von Abschiebungshaft, wenn die Abschiebung nicht unmittelbar vollzogen werden kann (§ 62 Abs. 3 Nr. 1a AufenthG). Sie ist eine Regelung mit Ausnahmecharakter für besondere Gefahrensituationen, die es den obersten Landesbehörden bzw. dem Bundesministerium des Innern ermöglicht, einen Ausländer oder eine Ausländerin „auf Grund einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr“ abzuschicken (§ 58a Abs. 1 Satz 1 AufenthG).

Rückkehrberatung

Im Rahmen der allgemeinen Asylverfahrensberatung des BAMF erhalten die Asylsuchenden vor der Antragstellung einen allgemeinen und neutralen Rückkehrhinweis (zur AVB siehe Kapitel 4.1.2.2). Im nächsten Prozessschritt werden an allen BAMF-Standorten bei der Asylantragstellung in einem Gespräch standardisierte Rückkehrinformationen angeboten. Für eine individuelle Rückkehrberatung wird auf die Rückkehrberatung der Bundesländer verwiesen. Eine individuelle Rückkehrberatung umfasst unter anderem eine ausführliche Perspektivberatung, berät zu den Rückkehr- und Reintegrationsprogrammen, stellt die entsprechenden Förderanträge und unterstützt bei der Ausreiseorganisation.

Im Auftrag der Bundesländer führen staatliche Stellen, wie z. B. das BAMF, Ausländer- oder Sozialbehörden und/oder nicht-staatliche Stellen, wie z. B. Wohlfahrtsverbände und NGOs Rückkehrberatung durch.¹⁵³ Die meisten Bundesländer bieten in Ankunfts- und Ankerzentren, Erstaufnahmeeinrichtungen oder in den Ausländerbehörden Beratung zur freiwilligen Rückkehr an. Zudem bietet das BAMF über eine bundesweite Rückkehrhotline unter der zentralen Rufnummer des Service-Centers des BAMF¹⁵⁴ in deutscher und englischer Sprache Erstinformationen zur freiwilligen Ausreise

¹⁵³ Eine Übersicht zu den Beratungsangeboten und Förderprogrammen findet sich auf der Website www.returningfromgermany.de.

¹⁵⁴ Rufnummer des BAMF-Service Centers: 0911/943 0. Besetzt von Montag bis Freitag (zwischen 9:00 und 15:00 Uhr).

sowie zu Rückkehr- und Reintegrationsprogrammen an. Über das mehrsprachige Rückkehrportal www.returningfromgermany.de stehen Beratungsstellen und Rückkehrinteressierten ebenfalls Informationen zu den Rückkehr- und Reintegrationsprogrammen zur Verfügung.

Selbstständige und geförderte Rückkehr

Das seit 1979 existierende Bund-Länder-Rückkehrförderprogramm REAG – seit 1989 ergänzt durch GARP¹⁵⁵ – ist das zahlenmäßig wichtigste Rückkehrförderprogramm in Deutschland. Das von der IOM im Auftrag von Bund und Ländern durchgeführte REAG/GARP-Programm bietet mittellosen Rückkehrenden neben der Übernahme von Reisekosten und Reisebeihilfen (REAG) in Abhängigkeit von der Staatsangehörigkeit auch Starthilfen zur Wiedereingliederung (GARP). Seit dem 1. Februar 2017 besteht zusätzlich zum REAG/GARP-Programm die Möglichkeit, finanzielle Unterstützung durch das durch den Bund finanzierte Programm ‚StarthilfePlus‘ zu erhalten. Daneben existiert eine Vielzahl von transnationalen, europäischen, bundes- und landesweiten sowie kommunalen Projekten, die die Rückkehr und Reintegration fördern sollen und die auch Leistungen neben sowie über REAG/GARP hinaus gewähren (für eine Übersicht der Akteure: Grote 2015; sowie SVR 2017).

Rückführung

Neben den Maßnahmen zur geförderten Rückkehr haben die zuständigen Behörden Zwangsmittel zur Verfügung, um eine vollziehbare Ausreisepflicht durchzusetzen: die Zurückschiebung und die Abschiebung (zu den Begrifflichkeiten siehe Infobox Seite 98). Die Ausreisepflicht ist vollziehbar, wenn die Ausreisefrist verstrichen ist und keine Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung mehr eingelegt werden können. Werden Personen abgeschoben, zurückgeschoben oder ausgewiesen, so zieht dies zudem ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 AufenthG nach sich.

Eine Abschiebung ist grundsätzlich anzudrohen (§ 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Bei der Ablehnung eines Asylantrags erfolgt die Abschiebungsandrohung zusammen mit dem Bescheid durch das BAMF. Für den Fall, dass in einen sicheren Drittstaat¹⁵⁶ oder in einen für

die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (Dublin-Verfahren) überstellt werden soll, ordnet das BAMF außerdem die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann (§ 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG). Entsteht die Ausreisepflicht durch den Ablauf der Gültigkeit eines Aufenthaltstitels oder durch dessen Widerruf oder Verlust, so ist die jeweilige Ausländerbehörde für die Abschiebungsandrohung zuständig (§ 50 Abs. 1 AufenthG; § 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG i. V. m. § 71 Abs. 1 AufenthG). Werden Personen abgeschoben, zurückgeschoben oder ausgewiesen, so ist zudem ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 S. 1 AufenthG zu erlassen.

Zur Erleichterung und Beschleunigung von Rückkehrmaßnahmen hat der Bund mit insgesamt 31 Staaten Rückübernahmeabkommen geschlossen (Stand: Februar 2020)¹⁵⁷ oder andere, nicht bindende Erklärungen unterzeichnet, durch die die Verpflichtung zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger konkretisiert wird. Neben der Bundesrepublik hat auch die EU Rückübernahmeabkommen mit zahlreichen Drittstaaten getroffen (Deutscher Bundestag 2020o: 3). Dabei stellt die EU als Anreiz für eine engere Kooperation der Drittstaaten in Rückübernahmefragen zusätzliche finanzielle Förderung in anderen Bereichen in Aussicht (KOM 2017b: 14f.).

Reintegration

Neben der Unterstützung der Rückkehr ist die Reintegrationsförderung ein integraler Bestandteil des Rückkehrprozesses. Die Reintegrationsförderung hat zum Ziel die Stabilisierung im Herkunftsland zu ermöglichen und einer direkten Re-Migration entgegenzuwirken. Zu diesem Zweck setzt das BAMF verschiedene Reintegrationsmaßnahmen um, die unmittelbar nach der Rückkehr greifen und Orientierung und Hilfe in den ersten sechs bis zwölf Monaten nach der Rückkehr bieten.

Das von Bund und neun Ländern finanzierte Reintegrationsprojekt ‚URA‘ Kosovo bietet Rückkehrenden in Kosovo seit über zehn Jahren eine umfangreiche Erstbetreuung und Orientierung an und dient als Vorbild

denen die Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Menschenrechtskonvention sichergestellt ist. Wer aus einem ‚sicheren Drittstaat‘ nach Deutschland einreist, kann sich nicht mehr auf das Grundrecht auf Asyl berufen (§ 26a AsylVfG).

155 REAG: Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany; GARP: Government Assisted Repatriation Program; vgl. im Detail zu REAG/GARP, aber auch zu weiteren transnationalen, bundes- und landesweiten sowie kommunalen Rückkehrprogrammen: Grote 2015.

156 Als ‚sichere Drittstaaten‘ gelten die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sowie Norwegen und die Schweiz, in

157 Eine Auflistung der bilateralen Rückübernahmeabkommen Deutschlands, der ‚Abkommen zur Erleichterung ausreisepflichtiger Ausländer‘ (Stand: Februar 2020) ist auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern veröffentlicht: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/rueckkehrfluechtlinge.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (15.06.2020).

für weitere Reintegrationsmaßnahmen, wie Starthilfe-Plus. Durch das Programm „StarthilfePlus“ kann seit dem 1. Februar 2017 die REAG/GARP-Förderung durch finanzielle Unterstützung oder Reintegrationsunterstützung in Form von Sachleistungen in nunmehr über 40 Zielländern ergänzt werden (IOM/BAMF 2020). Das European Return and Reintegration Network (ERRIN) ist ein europäisches Rückkehr- und Reintegrationsprogramm mit 13 teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten und zwei Schengen-Staaten unter Leitung der Niederlande, an dem sich auch Deutschland beteiligt. Die REAG/GARP-Förderung beinhaltet ebenfalls eine Reintegrationskomponente. Zudem existieren weitere (nationale) Rückkehrprogramme einzelner Bundesländer und Kommunen.

10.2 Nationale Entwicklungen

10.2.1 Geförderte Rückkehr und Reintegration

Statistik

Im Jahr 2019 reisten weniger Personen im Rahmen der REAG/GARP-Rückkehrförderung aus als in 2018, nachdem die Ausreisen bereits in den Vorjahren stark zurückgegangen waren (siehe Abbildung 12). Allerdings war die Zahl der über REAG/GARP geförderten Ausreisen 2016 besonders hoch, auch im Vergleich zur Zahl der Abschiebungen (Abbildung 12). Grund hierfür ist, dass die tatsächliche Anzahl der freiwilligen Ausreisen zeitversetzt das Migrationsgeschehen widerspiegelt. Bis 2016 registrierte Deutschland beispielsweise rapide steigende Rückwanderungsbewegungen, welche auf die hohen Zuwanderungszahlen in den Vorjahren zurückzuführen sind. In diesem Kontext ist auch der Anteil von Staatsangehörigen der Westbalkanstaaten zu beachten, der in den Vorjahren den Großteil der Rückkehrenden aus Deutschland darstellten. Seit 2016 reisten deutlich weniger Staatsangehörige aus diesen Staaten ein, so dass auch die Zahl der Rückkehrenden in diese Staaten seither sank. Während die REAG/GARP-Ausreisen statistisch zentral erfasst werden, gibt es zur Zahl der geförderten Ausreisen mit Programmen der Bundesländer und Kommunen keine vollständigen Angaben (Hoffmeyer-Zlotnik 2017: 27f.). Mit dem ‚Zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetz‘ wurde die Grundlage für eine einheitliche Erfassung geschaffen (siehe unten).

- Der Anteil an Personen, der freiwillig über das Programm REAG/GARP ausreiste, ging um 18,1 % zurück (2019: 13.053; 2018: 15.941; IOM Deutschland).

- Davon sind 7.247 Personen zusätzlich über das Bundesprogramm ‚StarthilfePlus‘¹⁵⁸ gefördert worden (2018: 5.184). Der Anstieg erklärt sich u. a. durch die veränderten Programmleistungen und die Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises (Quelle Deutscher Bundestag).
- Von den über REAG/GARP ausgereisten Personen waren 37,8 % weiblich und 31,6 % unter 19 Jahre alt. Auch reisten 52 unbegleitete Minderjährige gefördert freiwillig aus (IOM Deutschland).
- Nachdem sich im Vorjahr das Verhältnis von geförderten freiwilligen Rückkehr über das REAG/GARP-Programm zu Abschiebungen erstmals seit 2013 umgekehrt hatte, hat dieser Trend sich im Jahr 2019 weiter verstärkt (2019: 69,2 % mehr Abschiebungen als freiwillige Ausreisen; 2018: 48,2 %).
- Die meisten Personen, die im Rahmen von REAG/GARP freiwillig ausreisten, waren Personen mit irakischer, georgischer oder nordmazedonischer Staatsangehörigkeit (siehe Tabelle 10);
- Im Rahmen des Programms ‚URA‘ Kosovo wurden 490 Personen registriert und erstberaten sowie 855 Personen finanziell unterstützt (2018: 1.294 Personen registriert und erstberaten; 1.983 Personen finanziell unterstützt).

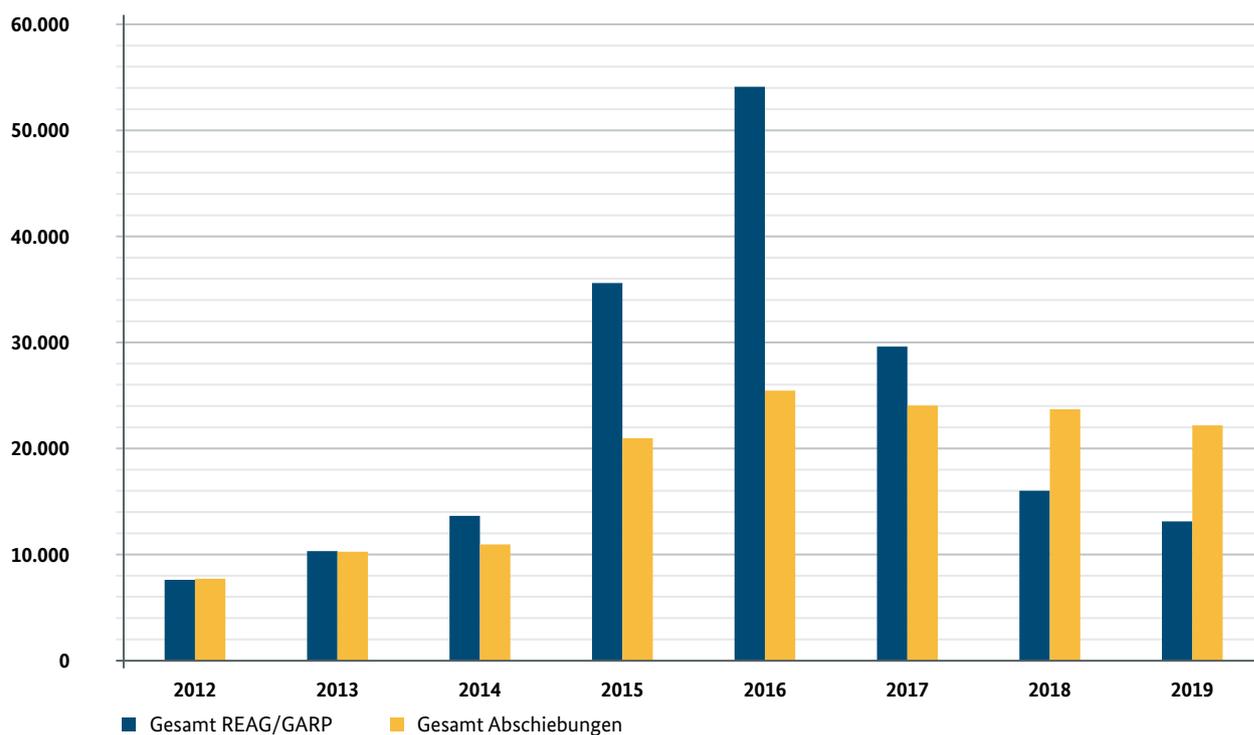
Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz (2. DAVG)

Die Grundlage für eine zukünftige einheitliche Erfassung der freiwilligen Rückkehr bieten neue Speichersachverhalte im AZR, die mit dem Zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetz, welches am 9. August 2019 in Kraft trat, ermöglicht wurden und ab Mai 2020 eingeführt werden (siehe auch Kapitel 10.2.2; Deutscher Bundestag 2020f: 42). So soll unter anderem die Koordination der Fördermaßnahmen der freiwilligen Rückkehr verbessert werden (BMI 2019j)). Künftig werden deshalb gemäß der neuen Regelung des § 86a AufenthG personenbezogene Daten¹⁵⁹ sowie Angaben zum Umfang und zur Begründung der Förderung durch die Ausländerbehörden und alle sonstigen Stellen sowie private Träger erhoben, die staatlich finanzierte rückkehr- und reintegrationsfördernde Maßnahmen selbst oder im Auftrag der öffentlichen Hand durchführen oder den dafür erforderlichen Antrag entgegennehmen

¹⁵⁸ Diese Förderungen sind in der Gesamtzahl der Förderungen durch das REAG/GARP-Programm inbegriffen, da die Förderung durch REAG eine Voraussetzung für die Unterstützung durch ‚StarthilfePlus‘ ist (IOM 2017). Die ‚StarthilfePlus‘-Zahlen für 2019 sind vorläufig.

¹⁵⁹ 1. Familienname, Geburtsname, Vornamen, Schreibweise der Namen nach deutschem Recht, Familienstand, Geburtsdatum, Geburtsort und -bezirk, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, 2. Angaben zum Zielstaat, 3. Angaben zur Art der Förderung und 4. Angaben, ob die Person freiwillig ausgereist ist oder abgeschoben wurde (§ 86a Abs. 1 AufenthG).

Abbildung 12: REAG/GARP Ausreisen und Abschiebungen (2012–2019)



Quelle: IOM Deutschland; Deutscher Bundestag 2020f: 39.

Tabelle 10: REAG/GARP geförderte Rückkehr nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (2018–2019)

	BEAG/GARP 2019		BEAG/GARP 2018	
	Staatsangehörigkeit	Gesamt	Staatsangehörigkeit	Gesamt
1	Irak	1.555	Irak	1.802
2	Georgien	1.067	Albanien	1.557
3	Nordmazedonien	988	Russland	1.381
4	Russland	946	Nordmazedonien	1.239
5	Armenien	842	Serbien	1.144
6	Albanien	838	Georgien	1.058
7	Serbien	799	Moldau	733
8	Moldau	683	Ukraine	719
9	Ukraine	680	Armenien	699
10	Iran	551	Aserbaidshon	689
11	Aserbaidshon	461	Iran	498
12	Afghanistan	325	Kosovo	477
13	Pakistan	324	Afghanistan	403
14	Türkei	269	Indien	332
15	Indien	238	Pakistan	320
	andere Staatsangehörigkeiten	2.287	andere Staatsangehörigkeiten	2.890
	Gesamt	13.053	Gesamt	15.941

Quelle: IOM Deutschland.

(§ 86a Abs. 1 AufenthG). Dadurch soll die Inanspruchnahme der verschiedenen Programme zentral erfasst werden, unter anderem um die Durchführung und Koordinierung der Fördermaßnahmen zu verbessern und gegebenenfalls ungerechtfertigte Inanspruchnahmen nachzuverfolgen (Deutscher Bundestag 2019a: 6). Teile der personenbezogenen Daten werden über die eingangs genannten neuen Speichersachverhalte im AZR erfasst – dies beinhaltet nicht Angaben zum Umfang und zur Begründung der Förderung, welche bei den erhebenden Stellen verbleiben.

Neue Fördermöglichkeiten bei REAG/GARP

Im Jahr 2019 wurden die Förderprogramme zur freiwilligen Rückkehr und Reintegration REAG/GARP und StarthilfePlus neu strukturiert und vereinfacht. Weiterhin wurde die finanzielle Starthilfe von 1.000 Euro auf weitere Herkunftsländer, darunter Afghanistan, Irak und Nigeria, ausgeweitet. Die StarthilfePlus-Zusatzkomponenten ‚Dein Land. Deine Zukunft. Jetzt!‘, die für einen begrenzten Zeitraum im Jahr 2017 und erneut im Jahr 2018 im Programm zur Verfügung stand, wird 2019 für ausgewählte Zielländer (Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Iran, Libanon, Tadschikistan und die Türkei) in die Regelförderung aufgenommen. So können Rückkehrende bis zu zwölf Monate lang finanzielle Unterstützung für ihre Wohnkosten erhalten. Zudem wurde in weiteren Ländern die Einmalzahlung von 1.000 Euro als ‚zweite Starthilfe‘, die nach sechs bis acht Monaten nach Ausreise ausgezahlt wird, fortgeführt. Ebenfalls können Personen aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Nordmazedonien, Moldau, Montenegro und Serbien, die seit mindestens zwei Jahren in Deutschland geduldet sind, zusätzliche spezifische Reintegrationsförderungen erhalten (einmalige finanzielle Unterstützung sowie Sachleistungen im Bereich Wohnen und medizinische Kosten (BAMF 2019k)).

Seit dem 24. Juni 2019 besteht für antragsübermittelnde Stellen (AÜS) die Möglichkeit der digitalen Antragstellung für die Programme REAG/GARP und StarthilfePlus im Rahmen eines Online-Antragsmoduls (OAM). Durch dieses soll der Prozess der Antragstellung beschleunigt, die Kommunikation zwischen IOM und den AÜS vereinfacht, die Anzahl von fehlerhaften Antragsstellungen verringert und der Schutz privater Daten verbessert werden. Bis Ende des Jahres 2019 haben sich etwa die Hälfte der in Deutschland aktiven AÜS im OAM registriert.

Rückkehrberatung

Im Jahr 2019 wurde das Beratungsangebot für rückkehrinteressierte Drittstaatsangehörige aus den

Herkunftsländern Armenien, Bangladesch, Äthiopien, Ghana, Guinea, Irak, Nigeria, Gambia und Pakistan um das durch die IOM durchgeführte Pilotprojekt ‚ZIRF Counselling 2019 – Virtuelle Rückkehr- und Reintegrationsberatung‘ erweitert. Inhalt des Projekts ist die virtuelle Beratung der Zielgruppe durch Mitarbeitende der IOM in den jeweiligen Herkunftsländern. In den Beratungsgesprächen werden interessierten Personen in ihrer Muttersprache Auskünfte über die Situation in den Herkunftsländern erteilt und detaillierte Erklärungen zu den von der Bundesregierung angebotenen Unterstützungsleistungen gegeben. Die Beratung erfolgt über verschiedene Kommunikationstechnologien (WhatsApp, Skype, Viber, Facebook) und Online-Messenger.¹⁶⁰ Die meisten Bundesländer bieten in Ankunfts- und Ankerzentren, Erstaufnahmeeinrichtungen oder in den Ausländerbehörden Beratung zur freiwilligen Rückkehr an. In diesem Zusammenhang führt das BAMF im Auftrag des Freistaats Sachsen seit dem 1. Januar 2019 die Rückkehrberatung in der AnKER-Einrichtung Dresden und in den funktionsgleichen Einrichtungen Chemnitz und Leipzig durch. Seit 1. September 2019 wird im Auftrag des Saarlands auch die Rückkehrberatung in der AnKER-Einrichtung Lebach vom BAMF durchgeführt.

Evaluation des Bundesprogramms ‚StarthilfePlus‘

Im November 2019 wurde die erste Studie des begleitenden Forschungsvorhabens zum Reintegrationsprogramm ‚StarthilfePlus‘, das vom BAMF-Forschungszentrum und IOM durchgeführt wird, vorgestellt. Im Rahmen der Studie werden Rückkehrende¹⁶¹, die zwischen dem Programmstart im Februar 2017 und April 2018 aus Deutschland ausgereist sind, nach ihrer Wahrnehmung des Programms sowie der Bedeutung der Förderleistungen für ihre Rückkehrentscheidung und Reintegration befragt. Mehr als 80 % der Befragten gaben an, dass sie mit der erhaltenen Unterstützung zufrieden seien. Die Studie zeigt, dass bei Rückkehrenden in der Regel mehrere Motive für die Rückkehrentscheidung vorliegen. Als wichtigstes Motiv wird die ‚mangelnde Bleibeperspektive‘ in Deutschland genannt. Des Weiteren spielt die Nähe zur Familie im Herkunftsland eine Rolle. Für die Mehrheit der Studienteilnehmenden sind die Programminformationen und Beratung genauso relevant und wichtig wie die finanzielle Förderung. Dabei zeigt die Studie, dass die finanzielle Förderung nur in seltenen Fällen allein die grundsätzliche Rückkehrbereitschaft begünstigt, und vor allem

¹⁶⁰ Nähere Informationen zur Virtuellen Beratung finden sich unter folgendem Link: <https://www.returningfromgermany.de/de/page/?slug=v-counselling>

¹⁶¹ Es wurden die Angaben von 1.339 Personen, die Unterstützung in insgesamt elf Ländern erhalten haben (darunter Irak, Afghanistan und Iran), untersucht.

in den Fällen eine Rolle spielt, wo Personen bereits aus anderen Gründen eine Rückkehr in Betracht ziehen, jedoch noch keine Entscheidung gefällt haben (Schmitt/Bitterwolf/Baraulina 2019).

10.2.1.1 Entwicklungen mit Bezug zur EU

European Return and Reintegration Network (ERRIN)

Seit Juni 2018 ersetzt das European Return and Reintegration Network (ERRIN) das vorherige European Reintegration Network (ERIN). Dabei handelt es sich um ein europäisches Rückkehr- und Reintegrationsprogramm mit 15 teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten und Schengen-Staaten¹⁶² unter Leitung der Niederlande, an dem sich Deutschland beteiligt und das in großen Teilen durch den AMIF finanziert wird (ICMPD 2020). Das ERRIN-Programm läuft in der aktuellen Form noch bis zum 30.06.2022 und wird dann in Teilen durch Frontex ab dem 01.07.2022 übernommen.

Folgende Reintegrationshilfen können über das Programm gefördert werden:

- Beratung nach der Ankunft
- Berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Hilfe bei der Arbeitsplatzsuche
- Unterstützung bei der Existenzgründung
- Grundausstattung für die Wohnung
- Beratung und Begleitung zu behördlichen, medizinischen und caritativen Einrichtungen (BAMF/IOM 2019).

Die Förderung wurde im Jahr 2019 für Rückkehrende aus Deutschland in 14 Zielländern angeboten: Armenien, Äthiopien, Afghanistan, Bangladesch, Gambia, Ghana, Indien, Irak, Marokko, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Sri Lanka, Ukraine. Ab Januar 2020 wird die ERRIN-Rückkehrförderung auch für weitere Länder geöffnet: Benin, Burkina Faso, Côte d'Ivoire,

Demokratische Republik Kongo, Guinea Conakry¹⁶³, Kamerun, Kasachstan, Kirgisistan, Mali, Mongolei, Niger, Ruanda, Senegal¹⁶⁴, Somalia, Somaliland, Tadschikistan und Togo (BAMF 2020h).

Im Rahmen des ‚ERIN Action Plan 2016‘ wurden im Jahr 2019 zwei neue Förderkomponenten (Laufzeit 1. August 2019 bis 31. Dezember 2020) als ergänzende Reintegrationshilfen zum ERRIN-Programm gestartet: ‚Business Start-up Plus‘ und ‚Ausbildung und Beruf für Frauen‘. Die Hilfen können zusätzlich zur regulären Förderung gewährt und können von rückkehrwilligen Personen in den Zielländern Äthiopien, Afghanistan, Gambia, Ghana, Irak, Nigeria, Pakistan und Russische Föderation beantragt werden (BAMF 2020h).

10.2.2 Rückführung

10.2.2.1 Statistiken der Rückführung

Im Vergleich zum Vorjahr wurden in Deutschland in 2019 etwas weniger Abschiebungen, aber mehr Zurückschiebungen und Zurückweisungen vollzogen (siehe Tabelle 11 und Abbildung 13).

- Es wurden 6,4 % weniger Personen abgeschoben als im Vorjahr (2019: 22.097; 2018: 23.617). Gleichzeitig wurden 17,5 % mehr Personen zurückgeschoben und 13,3 % mehr Menschen zurückgewiesen. In den Zahlen zu Abschiebungen und Zurückschiebungen sind auch 8.423 Überstellungen im Rahmen des Dublin-Verfahrens enthalten (BAMF 2020c: 44; Deutscher Bundestag 2019ah, Deutscher Bundestag 2020f; für Dublin-Überstellungen siehe Kapitel 4.1.2.1).
- Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeiten der abgeschobenen Personen waren Albanien, Nigeria, Georgien, Russische Föderation und Serbien (siehe Tabelle 12).

¹⁶² Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz, Spanien und das Vereinigte Königreich.

¹⁶³ Nur freiwillige Rückkehr.

¹⁶⁴ Nur freiwillige Rückkehr.

Tabelle 11: Vollzogene Abschiebungen, Zurückschiebungen und Zurückweisungen (2012–2019)

	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
Abschiebungen	7.651	10.198	10.884	20.888	25.375	23.966	23.617	22.097
Zurückschiebungen	4.417	4.498	2.967	1.481	1.279	1.707	2.497	2.934
Zurückweisungen	3.829	3.856	3.612	8.913	20.851	12.370	12.079	13.689

Quelle: Deutscher Bundestag 2013, 2014, 2015b, 2016d, 2017e, 2018g, 2019ad, 2020f.

- 22,5 % der abgeschobenen Personen waren weiblich und 17,2 % minderjährig (Deutscher Bundestag 2020f: 8f.).
- Es wurden insgesamt 1.625 Personen bei Sammelrückführungen der EU in gemeinsamen Maßnahmen abgeschoben (Deutscher Bundestag 2020f: 20).
- Die meisten Abschiebungen wurden vom Bundesland Nordrhein-Westfalen vollzogen (siehe Tabelle 13).
- 28.944 Abschiebungen (davon mindestens 16.854 Dublin-Überstellungen¹⁶⁵) scheiterten vor Übergabe an die BPOL. Davon scheiterten 17.399 aufgrund der Stornierung des Übernahmeseuchens, 11.007 aufgrund nicht erfolgter Zuführung, 524 aus sonstigen Gründen sowie 14 durch eine verspätete Zuführung (Deutscher Bundestag 2020f: 36f.).

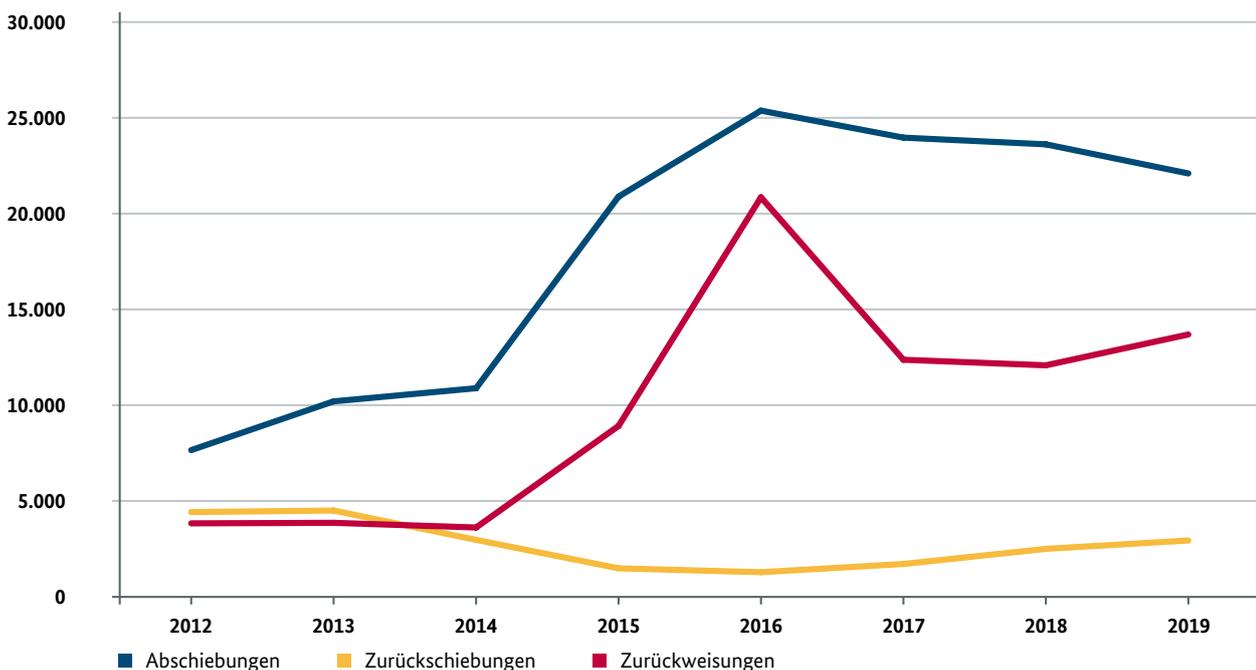
¹⁶⁵ Die Zahlen zu Dublin-Überstellungen werden von der BPOL nur in den Fällen erfasst, in denen die Abschiebung von der zuständigen Behörde als Dublin-Fall kenntlich gemacht wurde. Die Statistiken der BPOL zu Dublin-Überstellungen werden nicht mit denen des BAMF abgeglichen, wodurch es zu Abweichungen von Statistiken kommen kann (Deutscher Bundestag 2020f: 36).

Tabelle 12: Anzahl der Abschiebungen in 2019 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen
Albanien	1.604
Nigeria	1.432
Georgien	1.242
Russische Föderation	1.152
Serbien	1.038
Afghanistan	931
Irak	862
Pakistan	833
Marokko	808
Kosovo	758

Quelle: Deutscher Bundestag 2020f: 5.

Abbildung 13: Abschiebungen, Zurückschiebungen und Zurückweisungen (2012–2019)



Quelle: Deutscher Bundestag 2013, 2014, 2015b, 2016d, 2017e, 2018g, 2019ad, 2020f.

Tabelle 13: Im Jahr 2019 erfolgte Abschiebungen nach Zuständigkeiten der Bundesländer

Abschiebungen	
	Anzahl Personen
Baden-Württemberg	2.629
Bayern	3.545
Berlin	995
Brandenburg	326
Bremen	93
Hamburg	456
Hessen	1.600
Mecklenburg-Vorpommern	324
Niedersachsen	1.122
Nordrhein-Westfalen	6.359
Rheinland-Pfalz	1.267
Saarland	195
Sachsen	1.172
Sachsen-Anhalt	557
Schleswig-Holstein	457
Thüringen	462
BPOL	538

Quelle: Deutscher Bundestag 2020f: 19.

10.2.2.2 Gesetzliche Änderungen im Bereich der Rückführung

Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht („Geordnete-Rückkehr-Gesetz“)

Am 21. August 2019 trat das ‚Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht‘ in Kraft. Es war vom Bundestag im Rahmen des sogenannten Migrationspakets am 7. Juni 2019 verabschiedet worden (siehe auch Kapitel 2.2, 4.1.2.2). Es setzt die Vereinbarungen des Koalitionsvertrags von CDU, CSU und SPD und das Vorhaben des Masterplans Migration um. Mit dem Gesetz wurden Maßnahmen getroffen, die den Vollzug von Rückführungen erleichtern sollen. Da das Fehlen gültiger Reisedokumente ein häufiger Grund dafür ist, dass die Ausreisepflicht nicht vollzogen werden kann, wird im Gesetz die Mitwirkungspflicht Ausreisepflichtiger bei der Beschaffung von Reisedokumenten klarer definiert (BMI 2019q). Da ausreisepflichtige Personen nicht immer ihrer Pflicht zur Beschaffung von Reisedokumenten nachkommen, schafft das Gesetz zudem eine neue Duldungskategorie „für Personen mit ungeklärter Identität“ (§ 60b AufenthG). So wird zwischen Personen, bei denen das

Ausreisehindernis unverschuldet oder selbst zu vertreten ist, unterschieden. Bei Letzteren werden außerdem mehrere Sanktionsmaßnahmen eingeführt:

- Verbot der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
- die Ausländerbehörde kann eine Wohnsitzauflage auferlegen
- die Dauer des Besitzes einer Duldung nach § 60b AufenthG wird nicht als ‚Vorduldungszeiten‘ angerechnet,
- der Verstoß gegen die Passbeschaffungspflicht ist eine Ordnungswidrigkeit (Bußgeld bis zu 5.000 Euro).

Zudem führt das Gesetz mehrere Änderungen bezüglich der Abschiebungshaft ein.

- Sicherungshaft (§ 62 Abs. 3 AufenthG): Senkung der materiellen und formalen Voraussetzungen für die Sicherungshaft zur Verhinderung eines Untertauchens der ausreisepflichtigen Person und Verringerung des Verwaltungsaufwands der Ausländerbehörden durch eine vereinfachte Antragstellung der Haft.
- Vorbereitungshaft (§ 62 Abs. 1 Satz 1 AufenthG): Ausweitung der Vorbereitungshaft auf Personen, die eine besondere Gefahr für die Sicherheit der

Bundesrepublik beziehungsweise eine terroristische Gefahr darstellen (sogenannte Gefährderinnen und Gefährder), um eine sofortige Inhaftnahme zu ermöglichen, wenn zum Beispiel über die Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG nicht sofort entschieden werden kann.

- Mitwirkungshaft (§ 62 Abs. 6 AufenthG): Schaffung eines neuen Inhaftierungsgrundes, um das Erscheinen von Ausreisepflichtigen bei Anhörungen des Herkunftsstaates zur Identitätsfeststellung sicherzustellen.
- Ausreisegewahrsam (§ 62b AufenthG): Haftrichterinnen und -richter hatten die alte Regelung oft dahingehend interpretiert, dass für den Ausreisegewahrsam Fluchtgefahr bestehen muss. Da dies laut BMI „dem Willen des Gesetzgebers“ widerspricht und die Praxis „behindert“, wird nun in den neugeregelten Voraussetzungen für den Ausreisegewahrsam auf „Fluchtgefahr oder fluchtähnliche Kriterien“ verzichtet (BMI 2019q).
- Trennungsgebot von Abschiebungs- und Strafgefangenen (§ 62a Abs. 1 AufenthG): Vorrübergehende Aussetzung des europarechtlichen Trennungsgebots bis zum 30. Juni 2022.¹⁶⁶ Begründet wurde diese Maßnahme damit, dass ein Mangel an Abschiebungshaftplätzen ausgemacht wurde und für den geplanten Zeitraum die Abschiebungshaft auch in Justizvollzugsanstalten vollzogen werden können soll, sofern Abschiebungshäftlinge und Strafgefangene getrennt untergebracht sind (Deutscher Bundestag 2019aj: 3).

Weiterhin gilt, dass Minderjährige und Familien mit Minderjährigen nur in besonderen Ausnahmefällen und nur so lange in Haft genommen werden dürfen, wie es unter gebotener Berücksichtigung des Kindeswohls angemessen ist. In der Regel ist eine Inhaftierung Minderjähriger unverhältnismäßig. Neben diesen Änderungen gibt das Aufenthaltsgesetz nunmehr eine Zentralisierung der Zuständigkeit bei der Vollziehung von Abschiebungen in den Bundesländern vor (§ 71 Abs. 1 Satz 4 AufenthG). Ziel dahinter ist laut Gesetzesbegründung eine „effizient[e] zentral[e]“ Durchführung von Abschiebungen sowie die Schaffung von einheitlichen Ansprechstellen für die Bundes- und anderen Landesbehörden (Deutscher Bundestag 2019as: 46). Alle Bundesländer hatten zu diesem Zweck entweder bereits vor der Gesetzesänderung oder im Anschluss noch im Jahr 2019 solche zentralen Stellen eingerichtet (Deutscher Bundestag 2020q: 4).

Auch trifft das Gesetz neue Maßnahmen zur Ausweisung von Straftäterinnen und Straftätern, indem der Ausweisungsschutz für diese Personen auf das europä- und völkerrechtliche Minimum abgesenkt wird (BMI 2019q). Zudem wurden Überwachungsmöglichkeiten von Intensivstraftäterinnen und -tätern, bei denen die Ausreisepflicht nicht vollzogen werden kann, eingeführt (räumliche Beschränkung, Meldepflichten, Kommunikationsbeschränkungen; § 56 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG). Des Weiteren wurde für diese Personengruppe die Möglichkeit eines unbefristeten Einreise- und Aufenthaltsverbots eingeführt (§ 11 Abs. 5b Satz 2 AufenthG).

Darüber hinaus übernimmt nun das BAMF „als sachnähere [Bundes-]behörde [A. d. A.]“ die Passersatzpapierbeschaffung in Amtshilfe, um die originär zuständigen Landesbehörden zu unterstützen und den Rückführungsvollzug effektiver zu gestalten (§ 75 Nr. 13 AufenthG; Deutscher Bundestag 2019aj: 1). In Einzelfällen übernimmt die BPOL weiterhin die Beschaffung von Heimreisedokumenten in Amtshilfe (§ 71 Abs. 3 Nr. 7 AufenthG).

Das ‚Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht‘ wurde sowohl von den Oppositionsparteien und einigen Bundesländern als auch Nichtregierungsorganisationen scharf kritisiert. Zum einen wurde die Aufhebung des Trennungsgebots von Abschiebungs- und Strafgefangenen hinsichtlich der europarechtlichen Vorschriften infrage gestellt (Dienelt 2019). Außerdem erklärten die CDU-Landesministerinnen und -minister aus Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein an den Fraktionschef von CDU/CSU, Ralph Brinkhaus, dass die gesetzliche Regelung, Ausreisepflichtige auch in normalen Justizvollzugsanstalten unterzubringen, aufgrund der meist ausgelasteten Gefängnisse „völlig praxisfern“ sei (Koch 2019). Darüber hinaus wurde angezweifelt, ob mehr Haftplätze auch „tatsächlich zu mehr Abschiebungen führen“, da beispielsweise Frankreich und Italien im Jahr 2018 mehr migrationsbezogene Haftplätze zur Verfügung gehabt hätten, jedoch weniger Personen abgeschoben worden seien als in Deutschland (Rietig/Günnewig 2020: 33). BMI hingegen betonte, dass es sich bei der Aussetzung des Trennungsgebots um eine temporäre Lösung aufgrund der niedrigen Anzahl an Abschiebungshaftplätzen handele. Auch solle die Unterbringung auf eine Weise geregelt werden, dass Abschiebungshäftlinge und Strafhäftlinge sich nicht begegnen können (Koch 2019). Zum 27. März 2019 bestand eine Kapazität von rund 490 Abschiebungshaftplätzen, die im Missverhältnis zur Anzahl an vollziehbar ausreisepflichtigen

¹⁶⁶ Die Möglichkeit ist im europäischen Recht in Art. 18 der Rückführungsrichtlinie (RL 2008/115/EG) vorgesehen.

Personen stehe, weshalb laut Gesetzesbegründung temporär bis zu 500 Haftplätze in normalen Justizvollzugsanstalten zur Verfügung gestellt werden sollten. Die Überlastung der Abschiebungshaftanstalten stelle einen wesentlichen Engpass bei der Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht dar (Deutscher Bundestag 2019a: 44).

Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz (2. DAVG)

Das ebenfalls im Rahmen des Migrationspakets verabschiedete ‚Zweite Datenaustauschverbesserungsgesetz‘, welches in seinen wesentlichen Teilen am 9. August 2019 in Kraft trat (siehe auch Kapitel 2.2, 4.1.2.2, 5.1.2), führte unter anderem „Maßnahmen [z]ur besseren Steuerung [...] der Rückführung“ ein (Deutscher Bundestag 2019ai: 3). Bisher wurden von Asylsuchenden, unerlaubt eingereisten oder unerlaubt aufhältigen Personen zusätzliche Daten wie Fingerabdruckdaten, Körpergröße, Augenfarbe und Anschrift im AZR gespeichert. Die Neuregelung erweitert den Personenkreis auf Ausreisepflichtige, bei denen eine Zurückweisung oder Abschiebung in Betracht kommt (BMI 2019j).

10.2.2.3 Weitere Entwicklungen im Bereich der Rückführung

Abschiebestopp Syrien

Gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG können temporär vollständige Abschiebestopps in bestimmte Herkunftsländer angeordnet werden, wie es beispielsweise seit dem 30. März 2012 für Syrien gilt (MBL NRW 2019 Nr. 17 S. 363). Bei der 211. Sitzung der IMK am 4. Dezember 2019 wurde die Bundesregierung dazu aufgefordert, unter Beteiligung des BMI und der Länder, Handlungsempfehlungen zur Auflockerung des Abschiebestopps zu erarbeiten. Damit sollen die Voraussetzungen für die Rückführung von unter anderem Gefährderinnen und Gefährdern nach Syrien „unter Beachtung der Menschenrechte und bei differenzierter Betrachtung im Einzelfall“ ermöglicht werden (IMK 2019: 26).

Kein generelles Abschiebungsverbot nach Somalia

Am 17. Juli 2019 hat der baden-württembergische Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass „nach gegenwärtiger Erkenntnislage [...] in Somalia keine derart prekäre humanitäre Situation und insbesondere keine derart unzureichende allgemeine Versorgungslage [besteht], dass eine Rückführung dorthin [...] in Anwendung eines nationalen Abschiebungsverbots generell ausgeschlossen wäre“ (VGH Baden-Württemberg 2019).

Zuvor hatte das Verwaltungsgericht in Stuttgart verboten, einen Somalier abzuschicken, da Rückkehrende nach Somalia „wegen der dort herrschenden Lebensmittelknappheit einer Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt wären“ (Stuttgarter Nachrichten 2019). Der Verwaltungsgerichtshof begründete seine Entscheidung damit, dass sich die Versorgungslage in Somalia aufgrund der Niederschläge während der Regenzeit verbessert hätte. Eine Revision wurde nicht zugelassen, jedoch kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde eingelegt werden (VGH Baden-Württemberg 2019).

10.2.2.4 Entwicklungen mit Bezug zur EU

Zurückweisungs-Absprachen mit Spanien, Griechenland und Italien

Im Sommer 2018 verhandelte die Bundesregierung Zurückweisungsabsprachen mit Spanien und Griechenland aus. Die abgeschlossenen Zurückweisungsabsprachen sehen vor, dass Schutzsuchende, die an der deutsch-österreichischen Grenze aufgegriffen werden, binnen 48 Stunden unmittelbar in das jeweilige Land zurückgewiesen werden, wenn sie dort einen Asylantrag gestellt haben. Die Feststellung erfolgt über die Eurodac-Datenbank. Ausgenommen von den Absprachen sind unbegleitete Minderjährige.¹⁶⁷

Insgesamt wurden 29 Personen nach Griechenland und zwei Personen nach Spanien zurückgewiesen (Stichtag 14. August 2019). Seitdem wurde mehrmals gegen die Zurückweisungen geklagt. Bisher gibt es zwei unterschiedliche Eilentscheidungen vom Verwaltungsgericht München (VG München Beschluss vom 9. Mai 2019¹⁶⁸ und Beschluss vom 8. August 2019¹⁶⁹). Die Entscheidung in der Hauptsache stand bei beiden Verfahren im Jahr 2019 noch aus (Deutscher Bundestag 2019ak: 5ff.).

¹⁶⁷ Griechenland fordert für die Absprache Gegenleistungen: bis zum Jahresende 2018 sollten offene Altfälle für Familienzusammenführungen geprüft werden.

¹⁶⁸ VG München, Beschluss vom 9. Mai 2019 – M 5 E 19.50027

¹⁶⁹ VG München, Beschluss vom 8. August 2019 – M 18 E 19.322238.

11 Menschenhandel

Auf einen Blick

- Die Expertengruppe GRETA („Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings“) veröffentlichte ihren zweiten Evaluierungsbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels in Deutschland. GRETA begrüßte die seit dem letzten Bericht getroffenen gesetzlichen Änderungen und kritisierte, dass eine Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels weiterhin fehlt.
- Das amerikanische Außenministerium stellte seinen jährlichen Bericht zu Menschenhandel weltweit vor. Zum ersten Mal wurde darin Deutschland nicht mehr in die höchste Kategorie von Ländern bei der Bekämpfung von Menschenhandel eingestuft, sondern in die zweite Stufe abgestuft.

11.1 Hintergrund und allgemeiner Kontext

Mit der Umsetzung der EU-Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer¹⁷⁰ durch das 2016 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung des Menschenhandels¹⁷¹ lehnt sich der Tatbestand eng an das internationale Verständnis des Menschenhandels an und stellt das Anwerben, Befördern, Weitergeben, Beherbergen oder Aufnehmen von Personen, die ausgebeutet werden sollen, unter Strafe (§ 232 StGB). Zusätzlich müssen sich die betroffenen Personen in einer wirtschaftlichen oder persönlichen Zwangslage befinden, unter 21 Jahre alt oder aufgrund ihres Aufenthaltes in einem fremden Land hilflos sein (§ 232 StGB).

Als weitere Form der Ausbeutung erfasst sind: die Zwangsprostitution (§ 232a StGB), die Zwangsarbeit (§ 232b StGB), die Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB) sowie die Ausbeutung zur Bettelerei und zur Begehung strafbarer Handlungen und der Organhandel (§ 232 Abs. 1 Satz 1 lit. c und d und Satz 3 StGB).

Im Asylverfahren setzt das BAMF bereits seit 1996 in seinen Außenstellen für Opfer des Menschenhandels besonders geschulte und sensibilisierte Sonderbeauftragte als Entscheiderinnen und Entscheider ein. Die Sonderbeauftragten werden in die Anhörung und in die Entscheidung über den Asylantrag eingebunden. Bei Opfern von Menschenhandel kann von einigen Regeln des Asylverfahrens abgewichen werden; beispielsweise kann von der automatischen Umverteilung oder einer Überstellung im Rahmen des Dublin-Verfahrens abgesehen werden. Die Betroffenen selbst können wiederum in speziellen Schutzwohnungen untergebracht werden.

Ausländischen Opfern von Menschenhandel kann zudem nach der humanitären Sonderregelung des § 25 Abs. 4a AufenthG ein Aufenthaltstitel gewährt werden,

¹⁷⁰ Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates.

¹⁷¹ BGBl. 2016 Teil I Nr. 48, S. 2226.

auch wenn sie vollziehbar ausreisepflichtig sind. Voraussetzung hierfür ist,

- dass die Anwesenheit der betreffenden Person für die Durchführung eines Strafverfahrens als sachgerecht erachtet wird,
- dass sie jede Verbindung zu den Personen, die beschuldigt werden, die Straftat begangen zu haben, abgebrochen hat und
- sie ihre Bereitschaft erklärt hat, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeugin beziehungsweise Zeuge auszusagen.

Die Dauer der Aufenthaltserlaubnis beträgt bei der erstmaligen Erteilung ein Jahr und kann nach Beendigung des Strafverfahrens aus humanitären oder persönlichen Gründen verlängert werden (§ 25 Abs. 4a Satz 3 AufenthG). Zudem wird Opfern von Menschenhandel eine Bedenk- und Stabilisierungsfrist von mindestens drei Monaten gewährt, innerhalb derer sie nicht mit aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen rechnen müssen, unabhängig davon, ob sie später tatsächlich als Zeuginnen oder Zeugen vor Gericht auftreten (§ 59 Abs. 7 AufenthG). Auch bei einem ablehnenden Bescheid im Asylverfahren wird daher vom BAMF eine Ausreisefrist von drei Monaten eingeräumt (VG Düsseldorf, Entscheidung vom 12. Juni 2017¹⁷²)

Verschiedene Organisationen und Arbeitsgruppen setzen sich mit der Thematik auseinander und/oder kümmern sich um die Betroffenen (z. B. die ‚Bund-Länder-Arbeitsgruppe Menschenhandel‘ sowie Fachberatungsstellen im Bereich Opferschutz). Opfer von Gewalttaten erhalten gemäß dem Opferentschädigungsgesetz¹⁷³ unabhängig von anderen Sozialleistungen die gleichen Leistungen wie Kriegsopfer.

11.2 Nationale Entwicklungen

Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

Die Anzahl der offiziell erfassten Opfer des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung lag laut Bundeslagebild des Bundeskriminalamtes im Jahr 2018¹⁷⁴ bei 430 Opfern (2017: 489; siehe Abbildung 14), wobei dies nur Opfer in abgeschlossenen Ermittlungsverfahren mit Tatort in Deutschland umfasst (BKA 2019: 7).

- Es wurden im Jahr 2018 430 Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung festgestellt. Davon waren 413 Personen weiblich, 14 männlich und drei Personen unbekanntes Geschlechts.
- Am häufigsten wurden deutsche (18,4 %), bulgarische (15,3 %) und rumänische Staatsangehörige (14,7 %) als Opfer festgestellt. Die größte Herkunftsgruppe unter den Drittstaatsangehörigen waren wie bereits in den Vorjahren Personen aus Nigeria (14,2 %). Grund für den wachsenden Anteil an nigerianischen Opfern dürfte unter anderem „die EU-weite Schwerpunktsetzung¹⁷⁵ bei der Bekämpfung nigerianischer Tätergruppierungen im Bereich des Menschenhandels und die damit einhergehende, erhöhte Aufmerksamkeit, z. B. im Rahmen von Kontrollen im Milieu“ sein (BKA 2019: 8).
- 198 und damit fast die Hälfte der festgestellten Opfer war unter 21 Jahre alt (2018: 47,5 %; 2017: 45,8 %). 68 Personen davon waren minderjährig.¹⁷⁶
- Im Berichtsjahr 2018 wurden 365 Ermittlungsverfahren (2017: 327) mit insgesamt 552 registrierten Tatverdächtigen (2017: 523) im diesem Bereich abgeschlossen.
- Wie bereits in den Vorjahren bildeten 2018 deutsche Staatsangehörige die größte Gruppe der Tatverdächtigen (20,7 %), vor bulgarischen (19,2 %) und rumänischen Staatsangehörige (13,2 %). Die höchste Anzahl an Drittstaatsangehörigen unter den Tatverdächtigen machten nigerianische Staatsangehörige aus, deren Anzahl mit 41 Tatverdächtigen im Vergleich zum Vorjahr um 41,4 % anstieg (2017: 29) (BKA 2019: 15).

Da im Bundeslagebild lediglich Daten der abgeschlossenen Ermittlungsverfahren erfasst sind, ist die „Aussagekraft der Kriminalitätsstatistik bezogen auf die reale Situation [...] daher eher gering“ (KOK o. J.). Auch geht der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel von einer sehr hohen Dunkelziffer aus, da unter anderem nicht alle Fälle von Menschenhandel zur Einleitung eines Strafverfahrens führen oder diese abgeschlossen werden (KOK o. J.).

172 VG Düsseldorf, Entscheidung vom 12. Juni 2017 - 7 K 6086/17.A [ECLI:DE:VGD:2017:0612.7K6086.17A.00].

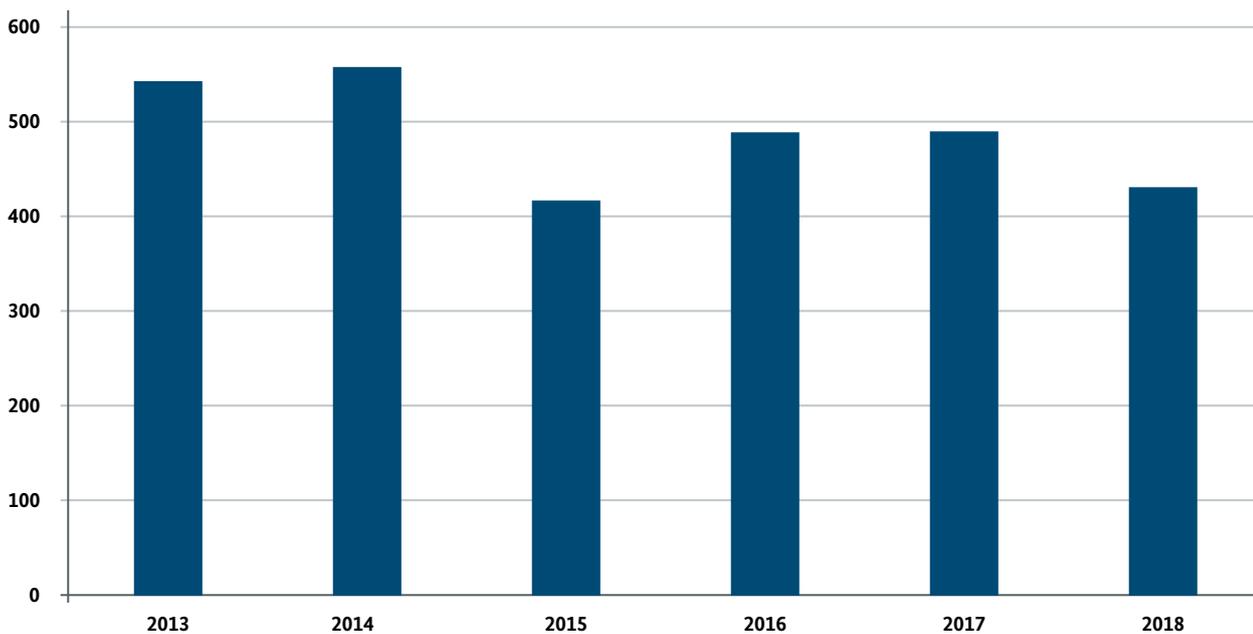
173 BGBl. 1985 Teil I Nr. 1, S. 1.

174 Das Bundeslagebild des BKA zum Thema Menschenhandel erscheint in der Regel im Herbst des Folgejahres, so dass zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Berichts die Daten für das Jahr 2019 noch nicht vorlagen.

175 „Im Rahmen des EU-Policy Cycle wurde im Jahr 2012 auf EU-Ebene ein Projekt zur europaweiten Bekämpfung des nigerianischen Menschenhandels initiiert. Die Fortführung des Projekts wurde im aktuellen EU-Policy-Cycle 2018-2021 erneut bestätigt“ (BKA 2019: 8).

176 Ausgehend von den 417 Personen, deren Alter bekannt war (BKA 2019: 9f.).

Abbildung 14: Anzahl der Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung (2013–2018)



Quelle: BKA 2019.

Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung

Im Bereich des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung (§§ 232, 232b, 233, 233a StGB) wurden im Jahr 2018 insgesamt

- 21 Ermittlungsverfahren abgeschlossen, und damit fast doppelt so viele wie im Vorjahr (2017: 11). Es wurden 30 Tatverdächtige ermittelt (2017: 27).
- In diesem Zusammenhang wurden 63 Opfer zum Zweck der Arbeitsausbeutung registriert (2017: 180; -65 %). Der deutliche Rückgang ist auf zwei Umfangsverfahren, die in 2017 abgeschlossen wurden zurückzuführen (BKA 2019: 21).
- Die Opfer von Arbeitsausbeutung waren 2018 meist ukrainische (27 Personen) und vietnamesische Staatsangehörige (9 Personen). Von den 63 festgestellten Opfern von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung waren 54 männlich, acht weiblich und eine Person unbekanntes Geschlechts (BKA 2019: 21).

Weitere Formen der Ausbeutung

Zudem werden im Bundeslagebild 2018 Zahlen zu weiteren Formen der Ausbeutung erfasst. So wurden im Rahmen von zwei Verfahren zur Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelerei zwei Opfer und zehn Tatverdächtige ermittelt (2017: 2 Verfahren, 2 Opfer, 2 Tatverdächtige). Bei sieben Ermittlungsverfahren im Bereich der Ausbeutung bei der Begehung von Straftaten wurden acht Opfer sowie zehn Tatverdächtige

festgestellt (2017: keine Verfahren). Wie bereits im Vorjahr wurden auch im Jahr 2018 keine Fälle von Menschenhandel zum Zweck der rechtswidrigen Organentnahme gemeldet (BKA 2019: 23ff.).

Parlamentarische Debatte um Prostitution und Sexkaufverbot

Im Herbst 2019 kam es zu einer größeren Debatte im Deutschen Bundestag um ein sogenanntes Sexkaufverbot. Abgeordnete verschiedener Fraktionen stellten dabei infrage, ob die Rahmenbedingungen in Deutschland Menschen in der Prostitution vor Gewalt und Ausbeutung schützen. Mit einem Sexkaufverbot könnten „Personen, die sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nehmen, zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe verurteilt werden“, gleichzeitig bleiben die Prostituierten selbst aber straffrei. Jedoch zeigen verschiedene wissenschaftliche Studien, dass Verbote im Kontext von Prostitution zu einem erhöhten Risiko sexuell übertragbarer Erkrankungen, Steigerung von Gewalt, Verschlechterung der Arbeitsbedingungen sowie zu keiner Verringerung von Menschenhandel führen (Deutsches Institut für Menschenrechte 2019: 1).

Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch

Am 18. Juli 2019 trat das ‚Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch‘ in Kraft, nachdem es am 6. Juni 2019 vom Bundestag verabschiedet worden war. Mit dem Gesetz verfolgt die

Bundesregierung das Ziel, „die Bekämpfung von illegaler Beschäftigung, Sozialleistungsmissbrauch und Schwarzarbeit [...] wirkungsvoller und effektiver auszugestalten, um Fairness am Arbeitsmarkt, das Funktionieren der Sozialsysteme und gleiche Bedingungen für alle Unternehmen zu gewährleisten“ (Deutscher Bundestag 2019a: 2). Zu diesem Zweck wird unter anderem die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) des Zolls gestärkt, indem es mehr Personal und Befugnisse erhält. Die Gesetzesänderungen betreffen illegale Beschäftigung im Allgemeinen und damit auch Drittstaatsangehörige sowie EU-Bürgerinnen und -Bürger.

11.3 Entwicklungen mit internationalem Bezug

Expertengruppe GRETA

Aufgabe der Expertengruppe GRETA („Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings“ / „Expertengruppe des Europarats für die Bekämpfung des Menschenhandels“) ist die Evaluierung der Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels¹⁷⁷ in den Unterzeichnerstaaten, die in regelmäßigen Zyklen durchgeführt wird. Am 20. Juni 2019 veröffentlichte GRETA den zweiten Evaluierungsbericht¹⁷⁸ zur Umsetzung der Europaratskonvention in Deutschland (Europarat 2019). Insgesamt zeigt sich, dass die Empfehlungen aus dem Jahr 2015 „nur in Ansätzen umgesetzt wurden“ und deshalb im aktuellen Bericht erneut aufgegriffen werden (Rabe 2019: 2). Begrüßt werden im Bericht die gesetzlichen Änderungen des Strafgesetzbuches vom Jahr 2016, die neue Straftatbestände im Bereich des Menschenhandels einführen und somit die Bestimmungen der Konvention wesentlich umfassender widerspiegeln werden. Auch die Änderungen des Aufenthaltsgesetzes (2016) stärken die Rechte von Opfern von Menschenhandel (§ 25 Abs. 4a AufenthG) (Europarat 2019).

GRETA bemängelt jedoch, dass Deutschland bisher noch keinen Nationalen Aktionsplan oder keine Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels verabschiedet hat. Außerdem brauche die deutsche Regierung ein „umfassendes und kohärentes statistisches System“, in dem statistische Daten von allen wichtigen Akteuren, darunter auch spezialisierten Nichtregierungsorganisationen, zu Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der

Rechte von Opfern von Menschenhandel gesammelt werden (Europarat 2019). Darüber hinaus solle Deutschland die Einbindung verschiedener Akteure und Behörden bei der Identifizierung von Opfern aller Formen von Menschenhandel und Ausbeutung stärken. Beteiligten Akteuren solle eine formelle Rolle im Identifizierungsprozess zugewiesen werden, wodurch auch eine Identifizierung unabhängig von der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen ermöglicht werden solle. Zudem sollen zur proaktiven Identifizierung von Opfern von Menschenhandel unter Asylsuchenden weitere Schritte unternommen werden (Europarat 2019). Das BAMF hat im EASO-Jahresbericht bezüglich der Identifizierung von Opfern von Menschenhandel im Rahmen des Asylverfahrens Stellung genommen, und angemerkt, dass im Evaluierungsbericht der GRETA verschiedene Maßnahmen des BAMF in diesem Bereich nicht beschrieben werden. So sind alle Entscheiderinnen und Entscheider für Menschenhandel sensibilisiert und über das Vorgehen nach Feststellung von Indikatoren für das Vorliegen von Menschenhandel informiert. Zudem werden für die Asylverfahren von Opfern von Menschenhandel speziell geschulte Sonderbeauftragte eingesetzt (siehe Kapitel 5.2.2 und Kapitel 11; EASO 2020b: 100).

Auch fordert GRETA, dass größere Aufmerksamkeit auf die Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung gelenkt wird. So wird im Bericht festgestellt, dass Polizeibeamtinnen und -beamte, Inspektorinnen und Inspektoren, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richterinnen und Richter in diesem Bereich unzureichend ausgebildet würden, um diese Art von Menschenhandel angemessen zu behandeln. Dabei solle eine bessere Aufsicht von Personalvermittlungsagenturen und Zeitungsunternehmen implementiert, das Bewusstsein von Migrantinnen und Migranten über die Risiken von Arbeitsausbeutung geschärft, und sichergestellt werden, dass Kontrollen von privaten Haushalten stattfinden können, um den Missbrauch von Hausangestellten zu verhindern (Europarat 2019).

Im Bericht werden die deutschen Behörden gebeten, den Zugang zu effektiver Unterstützung und einen Schutz für alle Opfer von Menschenhandel sicherzustellen, unabhängig von der Form der Ausbeutung und der Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden. Auch solle Deutschland mehr darauf achten, dass unbegleitete und getrennte Minderjährige besseren Zugang zu Betreuungsmöglichkeiten erhalten, um Menschenhandel zu verhindern. Zuletzt sollen weitere Maßnahmen getroffen werden, um den Zugang zur Entschädigung von Opfern von Menschenhandel zu erleichtern und besser zu gewährleisten (Europarat 2019).

¹⁷⁷ Europarat, Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung von Menschenhandel (2005), Warschau, 16.05.2005, CETS Nr. 197.

¹⁷⁸ Der erste Bericht wurde im Jahr 2015 veröffentlicht.

Bericht zu Menschenhandel des Außenministeriums der USA

Am 20. Juni 2019 stellte das amerikanische Außenministerium seinen jährlichen Bericht zu Menschenhandel weltweit vor. Zum ersten Mal wurde darin Deutschland nicht mehr in die höchste Kategorie von Ländern bei der Bekämpfung von Menschenhandel eingestuft, sondern in die zweite Stufe abgestuft. So sehe das US-Außenministerium den größten Mangel darin, dass die deutsche Justiz „für zu wenig Abschreckung“ Sorge. Auch seien im Vergleich zum Vorjahr „keine wesentlichen Schritte unternommen [worden] um die Mängel zu beseitigen.“ Laut BMJV werden die Strategien zur Bekämpfung des Menschenhandels „kontinuierlich“ weiterentwickelt (Dowideit/Mülherr 2019).

12 Migration und Entwicklung

Auf einen Blick

- In Reaktion auf internationale Entwicklungen, insbesondere auch im Bereich Flucht und Migration, verabschiedete das Bundeskabinett die neuen afrikapolitischen Leitlinien, darunter auch das Ziel, Migration zu steuern und zu gestalten, Fluchtursachen zu mindern und Geflüchtete zu unterstützen.
- Im Dezember 2019 fand in Genf (Schweiz) das erste Globale Flüchtlingsforum zur besseren Unterstützung für Flüchtlinge und Aufnahmeländer statt. Das Bundesentwicklungsministerium kündigte auf dem Gipfel neue Maßnahmen zur Unterstützung von Frauen auf der Flucht sowie für bessere Bildung für geflüchtete Kinder an.
- Zudem wurde das Programm Migration & Diaspora des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung gestartet.

12.1 Hintergrund und allgemeiner Kontext

Auf internationaler politischer Ebene wird seit den frühen 2000er Jahren und in Deutschland seit 2006/2007 verstärkt über eine engere Verzahnung von Migrations- und Entwicklungspolitik diskutiert (Kraler/Noack 2017). Als Referenzrahmen für die Bundesrepublik gelten die Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals) der Vereinten Nationen (VN), die 2015 verabschiedet wurden und Migration explizit als ein Element von Entwicklung benennen, sowie der seit 2005 stetig fortentwickelte Gesamtansatz für Migration und Mobilität (GAMM) der EU, der ebenfalls zum Ziel hat, den positiven Beitrag, den Migrationsbewegungen und Mobilität auf Entwicklung haben können, zu maximieren (KOM 2018c).

In den Bereichen der Migrations- und Entwicklungspolitik können sich dabei sehr unterschiedliche Ziele und Interessen gegenüberstehen. Während Migrationspolitik vor allem auf die Steuerung von Migrationsbewegungen abzielt und dabei Instrumente wie die gezielte Anwerbung oder die Rückkehrförderung nutzt, steht in der Entwicklungspolitik die Förderung von Strukturen in den Partnerländern der Entwicklungszusammenarbeit im Vordergrund (Baraulina/Hilber/Kreienbrink 2012; Angenendt 2015).

Seit 2015 ist der Aspekt der Fluchtmigration verstärkt in den Fokus deutscher Entwicklungszusammenarbeit (EZ) gerückt (Deutscher Bundestag 2017f: 114f.; Sangmeister/Wagner 2017), sodass der 15. entwicklungspolitische Bericht der Bundesregierung 2017 feststellt: „Gerade die mittel- und langfristige Minderung struktureller Fluchtursachen ist Kerngeschäft der Entwicklungspolitik“ (Deutscher Bundestag 2017f: 43).¹⁷⁹ Zudem wurden die unterstützte freiwillige Rückkehr und Reintegration als migrationspolitische Instrumente weiter mit der EZ verknüpft. Im Bereich der deutschen EZ gibt es zwar bereits seit vielen Jahren Rückkehrförderungsprogramme für „rückkehrinteressierte Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete, allerdings mit einem Fokus auf Fachkräfte, die

¹⁷⁹ Der Einsatz der Entwicklungszusammenarbeit zur Minderung von Migrationsdruck ist dabei wissenschaftlich umstritten (Angenendt/Martin-Shields/Schraven 2017; Howden 2017).

für temporäre oder dauerhafte Aufenthalte in ihre Herkunftsländer vermittelt werden. Durch den starken Anstieg der Fluchtmigration und abgelehnter Asyl-antragstellender in den vergangenen Jahren, gerieten nun neue Zielgruppe in den Fokus: ausreisepflichtige Personen, die mitunter zwangsweise rückgeführt werden müssten und nicht mehr freiwillig ausreisen“ (BAMF 2017b). Dies stellt einen Perspektivwechsel innerhalb der EZ dar.

Gleichzeitig wurde die Bewältigung der Fluchtzuwanderung im Inland stärker als entwicklungspolitische Aufgabe wahrgenommen. Bestimmte Kosten zur Bewältigung der Fluchtzuwanderung wurden den deutschen Entwicklungsausgaben angerechnet und etliche Projekte des BMZ nahmen die Situation von Geflüchteten in Deutschland in den Blick (z. B. Perspektive Heimat, siehe unten). Dies führte auch dazu, dass erstmalig der Anteil der Entwicklungshilfe 0,7 % des Bruttonationaleinkommens erreichte und damit eine von den Vereinten Nationen bereits 1970 formulierte Zielmarke erfüllte (BMZ 2017).

Zuständig für die Konzeption und Förderung der entwicklungspolitischen Vorhaben der Bundesregierung ist das BMZ. Umgesetzt werden die entwicklungspolitischen Vorhaben durch sogenannte Durchführungsorganisationen. Für den Bereich ‚Migration und Entwicklung‘ ist in erster Linie die GIZ zuständig. Das BMZ nennt als Ziel der Entwicklungspolitik die „[nachhaltige Bekämpfung der] Armut und Strukturdefizite in den Entwicklungsländern“, wobei auch „viele Ursachen von Migration berücksichtigt“ würden (BMZ o. J.a).

Die insgesamt drei Arbeitsbereiche des deutschen Engagements im Bereich Flucht und Vertreibung weisen Überschneidungen auf und sollen sich gegenseitig ergänzen (BMZ o. J.b):

- Minderung von Fluchtursachen
- Stabilisierung der Aufnahmeregionen
- Unterstützung von Flüchtlingen und Rückkehrenden.

Durch die stärkere Verzahnung von Migrations- und Entwicklungspolitik im Bereich Flucht kommt es seit 2015 in einzelnen Rückkehr- und Reintegrationsprojekten zu institutionellen Kooperationen zwischen GIZ und BAMF (z. B. im Rückkehr- und Reintegrationsprojekt URA im Kosovo).

EU-Mobilitätspartnerschaften und Gemeinsame Agenden zu Migration und Mobilität

Mobilitätspartnerschaften zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten sind Teil der EU-Migrationspolitik, deren Grundlinien 2005 im Gesamtansatz für Migration und Mobilität (GAMM) festgelegt wurden. Ein Schwerpunkt des GAMM besteht darin, für eine bessere Wiedereingliederung von Migrantinnen und Migranten in ihren Herkunftsländern zu sorgen, „um die Entwicklung der Herkunftsstaaten wirkungsvoll voranzutreiben“ (Hitz 2014: 2). Neben der Verknüpfung von Migrations- und Entwicklungspolitik, stellen die Mobilitätspartnerschaften für die Bundesregierung „ein wichtiges Instrument [dar], um irreguläre Migration einzudämmen und Menschenhandel zu bekämpfen, die Auswirkungen von Migration und Mobilität auf die Entwicklung zu maximieren, legale Migration besser zu organisieren und Mobilität zu fördern sowie den Flüchtlingsschutz zu stärken“ (Deutscher Bundestag 2015a: 2). Mobilitätspartnerschaften zielen auf näher gelegene Nachbarstaaten der EU (Kipp 2018: 8) und basieren auf vier Zielen, wozu die „Erleichterung von legaler Migration und Mobilität, [die] Reduzierung bzw. Verhinderung von irregulärer Migration und Menschenhandel, [die] Förderung des internationalen Schutzes und der externen Dimension der Asylpolitik, [sowie die] bessere Nutzung von Migration und Mobilität für Entwicklung gehören (Angenendt 2012: 13; KOM 2018c).

Mobilitätspartnerschaften wurden bisher mit Cabo Verde (2008), der Republik Moldau (2008), Georgien (2009), Armenien (2011), Aserbaidschan (2013), Marokko (2013), Tunesien (2014), Jordanien (2014) und Belarus (2016) geschlossen. Mit Ausnahme von Cabo Verde, Aserbaidschan und Belarus ist Deutschland an allen Mobilitätspartnerschaften beteiligt (KOM 2020d).

Ein weiteres Instrument im Rahmen des GAMM sind die ‚Gemeinsamen Agenden zu Migration und Mobilität‘ (CAMM), die auf Kooperation mit weiter entfernten Staaten zielen (Kipp 2018: 8). Bisher wurden drei solcher Gemeinsamen Agenden geschlossen: mit Nigeria (2015), Äthiopien (2015) und Indien (2016) (KOM 2015b; Europäischer Rat 2016).

12.2 Nationale Entwicklungen

Perspektive Heimat

Im Rahmen des Bundesrückkehrprogramms ‚Perspektive Heimat‘¹⁸⁰ des BMZ, welches im Jahr 2017 ins Leben gerufen wurde, wurden mit Stand vom 31. Mai 2019 insgesamt rund „300.000 individuelle Unterstützungsangebote wie Beratungsgespräche, Trainings, Jobvermittlungen und (psycho-)soziale Hilfe [...] in den Partnerländern¹⁸¹ des Programms für die lokale Bevölkerung, Binnenvertriebene und Rückkehrer[nde] [...] durchgeführt“ (BMZ 2019a). Über 50.000 Maßnahmen davon wurden für Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus Deutschland sowie anderen Drittstaaten ermöglicht. Auch gab es Fördermittel für mehr als 11.000 kleine und mittelständige Unternehmen in den Partnerländern, wodurch Arbeitsplätze sowohl gesichert als auch geschaffen werden konnten. Zudem konnte das Bundesprogramm bereits mehr als 57.000 Mal Personen dabei helfen, eine Arbeit zu finden oder ein Unternehmen aufzubauen (BMZ 2019a).

Das von der GIZ implementierte Programm soll Personen, die im Rahmen der freiwilligen Rückkehr aus Deutschland ausreisen, eine neue Startchance in ihrem Herkunftsland ermöglichen sowie die lokale Bevölkerung im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit unterstützen. Für die Bundesregierung stellt das von der GIZ implementierte Programm „eine Maßnahme, die zur Umsetzung der Agenda 2030 [für nachhaltige Entwicklung, A. d. A.] [...] und des Globalen Pakts für sichere, geordnete und reguläre Migration“ dar (Deutscher Bundestag 2019an: 8).

Im Jahr 2019 war die Eröffnung von Migrationsberatungscentren in Ägypten, Irak (Bagdad), Nigeria (Benin City) und Pakistan in Planung (Stand: Mai 2019; Deutscher Bundestag 2019an: 7). Seit der Programmeinführung in 2017 wurden bis Oktober 2020 insgesamt 755.000 solcher individuellen Unterstützungsleistungen durchgeführt. Dabei entfielen 122.000 auf die Reintegration von unter anderem aus Deutschland zurückgekehrten Personen.

Für die Reintegration von Rückkehrenden wurden der GIZ für die Jahre 2017 bis 2020 vom Bundesentwicklungsministerium insgesamt 150 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Davon werden die verschiedenen Elemente des Programms (in Deutschland sowie den Herkunftsländern), aber auch die Öffnung von schon

bestehenden Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit vor Ort für Rückkehrende finanziert (Deutscher Bundestag 2018an: 9). Im Jahr 2019 standen dem Programm 65 Mio. Euro für Neuzusagen zur Verfügung (Deutscher Bundestag 2019an: 9).

Für die Bundesregierung stellt das von der GIZ implementierte Programm „eine Maßnahme, die zur Umsetzung der Agenda 2030 [für nachhaltige Entwicklung, A. d. A.] [...] und des Globalen Pakts für sichere, geordnete und reguläre Migration“ dar (Deutscher Bundestag 2019an: 8).

Beschäftigungsoffensive Nahost/Cash for Work

Die 2016 gestartete ‚Beschäftigungsoffensive Nahost‘, die im Rahmen der Sonderinitiative ‚Fluchtursachen bekämpfen, Flüchtlinge reintegrieren‘ aufgesetzt wurde, lief 2019 weiter und wurde durch das BMZ mit 300 Mio. Euro versehen (2018: 195 Mio. Euro; 2017: 231 Mio. Euro) (Deutscher Bundestag 2019ao: 1). Die Beschäftigungsoffensive zielt darauf, Arbeitsmöglichkeiten, Einkommen und eine Perspektive für Geflüchtete in den Nachbarstaaten Syriens zu schaffen (Deutscher Bundestag 2019ao: 2). Mit dem Programm werden direkt entlohnte Beschäftigungsmaßnahmen (Geld für Arbeit, Englisch: Cash for Work) geschaffen, die sich nach dem lokalen Mindestlohn richten. Die Beschäftigten sollen in die Lage versetzt werden, die Kosten für Wohnung, Gesundheitsversorgung sowie Kleidung zu decken. Ziel ist dabei die Stabilisierung von Regionen, die syrische Geflüchtete aufnehmen. Dabei können, „um den sozialen Frieden zu fördern“ und im Einklang mit dem Grundsatz des ‚Do No Harm‘ der Entwicklungszusammenarbeit können sowohl Geflüchtete als auch Bewohnerinnen und Bewohner der aufnehmenden Gemeinden an allen Maßnahmen teilnehmen (BMZ o. J.c).

Im Jahr 2019 setzte die Beschäftigungsoffensive das Ziel „Schaffung von längerfristigen Jobs“ und verfolgte damit verstärkt den Übergang der Teilnehmenden in den ersten Arbeitsmarkt. Darüber hinaus sollten 2019 auch Existenzgründungen und Start-ups gefördert werden (BMZ 2019b).

Neue Leitlinien zur Afrikapolitik der Bundesregierung

In Reaktion auf internationaler Entwicklungen, insbesondere auch im Bereich Flucht und Migration, verabschiedete am 27. März 2019 das Bundeskabinett die neuen afrikapolitischen Leitlinien. Die Leitlinien entwickeln die vom Jahr 2014 weiter und setzen fünf Ziele für die Afrikapolitik der Bundesrepublik fest:

- Schaffung von Frieden, Sicherheit und Stabilität,

¹⁸⁰ Programm-Webseite .

¹⁸¹ Afghanistan, Ägypten, Albanien, Gambia, Ghana, Irak, Kosovo, Marokko, Nigeria, Pakistan, Senegal, Serbien und Tunesien.

- Förderung der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung, Wachstum, Wohlstand und Beschäftigung und Investitionen in die Schaffung von Perspektiven für die Jugend und Frauen,
- Steuerung und Gestaltung von Migration, Minderung von Fluchtursachen, Unterstützung von Flüchtlingen,
- Stärkung der regelbasierten Weltordnung mit Afrika,
- Sowie die Vertiefung der zivilgesellschaftlichen Partnerschaften zwischen Afrika und Deutschland (AA 2019b: 5).

So stehen im Bereich Migration die Bekämpfung von „Ursachen für Flucht und irregulärer Migration“ vor Ort im Mittelpunkt. Um dies zu erreichen, soll die Zusammenarbeit im Bereich Migration mit der Afrikanischen Union vertieft werden. Ziel dabei ist es „bessere Perspektiven vor Ort zu schaffen, den Zugang zu regulärer Möglichkeiten der Migration zu verbessern und gleichzeitig irreguläre Migration zu regulieren“ (AA 2019c).

Programm Migration & Diaspora

Im Juli 2019 wurde das Programm ‚Migration & Diaspora‘ des BMZ gestartet, das durch die GIZ in Kooperation mit der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung der BA (ZAV) unter der Marke Centrum für internationale Migration und Entwicklung (CIM) durchgeführt wird (Projektlaufzeit Juli 2019 bis Juni 2022). Mit dem Programm sollen die positiven Effekte der Migration und des Diaspora-Engagements dafür genutzt werden, um die soziale und wirtschaftliche Entwicklung in den Partnerländern¹⁸² zu fördern. Das Programm stellt einen Teil der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Integration dar und trägt ebenfalls zu den Zielen des Globalen Migrationspakts bei. Es hat die folgenden fünf Schwerpunkte:

- Entwicklungsorientierte Rückkehr
- Reguläre Arbeitsmigration und Mobilität
- Soziales Engagement der Diaspora
- Finanzieller und wirtschaftlicher Beitrag der Diaspora
- Migrationsgovernance (GIZ 2019b).

Fachkommission Fluchtursachen

Wie im Koalitionsvertrag vorgesehen hat die Bundesregierung im Juli 2019 die Mitglieder der Fachkommission ‚Fluchtursachen‘ berufen. Die Fachkommission, welche aus insgesamt 24 Expertinnen und Experten

aus Wissenschaft und Praxis besteht, soll bis Ende des Jahres 2020 Maßnahmen vorschlagen, „wie künftig noch zielgenauer die Ursachen von Flucht und irregulärer Migration überwunden werden können [H. d. A.]“ (BMZ 2019c). Vorsitzende der Fachkommission sind Gerda Hasselfeldt, Präsidentin des Deutschen Roten Kreuzes sowie Bärbel Dieckmann, ehemalige Präsidentin der Welthungerhilfe.

12.3 Entwicklungen mit internationalem Bezug

Brüsseler Syrienkonferenz

Im März 2019 fand in Brüssel die dritte Konferenz zur Unterstützung der Zukunft Syriens und der Region („Supporting the future of Syria and the region. Brussels III Conference“) statt. Die internationale Gemeinschaft sagte in diesem Rahmen für das Jahr 2019 finanzielle Mittel von insgesamt 6,16 Mrd. Euro für die Unterstützung von humanitären, Widerstandsfähigkeits- und Entwicklungsaktivitäten in Bezug auf die Syrien-Krise zu (Brussels III Conference 2019). Davon wurden für das Jahr 2019 finanzielle Mittel in Höhe von 1,44 Mrd. Euro von der Bundesregierung zugesichert. Im Vordergrund stehen dabei mit 500 Mio. Euro die Versorgung mit Nahrungsmitteln und Medikamenten sowie der Schutz von besonders gefährdeten Personengruppen (Kinder, Frauen und alte Menschen). Auch unterstützt die Bundesregierung in diesem Rahmen mit 216 Mio. Euro die von der EU-Kommission verwalteten Einrichtungen für Geflüchtete in der Türkei (AA 2019d). Damit ist Deutschland nach der EU-Kommission zweitgrößter Geber der Syrienkonferenz. Auch wurden im Rahmen der Syrienkonferenz für das Jahr 2019 und darüber hinaus Kredite in Höhe von insgesamt 18,47 Mrd. Euro zugesichert (Deutschland in Höhe von 5 Mio. Euro). Zudem wurden für das Jahr 2020 und darüber hinaus insgesamt 2,09 Mrd. Euro, davon 960 Mio. Euro von Deutschland, zugesagt (Brussels III Conference 2019).

Migration Multi-Partner Trustfund

Im Mai 2019 wurde der ‚Start-up Fund for Safe, Orderly and Regular Migration‘, auch ‚Migration Multi-Partner Trustfund‘ (MPTF) von den Vereinten Nationen verabschiedet. Der MPTF war vom ‚Globalen Pakt für sichere, geordnete und reguläre Migration‘ ins Leben gerufen worden (siehe auch EMN/BAMF 2019: 23). Deutschland beteiligt sich am MPTF mit 3,25 Mio. Euro, die für Projektförderung in den Themenbereichen 1. Förderung eines fakten- und datenbasierten Migrationsdiskurses, -politik und -steuerung, 2. Bekämpfung irregulärer

¹⁸² Albanien, Äthiopien, Ecuador, Georgien, Ghana, Indien, Indonesien, Jordanien, Kamerun, Kenia, Kolumbien, Kosovo, Marokko, Nepal, Nigeria, Palästinensische Gebiete, Peru, Senegal, Serbien, Tunesien, Ukraine und Vietnam.

Migration und 3. Unterstützung der regulären Migration und Verbesserung der positiven Entwicklungseffekten der Mobilität vorgesehen sind. Insgesamt wird der MPTF von verschiedenen Staaten mit 12 Mio. Euro unterstützt. Die Umsetzung der Projekte soll im Jahr 2020 beginnen (UNDP 2019).

Unterstützung regulärer Arbeitsmigration und -mobilität zwischen Nordafrika und Europa

Im Jahr 2019 startete das Programm ‚zur Unterstützung regulärer Arbeitsmigration und -mobilität zwischen Nordafrika und Europa‘ (‚Towards a Holistic Approach to Labour Migration Governance and Labour Mobility in North Africa‘ (THAMM)) des EU-Nothilfe-Treuhandfonds für Afrika (EUTF), nachdem es im Dezember 2018 verabschiedet worden war. Hauptsächlich verfolgt das Programm das Ziel der „Förderung von regulärer Arbeitsmigration und -mobilität zu beiderseitigem Vorteil“ in den Staaten Marokko, Tunesien, Algerien, Libyen und Ägypten (KOM 2018d). Das Programm wird von EUTF (20 Mio. Euro) und BMZ (5 Mio. Euro) kofinanziert. Partnerorganisationen des Programms sind die Belgische Entwicklungsbehörde (ENABEL), IOM, die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) sowie die GIZ. Die GIZ übernimmt unter anderem die Umsetzung von Mobilitätsprogrammen zwischen Ägypten, Marokko, Tunesien und der EU, insbesondere Deutschland (Projektlaufzeit 2019-2022; KOM 2019g).

Globales Flüchtlingsforum

Am 17. und 18. Dezember 2019 fand in Genf (Schweiz) das erste Globale Flüchtlingsforum „zur besseren Unterstützung für Flüchtlinge und Aufnahmeländer“ statt. Das BMZ kündigte auf dem Gipfel neue Maßnahmen zur Unterstützung von Frauen auf der Flucht sowie für bessere Bildung für geflüchtete Kinder an. Darunter gehört die finanzielle Förderung in Höhe von 16 Mio. Euro des multilateralen Bildungsfonds ‚Education Cannot Wait‘, welcher Schulbildung für knapp zwei Millionen Kinder und Jugendliche in 18 Krisenländern ermöglicht sowie die Gründung eines Aktionsnetzwerks für Frauen auf der Flucht. In diesem Zusammenhang kritisierte Bundesentwicklungsminister Gerd Müller zudem, dass der UNHCR im Jahr 2019 nur in etwa die Hälfte der für seine Arbeit notwendigen finanziellen Mittel erhielt, da Geflüchtete in Aufnahme- und Herkunftsländern „um ein Vielfaches wirksamer“ unterstützt und somit „die Ursachen für Flucht“ verringert werden könnten. Künftig wird das Globale Flüchtlingsforum alle vier Jahre stattfinden (BMZ 2019d).

Literaturverzeichnis

- AA – Auswärtiges Amt** (2019a): Voraussetzung für die Erteilung von kurzfristigen Visa (Schengen-Visa). Stand: 1.7.2019. Online: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/visa-und-aufenthalt/-/2230536> (25.5.2020).
- AA – Auswärtiges Amt** (2019b): Eine vertiefte Partnerschaft mit Afrika. Fortschreibung und Weiterentwicklung der Afrikapolitischen Leitlinien der Bundesregierung, 27.3.2019, Online: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2204146/61736c06103e9a28e328371257ee34f7/afrikaleitlinien-data.pdf> (19.5.2020).
- AA – Auswärtiges Amt** (2019c): Zusammenarbeit stärken: Neue Leitlinien für Afrika, 27.3.2019, Online: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/regionaleschwerpunkte/afrika/-/2203368> (19.5.2020).
- AA – Auswärtiges Amt** (2019d): Brüsseler Syrienkonferenz: Bundesregierung sagt 1,44 Mrd. Euro, 14.03.2020, Online: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/maas-syrien-konferenz/2199362> (19.05.2020).
- AA – Auswärtiges Amt** (2020a): Statistik zu erteilten Visa, 6.2.2020, Online: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/visa-und-aufenthalt/-/2231558> (15.6.2020).
- AA – Auswärtiges Amt** (2020b): Allgemeine Informationen zur Visumbeantragung. Stand: 10.3.2020. Online: https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/visa-und-aufenthalt/visabestimmungen-allgemein#content_0 (25.5.2020).
- AA – Auswärtiges Amt** (2020c): Voraussetzung für die Erteilung von Visa für längerfristige Aufenthalte bzw. für Aufenthalte, die zu einer Erwerbstätigkeit berechtigen. Stand: 10.3.2020. Online: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/visa-und-aufenthalt/nationale-visa> (25.5.2020).
- AA – Auswärtiges Amt** (2020d): #rumours about germany. facts for migrants, Online: <https://rumorsaboutgermany.info/>(22.5.2020).
- AA – Auswärtiges Amt** (2020e): Informieren, wo Gerüchte Gefahren bedeuten, 06.05.2020, Online: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/kulturdialog/rumours-about-germany/2238990> (22.6.2020).
- ADS – Antidiskriminierungsstelle des Bundes** (2020): Jahresbericht 2019, Online: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Jahresberichte/2019.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (15.6.2020).
- Angenendt, Steffen** (2012): Migration, Mobilität und Entwicklung. EU-Mobilitätspartnerschaften als Instrument der Entwicklungszusammenarbeit. Berlin: Stiftung Wissenschaft und Politik.
- Angenendt, Steffen/Kipp, David** (2017): »Better Migration Management«. Ein guter Ansatz zur Zusammenarbeit mit Herkunfts- und Transitstaaten? In: SWP-Aktuell 52, Juli 2017. Berlin: Stiftung Wissenschaft und Politik.
- Angenendt, Steffen/Martin-Shields, Charles/Schraven, Benjamin** (2017): Mehr Entwicklung – mehr Migration? Der »migration hump« und seine Bedeutung für die entwicklungspolitische Zusammenarbeit mit Subsahara-Afrika. In: SWP Aktuell (69), Oktober 2017, Online: https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2017A69_adt_et al.pdf (8.8.2019).
- BA – Bundesagentur für Arbeit** (2019a): Positivliste. Zuwanderung von Fachkräften in Ausbildungsberufe, Online: https://welcome.region-stuttgart.de/fileadmin/documents/Downloads/Arbeitsmarkt/Studien/BA_Positivliste_September_2019.pdf (9.3.2020).
- BA – Bundesagentur für Arbeit** (2019b): Weisung 201907026 vom 30.7.2019 – Änderungen beim Zugang zu Deutschsprachförderungen ab dem 1. August 2019, Online: https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-201907026_ba045632.pdf (5.5.2020).

- BA – Bundesagentur für Arbeit (2020a):** Statistik/ Arbeitsmarktberichterstattung: Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt – Monatsbericht zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt, Dezember und Jahr 2019, Online: <https://www.arbeitsagentur.de/datei/ba146215.pdf> (15.5.2020).
- BA – Bundesagentur für Arbeit (2020b):** Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung, Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt – Fachkräfteengpassanalyse, Dezember 2019, Online: <https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/201912/arbeitsmarktberichte/fk-engpassanalyse/fk-engpassanalyse-d-0-201912-pdf.pdf> (10.3.2020).
- BA – Bundesagentur für Arbeit (2020c):** Zustimmungen und Ablehnungen zur Arbeitsaufnahme von Drittstaatsangehörigen, Deutschland, Berichtsjahr 2019. Nürnberg: Bundesagentur für Arbeit.
- BAFzA – Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (2020):** Das Hilfetelefon – Angebot im Überblick, Online: <https://www.hilfetelefon.de/das-hilfetelefon/angebot-im-ueberblick.html> (22.05.2020).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2013):** Berufsbezogene Deutschförderung. Das ESF-BAMF-Programm, Online: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Berufsbezsprachf-ESF-BAMF/ESF-BAMF-Grundlagen/broschuere-esf-bamf-programm.pdf?__blob=publicationFile&v=13 (06.08.2020).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2017a):** Erstorientierungskurse für Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive. Online: <https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/ErsteOrientierung/Erstorientierungskurse/erstorientierungskurse-node.html> (15.6.2020).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2017b):** Dossier: Freiwillige Rückkehr im europäischen Kontext. Reintegrationsprogramme für den Neustart im Herkunftsland. Online: https://www.bamf.de/SharedDocs/Dossiers/DE/Behoerde/emn-tagung-rueckkehr-2017.html?nn=282082&cms_pos=6 (15.06.2020).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2018a):** Merkblatt Kirchenasyl im Kontext von Dublin-Verfahren, Oktober 2018. Online: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/merkblatt-kirchenasyl.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (15.6.2020).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2018b):** Start der Anker-Einrichtungen, 1.8.2018, Online: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2018/20180801-am-start-anker-einrichtungen.html?nn=282388> (15.6.2020).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2018c):** Integrationsprojekte, 28.11.2018, Online: <https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/TraegerLehrFachkraefte/TraegerProjektfoerderung/Integrationsprojekte/integrationsprojekte-node.html> (15.6.2020).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2019a):** Sichere Herkunftsstaaten, 14.11.2019, Online: <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/Sonderverfahren/SichereHerkunftsstaaten/sichereherkunftsstaaten-node.html> (2.6.2020).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2019b):** Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der FDP auf Einführung eines geregelten Verfahrens zur Einstufung sicherer Herkunftsstaaten vom 05.12.2019. Drucksache 19/8267. Anhörung im Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages am 9.12.2019, Online: <https://www.bundestag.de/resource/blob/671916/2199895b7003694ca2ac76b537985686/A-Drs-19-4-411-B-data.pdf> (2.6.2020).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2019c):** Ablauf des Asylverfahrens. Ein Überblick über die einzelnen Verfahrensschritte und rechtlichen Grundlagen, Online: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/Asylverfahren/das-deutsche-asylverfahren.pdf?__blob=publicationFile&v=12 (15.6.2020).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2019d):** Das Bundesamt in Zahlen 2018. Asyl, Migration und Integration, Online: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2018.pdf?__blob=publicationFile&v=14 (11.5.2020).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2019e):** Freiwillige, unabhängige, staatliche Asylverfahrensberatung (AVB), 14.11.2019, Online: <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AVB/avb-node.html> (23.6.2020).

- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2019f): Resettlement und NesT-Programm, 14.11.2019, Online: <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingschutz/ResettlementRelocation/Resettlement/resettlement-node.html> (13.5.2020).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2019g): Erste Einreisen im Pilotprogramm „Neustart im Team“, 7.11.2019, Online: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2019/11/nest-erste-einreisen-pilotprojekt.html> (13.5.2020).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2019h): „Hand in Hand von Anfang an“. Startschuss für Aufnahmeprogramm „Neustart im Team – NesT“, 6.5.2019, Online: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/20190506-bmi-nest-pilotprogramm.html?nn=282388> (12.5.2020).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2019i): Was heißt gute Bleibeperspektive? Online: <https://www.bamf.de/SharedDocs/FAQ/DE/IntegrationskurseAsylbewerber/001-bleibeperspektive.html?nn=282388> (5.5.2020).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2019k): Neue Fördermöglichkeiten bei REAG/GARP, 14.05.2019, Online: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/20190514-weiterentwicklung-reag-garp.html?nn=282388> (07.05.2020).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2019l): Kosovo: Rückkehr und Reintegration mit URA, 6.4.2020, Online: <https://www.bamf.de/DE/Themen/Rueckkehr/ProjektKosovoURA/projektkosovoura-node.html> (15.6.2020).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2020a): Europaweit forschen. Online: <https://www.bamf.de/DE/Themen/MigrationAufenthalt/ZuwandererDrittstaaten/MobilitaetEU/MobilitaetWissenschaftler/mobilitaet-wissenschaftler-node.html> (30.3.2020).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2020b): Merkblatt zum Aufnahmeverfahren für jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer, Mai 2020, Online: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/MigrationAufenthalt/merkblatt-aufnahmeverfahren-deutsch.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (19.6.2020).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2020c): Das Bundesamt in Zahlen 2019, Online: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (15.6.2020).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2020d): Asylgeschäftsstatistik (01-12/19), Online: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/Asylgeschaeftsstatistik/hkl-antrags-entscheidungs-bestandsstatistik-kumuliert-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=15 (10.6.2020).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2020e): Gerichtsstatistik 2019, 30.3.2020, Online: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2020/20200330-am-gerichtsstatistik-2019.html?nn=282388> (11.5.2020).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2020f): Widerrufsprüfungen für 2019 fristgerecht erledigt – Widerrufsquote bei 3,3 Prozent, 14.1.2020, Online: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/20200113-bamf-widerrufspruefungen.html?nn=282388> (12.5.2020).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2020g): Bericht zur Integrationskursgeschäftsstatistik für das Jahr 2019, Online: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/Integrationskurszahlen/Bundesweit/2019-integrationskursgeschaeftsstatistik-gesamt_bund.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (29.6.2020).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2020h): Programm ERRIN, 22.01.2020, Online: <https://www.bamf.de/DE/Themen/Rueckkehr/ProgrammERRIN/programmerrin-node.html> (15.06.2020).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2020i): Kosovo: Rückkehr und Reintegration mit URA, 06.04.2020, Online: <https://www.bamf.de/DE/Themen/Rueckkehr/ProjektKosovoURA/projektkosovoura-node.html> (15.06.2020).

- BAMF/IOM – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge/International Organisation for Migration** (2019): ERRIN. Online: <https://www.returningfromgermany.de/de/programmes/erin> (15.06.2020).
- Baraulina, Tatjana/Hilber, Doris/Kreienbrink, Axel** (2012): Migration und Entwicklung. Explorative Untersuchung des Handlungsfelds auf Ebene des Bundes, der Länder und der Kommunen. Working Paper 49 des Forschungszentrums des Bundesamtes, Nürnberg: BAMF.
- Beauftragter der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten** (2020): Tor nach Deutschland war 2019 für fast 7.200 Spätaussiedler offen. Pressemitteilung vom 30.1.2020. Online <https://www.aussiedlerbeauftragter.de/SharedDocs/kurzmeldungen/Webs/AUSB/DE/2020/zuzugzahlen-spaetaussiedler-2019-januar-2020.html> (31.3.2020).
- Beck-aktuell** (2019): EuGH: Rückführungsrichtlinie auch nach Wiedereinführung von Kontrollen an Binnengrenzen anzuwenden, 19.3.2019, Online: <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/eugh-rueckfuehrungsrichtlinie-auch-nach-wiedereinfuehrung-von-kontrollen-an-binnengrenzen-anzuwenden> (22.6.2020).
- Becker, Birgid** (2019): „Die wesentliche Hürde bleibt“, in: Deutschlandfunk, 16.12.2019, Online: https://www.deutschlandfunk.de/fachkraefteeinwanderungsgesetz-die-wesentliche-huerde-bleibt.769.de.html?dram:article_id=465984 (12.6.2020).
- Beisel, Karoline Meta/Kolb, Matthias** (2019): Zerbrechliche Bündnisse, in: Süddeutsche Zeitung, 12.11.2019, Online: <https://www.sueddeutsche.de/politik/europaparlament-eu-kommission-1.4596816> (4.3.2020).
- Belkin, Ljudmila** (2017): Verantwortung und Asylpolitik: Zur Vorgeschichte der jüdischen Kontingentflüchtlinge. In: Mazurkiewicz, Marek/Franke, Annemarie/Siwiek, Tadeusz/Moj, Magdalena (Hrsg.): COLLOQUIUM OPOLE: Polen – Deutsche – Tschechen. Nachbarschaft im 21. Jahrhundert. Colloquium Opole 2016: Polen, Deutsche und Tschechen und die Herausforderungen von Migration und Integration. Opole: Państwowy Instytut Naukowy – Instytut Śląski w Opolu, S. 230-250.
- Berliner Aktionsplan** (2019): Berliner Aktionsplan für eine neue europäische Asylpolitik, 25.11.2019, Online: <https://caritas.erzbistum-koeln.de/export/sites/caritas/fim-info/.content/newsletter/dokumente-2020/Berliner-Aktionsplan-fur-eine-neue-europaische-Asylpolitik.pdf> (22.6.2020).
- BfV – Bundesamt für Verfassungsschutz** (2019a): Fachinformation zu Teilorganisationen der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD), 8.3.2019, Online: <https://www.verfassungsschutz.de/de/aktuelles/zur-sache/zs-2019-002-fachinformation-zu-teilorganisationen-der-partei-alternative-fuer-deutschland-afd> (19.6.2020).
- BfV – Bundesamt für Verfassungsschutz** (2019b): BfV: Konzentration auf die Beobachtung der Verdachtsfälle „Der Flügel“ und „Junge Alternative“, 8.3.2019, Online: <https://www.verfassungsschutz.de/de/oeffentlichkeitsarbeit/presse/pm-20190308-konzentration-auf-die-beobachtung-der-verdachtsfaelle-der-fluegel-und-junge-alternative> (19.6.2020).
- BKA- Bundeskriminalamt** (o. J.): Die polizeiliche Bearbeitung von Vermisstenfällen in Deutschland, Online: <https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Ermittlungsunterstuetzung/BearbeitungVermisstenfaelle/bearbeitungVermisstenfaelle.html> (6.7.2020).
- BKA – Bundeskriminalamt** (2019): Menschenhandel und Ausbeutung. Bundeslagebild 2018, Online: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Menschenhandel/menschenhandelBundeslagebild2018.html;jsessionid=FDB1F972B212D4CB0D166BF793350331.live2302?nn=27956> (22.5.2020).
- BKA – Bundeskriminalamt** (2020a): BKA-Präsident Münch im Interview: „Akzeptanz für rechte Szene bis in die Mitte der Gesellschaft“. Interview mit Der Tagesspiegel vom 1.3.2020, Online: https://www.bka.de/DE/Presse/Interviews/2020/200301_InterviewMuenchTagesspiegel.html (22.6.2020).
- BKA – Bundeskriminalamt** (2020b): Politisch motivierte Kriminalität (PMK) -rechts-, Online: https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/PMKrechts/PMKrechts_node.html (06.05.2020).

- BKA – Bundeskriminalamt** (2020c): PKS 2019 – Jahrbuch Band 3 Tatverdächtige, V 2.0, Online: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2019/PKSJahrbuch/pksJahrbuch_node.html (16.10.2020).
- BKA – Bundeskriminalamt** (2020d): Kriminalität im Kontext von Zuwanderung. Bundeslagebild 2019, Online: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/KriminalitaetImKontextVonZuwanderung/KriminalitaetImKontextVonZuwanderung_2019.html?nn=62336 (16.10.2020).
- BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales** (2016): Das ändert sich im neuen Jahr, Online: <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2016/das-aendert-sich-im-neuen-jahr.html> (16.2.2021).
- BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales** (2019a): Darstellung der Maßnahmen der Bundesregierung zur Sprachförderung und Integration, Aktualisierung 2019, Online: https://www.bmbf.de/files/P123772_Zarbock_Bundesregierung_Sprachf%C3%B6rderung_barrierefrei_UA_FINAL.pdf (15.6.2020).
- BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales** (2019b): „Sprache und Ausbildung sind zentral für Teilhabe“. Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz erweitert Fördermöglichkeiten für Ausländerinnen und Ausländer, 31.7.2019, Online: <https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2019/auslaenderbeschaeftigungsfoerderungsgesetz-erweitert-foerdermoeglichkeiten-fuer-auslaender.html> (4.5.2020).
- BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales** (2019c): Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern – Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz. Berlin: BMAS.
- BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales** (2019d): Entschädigung für Opfer von Gewalttaten, Online: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a719-hilfe-fuer-opfer-von-gewalttaten-256.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (15.06.2020).
- BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales** (2020a): Arbeitslosengeld II / Sozialgeld, 1.1.2020, Online: <https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/2-teaser-artikelseite-arbeitslosengeld-2-sozialgeld.html> (13.5.2020).
- BMBF – Bundesministerium für Bildung und Forschung** (2019a): Bundesregierung baut Beratungsangebot für internationale Fachkräfte aus, 7. Oktober 2019, Online: <https://www.bmbf.de/de/bundesregierung-baut-beratungsangebot-fuer-internationale-fachkraefte-aus-9853.html> (20.7.2020).
- BMBF – Bundesministerium für Bildung und Forschung** (2019b): Karliczek: Anerkennung beruflicher Abschlüsse nützt der Fachkräftegewinnung, 11. Dezember 2019, Online: https://www.bmbf.de/files/2019-12-11_154%20PM%20Bericht%20AnerkennungsG%202019.pdf (5.5.2020).
- BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren und Jugend** (2019a): 115 Millionen Euro für Demokratieförderprogramm, 10.10.2019, Online: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/115-millionen-euro-fuer-demokratiefoerderprogramm-/139906> (6.5.2020).
- BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** (2019b): Dr. Franziska Giffey eröffnet Bildungsforum gegen Antiziganismus, 8.4.2019, Online: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/dr--franziska-giffey-eroeffnet-bildungsforum-gegen-antiziganismus/134986> (6.5.2020).
- BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** (2019c): Fachkongress „Was divers macht“, 02. Dezember 2019, Online: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/fachkongress--was-divers-macht--eroeffnet-/141974> (06.05.2020).

- BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** (2020a): Schutz geflüchteter Menschen in Flüchtlingsunterkünften. Hintergrundmeldung vom 29.5.2020, Online: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/engagement-und-gesellschaft/fluechtlingspolitik-und-integration/schutzkonzepte-fluechtlingsunterkuenfte/schutz-gefuechteter-menschen-in-fluechtlingsunterkuenften/112896> (7.7.2020).
- BMG – Bundesministerium für Gesundheit** (2019a): Vereinbarung mit der Republik Kosovo. Online: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/meldungen/2019/kosovo-abkommen.html> (2.4.2020).
- BMG – Bundesministerium für Gesundheit** (2019b): Pflegekräfte aus dem Ausland: Neue Agentur kümmert sich um Visa und Arbeitserlaubnis. Pressemitteilung vom 2.12.2019, Online: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/2019/4-quartal/pflegekraefte-ausland-defa.html> (18.5.2020).
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** (o. J.): Lexikon. Wichtige Begriffe kurz erklärt, Online: https://www.bmi.bund.de/DE/service/lexikon/functions/bmi-lexikon.html?cms_lv3=9397950&cms_lv2=9391098 (26.5.2020).
- BMI – Bundesministerium des Innern** (2015): Vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 13. November 2014 (BGBl. I S. 1714). Anlage zu dem BMI-Rdschr. vom 2. Juni 2015 an die für Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsangelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörden. Berlin: BMI.
- BMI – Bundesministerium des Innern** (2017): Bundesregierung beschließt neuen "Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus", Pressemitteilung vom 14.6.2017, Online: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2017/06/nationaler-aktionsplan-gegen-rassismus.html> (8.8.2019).
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** (2018a): Entwurf eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes, Online: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/kabinettsfassung/fachraefteeinwanderungsgesetz-kabinettsfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=7 (31.3.2020).
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** (2018b): Aufklärung und Transparenz, Pressemitteilung vom 29.5.2018, Online: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2018/05/innenausschuss-bamf.html> (15.6.2020).
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** (2018c): Anordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat für die Resettlement-Verfahren in den Jahren 2018 und 2019 gemäß § 23 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes zur Aufnahme bestimmter Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder staatenloser Flüchtlinge aus Ägypten, Äthiopien, Jordanien und aus dem Libanon sowie ggf. über den UNHCR Evakuierungsmechanismus aus Libyen vom 11. Dezember 2018. Berlin: BMI.
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** (2018d): Bundesinnenminister Seehofer ordnet Binnengrenzkontrollen an. Grenzkontrollen an deutsch-österreichischer Landgrenze für weitere sechs Monate. Pressemitteilung vom 12.10.2018. Online: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2018/10/grenzkontrollen-zu-oesterreich.html> (20.5.2019).
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** (2019a): Beauftragter für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten: Dr. Bernd Fabritius, Online: <https://www.bmi.bund.de/DE/ministerium/beauftragte/beauftragter-aussiedlerfragen/beauftragter-aussiedlerfragen-node.html> (15.6.2020).
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** (2019b): Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, Online: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2019/massnahmenpaket-bekaempfung-rechts-und-hasskrim.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (2.6.2020).
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** (2019c): Bundesinnenminister Seehofer „Rechtsextremismus noch stärker in den Blick nehmen“, 17.12.2019, Online: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2019/12/pk-bm-bfv-bka.html> (2.6.2020).

- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** (2019d): Migration ordnen, steuern und begrenzen!, 7.6.2019, Online: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2019/06/migrationspaket.html> (3.6.2020).
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** (2019e): Vorübergehender Notfallmechanismus für Seenot Rettungsfälle, 24.9.2019, Online: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2019/09/innenministertreffen_malta.html (12.5.2020).
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** (2019f): Vorübergehender Notfallmechanismus für Seenot Rettungsfälle, 24.9.2019, Online: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2019/09/innenministertreffen_malta.html (12.5.2020).
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** (2019g): Bundesinnenminister Seehofer: Innere Sicherheit fängt an der Grenze an, 4.12.2019, Online: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2019/12/pk-grenzfahndungen.html> (22.6.2020).
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** (2019h): Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung im Bundesgesetzblatt verkündet, 15.7.2019. Online: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2019/07/duldungsgesetz-verkuendet.html> (10.3.2020).
- BMI – Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat** (2019i): Leichtere Einbürgerung für Nachkommen von NS-Verfolgten. Pressemitteilung vom 30.8.2019. Online: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2019/08/wiedergutmachung-ns-verbrechen.html> (3.6.2020).
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** (2019j): Häufig gestellte Fragen zum Thema: Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz – 2. DAVG, Online: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/migration/zweites-davg/zweites-davg.html> (14.5.2020).
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** (2019k): Verfassungsschutzbericht 2018, Online: <https://www.verfassungsschutz.de/embed/vsbericht-2018.pdf> (06.05.2020).
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** (2019l): Abschlusserklärung der Innenminister und Innensenatoren von Bund und Ländern am Freitag, den 18.10.2019, Online: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2019/massnahmen-IMK-halle.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (6.5.2020).
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** (2019m): Bund und Länder gründen gemeinsame Kommission zur Bekämpfung von Antisemitismus, 19.9.2019, Online: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2019/09/antisemitismus_kommission.html (6.5.2020).
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** (2019n): Expertenkommission Antiziganismus nimmt Arbeit auf, 27.3.2019, Online: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2019/03/expertenkommission-antiziganismus.html> (6.5.2020).
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** (2019o): Bundesinnenminister Seehofer: Binnengrenzkontrollen weiterhin notwendig. Meldung vom 25.9.2019. Online: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2019/09/binnengrenzkontrollen.html> (20.5.2019).
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** (2019p): Kontroll- und Fahndungsmaßnahmen an deutschen Binnengrenzen werden intensiviert, 6.11.2019, Online: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2019/11/kontrolle-binnengrenzen.html> (23.6.2020).
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** (2019q): Fragen und Antworten zum Entwurf des Geordnete-Rückkehr-Gesetzes, Online: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/migration/rueckkehr/geordnete-rueckkehr-gesetz.html> (07.05.2020).

- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2019r):** Konstituierende Sitzung der Fachkommission Integrationsfähigkeit, Online: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2019/02/fk-integrationsfaehigkeit.html> (1.9.2020).
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2020a):** Verfassungsschutzbericht 2019, Online: <https://www.verfassungsschutz.de/embed/vsbericht-2019.pdf> (06.08.2020).
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2020b):** Arbeitsmigration, Online: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/zuwanderung/arbeitsmigration/arbeitsmigration-node.html> (10.6.2020).
- BMI – Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (2020c):** Fragen und Antworten rund um das Fachkräfteeinwanderungsgesetz. Online: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/migration/fachkraefteeinwanderung/faqs-fachkraefteeinwanderungsgesetz.html> (10.3.2020).
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2020d):** Anordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zur Aufnahme besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder staatenloser Flüchtlinge aus Ägypten, Jordanien, Kenia, dem Libanon sowie ggfls. über den UNHCR Evakuierungsmechanismus aus Libyen aus dem Pilotprojekt „Neustart im Team – (NesT)“ im Resettlement-Verfahren gemäß § 23 Absatz 4 AufenthG vom 24. Februar 2020, Online: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/humanitaere-aufnahmeprogramme/aufnahmeanordnung-nest-2020.pdf;jsessionid=E067145B7EEEF157842815201301A69C.2_cid287?__blob=publicationFile&v=2 (12.5.2020).
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2020e):** Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer, Online: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/heimat-integration/integration/migrationsberatung/migrationsberatung-node.html> (15.6.2020).
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2020f):** Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2019. Bundesweite Zahlen. Online: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/pmk-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=8 (15.6.2020).
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2020g):** Übersicht „Hasskriminalität“. Entwicklung der Fallzahlen 2001 – 2019, 12.5.2020, Online: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/pmk-2019-hasskriminalitaet-2001-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (15.6.2020).
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2020h):** Zusammenarbeit über Grenzen hinweg, Online: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/nationale-und-internationale-zusammenarbeit/grenzueberschreitende-polizeiliche-zusammenarbeit/grenzueberschreitende-polizeiliche-zusammenarbeit-node.html> (3.9.2020).
- BMI/BAMF – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2020a):** Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2018, Berlin/Nürnberg: BMI/BAMF.
- BMI/BMFSFJ – Bundesministerium des Innern/Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2017):** Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus - Positionen und Maßnahmen zum Umgang mit Ideologien der Ungleichwertigkeit und den darauf bezogenen Diskriminierungen. Online: <https://www.bmfsfj.de/blob/116798/5fc38044a1dd8edec34de568ad59e2b9/nationaler-aktionsplan-rassismus-data.pdf> (18.2.2021).
- BMI/IntB/BAMF – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat/Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2019):** Leitfaden für Mentorinnen und Mentoren im Rahmen des Pilotprogramms „Neustart im Team“, Online: <https://www.neustartimteam.de/wp-content/uploads/2019/08/Leitfaden-fuer-MentorenInnen.pdf> (31.08.2020).
- BMJV – Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2019):** Gegen Rechtsextremismus und Hasskriminalität: Bundesregierung beschließt Maßnahmenpaket, 30. Oktober 2019, Online: https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/103019_Massnahmenpaket.html (05.05.2020).

- BMWi – Bundesministerium für Wirtschaft und Energie** (2018): Altmaier: Mit „Make-it-in-Germany“ internationale Fachkräfte für Deutschland gewinnen. Pressemitteilung vom 6.11.2018. Online: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2018/20181106-altmaier-mit-make-it-in-germany-internationale-fachkraefte-fuer-deutschland-gewinnen.html> (9.3.2020).
- BMZ – Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** (o. J.a): Von Migration profitieren: Ansätze der Entwicklungspolitik, Online: <http://www.bmz.de/de/themen/migration/entwicklungspolitik/> (23.6.2020).
- BMZ – Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** (o. J.b): Fluchtursachen mindern – Flüchtlinge unterstützen – aufnehmende Gemeinden stärken, Online: <https://www.bmz.de/webapps/flucht/index.html#/de> (15.6.2020).
- BMZ – Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** (o. J.c): Job-Offensive schafft neue Perspektiven. Cash for Work, Online: https://www.bmz.de/de/themen/Sonderinitiative-Fluchtursachen-bekaempfen-Fluechtlinge-reintegrieren/cash_for_work/index.jsp (15.6.2020).
- BMZ – Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** (2017): Deutsche ODA-Quote steigt bedingt durch die Flüchtlingsausgaben im Inland erstmals auf 0,7 Prozent. Pressemitteilung vom 11.4.2017, Online: http://www.bmz.de/de/presse/aktuelleMeldungen/2017/april/170411_pm_040_Deutsche-ODA-Quote-steigt-erstmals-auf-0-7-Prozent/index.jsp (15.6.2020).
- BMZ – Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** (2019a): 300.000 Unterstützungsangebote für bessere Bleibeperspektive, freiwillige Rückkehr und Reintegration, 31.5.2019, Online: https://www.bmz.de/de/presse/aktuelleMeldungen/2019/mai/190531_pm_028_BMZ-Programm-Perspektive-Heimat-300000-Unterstuetzungsangebote-fuer-bessere-Bleibeperspektive-freiwillige-Rueckkehr-und-Reintegration/index.html (20.5.2020).
- BMZ – Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** (2019b): Beschäftigungsoffensive Nahost. Cash for Work. Online: https://www.bmz.de/de/service/sonderseiten/cash_for_work/01_hintergrund/index.html (29.06.2020).
- BMZ – Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** (2019c): Regierungskommission Fluchtursachen nimmt Arbeit auf, 1.10.2019, Online: http://www.bmz.de/de/presse/aktuelleMeldungen/2019/oktober/191001_pm_053_Regierungskommission-Fluchtursachen-nimmt-Arbeit-auf-Minister-Mueller-Fluechtlinge-brauchen-Perspektiven-in-der-Heimat/index.html (20.5.2020).
- BMZ – Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** (2019d): Minister Müller zum Globalen Flüchtlingsforum: zusätzliche Unterstützung für Kinder in Krisenländern, 17.12.2019, Online: http://www.bmz.de/de/presse/aktuelleMeldungen/2019/dezember/191217_pm_069_Minister-Mueller-zum-Globalen-Fluechtlingsforum/index.html (20.05.2020).
- BPB – Bundeszentrale für politische Bildung** (2019): Lexika: Gleichheit. Online: <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/recht-a-z/22319/gleichheit> (3.7.2020).
- BPOL – Bundespolizei** (2018a): Bilaterale Ausbildungs- und Ausstattungshilfe. Die Bundespolizei in Tunesien. In: Bundespolizei kompakt. Zeitschrift der Bundespolizei, 03/2018, Potsdam: Polizeipräsidium, S. 22-25.
- BPOL – Bundespolizei** (2020a): Änderungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht: Zuständigkeitserweiterung für die Bundespolizei, in: Bundespolizei kompakt 05/2019. Online: https://www.bundespolizei.de/Web/DE/04Aktuelles/05Kompakt/Ab-03-2019/2019/05/7b_aenderungen_im_asyl_und_aufenth.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (15.6.2020).
- BPOL – Bundespolizei** (2020b): Wo gibt es EasyPASS. Sieben Flughäfen, eine Neuheit. Online: https://www.easypass.de/Easy-Pass/DE/Wo_gibt_es_EasyPass/wo_gibt_es_easypass_node.html;jsessionid=C82A858401E0F07562FD4FECF8FF6507.1_cid334 (19.5.2020).

BPOL – Bundespolizei (2020c): EasyPASS-RTP. Online: https://www.easypass.de/EasyPass/DE/EasyPASS-RTP/rtp_node.html (8.8.2019).

Braun, Dr. Katherine (2019): EU beschließt Mandatserweiterung für Frontex, in: Brot für die Welt, 25.04.2019, Online: <https://www.brot-fuer-die-welt.de/blog/2019-eu-beschliesst-mandatserweiterung-fuer-frontex/> (3.6.2020).

Brändle, Eva-Maria/Kohrs, Camilla/Saul, Philipp (2019): Was Sie zur Seenotrettung wissen sollten, in: Süddeutsche Zeitung, 2.7.2019, Online: <https://www.sueddeutsche.de/politik/italien-rackete-mittelmeer-eu-libyen-1.4508023#:~:text=2019%20sind%20bislang%20knapp%2027,den%20vergangenen%20Jahren%20stark%20abgenommen.> (2.6.2020).

Breyton, Ricarda/Graw, Ansgar (2020): Deutschland sucht Saisonarbeiter außerhalb der EU, in: Die Welt, 13.1.2020, Online: https://www.welt.de/print/die_welt/article204969844/Deutschland-sucht-Saisonarbeiter-ausserhalb-der-EU.html (10.6.2020).

Brücker, Herbert/Burkert, Carola (2017): Westbalkanregelung: Arbeit statt Asyl? In: IAB Forum vom 15.12.2017, Online: <https://www.iab-forum.de/westbalkanregelung-arbeit-statt-asyl/> (9.3.2020).

Brücker, Herbert/Croisier, Johannes/Kosyakova, Yuliya/Kröger, Hannes/Pietrantuono, Giuseppe/Rother, Nina und Schupp, Jürgen (2019): Zweite Welle der IAB-BAMF-SOEP-Befragung. Geflüchtete machen Fortschritte bei Sprache und Beschäftigung. Ausgabe 01|2019 der Kurzanalysen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.

Brücker, Herbert/Hauptmann, Andreas/Jaschke, Philipp (2020): Wohnsitzauflagen reduzieren die Chancen auf Arbeitsmarktintegration, in: IAB-Kurzbericht (3), 1-12. Nürnberg: IAB.

Brussels III Conference (2019): Co-chairs' Statement Annex: Fundraising, 14.03.2019, Online: https://www.consilium.europa.eu/media/38579/14-03-2019-pledging-statement_final_rev.pdf (19.05.2020).

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (2019a): Filiz Polat zur Berufung einer Fachkommission zu den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit, 30.1.2019, Online: <https://www.gruene-bundestag.de/presse/pressestatements/filiz-polat-zur-berufung-einer-fachkommission-zu-den-rahmenbedingungen-der-integrationsfaehigkeit> (5.5.2020).

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bayerischen Landtag (2019b): Klage gegen Bayerische Grenzpolizei eingereicht, Beitrag vom 6.5.2019, Online: <https://www.gruene-fraktion-bayern.de/themen/innenpolitik-recht-und-justiz/2019/klage-gegen-bayerische-grenzpolizei-eingereicht/> (20.5.2020).

BumF – Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V. (2015): Kritik an der Bezeichnung "unbegleitete minderjährige Ausländer_in". Stellungnahme vom 18.12.2015. Online: https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2017/12/Kritik_Begriff_umA.pdf (9.3.2020).

BumF – Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (2018a): Stellungnahme des Bundesfachverbandes unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. zum Referentenentwurf der Bundesregierung Zweites Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustauschs zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz – 2. DAVG) - Stand 18.10.2018. Online: https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2018/11/2018_11_05_stellungnahme-des-bundesfachverbandes-unbegleitete-minderjaehrige-fluechtlinge-zum-referentenentwurf-des-bundesregierung.pdf (16.5.2020).

Brücker, Herbert/Hauptmann, Andreas/Jaschke, Philipp (2020): Wohnsitzauflagen reduzieren die Chancen auf Arbeitsmarktintegration, in: IAB-Kurzbericht (3), 1-12. Nürnberg: IAB.

Brücker/Herbert, Falkenhain/Mariella, Fendel/Tanja, Promberger/Markus, Raab/Miriam (2020): Erwerbsmigration über die Westbalkanregelung. Hohe Nachfrage und gute Arbeitsmarktintegration, in: IAB-Kurzbericht 16/2020, Online: <http://doku.iab.de/kurzber/2020/kb1620.pdf> (29.9.2020).

- Bundesrat** (2019): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Entfristung des Integrationsgesetzes. Drucksache 99/19. Berlin: Bundesrat.
- Bundesregierung** (2016): Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration, 7.7.2016, Online: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/vereinbarung-zwischen-bund-und-laendern-zur-beteiligung-des-bundes-an-den-kosten-der-integration-754008> (22.10.2020).
- Bundesregierung** (2019a): Regierungspressekonferenz vom 1. Juli 2019, Online: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/regierungspressekonferenz-vom-1-juli-2019-1642560> (19.6.2020).
- Bundesregierung** (2019b): Bund entlastet Länder und Kommunen, 15.11.2019, Online: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/integrationskosten-1674912> (5.5.2020).
- Bundesregierung** (2020a): Mehr Fachkräfte für Deutschland. Fachkräfteeinwanderungsgesetz. Online: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/mehr-fachkraefte-fuer-deutschland-1563122> (10.3.2020).
- Bundesregierung** (2020b): Das tun wir für Ihre Chance, Online: <https://www.nationaler-aktionsplan-integration.de/napi-de/aktionsplan> (19.6.2020).
- Bundeswehr** (2019): Der Einsatz EUNAVFOR MED Operation Sophia, Online: <https://www.bundeswehr.de/de/einsaetze-bundeswehr/abgeschlossene-einsaetze-der-bundeswehr/eunavfor-med-operation-sophia> (3.6.2020).
- Bundesverband RIAS e. V.** (2020): Bericht dokumentierter antisemitischer Vorfälle 2019, Online: https://report-antisemitism.de/documents/2020-05-06_rias-ev-Bericht_dokumentierter_antisemitischer_Vorfaelle_2019.pdf (15.6.2020).
- BVA – Bundesverwaltungsamt** (2019a): Staatsangehörigkeitsverfahren in Bundeszuständigkeit, Online: https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Ausweis-Dokumente-Recht/Staatsangehoerigkeit/staatsangehoerigkeit_node.html (15.6.2020).
- BVA – Bundesverwaltungsamt** (2019b): Aussiedler – Spätaussiedler und ihre Angehörigen, Zeitreihe 1950 – 2018, Überarbeitete Fassung im Mai 2019, Online: https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Buerger/Migration-Integration/Spaetaussiedler/Statistik/Zeitreihe_1950_2019.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (15.5.2020).
- BVA – Bundesverwaltungsamt** (2020): Spätaussiedler und ihre Angehörigen, Jahresstatistik 2019, Online: https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Buerger/Migration-Integration/Spaetaussiedler/Statistik/J_Jahresstatistik2019.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (2.4.2020).
- Caritas NRW** (2020): Beratung, Betreuung und ärztliche Behandlung von Menschen ohne Aufenthaltsstatus. Online: <https://www.caritas-nrw.de/rechtinformationsdienst/beratung-betreuung-und-aerztliche-behand> (15.06.2020).
- CDU/Bündnis90/Die Grünen/SPD** (2019): Erreichtes bewahren. Neues ermöglichen. Menschen verbinden. Gemeinsam für Sachsen. Koalitionsvertrag 2019 bis 2024, Online: https://www.staatsregierung.sachsen.de/download/Koalitionsvertrag_2019-2024-2.pdf (26.5.2020).
- CDU/CSU/SPD** (2013): Deutschlands Zukunft gestalten. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 18. Legislaturperiode.
- CDU/CSU/SPD** (2018): Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 19. Legislaturperiode, Online: https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf?file=1 (2.6.2020).
- DAV – Deutscher Anwaltverein** (2019a): Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Migrationsrecht zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat für ein Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Geordnete-Rückkehr-Gesetz), 11.4.2019, Online: <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-15-19-geordnete-rueckkehr-gesetz> (15.6.2020).

- Decker, Oliver/Kiess, Johannes/Schuler, Julia/Hendke, Barbara/Brähler, Elmar** (2018): Die Leipziger Autoritarismus-Studie 2018: Methode, Ergebnisse und Langzeitverlauf. In: Decker, Oliver/Brähler, Elmar (Hrsg.): Flucht ins Autoritäre. Rechts-extreme Dynamiken in der Mitte der Gesellschaft. Gießen: Psychosozial Verlag, S. 65-115.
- Decker, Andreas** (2020): AsylbLG § 1a, in: Decker, Andreas/Bader, Johann/Kothe, Peter (Hg.): Beck'scher Onlinekommentar Migrations- und Integrationsrecht, München: C.H.BECK.
- Dernbach, Andrea** (2020): Aufnahme Schiffbrüchiger stockt nicht erst seit Corona, in: Der Tagesspiegel, 2.4.2020, Online: <https://www.tagesspiegel.de/politik/deutschland-und-die-seenotrettung-aufnahme-schiffbruechiger-stockt-nicht-erst-seit-corona/25709394.html> (13.5.2020).
- Der Paritätische** (2019a): Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Bundstagsdrucksache 19/10047), Online: [http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/1f340f0ee7b0f045c125840f002c11be/\\$FILE/Stellungnahme%2020GE%20Verbesserung%20Durchsetzung%20Ausreisepflicht%2020final.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/1f340f0ee7b0f045c125840f002c11be/$FILE/Stellungnahme%2020GE%20Verbesserung%20Durchsetzung%20Ausreisepflicht%2020final.pdf) (26.6.2020).
- Der Paritätische** (2019b): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern – Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz (BT Drs. 19/10053), Online: [http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/ee34f89348a7bac0c12583f9004d2bc0/\\$FILE/Stellungnahme_Gesetzesentwurf_Auslaenderbeschfoerderungsgesetz.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/ee34f89348a7bac0c12583f9004d2bc0/$FILE/Stellungnahme_Gesetzesentwurf_Auslaenderbeschfoerderungsgesetz.pdf) (4.5.2020).
- Der Spiegel** (2019a): EU Beendet Marineeinsatz vor libyscher Küste, 27.3.2019, Online: <https://www.spiegel.de/politik/ausland/eu-beendet-marineeinsatz-sophia-vor-libyscher-kueste-a-1259817.html> (2.6.2020).
- Der Spiegel** (2019b): Seehofer appelliert an Salvini, die Häfen zu öffnen, 6.7.2019, Online: <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/horst-seehofer-in-brief-an-matteo-salvini-oeffnen-sie-die-haefen-a-1276131.html> (3.6.2020).
- Der Spiegel** (2019c): Integrationsplan nur ein Papiertiger? Ausgabe 8/2020, 15.2.2020.
- Deutscher Bundesrat** (2009): Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz. Drucksache 669/09. Berlin: Deutscher Bundesrat.
- Deutscher Bundesrat** (2017a): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration. Drucksache 18/11136. Berlin: Deutscher Bundesrat.
- Deutscher Bundesrat** (2019a): Amtliche Mitteilungen. Stenografischer Bericht. 974. Sitzung. Plenarprotokoll 974. Berlin: Deutscher Bundesrat. Online: https://www.bundesrat.de/SharedDocs/downloads/DE/plenarprotokolle/2019/Plenarprotokoll-974.pdf?__blob=publicationFile&v=2#page=1 (2.6.2020).
- Deutscher Bundesrat** (2019b): Beschluss des Bundesrates. Entschließung des Bundesrates „Deutschkurse für Migrantinnen und Migranten erneuern“, 11. Oktober 2019, Drucksache 433/19. Berlin: Deutscher Bundesrat.
- Deutscher Bundestag** (2013): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 17/12148. Abschiebungen im Jahr 2012. Drucksache 17/12442, Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2014): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 18/662. Abschiebungen im Jahr 2013. Drucksache 18/782, Berlin: Deutscher Bundestag
- Deutscher Bundestag** (2015a): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Annette Groth, Heike Hänsel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 18/6868. Mobilitätspartnerschaften. Drucksache 18/7191. Berlin: Deutscher Bundestag.

- Deutscher Bundestag** (2015b): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Korte, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 18/3896. Abschiebungen im Jahr 2014. Drucksache 18/4025, Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2016a): Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss); a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD. Drucksache 18/8615. Entwurf eines Integrationsgesetzes; b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung. Drucksachen 18/8829, 18/8883. Entwurf eines Integrationsgesetzes; c) zu dem Antrag der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau), Ulla Jelpke, Jutta Krellmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 18/6644 Flüchtlinge auf dem Weg in Arbeit unterstützen, Integration befördern und Lohndumping bekämpfen; d) zu dem Antrag der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Luise Amtsberg, Beate Müller-Gemmeke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Drucksache 18/7653. Arbeitsmarktpolitik für Flüchtlinge – Praxisnahe Förderung von Anfang an; e) zu dem Antrag 88 Literaturverzeichnis der Abgeordneten Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), Kerstin Andreae, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Drucksache 18/7651. Integration ist gelebte Demokratie und stärkt den sozialen Zusammenhalt. Drucksache 18/9090, Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2016b): Wortprotokoll der 82. Sitzung, Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll-Nr. 18/82, Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2016c): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Annette Groth, Inge Höger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 18/10464. Absprachen mit Dänemark zur Veränderung der „Konvention zur Verhinderung von Staatenlosigkeit“ und der Europäischen Menschenrechtskonvention. Drucksache 18/10687. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2016d): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Frank Tempel, Jan Korte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 18/7347. Abschiebungen im Jahr 2015. Drucksache 18/7588. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2017a): Fluggastdaten gegen Terroristen und Schwermittler nutzen. Online: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2017/kw17-de-fluggastdaten-501714> (19.5.2020).
- Deutscher Bundestag** (2017b): Unterrichtung durch die Bundesregierung. Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland. Drucksache 18/11540. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2017c): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Corinna Rüffer, Luise Amtsberg, Maria Klein-Schmeink, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Drucksache 18/11271. Zur Lage von geflüchteten Menschen mit Behinderungen. Drucksache 18/11603. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2017d): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Omid Nouripour, Agnieszka Brugger, Dr. Franziska Brantner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Drucksache 18/13392. Bekämpfung von Schleusern vor der libyschen Küste und die Rolle der libyschen Küstenwache. Drucksache 18/13604. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2017e): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 18/10955. Abschiebungen im Jahr 2016. Drucksache 18/11112, Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2017f): Unterrichtung durch die Bundesregierung. 15. Entwicklungspolitische Bericht der Bundesregierung. Drucksache 18/12300. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2017g): Unterrichtung durch die Bundesregierung. Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung von Ländern und Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten und die Mittelverwendung durch die Länder im Jahr 2016. Drucksache 18/12688. Berlin: Deutscher Bundestag.

- Deutscher Bundestag (2018a):** Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung Georgiens, der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten. Drucksache 19/5314. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag (2018b):** Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Linda Teuteberg, Stephan Thomae, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP. Drucksache 19/6203. Einstufung weiterer Länder als sichere Herkunftsstaaten. Drucksache 19/6682. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag (2018c):** Ausarbeitung. Aufnahmeprogramme der Länder nach § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz. Wissenschaftliche Dienste WD 3 - 3000 - 223/18. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag (2018d):** Sachstand. Zur Möglichkeit der Altersfeststellung durch DNA-Analyse. Wissenschaftliche Dienste WD 9 - 3000 - 006/18. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag (2018e):** Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Filiz Polat, Margarete Bause, Luise Amtsberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Drucksache 19/3972. Aktueller Stand zu der Einsetzung einer Expertenkommission Antiziganismus. Drucksache 19/4234. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag (2018f):** Antrag der Abgeordneten Zaklin Nastic, Michel Brandt, Heike Hänsel, Christine Buchholz, Sevim Dağdelen, Dr. Diether Dehm, Matthias Höhn, Andrej Hunko, Stefan Liebich, Dr. Alexander S. Neu, Thomas Nord, Tobias Pflüger, Eva-Maria Elisabeth Schreiber, Helin Evrim Sommer, Alexander Ulrich, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE. Staatenlosigkeit weltweit abschaffen – Für das Recht, Rechte zu haben. Drucksache 19/1688. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag (2018g):** Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/485. Abschiebungen und Ausreisen im Jahr 2017. Drucksache 19/800. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag (2018h):** Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva-Maria Schreiber, Heike Hänsel, Andrej Hunko, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/3897. Das Programm „Perspektive Heimat“. Drucksache 19/4298. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag (2018i):** Unterrichtung durch die Bundesregierung. Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung von Ländern und Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten und die Mittelverwendung durch die Länder im Jahr 2017. Drucksache 19/2499. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag (2019a):** Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau, Dr. André Hahn, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/15214. Global vernetzter Online-Rechtsextremismus – Sicherheitsarchitektur und Prävention. Drucksache 19/16170. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag (2019aa):** Gesetzentwurf der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, Amira Mohamed Ali, Niema Movassat, Petra Pau, Martina Renner, Kersten Steinke, Friedrich Straetmanns und der Fraktion DIE LINKE. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts. Drucksache 19/13505. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag (2019ab):** Antrag der Abgeordneten Stephan Thomae, Konstantin Kuhle, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Dr. Marcus Faber, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Carina Konrad, Alexander Graf Lambsdorff, Michael Georg Link, Roman MüllerBöhm, Dr. Martin Neumann, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias SeesternPauly, Frank Sitta, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes StrackZimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Michael Theurer, Manfred Todtenhausen, Johannes Vogel (Olpe), Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP. Einbürgerungen von im Nationalsozialismus Verfolgten und deren Nachfahren umfassend und klar gesetzlich regeln. Drucksache 19/14063. Berlin: Deutscher Bundestag.

- Deutscher Bundestag** (2019ac): Wortprotokoll der 69. Sitzung. Ausschuss für Inneres und Heimat. Wiedergutmachung im Staatsangehörigkeitsrecht. Protokoll-Nr. 19/69. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2019ad): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Thomae, Renata Alt, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP. Drucksache 19/9998. Unerlaubte Einreisen nach Deutschland. Drucksache 19/10467. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2019ae): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Heike Hänsel, Christine Buchholz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/8592. „Ertüchtigungsinitiativen“ der Bundesregierung. Drucksache 19/9612. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2019af): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Heike Hänsel, Andrej Hunko, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/13707. Visaerteilungen im Jahr 2018 und im ersten Halbjahr 2019. Drucksache 19/14701. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2019ag): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Norbert Kleinwächter, Siegbert Droese, Martin Hebner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD. Drucksache 19/16613. Handel mit „Golden Visa bzw. Golden Passport“ in der Europäischen Union. Drucksache 19/17051. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2019ah): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/7395. Abschiebungen und Ausreisen 2018. Drucksache 19/8021. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2019ai): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz – 2. DAVG). Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2019aj): Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung. Drucksachen 19/10047, 19/10506. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht. Drucksache 19/10706. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2019ak): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/13362. Rechtliche, politische und praktische Fragen zu den Zurückweisungsvereinbarungen mit Griechenland und Spanien. Drucksache 19/13857. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2019al): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch. Drucksache 19/8691. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2019am): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Agnieszka Brugger, Uwe Kekeritz, Luise Amtsberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Drucksache 19/13632. Die migrationspolitische Kooperation der Bundesregierung und der Europäischen Union mit afrikanischen Staaten. Drucksache 19/14665. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2019an): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Frohnmaier, Dietmar Friedhoff und der Fraktion der AfD. Drucksache 19/10018. Umsetzung des Programms „Perspektive Heimat“ und die Arbeit der Migrationsberatungszentren. Drucksache 19/10485. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2019ao): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Markus Frohnmaier und der Fraktion der AfD. Drucksache 19/7633. Programm „Beschäftigungsoffensive Nahost: Cash for Work“ (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/6938. Drucksache 19/8412. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2019ap): Wortprotokoll der 53. Sitzung. Ausschuss für Inneres und Heimat. Entwurf eines Gesetzes zur Entfristung des Integrationsgesetzes. BT-Drucksache 19/8692. Protokoll-Nr. 19/53.

- Deutscher Bundestag** (2019aq): Stenografischer Bericht. 107. Sitzung, Plenarprotokoll 19/107. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2019ar): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Britta Haßelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen. Drucksache 19/13392. Auswirkungen aktueller Forderungen des Bundesministers des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer auf die Bundespolizei. Drucksache 19/13867. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2019as): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht. Drucksache 19/10047. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2019at): Unterrichtung durch die Bundesregierung. Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung von Ländern und Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten und die Mittelverwendung durch die Länder im Jahr 2018. Drucksache 19/10650. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2019b): „Fachkräfteeinwanderungsgesetz Schritt in richtige Richtung“, Online: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw23-pa-inneres-fachkraefte-644166> (11.8.2020).
- Deutscher Bundestag** (2019c): Stenografischer Bericht. 98. Sitzung, Plenarprotokoll 19/98. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2019d): Stenografischer Bericht. 105. Sitzung, Plenarprotokoll 19/105. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2019e): Tagesordnungspunkt 18: Zweite und dritte Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Einstufung Georgiens, der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten. Stenografischer Bericht. 75. Sitzung, Plenarprotokoll 19/75. Berlin: Deutscher Bundestag. Online: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/19/19075.pdf#P.8772> (2.6.2020).
- Deutscher Bundestag** (2019f): Bundestag stuft vier Länder als sichere Herkunftsstaaten ein, 16.1.2019, Online: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw03-de-sichere-herkunftsstaaten-587338> (2.6.2020).
- Deutscher Bundestag** (2019g): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Entfristung des Integrationsgesetzes. Drucksache 19/8692. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2019h): Antrag der Abgeordneten Linda Teuteberg, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Nicola Beer, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Otto Fricke, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Carina Konrad, Ulrich Lechte, Till Mansmann, Dr. Jürgen Martens, Alexander Müller, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Michael Theurer, Manfred Todtenhausen, Johannes Vogel (Olpe), Sandra Weeser, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP. Geregelttes Verfahren zur Einstufung sicherer Herkunftsstaaten einführen. Drucksache 19/8267. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2019i): FDP-Vorschlag zur Einstufung als sichere Herkunftsstaaten stößt auf Skepsis, 9.12.2019, Online: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw50-pa-inneres-herkunftsstaaten-669372> (2.6.2020).
- Deutscher Bundestag** (2019j): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Göky Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/6761. Aufnahme aus Seenot geretteter Flüchtlinge. Drucksache 19/7209. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2019k): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Christian Wirth, Dr. Bernd Baumann, Dr. Gottfried Curio, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD. Drucksache 19/13975. Geplante Aufnahme von über Italien eingereisten Migrantinnen. Drucksache 19/14637. Berlin: Deutscher Bundestag.

- Deutscher Bundestag** (2019l): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/13946. Aufnahme und Verteilung aus Seenot geretteter Asylsuchender und die Situation auf Malta. Drucksache 19/14584. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2019m): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes. Drucksache 19/8285. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2019n): „Fachkräfteeinwanderungsgesetz Schritt in richtige Richtung“, Online: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw23-pa-inneres-fachkraefte-644166> (11.8.2020).
- Deutscher Bundestag** (2019o): Bedenken gegen zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz, Online: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw20-pa-inneres-640608> (12.6.2020).
- Deutscher Bundestag** (2019p): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes. Drucksache 19/10052. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2019q): Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/8340. Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2018 – Schwerpunktfragen zu Dublin-Verfahren. Drucksache 19/8340. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2019r): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/12156. Situation von Dublin-Überstellten in Italien. Drucksache 19/12711. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2019s): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/14811. Situation in Libyen und Aufnahmemöglichkeiten für Schutzsuchende. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2019t): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Frohnmeier, Ulrich Oehme, Stefan Keuter und der Fraktion der AfD. Drucksache 19/15008. Initiative des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für einen gemeinsamen Rettungseinsatz von Vereinten Nationen und Europäischer Union in Libyen und eine neue EU-Mittelmeer-Mission. Drucksache 19/15532. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2019u): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Armin-Paulus Hampel, Petr Bystron, Dr. Roland Hartwig, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD. Drucksache 19/10531. Neustart im Team mit 500 Flüchtlingen. Drucksache 19/10855. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2019v): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Doris Achelwilm, Dr. André Hahn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/10308. Situation von LSBTI-Geflüchteten. Drucksache 19/10733. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2019w): Stenografischer Bericht. 118. Sitzung. Plenarprotokoll 19/118. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2019x): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes. Drucksache 19/9736, Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2019y): Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung. Drucksachen 19/9736, 19/10518. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes. Drucksache 19/11083. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2019z): Gesetzentwurf der Abgeordneten Filiz Polat, Dr. Konstantin von Notz, Luise Amtsberg, Britta Haßelmann, Monika Lazar, Tabea Rößner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Entwurf eines Gesetzes zur Wiedergutmachung im Staatsangehörigkeitsrecht. Drucksache 19/12200. Berlin: Deutscher Bundestag.

- Deutscher Bundestag (2020a):** Sachstand. Migrationspaket 2019 und Einstufung sicherer Herkunftsstaaten. Wissenschaftliche Dienste. WD 3 - 3000 - 285/19. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag (2020b):** Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/17564. Arbeitsvisa aus dem Westbalkan im Jahr 2019. Drucksache 19/18548. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag (2020c):** Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christian Dürr, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP–Drucksache 19/17905. Wartezeiten für Visumtermine in deutschen Auslandsvertretungen. Drucksache 19/18809. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag (2020d):** Stenografischer Bericht. 162. Sitzung. Plenarprotokoll 19/162. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag (2020e):** Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/15745. Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das dritte Quartal 2019 – Schwerpunktfragen zu Dublin-Verfahren. Drucksache 19/17100. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag (2020f):** Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/17096. Abschiebungen und Ausreisen 2019. Drucksache 19/18201. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag (2020g):** Bericht der Bundesregierung zur Situation unbegleiteter Minderjähriger in Deutschland. Unterrichtung durch die Bundesregierung. Drucksache 19/17810. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag (2020h):** Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/18093. Als vermisst gemeldete geflüchtete Minderjährige. Drucksache 19/19459. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag (2020i):** Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/17428. Proteste gegen und Übergriffe auf Flüchtlingsunterkünfte im vierten Quartal 2019. Drucksache 19/18269. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag (2020k):** Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Christine Buchholz, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/11240. Antimuslimischer Rassismus und Diskriminierung von Muslimen in Deutschland. Drucksache 19/17069. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag (2020l):** Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/17776. Polizei- und Zolleinsätze im Ausland (Stand: viertes Quartal 2019). Drucksache 19/19467. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag (2020m):** Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/17236. Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand 31. Dezember 2019. Drucksache 19/19333. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag (2020o):** Sachstand. Rückübernahmeabkommen sowie Vereinbarungen über die Rückführung und Rückübernahme zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten. PE 6 - 3000 - 116/19. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag (2020p):** Unterrichtung durch die Bundesregierung. Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung von Ländern und Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten und die Mittelverwendung durch die Länder im Jahr 2019. Drucksache 19/19780. Berlin: Deutscher Bundestag.

Deutscher Bundestag (2020q): Antwort der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Abgeordneten René Springer, Jürgen Pohl, Jörg Schneider und der Fraktion der AfD. Drucksachen 19/18018, 19/18338. Beschaffung von Heimreisedokumenten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Aufenthalt mit ungeklärter Identität nach § 60b des Aufenthaltsgesetzes. Drucksache 19/19436. Deutscher Bundestag: Berlin.

Deutsches Studentenwerk (2020): Wie finanzieren Sie Ihr Studium? Online: http://www.internationale-studierende.de/fragen_zur_vorbereitung/einreise/finanzierungsnachweis/ (30.3.2020).

Deutsches Institut für Menschenrechte (2019): Prostitution und Sexkaufverbot, 17.10.2019, Online: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_Prostitution_-_Sexkaufverbot_10.2019.pdf (22.5.2020).

Deutsche Welle (2020a): Christchurch-Attentäter bekennt sich schuldig, 26.3.2020, Online: <https://p.dw.com/p/3a2tM> (6.5.2020).

Deutsche Welle (2020b): Bericht: Geständnis über Anschlag von Halle, 30.3.2020, Online: <https://p.dw.com/p/3aC3z> (6.5.2020).

DGB – Deutscher Gewerkschaftsbund (2019): Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern – Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz (Referentenentwurf des BMAS vom 28. März 2019), Online: <https://www.dgb.de/downloadcenter/++co++8e6008e4-b524-11e9-ac40-52540088cada> (1.10.2020).

Diakonie (2019): Vorurteile abbauen – beim Neustart helfen, Online: <https://www.diakonie.de/pressemeldungen/vorurteile-abbauen-beim-neustart-helfen> (2.9.2020).

Dienelt, Klaus (2019): Aufhebung des Trennungsgebots verstößt gegen Unionsrecht, in: Migrationsrecht.net, Online: <https://www.migrationsrecht.net/nachrichten-auslaenderrecht-europa-und-eu/aufhebung-des-trennungsgebots-verstoest-gegen-unionsrecht.html> (2.10.2020).

Dowideit, Anette/Mülherr, Silke (2019): USA kritisieren Deutschland wegen mangelnder Bekämpfung des Menschenhandels, in: Die Welt, 20.6.2019, Online: <https://www.welt.de/politik/ausland/article195614955/Kriminalitaet-USA-kritisieren-Deutschland-wegen-mangelnder-Bekaempfung-des-Menschenhandels.html> (20.5.2020).

DStGB – Deutscher Städte- und Gemeindebund (2019): Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes, Online: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Stellungnahmen/drittes-gesetz-zur-aenderung-des-asylbewerberleistungsgesetzes-dstgb.pdf;jsessionid=91E8607D93B3D55B74925589F4D6A0E5.delivery1-replication?__blob=publicationFile&v=1 (1.9.2020).

EASO – Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (2020a): EU receives one-third of global asylum applications in 2019, 25.7.2020, Online: <https://www.easo.europa.eu/news-events/eu-receives-one-third-global-asylum-applications-2019#:~:text=In%202019%2C%20applications%20for%20asylum,first%20two%20months%20of%202020.&text=W-hile%20the%20COVID%2D19%20emergency,overall%20increasing%20trend%20to%20resume.> (29.6.2020).

EASO – European Asylum Support Office (2020b): EASO Asylum Report 2020. Annual Report on the Situation of Asylum in the European Union, Online: <https://easo.europa.eu/sites/default/files/EASO-Asylum-Report-2020.pdf> (7.8.2020).

ECRE – European Council on Refugees and Exiles (2018): ECRE Comments on the Commission Proposal for a Regulation on the European Border and Coast Guard (COM(2018) 631 FINAL), Online: <https://www.ecre.org/wp-content/uploads/2018/11/ECRE-Comments-EBCG-proposal.pdf> (03.6.2020).

El-Kayed, Nihad/Hamann, Ulrike (2016): Wohnsitzauflage fördert nicht die Integration, 5.7.2016, Online: <https://mediendienst-integration.de/artikel/kritik-wohnsitzauflage-und-zuzugssperre-fuer-fluechtlinge-am-beispiel-von-tuerken-und-spaetaussiedle.html> (4.5.2020).

- EMN/BAMF – Europäisches Migrationsnetzwerk/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2017): Migration, Integration, Asyl. Politische Entwicklungen in Deutschland 2016. Jährlicher Bericht der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- EMN/BAMF – Europäisches Migrationsnetzwerk/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2018): Migration, Integration, Asyl. Politische Entwicklungen in Deutschland 2017. Jährlicher Bericht der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- EMN/BAMF – Europäisches Migrationsnetzwerk/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2019): Migration, Integration, Asyl. Politische Entwicklungen in Deutschland 2018. Jährlicher Bericht der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- EUR-Lex – Access to European Union Law** (2020): Document 52018PC0302: Procedure 2018/0152/COD. COM (2018) 302: Proposal for a REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL amending Regulation (EC) No 767/2008, Regulation (EC) No 810/2009, Regulation (EU) 2017/2226, Regulation (EU) 2016/399, Regulation XX/2018 [Interoperability Regulation], and Decision 2004/512/EC and repealing Council Decision 2008/633/JHA. Online: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/HIS/?uri=COM:2018:0302:FIN> (27.5.2020).
- Ernst, Anna** (2019): „Unbeliebteste Minderheit in Europa“, in: Süddeutsche Zeitung, 8.4.2019, Online: <https://www.sueddeutsche.de/politik/sinti-roma-deutschland-diskriminierung-1.4400004> (6.5.2020).
- Europäischer Rat** (2016): Joint Declaration on a Common Agenda on Migration and Mobility between India and the European Union and its Member States. Online: <https://www.consilium.europa.eu/media/23674/20160329-joint-declaration-camm.pdf> (15.06.2020).
- Europäischer Rat** (2019a): EUNAVFOR MED Operation SOPHIA: Mandat bis 31. März 2020 verlängert, 26.9.2019, Online: <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/09/26/eunavfor-med-operation-sophia-mandate-extended-until-31-march-2020/> (2.6.2020).
- Europäischer Rat** (2019b): EUNAVFOR MED Operation SOPHIA: Mandat bis 30. September 2019 verlängert, 29.3.2019, Online: <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/03/29/eunavfor-med-operation-sophia-mandate-extended-until-30-september-2019/> (2.6.2020).
- Europäischer Rat** (2019c): Europäische Grenz- und Küstenwache: Aktualisierte Verordnung vom Rat verabschiedet. Pressemitteilung vom 8.11.2019. Online: <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/11/08/european-border-and-coast-guard-council-adopts-revised-regulation/> (19.5.2020).
- Europäischer Rat** (2019d): Visumpolitik: EU aktualisiert Vorschriften, um legale Reisen zu erleichtern und irreguläre Migration zu bekämpfen. Pressemitteilung vom 6.6.2019. Online: <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/06/06/visa-policy-eu-updates-rules-to-facilitate-legitimate-travel-and-fight-illegal-migration/> (26.5.2020).
- Europäischer Rat** (2020a): Saving lives at sea and targeting criminal networks, Online: <https://www.consilium.europa.eu/en/policies/migratory-pressures/sea-criminal-networks/> (3.6.2020).
- Europäisches Parlament** (2018a): Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. Mai 2018 zu dem Jahresbericht über das Funktionieren des Schengen-Raums (2017/2256(INI)). Brüssel: Europäisches Parlament.
- Europäisches Parlament** (2019a): Ergebnisse der Europawahl 2019, 2.7.2019, Online: <https://www.europarl.europa.eu/election-results-2019/de/wahlergebnisse/2019-2024/> (4.3.2020).
- Europäisches Parlament** (2019b): Parlament wählt Ursula von der Leyen zur Präsidentin der EU-Kommission, 16.7.2019, Online: <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20190711IPR56824/parlament-wahlt-ursula-von-der-leyen-zur-prasidentin-der-eu-kommission> (4.3.2020).

- Europäisches Parlament** (2019c): Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Gemeinsamen Aktion 98/700/JHA des Rates, der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2018)0631 – C8-0406/2018 – 2018/003(COD)). Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres. A8-0076/2019. Brüssel: Europäisches Parlament.
- Europäisches Parlament** (2019d): Erneuerte EU-Visa-Informationsdatenbank für mehr Sicherheit an den Außengrenzen. Pressemitteilung vom 13.3.2019. Online: <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20190307IPR30744/erneuerte-eu-visa-informationsdatenbank-fur-mehr-sicherheit-an-den-aussengrenzen> (27.5.2020).
- Europäisches Parlament** (2020a): Neuverteilung der Sitze im Europäischen Parlament nach dem Brexit, 31.01.2020, Online: <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20200130IPR71407/neuverteilung-der-sitze-im-europaischen-parlament-nach-dem-brexite> (4.3.2020).
- Europarat** (2019): GRETA publishes second report on Germany, 20.06.2019, Online: <https://www.coe.int/en/web/anti-human-trafficking/-/greta-publishes-second-report-on-germany> (22.05.2020).
- Europol** (2020): European Migrant Smuggling Centre – EMSC. Online: <https://www.europol.europa.eu/about-europol/european-migrant-smuggling-centre-emsc> (15.06.2020).
- Eurostat** (2020a): Blaue Karten EU nach Art der Entscheidung, Beruf und Staatsangehörigkeit, Online: https://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=migr_resbc1&lang=de (13.5.2020).
- Evangelisch.de** (2019): Asyl: Deutschland sagt weitere 5.500 Resettlement-Plätze zu, 23.11.2019, Online: <https://www.evangelisch.de/inhalte/162851/23-11-2019/asyl-deutschland-sagt-weitere-5500-resettlement-plaetze-zu> (13.5.2020).
- FDP - Fraktion FDP im Bayerischen Landtag** (2020): MUTHMANN: Bayerische Grenzpolizei ist und bleibt ein Etikettenschwindel, Pressemitteilung vom 9.1.2020, Online: <https://www.fdpltdby.de/node/1835> (20.5.2020).
- Flüchtlingsrat Niedersachsen** (2019): Das neue Bundesaufnahmeprogramm NesT – eine Einordnung, 29.5.2019, Online: <https://www.nds-fluerat.org/38376/aktuelles/das-neue-bundesaufnahmeprogramm-nest/> (12.5.2020).
- Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein** (2016): Offener Brief an die Landesregierung Schleswig-Holstein: Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge: ein integrationsfeindliches Bürokratiemonster. Flüchtlingsrat SH fordert Landesregierung zur Ablehnung des Integrationsgesetzentwurfs auf, 24.05.2016, Kiel: Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein.
- Focus Online** (2019): Krise um deutsches Rettungsschiff beigelegt, 8.7.2019, Online: https://www.focus.de/politik/ausland/alan-kurdi-dreht-ab-streit-zwischen-seehofer-und-salvini-wegen-blockade-von-seenotrettern_id_10903595.html (3.6.2020).
- Forschung und Lehre** (2019): Keine Studiengebühren für Studierende aus Nicht-EU-Staaten, Online: <https://www.forschung-und-lehre.de/lehre/keine-studiengebuehren-fuer-studierende-aus-nicht-eu-staaten-2321/> (31.3.2020).
- Freistaat Sachsen** (2019): Wahlergebnisse, Online: <https://wahlen.sachsen.de/landtagswahl-2019-wahlergebnisse.php> (6.3.2020).
- Freistaat Thüringen** (2019): Landtagwahl 2019 in Thüringen - endgültiges Ergebnis, Online: <https://wahlen.thueringen.de/datenbank/wahl1/wahl.asp?wahlart=LW&Jahr=2019&zeigeErg=Land> (6.3.2020).
- Frontex – Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache** (2020a): Consultative Forum, Online: <https://frontex.europa.eu/accountability/fundamental-rights/consultative-forum/general/> (22.6.2020).
- Frontex – European Border and Coast Guard Agency** (2020b): Risk Analysis for 2019. Warschau: Frontex.
- Gensing, Patrick** (2019): Mord an Walter Lübcke. Wenn aus Worten Taten werden, in: Tagesschau, 29.12.2019, Online: <https://www.tagesschau.de/inland/luebcke-159.html> (6.5.2020).

- Geuther, Gudula** (2019): Opposition kritisiert Migrationspaket, in: Deutschlandfunk, 5.6.2019, Online: https://www.deutschlandfunk.de/streit-um-neue-gesetze-opposition-kritisiert-migrationspaket.1766.de.html?dram:article_id=450615 (3.6.2020).
- GGUA – Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e. V.** (2019): Verlagerung, 22.10.2019, Online: https://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Verlagerung.pdf (5.5.2020).
- GIZ – Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH** (2019a): Die GIZ im Profil. Miteinander mehr bewegen, Online: <https://berichterstattung.giz.de/2018/unsere-ausrichtung/die-giz-im-profil/index.html> (10.6.2020).
- GIZ – Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH** (2019b): Programm Migration & Diaspora. Potentiale nutzen – Entwicklung fördern. Online: <https://www.giz.de/de/downloads/giz2019-de-programm-migration-global.pdf> (12.06.2020).
- GIZ – Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit** (2020a): Verbessertes Migrationsmanagement. Projektbeschreibung. Online: <https://www.giz.de/de/weltweit/40602.html> (25.5.2020).
- GIZ – Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit** (2020b): Better Migration Management am Horn von Afrika. Brüssel: GIZ.
- Götschenberg, Michael/Schmidt, Holger** (2019): Statistik der Sicherheitsbehörden. Gibt es mehr rechte Gefährder als bekannt? in: Tagesschau, 17.10.2019, Online: <https://www.tagesschau.de/inland/rechte-gefaehrder-101.html> (14.2.2020).
- Graf, Johannes** (2020): Wanderungsmonitoring: Bildungs- und Erwerbsmigration nach Deutschland. Jahresbericht 2019. Berichtserien zu Migration und Integration, Reihe 1. Nürnberg: Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.
- Grote, Janne** (2015): Irreguläre Migration und freiwillige Rückkehr – Ansätze und Herausforderungen der Informationsvermittlung. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 65 des Forschungszentrums des Bundesamtes. Nürnberg: BAMF.
- Grote, Janne/Bitterwolf, Maria/Baraulina, Tatjana** (2016): Resettlement und humanitäre Aufnahme in Deutschland. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 68 des Forschungszentrums des Bundesamtes, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Häusler, Alexander** (2018): Die AfD: Werdegang und Wesensmerkmale einer Rechtsaußenpartei, in: BPB – Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.): Dossier Rechtspopulismus, Online: <https://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtspopulismus/271484/die-afd-werdegang-und-wesensmerkmale-einer-rechtsausenpartei> (22.6.2020).
- Hailbronner, Kay** (2017): Asyl- und Ausländerrecht. 4., überarbeitete Auflage, Stuttgart: Kohlhammer Verlag.
- Hanganu, Elisa/Heß, Barbara** (2016): Die Blaue Karte EU in Deutschland. Kontext und Ergebnisse der BAMF-Befragung. Forschungsbericht 27 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.
- Happ, Anja** (2018): Evaluation des BQ-Portals Endbericht. Im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Eschborn: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.
- Heigl, Jana** (2020): „Rassismus reicht über die AfD hinaus“, in: Der Tagesspiegel, 25.2.2020, Online: <https://www.tagesspiegel.de/politik/rechtsextremismus-forscher-quent-zu-hanau-rassismus-reicht-ueber-die-afd-hinaus/25577892.html> (23.6.2020).
- Hitz, Astoreth** (2014): Mobilitätspartnerschaften der EU, in: Entscheiderbrief, 21(11), Nürnberg: BAMF, S. 2–3.
- Hoffmann, Holger** (2017): Staatenlosigkeit – Rechte und rechtliche Folgen, in: Asylmagazin - Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht, 9, 325-334.

Hoffmeyer-Zlotnik, Paula (2017): Rückkehrpolitik in Deutschland im Kontext europarechtlicher Vorschriften. Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN), Working Paper 77 des Forschungszentrums des Bundesamtes. Nürnberg: BAMF.

Hoffmeyer-Zlotnik, Paula (2019): Entwicklungen in Deutschland im Kontext von Visaliberalisierung. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN), Working Paper 83 des Forschungszentrums des Bundesamtes. Nürnberg: BAMF.

Hoffmeyer-Zlotnik, Paula/Grote, Janne (2019): Anwerbung und Bindung von internationalen Studierenden in Deutschland. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 85 des Forschungszentrums des Bundesamtes, Nürnberg: BAMF.

Howden, Daniel (2017): 'Root Causes' Development Aid: The False Panacea for Lower Migration. Refugees Deeply, 23.2.2017, Online: <https://deeply.thenewhumanitarian.org/refugees/community/2018/02/22/lessons-from-tanzanias-historic-bid-to-turn-refugees-to-citizens> (15.6.2020).

IAB – Institut für Arbeits- und Berufsforschung (2019): IAB-Stellungnahme. Ausgewählte Beratungsergebnisse des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. 10/2019. Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern – Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz, Online: <http://doku.iab.de/stellungnahme/2019/sn1019.pdf> (1.10.2020).

ICMPD – International Centre for Migration Policy Development (2020): ERRIN – European Return and Reintegration Network (ERRIN). Online: <https://www.icmpd.org/our-work/capacity-building/european-and-global-initiatives/errin/> (15.06.2020).

IMK – Innenministerkonferenz (2019): Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 211. Sitzung der Ständigen Konferenz der Ständigen Konferenz der Innenministerinnen und Innenminister und -senatorinnen und -senatoren der Länder vom 4. bis 6. Dezember 2019 in Lübeck, Online: https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2019-12-04_06/beschluesse.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (14.02.2020).

Informationsverbund Asyl & Migration (2019): BAMF führt Überstellungen nach Italien wieder „uneingeschränkt“ durch, 29.3.2019, Online: <https://www.asyl.net/view/detail/News/bamf-fuehrt-ueberstellungen-nach-italien-wieder-uneingeschraenkt-durch/> (8.5.2020).

Integrationsbeauftragte – Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2018a): Startschuss für den Nationalen Aktionsplan Integration, Online: <https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/amt-und-person/aktionsplan-integration> (3.7.2020).

Integrationsbeauftragte – Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2018b): 10. Integrationsgipfel. Startschuss für den Nationalen Aktionsplan Integration, 13.6.2018, Online: <https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/startschuss-fuer-den-nationalen-aktionsplan-integration-1147008> (4.5.2020).

Integrationsbeauftragte – Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2019a): Konstituierende Sitzung der Fachkommission Integrationsfähigkeit, 20.2.2019, Online: <https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/konstituierende-sitzung-der-fachkommission-integrationsfaehigkeit-1582320> (5.5.2020).

Integrationsbeauftragte – Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2019b): Widmann-Mauz: „Deutschland kann Integration“, 3.12.2019, Online: <https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/presse/pressemitteilungen/widmann-mauz-deutschland-kann-integration--1702324> (5.5.2020).

Integrationsbeauftragte – Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2019c): „Wir müssen Engagierte vor Ort stärken und schützen.“, 5.11.2019. Online: <https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/presse/pressemitteilungen/-wir-muessen-engagierte-vor-ort-staerken-und-schuetzen--1688508> (5.5.2020).

- Integrationsbeauftragte – Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration** (2019d): Widmann-Mauz: „Wer sich an seinem Wohnort engagiert, wird leichter Teil einer Gemeinschaft“, 10.12.2019. Online: <https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/widmann-mauz-wer-sich-an-seinem-wohnrort-engagiert-wird-leichter-teil-einer-gemeinschaft--1705086> (5.5.2020).
- IOM – Internationale Organisation für Migration** (2017): Merkblatt für deutsche Behörden, Mitglieder der Wohlfahrtsverbände, Fachberatungsstellen, Zentrale Rückkehrberatungsstellen, Ausländerbeauftragte, und den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR). Online: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2017/starthilfe-plus-merkblatt.html> (15.06.2020).
- IOM/BAMF – Internationale Organisation für Migration/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2020): StarthilfePlus. Online: <http://germany.iom.int/de/starthilfeplus> (15.06.2020).
- IQ Netzwerk** (2020a): Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“, Online: <https://www.netzwerk-iq.de/foerderprogramm-iq/programmuebersicht.html> (15.6.2020).
- Jansen, Frank** (2019): Zahl der Rechtsextremisten steigt um ein Drittel, in: der Tagesspiegel, 16.12.2019, Online: <https://www.tagesspiegel.de/politik/auswertung-des-verfassungsschutzes-zahl-der-rechtsextremisten-steigt-um-ein-drittel/25339368.html> (6.5.2020).
- JMD – Jugendmigrationsdienste** (2020): Die Jugendmigrationsdienste, Online: <https://www.jugendmigrationsdienste.de/ueber-jmd/> (30.6.2020).
- Jüdische Allgemeine** (2018): Bundesweite Meldestelle soll im November Arbeit aufnehmen, 9.10.2018. Online: <https://www.juedische-allgemeine.de/politik/bundesweite-meldestelle-soll-im-november-arbeit-aufnehmen/> (15.6.2020).
- Keienborg, Marcel** (2019): Auch bei Abschiebungen bleibt die Menschenwürde unantastbar, in: Legal Tribune Online, 20.3.2019, Online: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/eugh-c163-17-c297-17-c318-17-c43817-asylantrag-entwuerdigende-behandlung-nach-anerkennung-sekundaermigration/> (08.5.2020).
- Kipp, David** (2018): Vom Notfall zum Regelfall – der EU-Treuhandfonds für Afrika. Berlin: SWP.
- Klaus, Julia** (2019): Parteitag in Braunschweig. Disziplin statt Chaos bei der AfD, in: ZDF, 1.12.2019, Online: <https://www.zdf.de/nachrichten/heute/afp-parteitag-in-braunschweig-vorbereitungen-auf-die-regierung-100.html> (2.6.2020).
- Koch, Moritz** (2019): CDU kritisiert Seehofers Abschiebe-Pläne, in: Handelsblatt, 29.03.2020, Online: <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/innenminister-cdu-kritisiert-seehofers-abschiebe-plaene/24160122.html?ticket=ST-2552463-uh4PpViBrUJiIqzo09Ddw-ap4> (12.06.2020).
- KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V.** (o. J.): Zur Problematik gesicherter Zahlen, Online: <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/menschenhandel/daten-zahlen-fakten> (22.5.2020).
- KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V.** (2019): Praxisfachtag KOK in Kooperation mit dem BAMF, 13.11.2019, Online: <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/termine/praxisfachtag-kok-in-kooperation-mit-dem-bamf> (22.05.2020).
- KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V.** (2020a): Vernetzung bundesweit, Online: <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/vernetzung/bundesweit/gremienarbeit> (15.06.2020).
- KOM – Europäische Kommission** (2015): European Union and Ethiopia sign Common Agenda on Migration and Mobility. Pressemitteilung vom 11.11.2015, Online: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-6050_en.htm (15.6.2020).

- KOM – Europäische Kommission** (2016a): Communication from the Commission to the European Parliament and the Council. Towards a Reform of the Common European Asylum System and Enhancing Legal Avenues to Europe, Online: https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/proposal-implementation-package/docs/20160406/towards_a_reform_of_the_common_european_asylum_system_and_enhancing_legal_avenues_to_europe_-_20160406_en.pdf (15.6.2020).
- KOM – Europäische Kommission** (2017a): Lage der Union 2017 – Kommission präsentiert nächste Schritte hin zu einer entschlosseneren, wirksameren und gerechteren Migrations- und Asylpolitik der EU. Pressemitteilung vom 27.9.2017. Online: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-3406_de.htm (15.6.2019).
- KOM – Europäische Kommission** (2017b): Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über eine wirksamere Rückkehrpolitik in der Europäischen Union – Ein neuer Aktionsplan. COM(2017) 200 final. Online: <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2017/DE/COM-2017-200-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF> (23.06.2020).
- KOM – Europäische Kommission** (2018a): Communication from the Commission to the European Parliament and the Council. Adapting the common visa policy to new challenges. Brüssel, 14.3.2018. COM(2018) 251 final. Online: https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20180314_communication-commission-parliament-council-adapting-common-visa-policy-new-challenges_en.pdf (26.5.2020).
- KOM – Europäische Kommission** (2018b): Vorschlag für Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, der Verordnung (EG) Nr. 810/2009, der Verordnung (EU) 2017/2226, der Verordnung (EU) 2016/399, der Verordnung (EU) 2018/XX [Interoperabilitäts-Verordnung] und der Entscheidung 2004/512/EG sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2008/633/JI des Rates. COM/2018/302 final. Online: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52018PC0302> (27.5.2020).
- KOM – Europäische Kommission** (2018c): Global Approach to Migration and Mobility. Online: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/en/ALL/?uri=celex%3A52011DC0743> (15.6.2020).
- KOM – Europäische Kommission** (2018d): Towards a Holistic Approach to Labour Migration Governance and Labour Mobility in North Africa, Online: https://ec.europa.eu/trustfundforafrica/region/north-africa/regional/towards-holistic-approach-labour-migration-governance-and-labour_en (24.06.2020).
- KOM – Europäische Kommission** (2019a): Vice-President (2019-2024), Margaritis Schinas, Promoting our European Way of Life, Online: https://ec.europa.eu/commission/commissioners/2019-2024/schinas_en (4.3.2020).
- KOM – Europäische Kommission** (2019b): Commissioner, Ylva Johansson, Home Affairs, Online: https://ec.europa.eu/commission/commissioners/2019-2024/johansson_en (4.3.2020).
- KOM – Europäische Kommission** (2019c): Europäische Grenz- und Küstenwache erhält mehr Personal und technische Ausrüstung, 4.12.2019, Online: https://ec.europa.eu/germany/news/20191204-eu-grenz-und-kuestenwache_de (3.6.2020).
- KOM – Europäische Kommission** (2019d): Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache: Start der ersten gemeinsamen Aktion außerhalb der EU, Pressemitteilung vom 21.5.2019, Online: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_19_2591 (29.5.2020).
- KOM – Europäische Kommission** (2019e): EU und Montenegro arbeiten im Grenzmanagement zusammen, Meldung vom 8.10.2019, Online: https://ec.europa.eu/germany/news/20190810-eu-und-montenegro-grenzmanagement_de (29.5.2020).
- KOM – Europäische Kommission** (2019f): Kommissionsbericht zeigt Risiken von Staatsbürgerschafts- und Aufenthaltsregelungen für Investoren in der EU auf und skizziert Schritte zu deren Behebung. Pressemitteilung vom 23.1.2019. Online: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_19_526 (28.5.2020).
- KOM – Europäische Kommission** (2019g): CTR – Towards a Holistic Approach to Labour Migration Governance and Labour Mobility in North Africa, Online: <https://eutf.akvoapp.org/en/project/8328/#summary> (24.06.2020).

- KOM – Europäische Kommission (2020a):** Entry/Exit System (EES). Online: https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/policies/borders-and-visas/smart-borders/ees_en (19.5.2020).
- KOM – Europäische Kommission (2020b):** Visa Information System (VIS). Online: <https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/policies/borders-and-visas/visa-information-system> (25.5.2020).
- KOM – Europäische Kommission (2020c):** Kosovo, Online: https://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/countries/detailed-country-information/kosovo_en (26.5.2020).
- KOM – Europäische Kommission (2020d):** Mobility partnerships, visa facilitation and readmission agreements. Online: https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/policies/international-affairs/eastern-partnership/mobility-partnerships-visa-facilitation-and-readmission-agreements_en (15.06.2020).
- Kraler, Albert/Noack, Marion (2017):** Migration und Entwicklung – eine neue Perspektive? In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.): Kurzdossiers Zuwanderung, Flucht und Asyl: Aktuelle Themen, Dossier Migration und Entwicklung. Online: <http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/260906/migration-und-entwicklung-eine-neue-perspektive> (15.06.2020).
- Land Bremen (2019):** Bürgerschaftswahl Land Bremen, Amtliches Endergebnis, 7.6.2019, Online: https://www.wahlen-bremen.de/Wahlen/2019_05_26/04010000/html5/Buergerschaft_Bremen_22_Kreis_Land_Bremen.html (4.3.2020).
- Lang, Kati (2018):** Rassistische Straftaten. Warum behördliche Statistiken nicht aussagekräftig sind. Online: https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Expertise_Erfassung_rassistischer_Straftaten.pdf (15.06.2020).
- Lehmann, Timo (2019):** Koalitionsverhandlungen in Brandenburg. Ostdeutschland wird Kenia, in: Der Spiegel, 20.9.2019, Online: <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/koalitionsverhandlungen-in-brandenburg-ostdeutschland-wird-kenia-a-1287706.html> (6.3.2020).
- Leubecher, Marcel (2019a):** CDU will „sichere Herkunftsstaaten“ ohne Bundesrat ausweiten, in: Die Welt, 9.12.2019, Online: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article204178586/Asylrecht-CDU-will-sichere-Herkunftsstaaten-ohne-Bundesrat-ausweiten.html> (2.6.2020).
- Link, Rainer (2019):** Leben in der Schattenwelt, in: Deutschlandfunk, 22.09.2019, Online: https://www.deutschlandfunk.de/papierlose-in-deutschland-leben-in-der-schattenwelt.724.de.html?dram:article_id=459359 (22.5.2020).
- Mediendienst Integration (2019a):** Welche Folgen hat das Aus von „Sophia“? 4.4.2019, Online: <https://mediendienst-integration.de/artikel/welche-folgen-hat-das-aus-von-sophia.html> (3.6.2020).
- Mediendienst Integration (2019b):** Was wissen wir über „Anker-Zentren“? 24.7.2019, Online: <https://mediendienst-integration.de/artikel/was-wissen-wir-ueber-anker-zentren.html> (11.5.2020).
- Migazin (2019):** Seehofer: Sicherheitsbehörden zu stark auf „Islamismus“ gerichtet, 30.10.2019, Online: <https://www.migazin.de/2019/10/30/strategiewechsel-seehofer-sicherheitsbehoerden-zu-stark-auf-islamismus-gerichtet/> (5.6.2020).
- Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration Sachsen-Anhalt (2019):** Integrations- und Ausländerbeauftragte der Länder fordern stärkeren Einsatz gegen Rechtsextremismus, Pressemitteilung Nr.: 086/2019, 30.10-2019, Online: <http://www.presse.sachsen-anhalt.de/index.php?cmd=get&id=906565&identifizier=8ca40f42c1a2ac55594858724f787f8f> (5.5.2020).
- Möller, Kurt/Grote, Janne/Schumacher, Nils/Nolde, Kai (2016):** „Die kann ich nicht ab!“ – Ablehnung, Diskriminierung und Gewalt bei Jugendlichen in der (Post)Migrationsgesellschaft. Wiesbaden: Springer VS.
- Müller, Benedikt (2019):** Amokfahrt in Bottrop. Autofahrer hatte „klare Absicht, Ausländer zu töten“, in: Zeit Online, 1.1.2019, Online: <https://www.sueddeutsche.de/politik/amokfahrt-bottrop-silvester-1.4271380> (6.5.2020).

- Musharbash, Yassin** (2019): Nur 43 gefährliche Rechtsextremisten in Deutschland? Eher nicht, in: Zeit Online, 15.10.2019, Online: <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2019-10/bundeskriminalamt-rechtsextremismus-gefaehrder-terrorismus-sicherheitspolitik> (22.6.2020).
- MWK – Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg** (2017): Gebühren für Internationale Studierende und Zweitstudium, Online: <https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/hochschulen-studium/studienfinanzierung/gebuehren-fuer-internationale-studierende-und-zweitstudium/> (31.3.2020).
- NesT – Neustart im Team** (2020): Neustart im Team. Informationen zum Aufnahmeprogramm, Online: <https://www.neustartimteam.de/> (12.05.2020).
- Niewendick, Martin** (2018): Erstmals eine bundesweite Meldestelle gegen Antisemitismus, in: Die Welt, 9.10.2018, Online: https://www.welt.de/print/die_welt/article181811400/Erstmals-eine-bundesweite-Meldestelle-gegen-Antisemitismus.html (15.6.2019).
- Noske, Barbara** (2012): Zum ‚unbegleiteten minderjährigen Flüchtling‘ werden – Über die Untrennbarkeit des Begriffs vom deutschen Kontext, in: Deutsches Rotes Kreuz/BumF (Hg.): Kindeswohl und Kinderrechte für minderjährige Flüchtlinge und Migranten.
- Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche** (2016): Aktuelle Zahlen: Kirchenasyle bundesweit, Online: <https://www.kirchenasyl.de/aktuelles/> (15.6.2020).
- OVG Rheinland-Pfalz** (2019): Burkini-Verbot in der Badeordnung der Stadt Koblenz gleichheitswidrig, 14.6.2019, Online: <https://justiz.rlp.de/de/service-informationen/aktuelles/detail/news/detail/News/burkini-verbot-in-der-badeordnung-der-stadt-koblenz-gleichheitswidrig/> (6.5.2020).
- Pro Asyl** (2016): Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums des Innern. Entwurf eines Integrationsgesetzes, 19.5.2016, Frankfurt: Pro Asyl.
- Pro Asyl** (2019a): Stellungnahme zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes, 29.3.2020, Online: https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/PRO-ASYL_Stellungnahme-zum-Entwurf-zur-Dritten-%C3%84nderung-des-AsylbLG_29032019.pdf (15.6.2020).
- Pro Asyl** (2019b): Stellungnahme zum Kommissionsvorschlag einer neuen Frontex-Verordnung COM (2018) 631 final, 15.03.2019, Online: https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/PA_Zur-Frontex-Verordnung_Stellungnahme.pdf (3.6.2020).
- Rabe, Heike** (2019): Bekämpfung des Menschenhandels. Empfehlungen an Deutschland von der Expert_innengruppe GRETA. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, Online: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Information/Information_28_Bekaempfung_des_Menschenhandel_GRETA_bf.pdf (22.5.2020).
- Resettlement.de** (2018): Landtag in Schleswig-Holstein beschließt Landesaufnahmeprogramm, Online: <https://resettlement.de/landesaufnahmeprogramm-schleswig-holstein/> (12.5.2020).
- Resettlement.de** (2020a): Aktuelle Aufnahmen, Online: <https://resettlement.de/aktuelle-aufnahmen/> (11.5.2020).
- Resettlement.de** (2020b): Private Sponsorship. Online: <https://resettlement.de/private-sponsorship/> (15.6.2020).
- Rietig, Victoria/Günnewig, Mona Lou** (2020): Deutsche Rückkehrpolitik und Abschiebungen. Zehn Wege aus der Dauerkrise, DGAP Analyse Nr. 3 Mai 2020, Online: https://dgap.org/sites/default/files/article_pdfs/dgap-analyse-2020-03-de_0.pdf (12.06.2020).
- Rüssmann, Ursula** (2019): Gerichte stützen Kirchenasyl, 17.10.2019, in: Frankfurter Rundschau, Online: <https://www.fr.de/politik/gerichte-stuetzen-kirchenasyl-13122154.html> (15.6.2020).

- Sangmeister, Hartmus/Wagner, Heike** (Hg.) (2017): *Verändert die europäische Flüchtlingskrise die Entwicklungszusammenarbeit? Entwicklungszusammenarbeit im 21. Jahrhundert: Wissenschaft und Praxis im Dialog*, Band 19. Baden-Baden: Nomos.
- Schacht, Kira** (2019): Grenzkontrollen in EU-Ländern stellen Schengen infrage, in: Deutsche Welle, 13.11.2019, Online: <https://www.dw.com/de/grenzkontrollen-in-eu-l%C3%A4ndern-stellen-schengen-infrage/a-51033606> (23.6.2020).
- Schmahl, Stefanie** (2007): Rücknahme erschlichener Einbürgerungen trotz drohender Staatenlosigkeit?, in: *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik*, 5/6, 174-179.
- Schmitt, Martin/Bitterwolf, Maria/Baraulina, Tatjana** (2019): *Geförderte Rückkehr aus Deutschland: Motive und Reintegration. Eine Begleitstudie zum Bundesprogramm StarthilfePlus. Forschungsbericht 34 des Forschungszentrums des Bundesamtes, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.*
- Schneider, Jan** (2012): *Maßnahmen zur Verhinderung und Reduzierung irregulärer Migration. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 41 des Forschungszentrums des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.*
- Schweizerische Flüchtlingshilfe** (2019): Aktuelle Situation für Asylsuchende in Italien, 8.5.2019, Online: <https://www.ecoi.net/en/file/local/2008993/190508-auskunft-italien.pdf> (30.6.2020).
- Seebrücke** (o. J.): Seebrücke. Wir bauen eine Brücke zu sicheren Häfen, Online: <https://seebruecke.org/wir/> (06.08.2020).
- Senatskanzlei Berlin** (2019): Berlin entwickelt Aufnahmeprogramm zur humanitären Hilfe für besonders Schutzbedürftige, 24.9.2019, Online: <https://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/2019/pressemitteilung.849070.php> (12.5.2020).
- Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales Berlin** (2019a): 14. Integrationsministerkonferenz in Berlin. Die Länder fordern die Beibehaltung der Flüchtlingsfinanzierung durch den Bund, eine Reform der Sprachförderung und eine bessere Arbeitsmarktintegration für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, 12.4.2019, Online: <https://www.berlin.de/sen/ias/presse/pressemitteilungen/2019/pressemitteilung.802625.php> (5.5.2020).
- Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales Berlin** (2019b): 14. Integrationsministerkonferenz in Berlin. Die Länder fordern die Beibehaltung der Flüchtlingsfinanzierung durch den Bund, eine Reform der Sprachförderung und eine bessere Arbeitsmarktintegration für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, 12.4.2019, Online: <https://www.berlin.de/sen/ias/presse/pressemitteilungen/2019/pressemitteilung.802625.php> (5.5.2020).
- Servicestelle gegen Zwangsarbeit** (2020): Online: <https://www.servicestelle-gegen-zwangsarbeit.de/> (15.6.2020).
- SMI – Sächsisches Staatsministerium des Innern** (2020): Ausländerangelegenheiten, Online: <https://www.smi.sachsen.de/auslaenderangelegenheiten-4151.html> (10.3.2020).
- SMS – Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt** (2020): Aufgaben und Zuständigkeiten. Online: <https://www.sms.sachsen.de/aufgaben-und-zustaendigkeiten.html> (10.3.2020).
- SPD/Bündnis 90/Die Grünen/DIE LINKE** (2019): Vereinbarung zur Zusammenarbeit in einer Regierungskoalition für die 20. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft 2019-2023, Online: <https://www.spd-land-bremen.de/Binaries/Binary6330/Koalitionsvereinbarung-RGR-2019-2023-mitU-final.pdf> (26.5.2020).
- SPD/CDU/Bündnis90/Die Grünen** (2019): Ein neues Kapitel für Brandenburg. Zusammenhalt Nachhaltigkeit Sicherheit. Gemeinsamer Koalitionsvertrag von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen. 7. Legislaturperiode, Online: https://www.brandenburg.de/media/bb1.a.3780.de/191024_Koalitionsvertrag_Endfassung.pdf (26.5.2020).
- Staatsanwaltschaft Bremen** (2019): Staatsanwaltschaft erhebt Anklage im „BAMF-Verfahren“, 19.9.2019, Online: <https://www.staatsanwaltschaft.bremen.de/sixcms/media.php/13/Nr.%2B7%2B2019.pdf> (13.5.2020).

- Stalinski, Sandra** (2018): „Es ist vor allem Symbolpolitik“, in: Tagesschau, 13. September 2018, Online: <https://www.tagesschau.de/ausland/ruecknahmeabkommen-103.html> (07.05.2020).
- Statistisches Landesamt Baden-Württemberg** (2019): Rückgang der Studierendenzahlen setzt sich im Wintersemester 2018/19 fort. Pressemitteilung 182/2019 vom 30.7.2019. Online: <https://www.statistik-bw.de/Presse/Pressemitteilungen/2019182> (31.3.2020).
- Staatskanzlei Brandenburg** (2019): Landesaufnahmeprogramm für Yezidinnen und Yeziden wird umgesetzt, 18.10.2019, Online: <https://www.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.648080.de> (12.10.2020).
- StBA – Statistisches Bundesamt** (2018a): 61 400 Inobhutnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Jahr 2017, Pressemitteilung vom 22.8.2018, Online: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2018/08/PD18_311_225.html (8.8.2019).
- StBA – Statistisches Bundesamt** (2019a): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Vorläufige Schutzmaßnahmen, Online: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderhilfe-Jugendhilfe/Publikationen/Downloads-Kinder-und-Jugendhilfe/vorlaufige-schutzmassnahmen-5225203187004.pdf?__blob=publicationFile (8.8.2019).
- StBA – Statistisches Bundesamt** (2019b): Bildung und Kultur. Personal an Hochschulen. 2018. Fachserie 11 Reihe 4.4, Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- StBA – Statistisches Bundesamt** (2020a): Beschäftigungsstatistik - Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort am 30.06 des Jahres für Frauen, Männer, insgesamt darunter Ausländer/-innen für die Jahr 1999 bis 2019, 16.1.2020, Online: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Erwerbstaetigkeit/Tabellen/insgesamt.html> (30.6.2020).
- StBA – Statistisches Bundesamt** (2020b): 13211-0005: Arbeitslosenquote aller zivilen Erwerbspersonen: Deutschland/Früheres Bundegebiet/Neue Länder, Jahre, Geschlecht und weitere Personengruppen, Online: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=abruftabelleBearbeiten&levelindex=1&levelid=1593505983344&auswahloperation=abruftabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&code=13211-0005&auswahltext=&werteabruf=Werteabruf#abreadcrumb> (30.6.2020).
- StBA – Statistisches Bundesamt** (2020c): Bildung und Kultur. Studierende an Hochschulen. Sommersemester 2019. Fachserie 11 Reihe 4.1, Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- StBA – Statistisches Bundesamt** (2020d): Studierende nach Bundesländern, Online: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Hochschulen/Tabellen/studierende-insgesamt-bundeslaender.html> (31.3.2020).
- StBA – Statistisches Bundesamt** (2020e): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Einbürgerungen 2019, Fachserie 1, Reihe 2.1, Online: https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/_publikationen-fachserienliste-1.html (3.6.2020).
- StBA – Statistisches Bundesamt** (2020f): 15 % mehr Einbürgerungen im Jahr 2019, Pressemitteilung Nr. 197 vom 3.6.2020, Online: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/06/PD20_197_12511.html?nn=206104 (3.6.2020).
- StBA – Statistisches Bundesamt** (2020g): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Ausländische Bevölkerung Ergebnisse des Ausländerzentralregisters 2019, Fachserie 1, Reihe 2, Online: https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/_publikationen-fachserienliste-1.html (3.6.2020).
- StBA – Statistisches Bundesamt** (2020h): Jugendämter nahmen 2019 rund 49 500 Kinder zu ihrem Schutz in Obhut. Pressemitteilung Nr. 363 vom 17. September 2020, Online: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/09/PD20_363_225.html;jsessionid=1CBEC71BFDC2D1525C983B4EDFD24198.internet8741 (29.9.2020).
- STMI – Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration** (2019a). Herrmann zur Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs zum Bayerischen Integrationsgesetz (3.12.2019). Online: <https://www.stmi.bayern.de/med/pressemitteilungen/pressearchiv/2019/404/index.php> (4.5.2020).

- StMI – Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration** (2020a): Jahresbilanz der Bayerischen Grenzpolizei. Meldung vom 9.1.2020. Online: <https://www.stmi.bayern.de/med/aktuell/archiv/2020/200109grenzpolizei/> (20.5.2020).
- Stuttgarter Nachrichten** (2019): Kein Abschiebungsverbot nach Somalia, 20.08.2019, Online: <https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.urteil-des-verwaltungsgerichtshofs-kein-abschiebungsverbot-nach-somalia.b245d941-95bb-47eb-9ac6-206d5670f4a4.html> (08.05.2020).
- Süddeutsche Zeitung** (2019): Viel Experten-Kritik an Ankerzentren für Flüchtlinge, 26.11.2019, Online: <https://www.sueddeutsche.de/politik/landtag-muenchen-viel-experten-kritik-an-ankerzentren-fuer-fluechtlinge-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-190926-99-44828> (11.5.2020).
- SVR – Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration** (2017): Rückkehrpolitik in Deutschland. Wege zur Stärkung der geförderten Ausreise. Studie des SVR-Forschungsbereichs 2017-1, Berlin: SVR.
- SVR – Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration** (2019a): Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Geordnete-Rückkehr-Gesetz), Online: https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2019/05/SVR_Stellungnahme_Ausreisepflicht.pdf (2.9.2020).
- SVR – Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration** (2019b): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung, Online: https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2019/03/Stellungnahme_Duldungsgesetz.pdf (1.10.2020).
- Tagesspiegel** (2019): Brandenburg nimmt 72 Jesiden auf, 18.10.2019, Online: <https://www.tagesspiegel.de/berlin/hilfsprogramm-fuer-verfolgte-volksgruppe-brandenburg-nimmt-72-jesiden-auf/25132638.html> (12.5.2020).
- Tangermann, Julian/Hoffmeyer-Zlotnik, Paula** (2018): Unbegleitete Minderjährige in Deutschland. Herausforderungen und Maßnahmen nach der Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 80 des Forschungszentrums des Bundesamtes, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Thurm, Frida** (2019): Maßnahmenpaket gegen Rechtsextremismus. Klingt stark, ist schwach, in: Zeit Online, 30.10.2019, Online: <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2019-10/massnahmenpaket-rechtsextremismus-bundesregierung-kabinett-antisemitismus-praevention> (6.5.2020).
- Tissot, Anna/Johannes, Croisier/Pietrantonio, Giuseppe/Baier, Andreea/Ninke, Lars/Rother, Nina/Babka von Gostomski, Christian** (2019): Zwischenbericht I zum Forschungsprojekt „Evaluation der Integrationskurse (EvIk)“ – Erste Analysen und Erkenntnisse. Forschungsbericht 33 des Forschungszentrums des Bundesamtes, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- UNDP – Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen** (2019): Start-up Fund for Safe, Orderly and Regular Migration, Online: <http://mptf.undp.org/factsheet/fund/MIG00> (24.06.2020).
- VGH Baden-Württemberg** (2019): Asyl: Kein generelles Verbot von Abschiebungen nach Somalia, 20.08.2019, Online: https://verwaltungsgerichtshof-baden-wuerttemberg.justiz-bw.de/pb/,Lde_DE/6020467?QUERYSTRING=somalia (08.05.2020).
- VGH Bayern** (2019): Pressemitteilung zur Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof vom 3.12.2019. Online: <https://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/media/images/bayverfgh/6-viii-17u.a.-pressemitt.-entscheidung.pdf> (4.5.2020).
- Vogel, Dita** (2016): Kurzdossier: Umfang und Entwicklung der Zahl der Papierlosen in Deutschland. Universität Bremen. Fachbereich 12. Arbeitsbereich Interkulturelle Bildung. AbIB-Arbeitspapier 2/2016. Online: https://www.uni-bremen.de/fileadmin/user_upload/fachbereiche/fb12/fb12/Interkulturelle_Bildung/Arbeitspapiere/VogelDita_Kurzdossier_Umfang_Papierlose_in_Deutschland_Abib-Arbeitspapier_2.pdf (15.06.2020).

- Vollmer, Michael** (2015): Bestimmung von Fachkräfteengpässen und Fachkräftebedarfen in Deutschland, Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 64 des Forschungszentrums des Bundesamtes. Nürnberg: BAMF.
- von Bullion, Constanze/Kolb, Matthias/Meiler, Oliver** (2019): Seehofer will jeden vierten auf See geretteten Flüchtling aufnehmen, in: Süddeutsche Zeitung, 13.09.2019, Online: <https://www.sueddeutsche.de/politik/fluechtlinge-seenotrettung-italien-mittelmeer-1.4599747> (12.5.2020).
- von der Leyen, Ursula** (2019): Eine Union, die mehr erreichen will. Meine Agenda für Europa, Online: https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/political-guidelines-next-commission_de.pdf (27.5.2020).
- Worbs, Susanne** (2017): Doppelte Staatsangehörigkeit in Deutschland: Zahlen und Fakten. Kurzdossier für die Bundeszentrale für politische Bildung, Online: <http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/laenderprofile/254191/doppelte-staatsangehoerigkeit-zahlen-und-fakten?p=0> (03.06.2020).
- ZBS-AuF II – Beratungsstelle „Ausländer*innen und Fachkräftesicherung** (2019): Newsletter Nr. 10, 3.6.2019, Online: https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/1907caritasOS.pdf (5.5.2020).
- Zeit Online** (2019a): Horst Seehofer fordert von Matteo Salvini Öffnung von Häfen, 6.7.2019, Online: <https://www.zeit.de/politik/ausland/2019-07/seenotrettung-horst-seehofer-matteo-salvini-haefen-italien-fluechtlinge-mittelmeer> (3.6.2020).
- Zeit Online** (2019b): Seehofer für „Neuanfang für die Migrationspolitik in Europa“, 17.11.2019, Online: <https://www.zeit.de/news/2019-11/17/seehofer-fuer-neuanfang-fuer-die-migrationspolitik-in-europa> (22.6.2020).
- Zeit Online** (2020a): Entscheidung über Anklage gegen Bamf-Leiterin soll bald fallen, 3.5.2020, Online: <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2020-05/landgericht-bremen-leiterin-migrationsamt-manipulation-asyilverfahren> (13.5.2020).

Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
AAH-P	Ausbildungs- und Ausstattungsprogramm für ausländische Polizeikräfte
ABH	Ausländerbehörde
Abs.	Absatz
ADS	Antidiskriminierungsstelle des Bundes
AfD	Alternative für Deutschland
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AMIF	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds
AnKER	Zentrum für Ankunft, Entscheidung, Rückführung
Art.	Artikel
ASMK	Konferenz der Ministerinnen und Minister bzw. Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz (ehemals Asylverfahrensgesetz – AsylVfG)
AsylZBV	Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)
AufenthV	Aufenthaltsverordnung
AVB	Asylverfahrensberatung
AVwVAufenthG	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz
AZR	Ausländerzentralregister
AZRG	Gesetz über das Ausländerzentralregister
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAFzA	Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BeschV	Beschäftigungsverordnung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskriminalamt
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMI	Bundesministerium des Innern, seit April 2018: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BND	Bundesnachrichtendienst
BPB	Bundeszentrale für politische Bildung
BPOL	Bundespolizei
BPolG	Gesetz über die Bundespolizei
BQFG	Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz
Bspw.	Beispielsweise
BumF	Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
BVA	Bundesverwaltungsamt

BVFG	Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz)
Bzw.	Beziehungsweise
Ca.	Circa
CDU	Christlich Demokratische Union
CIM	Centrum für internationale Migration und Entwicklung
COI	Country of Origin (Herkunftsland)
CSU	Christlich-Soziale Union
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DVB	Dokumenten- und Visumberaterinnen und -berater
d. h.	Das heißt
DVB	Dokumenten- und Visumsberaterinnen und -berater
EASO	European Asylum Support Office (Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen)
Ebd.	Ebenda
EES	Entry/Exit-System
EG	Europäische Gemeinschaft
EinbTestV	Einbürgerungstestverordnung
EMN	Europäisches Migrationsnetzwerk
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EPS	Early Warning and Prevention System (Frühwarn- und Vorsorgesystem)
ERIN	European Integration Network
ERRIN	European Return and Reintegration Network
ESF	Europäischer Sozialfonds
Etc.	Et cetera
ETIAS	Europäisches Reiseinformations- und Reisegenehmigungssystem
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EURINT	European Integrated Return Management
EURODAC	European Dactyloscopy (Europäische Datenbank zur Speicherung von Fingerabdrücken)
Europol	Europäisches Polizeiamt
EUROSUR	European border surveillance system (Europäisches Grenzüberwachungssystem)
EUTF	EU-Treuhandfonds für Afrika
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EZ	Entwicklungszusammenarbeit
f.	Folgend
FDP	Freie Demokratische Partei
FES	Friedrich-Ebert-Stiftung
ff.	Folgende
Frontex	Europäische Agentur für Grenz- und Küstenwache
GAMM	Gesamtansatz für Migration und Mobilität/Gesamtansatz zur Migrationsfrage

GASIM	Gemeinsames Analyse- und Strategiezentrum illegale Migration
GEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Ggf.	Gegebenenfalls
GIZ	Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit
GRETA	Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings (Expertengruppe für die Bekämpfung des Menschenhandels)
HAP	Humanitäre Aufnahmeprogramme
IAB	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
ICT-RL	EU-Richtlinie zum unternehmensinternen Transfer (RL 2014/66/EU)
IMK	Ständige Konferenz der Innenministerinnen und Innenminister und -senatorinnen und -senatoren der Länder
Inkl.	Inklusive
IntMK	Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder
IntV	Integrationskursverordnung
IOM	Internationale Organisation für Migration
IQ	Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung“
i. V. m.	In Verbindung mit
JMD	Jugendmigrationsdienste
KOM	Europäische Kommission
LSBTI	Lesbisch, schwul, bisexuell, transgender, intersexuell
MBE	Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer
MINT	Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik
Mio.	Millionen
MWK	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Baden-Württemberg)
m. W. v.	Mit Wirkung von
NAP	Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus
NesT	Neustart im Team
NGO	Non-governmental organization (Nichtregierungsorganisation)
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSU	Nationalsozialistischer Untergrund
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
o. J.	Ohne Jahr
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PMK	Politisch motivierte Kriminalität
p. P.	Pro Person
rd.	rund

REAG/GARP	Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Programme
REG	Return Expert Group (EMN-Sachverständigengruppe für Rückkehr)
REST-Richtlinie	Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit
RL	Richtlinie
SGB	Sozialgesetzbuch
SGK	Schengener Grenzkodex
SIS	Schengener Informationssystem
Sog.	Sogenannt
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
StBA	Statistisches Bundesamt
StGB	Strafgesetzbuch
StÜbk	Staatenlosenübereinkommen
StMI	Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
SVR	Sachverständigenrat deutscher Stiftung für Integration und Migration
THW	Technisches Hilfswerk
u. a.	unter anderem
UAM	Unbegleitete ausländische Minderjährige
UE	Unterrichtseinheiten
ÜG	Übergangsgesetz
UM	Unbegleitete Minderjährige
UMA	Unbegleitete minderjährige Ausländer
umF	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
v. a.	Vor allem
Vgl.	Vergleiche
VIS	VISA-Informationssystem
VN	Vereinte Nationen (United Nations)
VO	Verordnung
WGR	Working Group on Resettlement
z. B.	zum Beispiel
ZUR	Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Zusammensetzung des Europäischen Parlaments bei der konstituierenden Sitzung am 2. Juli 2019	20
Abbildung 2:	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am 30. Juni 1999–2019	29
Abbildung 3:	Arbeitslosenquote aller zivilen Erwerbspersonen	29
Abbildung 4:	Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen 2000–2019	43
Abbildung 5:	Entscheidungen im Jahr 2019	45
Abbildung 6:	Aktive Standorte des BAMF (Stand 1. Januar 2020)	49
Abbildung 7:	Dublin-Aufnahme- und Wiederaufnahmeersuchen sowie Überstellungen (2010–2019)	50
Abbildung 8:	Dublin-Überstellungen aus Deutschland in die Mitgliedstaaten im Jahr 2019	51
Abbildung 9:	Unbegleitete Minderjährige, Erstantragstellende in Personen (2013–2019)	60
Abbildung 10:	Einbürgerungen in Deutschland (2000–2019)	82
Abbildung 11:	Ausreisepflichtige und Geduldete am jeweiligen Stichtag	94
Abbildung 12:	REAG/GARP Ausreisen und Abschiebungen (2012–2019)	101
Abbildung 13:	Abschiebungen, Zurückschiebungen und Zurückweisungen (2012–2019)	104
Abbildung 14:	Anzahl der Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung (2013–2018)	110

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Asylanträge und Hauptstaatsangehörigkeiten (2019 und 2018)	44
Tabelle 2:	Anzahl der Dublin-Überstellungen aus Deutschland nach häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2019	51
Tabelle 3:	Erfolgte Einreisen von Relocation-Schutzsuchenden (2015–2019)	55
Tabelle 4:	Reguläre und vorläufige Inobhutnahmen (§§ 42, 42a SGB VII) von Minderjährigen aufgrund unbegleiteter Einreise und Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen (2015–2019)	59
Tabelle 5:	Neue Kursteilnehmende nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (2018–2019)	68
Tabelle 6:	Kurseintritte nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (2018–2019)	69
Tabelle 7:	Bundesunterstützung der Ländern und Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten (2016–2019)	71
Tabelle 8:	Anzahl der Einbürgerungen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (2018–2019)	83
Tabelle 9:	Ausreisepflichtige und Geduldete am jeweiligen Stichtag (2012–2019)	94
Tabelle 10:	REAG/GARP geförderte Rückkehr nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (2018–2019)	101
Tabelle 11:	Vollzogene Abschiebungen, Zurückschiebungen und Zurückweisungen (2012–2019)	103
Tabelle 12:	Anzahl der Abschiebungen in 2019 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	104
Tabelle 13:	Im Jahr 2019 erfolgte Abschiebungen nach Zuständigkeiten der Bundesländer	105

Publikationen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl (Auswahl)

Working Paper

- WP 89** Anwerbung und Arbeitsbedingungen von Saisonarbeitskräften. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN).
Verfasst von: Claudia Lechner (2020)
- WP 88** Anwerbung und Förderung von außereuropäischen Startups auf Bundes- und Landesebene. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN).
Verfasst von: Janne Grote in Kooperation mit Ralf Sängler und Kareem Bayo (2020)
- WP 87** Menschen mit Migrationshintergrund aus muslimisch geprägten Ländern in Deutschland. Analysen auf Basis des Mikrozensus 2018).
Verfasst von: Katrin Pfündel, Anja Stichs und Nadine Halle (2020)
- WP 86** Die Rolle von Migrationsbehörden im Umgang mit Drittstaatsangehörigen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN).
Verfasst von: Friederike Haberstroh (2020)
- WP 85** Anwerbung und Bindung von internationalen Studierenden in Deutschland. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN).
Verfasst von: Paula Hoffmeyer-Zlotnik und Janne Grote (2019)
- WP 84** Reisen von Schutzberechtigten in ihr Herkunftsland – Berechtigungen, Meldewege und Widerspruchsverfahren. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN).
Verfasst von: Janne Grote (2019)
- WP 83** Entwicklungen in Deutschland im Kontext von Visaliberalisierung. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN).
Verfasst von: Paula Hoffmeyer-Zlotnik (2019)
- WP 82** Arbeitsmarktintegration von Drittstaatsangehörigen in Deutschland. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN).
Verfasst von: Julian Tangermann und Janne Grote (2018)
- WP 81** Türkeistämmige Personen in Deutschland. Erkenntnisse aus der Repräsentativuntersuchung „Ausgewählte Migrantengruppen in Deutschland 2015“ (RAM).
Verfasst von: Susanne Schührer (2018)
- WP 80** Unbegleitete Minderjährige in Deutschland. Herausforderungen und Maßnahmen nach der Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN).
Verfasst von: Julian Tangermann und Paula Hoffmeyer-Zlotnik (2018)
- WP 79** Die veränderte Fluchtmigration in den Jahren 2014 bis 2016: Reaktionen und Maßnahmen in Deutschland. Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN).
Verfasst von: Janne Grote (2018)

Forschungsberichte

- FB 37** Evaluation der AnkER-Einrichtungen und der funktionsgleichen Einrichtungen. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2021)
- FB 36** Integration von Geflüchteten in ländlichen Räumen. Verfasst von: Tabea Rösch, Hanne Schneider, Johannes Weber und Susanne Worbs (2020)
- FB 35** Ausländische nicht-akademische Fachkräfte auf dem deutschen Arbeitsmarkt. Eine Bestandsaufnahme vor dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes. Verfasst von: Johannes Graf und Barbara Heß (2020)
- FB 34** Geförderte Rückkehr aus Deutschland: Motive und Reintegration. Eine Begleitstudie zum Bundesprogramm StarthilfePlus. Verfasst von: Martin Schmitt, Maria Bitterwolf und Tatjana Baraulina (2019)
- FB 33** Zwischenbericht I zum Forschungsprojekt „Evaluation der Integrationskurse (EvIk)“. Erste Analysen und Erkenntnisse. Verfasst von: Anna Tissot, Johannes Croisier, Giuseppe Pietrantuono, Andreea Baier, Lars Ninke, Nina Rother, Christian Babka von Gostomski (2019)
- FB 32** Arbeitsmarktintegration von Zuwanderern im Familiennachzug. Ergebnisse der BAMF-Familiennachzugsstudie 2016. Verfasst von: Marie Wälde und Katalin Evers (2018)
- FB 31** Evaluation der Beratungsstelle „Radikalisierung“. Abschlussbericht. Verfasst von: Milena Uhlmann (2017)

Kurzanalysen

- 05/2020** Entwicklungen in der Wohnsituation Geflüchteter. Verfasst von: Kerstin Tanis (2020)
- 04/2020** Fluchtspezifische Faktoren im Kontext des Deutscherwerbs bei Geflüchteten. Familienkonstellation, Gesundheitsstand und Wohnsituation. Verfasst von: Andreea Baier, Anna Tissot und Nina Rother (2020)
- 03/2020** Problemlagen geflüchteter Integrationskurs-teilnehmender. Bedarfe und Nutzung von Migrationsberatungsangeboten. Verfasst von: Anna Tissot und Johannes Croisier (2020)
- 02/2020** Die Religionszugehörigkeit, religiöse Praxis und soziale Einbindung von Geflüchteten. Verfasst von: Manuel Siegert (2020)
- 01/2020** Dritte Welle der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten. Geflüchtete verbessern ihre Deutschkenntnisse und fühlen sich in Deutschland weiterhin willkommen. Verfasst von: Cristina de Paiva Lareiro, Nina Rother und Manuel Siegert (2020)
- 05/2019** Kinder und Jugendliche nach der Flucht. Lebenswelten von geflüchteten Familien in Deutschland. Verfasst von: Cristina de Paiva Lareiro (2019)
- 04/2019** Die sozialen Kontakte Geflüchteter. Verfasst von: Manuel Siegert (2019)
- 03/2019** Volljährige Asylantragsteller in Deutschland im ersten Halbjahr 2018. Sozialstruktur, Qualifikationsniveau und Berufstätigkeit. Verfasst von: Barbara Heß (2019)
- 02/2019** Ankommen im deutschen Bildungssystem. Bildungsbeteiligung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen. Verfasst von: Cristina de Paiva Lareiro (2019)
- 01/2019** Zweite Welle der IAB-BAMF-SOEP-Befragung. Geflüchtete machen Fortschritte bei Sprache und Beschäftigung. Verfasst von: Herbert Brücker, Johannes Croisier, Yuliya Kosyakova, Hannes Kröger, Giuseppe Pietrantuono, Nina Rother und Jürgen Schupp (2019)

- 05/2018** Geflüchtete Menschen in Deutschland: Hilfebedarfe und Nutzung von Beratungsangeboten.
Verfasst von: Jana A. Scheible und Axel Böhm (2018)
- 04/2018** Resettlement in Deutschland – was leistet das Aufnahmeprogramm für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge?
Verfasst von: Tatjana Baraulina und Maria Bitterwolf (2018)
- 3/2018** Volljährige Asylantragsteller in Deutschland im Jahr 2017: Sozialstruktur, Schulbesuch und Berufstätigkeit im Herkunftsland
Verfasst von: Hans-Jürgen Schmidt (2018)
- 02/2018** Die Wohnsituation Geflüchteter
Verfasst von: Andreea Baier und Manuel Siegert (2018)
- 01/2018** Alphabetisierung und Deutscherwerb von Geflüchteten: Deutschkenntnisse und Förderbedarfe von Erst- und Zweitschriftlernenden in Integrationskursen
Verfasst von: Jana A. Scheible (2018)

Regelmäßig erstellte Berichte

- MB** **Migrationsbericht** des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Bericht 2018 (2020)
- JB** Migrations- und Integrationsforschung – **Jahresbericht** 2019 des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2020)
- PB** Migration, Integration, Asyl – Politische Entwicklungen in Deutschland 2018. Jährlicher Bericht der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk – „**Politikbericht**“ (EMN) (2019)

Berichtsreihen zu Migration und Integration

- WM** **Wanderungsmonitoring:** Bildungs- und Erwerbsmigration nach Deutschland. Halbjahresbericht 2019
Verfasst von: Johannes Graf (2020)
- WM** Wanderungsmonitoring: Bildungs- und Erwerbsmigration nach Deutschland. Jahresbericht 2019
Verfasst von: Johannes Graf (2020)
- FM** **Freizügigkeitsmonitoring:** Migration von EU-Staatsangehörigen nach Deutschland. Halbjahresbericht 2020
Verfasst von: Johannes Graf (2020)
- FM** Freizügigkeitsmonitoring: Migration von EU-Staatsangehörigen nach Deutschland. Jahresbericht 2019
Verfasst von: Johannes Graf (2020)
- SoKo** SoKo Potenziale von Asylantragstellenden: Analyse der „**SoKo**“- Sozialstrukturdaten. Halbjahresbericht 2020
Verfasst von: Barbara Heß (2020)
- SoKo** SoKo Potenziale von Asylantragstellenden: Analyse der „**SoKo**“- Sozialstrukturdaten. Jahresbericht 2019
Verfasst von: Barbara Heß (2020)

Stand: 2/2021

Eine vollständige Liste aller erschienenen Publikationen des BAMF-Forschungszentrums finden Sie unter:
<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/forschungspublikationen-gesamtliste.html>

Impressum

Herausgeber:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Nationale EMN-Kontaktstelle und Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl
90461 Nürnberg

Verfasst von:

Friederike Haberstroh | Referat FI – Internationale Migration und Migrationssteuerung
Claudia Lechner | Referat FI – Internationale Migration und Migrationssteuerung
Johannes Graf | Referat FIII – Migration und Integration: Dauerbeobachtung und Berichtsreihen
Janne Grote | Referat FI – Internationale Migration und Migrationssteuerung

Redaktionelle Mitarbeit:

Friederike Müller, Clara Willmann, Mara Ebbers

Stand:

12/2020

Druck:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg

Gestaltung:

MediaCompany – Agentur für Kommunikation GmbH

Bildnachweis:

Santiago Rodriguez/iStock (Titelbild)
Burak Korkmaz (Infografiken auf S. 41, 65 und 97)

Zitat:

EMN/BAMF – Europäisches Migrationsnetzwerk/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2020):
Migration, Integration, Asyl in Deutschland 2019. Politische und rechtliche Entwicklungen.
Jährlicher Bericht der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk
(EMN). Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

ISSN:

1865-4967

Bestellmöglichkeit:

Publikationsstelle Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
www.bamf.de/publikationen

Sie können diese Publikation auch als barrierefreies PDF-Dokument
herunterladen unter: www.bamf.de/publikationen

Diese Publikation wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen seiner
Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist
nicht zum Verkauf bestimmt.



Besuchen Sie uns auf

www.facebook.com/bamf.socialmedia

[@BAMF_Dialog](https://twitter.com/BAMF_Dialog)

www.bamf.de/forschung

www.bamf.de/emn

OTHER LANGUAGE 

www.bamf.de/publikationen

